B III. 54.

Die Reaction

des

sogenannten Fortschrittes

gegen

die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens.

Mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände Mitteldeutschlands

und

die neuesten Vorgänge im Großherzogthum Hessen.

Von

Dr. J. B. Heinrich,
Domcapitular und Professor der Theologie zu Mainz.

IHS
BIBLIOTH. RESIDENT. RATISB.

Soc. Jes. Ratisb.

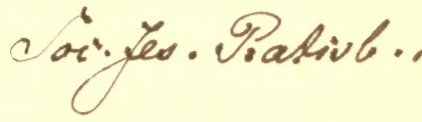

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

Imprimatur.

Moguntiae, 18. Sept. 1863.

Ad. Fr. Lennig,
Vic. Gen. et Cap. Eccl. Cath. Decanus.

Mainz, Druck von Florian Kupferberg.

Vorwort.

Die nächste Veranlassung dieser Schrift waren die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen. Sie sollte den Katholiken, welchen ihre Religion nicht eine gleichgiltige Form und ein veralteter Aberglauben, sondern heilige göttliche Wahrheit ist, zeigen, daß das von dieser Kammer beschlossene Religionsgesetz mit der Ehre, mit den Interessen, mit der Freiheit und den Rechten unserer katholischen Religion vielfach im Widerspruche steht, ja theilweise auf deren Untergrabung gerichtet ist; daß es daher eine Pflicht sei, der Annahme und Durchführung eines solchen Gesetzes mit allen rechtmäßigen Mitteln entgegenzuwirken. Sie sollte zweitens Denen, welchen das Recht mehr ist als die s. g. vollendete Thatsache, darthun, daß der Gesetzesentwurf der zweiten Kammer gegen die Grundsätze des positiven und natürlichen Rechtes verstößt. Drittens sollte sie Denen, welche wissen, was Freiheit ist und die es ernst mit ihr nehmen, den Nachweis liefern, daß dieser Gesetzesentwurf die Grundsätze wahrer Freiheit, verleugnet und nichts anderes ist[1]), als eine Erneuerung und Verschärfung der gehäßigsten Ausnahmsgesetze und Zwangsmaßregeln, welche ein längst überwundener und im eigentlichsten Sinne des Wortes unzeitgemäßer Despotismus je zur äußeren Knechtung und inneren Corruption der katholischen Kirche ausgesonnen hat.

Es wäre aber mit dieser Kritik des Gesetzesentwurfes nur das halbe Werk gethan, wenn wir nicht auch den ganzen Plan und

1) Einige Punkte abgerechnet, bezüglich welcher der wahre Fortschritt unserer Zeit in den Prinzipien der kirchlichen Freiheit sich Geltung verschaffte.

Geiſt erkennen würden, der demſelben zu Grunde liegt und nicht die thatſächliche Lage uns klar machten, in der wir Katholiken uns befinden. Namentlich in dieſer Beziehung hat das von der zweiten heſſiſchen Kammer beſchloſſene Religionsgeſetz und Alles, was damit zuſammenhängt, eine weit über die Gränzen unſeres Landes hinausragende Bedeutung: denn was in der zweiten heſſiſchen Kammer mit einer jede Hülle wegwerfenden Offenheit und Naivität beſchloſſen und geredet wurde, iſt nur die Offenbarung von Tendenzen und Beſtrebungen, welche über ganz Deutſchland verbreitet ſind. Wir betrachten es daher als einen großen Vortheil, daß dieſelben in dem, hoffentlich nie praktiſch werdenden Religionsgeſetz der zweiten heſſiſchen Kammer von 1863, einen ſo prägnanten Ausdruck gefunden haben: denn je klarer ſie zu Tage treten und je mehr ſie beleuchtet werden, um ſo mehr verlieren ſie an Gefährlichkeit. Ich entſchloß mich daher, die Sache von dieſem allgemeinen Standpunkt aus zu behandeln. Dadurch rechtfertigt ſich auch der Titel der Schrift.

An ſich war die Löſung der Aufgabe, die ich mir ſtellte, nicht ſchwer: denn es handelt ſich überall um einfache Wahrheiten und evidente Thatſachen; um ſo größere Schwierigkeiten aber ſtellen ſich mir in den Leidenſchaften und Vorurtheilen des Tages entgegen — und dieſe Schwierigkeiten ſind ſo groß, daß ſie entmuthigen könnten, wenn ich nicht wüßte, daß die Gerechtigkeit und Wahrheit einer Sache am Ende dennoch alle Leidenſchaften und Vorurtheile beſiegt.

Unſere Zeit iſt ſo ſehr eine Zeit politiſcher Parteien, daß viele Menſchen taub und fühllos für Alles geworden ſind, was nicht von ihrer politiſchen Partei ausgeht. Wie ein unerbittliches Fatum herrſcht der Parteiſtandpunkt über Geiſt und Willen; und jede freie perſönliche Selbſtbeſtimmung, faſt jedes eigene Denken und Fühlen iſt verſchlungen von den

Tendenzen, von den Intereſſen und Schlagwörtern der Partei. Das iſt meines Dafürhaltens eine geiſtige und ſittliche Unfreiheit der ſchlimmſten Art. Wäre dieſe, wie es ſcheint, vielfach zur Maxime geworden und als Maxime gehandhabte Parteiabgeſchloſſenheit nicht, ſo würde ich in dieſer Sache, wo es ſich um die höchſten Intereſſen der über alle politiſchen Parteiſtandpunkte erhabenen katholiſchen Religion, der Religion unſerer Voreltern und hoffentlich auch ihrer ſpäteſten Nachkommen handelt, ich würde, ſage ich, mit größter Zuverſicht zu den Katholiken aller politiſchen Parteien reden und könnte mit Grund hoffen, in allen Parteien ein Verſtändniß und Herz für die heilige Sache anzutreffen, welche auch da noch ein unauflösliches Band der Einheit bilden ſollte, wo die Ereigniſſe und Intereſſen der Zeit und die Verſchiedenheit der politiſchen und ſocialen Anſchauungen noch ſo tiefe Gegenſätze hervorgerufen haben.

Wäre dieſe Parteiabgeſchloſſenheit nicht, ſo würde ich mit eben ſo großem Vertrauen an den Gerechtigkeits- und Freiheitsſinn Derjenigen Berufung einlegen, deren religiöſe Anſchauungen mit dem katholiſchen Glauben in noch ſo großem Gegenſatze ſtehen. Dann könnte ich hoffen, daß Männer von allen religiöſen Anſichten mit derſelben Entſchiedenheit für das Recht und die Freiheit der katholiſchen Kirche und ihrer katholiſchen Mitbürger auftreten würden, mit der einſtens die beſten Männer des proteſtantiſchen England für die Emancipation der Katholiken eingetreten ſind; während jetzt manche Beſtimmungen des Geſetzesentwurfs der zweiten Kammer uns faſt die Irländer um die religiöſe Freiheit beneiden laſſen, die ſie ſchon vor der Emancipationsacte beſaſſen. Denn ſoviel ich weiß, iſt es auch in jener Zeit der Knechtſchaft den iriſchen Biſchöfen nicht verwehrt geweſen, ohne Einmiſchung des Staates die Geiſtlichen zu erziehen, und war es einem armen Ordensmann oder einer barmherzigen Schweſter

nicht verboten, an ihren katholiſchen Landsleuten nach katholiſchem Brauche die Werke der Barmherzigkeit zu üben.

Ein noch größeres Hinderniß ſtellt ſich einem jeden Vertreter der katholiſchen Sache in jenen Vorurtheilen entgegen, womit man vielfach die katholiſche Kirche, ihre Lehren, Inſtitutionen und vor Allem ihre Diener betrachtet. Obwohl der Natur nach Niemand ſo ſehr berufen und verpflichtet iſt, die Intereſſen und die Rechte der Religion zu vertheidigen, als der Geiſtliche, ſo iſt dennoch in Folge jener Vorurtheile ſelbſt meine Eigenſchaft als katholiſcher Prieſter ein Hinderniß, mir überall, wie ich es wünſchte, Gehör zu verſchaffen.

Er iſt ein Prieſter! — um nicht jenes infame Wort zu nennen, das im Sinne Derer, welche es gebrauchen, eine Miſchung von Haß und Verachtung ausdrückt — er iſt ein Prieſter, hört ihn nicht; er ſpricht als Cicero pro domo! — Das genügt, um bei vielen, ſelbſt bei ſonſt vernünftigen, humanen und billigen Leuten Ohr und Sinn für Alles, was ich ſage, zu verſchließen.

Wenn eine langjährige Beſchäftigung mit der Rechtswiſſenſchaft und der Theologie, wenn ein damit ſtets verbundenes praktiſches Wirken in der Seelſorge, im Lehramte, in der kirchlichen Verwaltung; wenn eine genaue Bekanntſchaft mit dem religiöſen Leben der Gegenwart ein competentes Urtheil in den Dingen, um die es ſich hier handelt, zu begründen vermag: ſo dürfte ich wohl einiges Vertrauen beanſpruchen. Auch glaube ich nicht, daß in meiner Vaterſtadt Mainz und im ganzen Lande irgend Jemand mich kennt, und im Ernſte an der Redlichkeit und Aufrichtigkeit meiner Geſinnungen und Ueberzeugungen zweifelt. Allein es gibt Vorurtheile, die ſtärker ſind, als alle Vernunft, und es gibt

Leute, die ſich nun einmal nicht vorſtellen können, wie ein Menſch aus vernünftigen und edlen Motiven ein katholiſcher Prieſter ſein könne, und noch dazu ein entſchiedener, in Allem mit der katholiſchen Kirche übereinſtimmender, oder wie man zu ſagen beliebt, ein ultramontaner Prieſter. Einen „aufgeklärten“ Prieſter, der im Grunde, was die alten Kirchendogmen und die alte Kirchenverfaſſung betrifft, mit den „Gebildeten“ der Zeit im Stillen einverſtanden iſt und nur um „ſeiner Stellung und der Vorurtheile des Volkes“ willen ſich ſo weit nöthig accomodirt, im Uebrigen aber, ſo gut es unter den alten Formen geht, die Aufklärung zu befördern und Diejenigen, welche ſeine geiſtliche Hilfe in Anſpruch nehmen, zu befriedigen ſucht, einen ſolchen Prieſter, wie es vor Zeiten manche gab, heute aber kaum mehr gibt, einen ſolchen Prieſter meint man begreifen und — achten zu können! Aber bezüglich dieſer ultramontanen Geiſtlichen, meint man, ſei über das Dilemma nicht hinauszukommen: entweder Dummkopf oder Heuchler! — oder wenn man gnädig iſt und weder das Eine noch das Andere bezüglich einer beſtimmten Perſon über Herz und Gewiſſen bringen kann — ein Schwärmer! Und doch könnte das einfachſte Nachdenken Jedem klar machen, daß wir keines von dieſen Dreien ſind, ſondern redliche und vernünftige Vertreter einer Religion, welche ſelbſt Demjenigen ehrwürdig erſcheinen muß, dem zwar der Glaube, nicht aber der Sinn für das Große und Heilige fehlt, welche uns und Millionen von Gläubigen aber unendlich mehr iſt.

Aber ſelbſt bei manchen gläubigen Chriſten, deren innerſter Herzenswunſch dahin geht, daß die nachgerade unerträglich werdenden Verunglimpfungen der katholiſchen Kirche aufhören mögten, fürchte ich, nicht das rechte volle Verſtändniß für die Freiheit der Kirche und für die hohen religiöſen Intereſſen zu finden, um welche es ſich in dieſer Sache handelt. Unter der Herr-

schaft des Staatskirchenthums aufgewachsen, wissen sie nicht, welch' ein kostbares, ganz und gar unentbehrliches Gut die Freiheit der Kirche ist; sie ahnen nicht, und ihre Lebensstellung entschuldigt einigermaßen ihre deßfallige Unwissenheit, daß brutale Gewalt, ja blutige Verfolgung nicht so verderblich für die Religion wirken, als das Staatskirchenthum, welches der Gesetzesentwurf herstellen mögte.

Wie schwer wird es auch sein, gerade bezüglich jener wichtigsten und tiefsten Seiten des kirchlichen und religiösen Lebens, gegen welche die ganze Schärfe des Gesetzes gerichtet ist, z. B. bezüglich des klösterlichen Lebens, bezüglich der Erziehung des Clerus, selbst bei nicht wenigen wohlmeinenden Lesern das rechte Verständniß zu finden und so manche Vorurtheile zu überwinden!

Ich habe also nicht blos mit den Kammerbeschlüssen, sondern nach verschiedenen Seiten hin mit manchfacher Unwissenheit und mit vielen Mißverständnissen zu kämpfen. Deßhalb muß ich von Manchem reden und Manches erklären, was die Beschlüsse der Kammer nicht unmittelbar berührt.

Noch muß ich einer Schwierigkeit erwähnen, die ich nicht gering anschlage; ich mögte keine Person verletzen, auch nicht die Person Derer, die der katholischen Kirche sehr unrecht und unseren katholischen Herzen sehr wehe gethan haben: denn die Person des Gegners verletzen, heißt in der Regel die Hoffnung auf Verständigung vernichten und einen redlichen Kampf mit Gründen unmöglich machen. Allein eben so verkehrt, weil unaufrichtig, wäre es, wenn ich nicht mit aller Offenheit und Wahrhaftigkeit über die Dinge sprechen würde, wie sie sind.

Ich blicke keineswegs trübe in unsere religiöse Zukunft. Es ist trotz aller traurigen Erscheinungen der Zeit in religiöser Beziehung wesentlich besser geworden. Jene stagnirende Gleichgiltigkeit, welche in den Decennien eines falschen Friedens

jedes religiöſe Intereſſe und jedes höhere Leben in weiten Kreiſen erſtickte, iſt ein weit ſchlimmerer Zuſtand, als eine Zeit des Kampfes und der Verfolgung. Jene Zeit der Gleichgiltigkeit iſt vorüber. Die ganze Welt beſchäftigt ſich mit religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten, freilich vielfach in einem feindſeligen Sinne. Aber vertrauen wir auf die Kraft der Wahrheit, vertheidigen wir dieſelbe mit aller Klarheit und Offenheit. Dann werden Viele, die an der Wahrheit irre geworden, ſich zurecht finden und Andere, die ſie nie gekannt oder die ſie verkannt haben, ſich mit ihr befreunden. Man wird dann vielleicht einſehen, daß die katholiſche Religion die tiefſten Bedürfniſſe der Menſchheit und der Gegenwart befriedigt, anſtatt ihnen feindlich gegenüber zu ſtehen. Humanität iſt ein Loſungswort der Zeit. Einer der Kammerredner hat den frommen Wunſch ausgeſprochen, es möge „die Humanität“ die herrſchende Religion ſein. Auch wir ſind der Meinung, daß der Menſch ſelbſt der Mittelpunkt aller menſchlichen Intereſſen iſt und daß die Beſtimmung des Menſchen in der Humanität, in der vollkommenen Menſchlichkeit beſteht. Allein es handelt ſich nicht um den Namen, ſondern um die Sache — und das iſt eben die Frage, welches der wahre vollkommene Menſch ſei: ob etwa der Menſch des Materialismus, das vorübergehende Produkt von Stoff und Kraft, der, man mag ſich drehen und wenden wie man will, nichts anders iſt als das vollkommenſte Thier, wie ſchon im Alterthum vom gleichen Standpunkt aus Plinius ſagt, das ſtolzeſte und elendeſte Thier zugleich; — oder jener fingirte Menſch des rationaliſtiſchen Deismus, ohne Gott ſich ſelbſt genug, in ſeinem ſtolzen Wahne ohne Schwäche und Sünde, und doch zugleich wieder ein ſo beſchränktes und armſeliges Weſen, daß ihm, wie Göthe irgendwo ſagt, wegen „ſeiner Gottähnlichkeit bange werden muß“; — oder endlich, ob der wahre und vollkommene

Menſch der chriſtliche Menſch ſei, weder Gott noch Thier, ſondern Gottes Geſchöpf und Ebenbild, klein in ſich, groß in Gott, voll Demuth und voll Hoheit, ſündhaft durch eigene Schuld, aber erlöſt durch Gottes Liebe, in der Zeit für die Ewigkeit lebend, kurz der Menſch, deſſen Erlöſer und Urbild Chriſtus iſt. Iſt man hierüber einmal ins Klare gekommen, dann wird man vielleicht auch einſehen, daß in der alten katholiſchen Kirche die chriſtliche Humanität in wunderſamer Weiſe ihre Verwirklichung findet und daß keine Macht auf Erden ſo viel thut und gethan hat, um dieſe Humanität unter den Menſchen zu verbreiten, als ſie [1]); man wird es vielleicht um ſo raſcher und vollkommener erkennen, je raſcher und vollkommener es ſich offenbart, daß jene Humanitätsbeſtrebungen, welche vor Allem darauf ausgehen, die katholiſche Kirche zu erniedrigen und den Glauben und die Sitten des katholiſchen Volkes zu untergraben, nicht zur Humanität, ſondern wahrhaftig zu ihrem Gegentheil führen.

Mainz, den 14. September 1863.

Der Verfaſſer.

---

1) Davon ſagt ein Proteſtant, dem an patriotiſcher und chriſtlicher Geſinnung wenige gleichkommen: „Angewandtes, lebendig gewordenes Chriſtenthum iſt der alte katholiſche Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, ſeine Liebe zur Kunſt, ſeine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit ſeiner Ehen, ſeine menſchenfreundliche Mittheilſamkeit, ſeine Liebe zu Armuth, Gehorſam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge ſeiner Verfaſſung.“ Fr. v. Hardenberg (Novalis) Schriften. B. 1. S. 208. (Berlin. Ausg.)

Inhalt.

Seite

I. Geſchichtliches.

1. Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche vor der Reformation. 1
2. Eine Epiſode über das Mittelalter 3
3. Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche nach der Reformation. 6
4. Die Aufklärungsperiode. 7
5. Die äußerſte Erniedrigung und Unterdrückung und die allmählige Wiedergeburt und Befreiung der katholiſchen Kirche in Deutſchland. 13
6. Die Reaction gegen die kirchliche Freiheit und die religiöſe Regeneration. 17
7. Lage und Geſchichte der katholiſchen Kirche in der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz, insbeſondere im Großherzogthum Heſſen. . . . 20
8. Die Gegenwart. 33
9. Der Character der Bewegung gegen die Convention. 44

II. Das Weſen der kirchlichen Freiheit und der katholiſchen Kirche.

1. Nothwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Allgemeinen. 50
2. Nothwendigkeit der Freiheit der Kirche in der Gegenwart und in einem religiös gemiſchten Staate. 54
3. Was zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche gehört. 55
4. Von der unwahren und argliſtigen Unterſcheidung zwiſchen Katholicismus und Ultramontanismus. 57
5. Was iſt katholiſch? 62
6. Hierarchie, Klerus und Volk. 63
7. Von der Verfaſſung der Kirche. 67

III. Das von der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen beſchloſſene neue Religionsgeſetz.

Die allgemeinen Grundſätze des Geſetzes.

1. Das neue Religionsgeſetz geht von der Nichtverbindlichkeit der zwiſchen Staat und Kirche geſchloſſenen Verträge aus, und macht nichts deſto weniger dieſe Verträge zum Nachtheile der Kirche geltend. 81
2. Das projectirte neue Religionsgeſetz verletzt und leugnet die wohlerworbenen Rechte der Katholiken und der katholiſchen Kirche. . 86

Seite

3. Das neue Religionsgeſetz überſchreitet die Competenz der Staatsgeſetzgebung und beſtimmt über Dinge von rein religiöſer und kirchlicher Natur. 89
4. Das neue Religionsgeſetz verletzt die Rechtsgleichheit oder die Parität zwiſchen den verſchiedenen Religionen zum Nachtheil der Katholiken auf's Schwerſte. 92
a) Die unbedingte Sectenfreiheit. 93
b) Die Parität zwiſchen Katholiken und Proteſtanten. 99
5. Das Geſetz verletzt alle Grundſätze der wahren Freiheit und des wahren Fortſchrittes. 101
6. Das Geſetz verletzt die Geſetze der Logik. 104

Die beſonderen Beſtimmungen des Religionsgeſetzes.

1. Der allgemeine Vorbehalt. 107
2. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden. . . . 108
3. Die Vergebung der Kirchenämter. 109
4. Die Beſchränkungen der freien Vergebung der Kirchenämter durch den Artikel 6. des neuen Religionsgeſetzes. 112
5. Die Verletzung der Freiheit der katholiſchen Kirche in der Erziehung ihrer Geiſtlichen durch denſelben Artikel 6. 117
6. Das Mainzer Seminar und die Vorurtheile dagegen. 128
7. Das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften im Allgemeinen. 140
8. Das klöſterliche Leben gehört weſentlich zur Integrität der katholiſchen Religion; das Verbot deſſelben iſt ein tief verletzender Eingriff in das religiöſe Leben. 145
9. Das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften ſteht im Widerſpruch mit den Grundſätzen des Rechtes, der Freiheit, der Vernunft und der Staatsweisheit. 161
10. Auch die Jeſuiten können, ohne Verletzung der katholiſchen Religion und des Rechtes, von der allgemeinen Duldung und religiöſen Freiheit nicht ausgeſchloſſen werden. 179
11. Kirchliche und Staatsjurisdiction. — Cautelen gegen kirchlichen Amtsmißbrauch. — Placet. — Kirchendisciplin. 191
12. Kirchenvermögen. 200
13. Ehe, Familie und Schule. 205
14. Das Unterrichtsweſen. 213
15. Die Schlußartikel des Religionsgeſetzes. 221

IV. Ausſichten in die Zukunft. 226

Anhang 237

I.

Geſchichtliches.

Die kirchlichen Kämpfe und Fragen der Gegenwart kann man ohne Kenntniß der Geſchichte nicht beurtheilen. Wir laſſen daher einen Rückblick auf die Vergangenheit vorausgehen. Was vielleicht auf den erſten Blick ein Umweg ſcheint, wird uns um ſo ſicherer und raſcher zum Ziele führen.

1. Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche vor der Reformation.

Bis zur Reformation des 16. Jahrhunderts gab es im geſitteten Europa nur ein einiges Chriſtenthum, das katholiſche. Das alte griechiſche Kaiſerreich zu Konſtantinopel hatte ſich zwar im 9. vorübergehend und bleibend im 11. Jahrhundert von der Einheit der katholiſchen Kirche getrennt und das kaum zum Chriſtenthum bekehrte, noch ganz barbariſche Rußland in ſeine Lostrennung mitverwickelt, war aber nachher von der Türkenherrſchaft zerſtört und verſchlungen worden. Auch das iſt eine Thatſache, daß vorzugsweiſe die katholiſche Kirche das Chriſtenthum im Verlaufe der Zeiten über die noch heidniſchen außereuropäiſchen Länder, ſoweit dieſelben bis jetzt dem Chriſtenthum zugänglich geworden ſind, ausbreitete.

Im 16. Jahrhundert trat die große Kirchentrennung im Abendlande ein. Nach der Abſicht ihrer Urheber ſollte die Reformation die ganze Chriſtenheit umfaſſen und nach wie vor nur Eine Kirche bleiben, nur daß deren Lehren, Sacramente, Gottesdienſt und Verfaſſung nach jenen Grundſätzen neugeſtaltet werden ſollten, welche die Reformatoren für die dem

Worte Gottes entsprechenden und unchristlichen hielten. Diese Absicht ging nicht in Erfüllung, indem die Mehrheit der christlichen Völker und auch in Deutschland, das uns zunächst interessirt, die größere Hälfte der Nation der alten Kirche treu blieb.

Was das Verhältniß des Staates zur Kirche betrifft, so war im antiken Heidenthum, wo es nur Nationalgötter und Nationalreligionen gab, die Religion eine Staatssache; im alten Judenthum bestand zwar nicht, wie im Heidenthum, diese absolute Identität von Staat und Kirche, aber es war der jüdische Staat umgekehrt, der göttlichen Aufgabe Israels und der damaligen Weltperiode entsprechend, vorherrschend theokratisch. Durch das Christenthum aber trat die Unterscheidung von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Gewalt ein für alle Mal in's Dasein. Christus, der nicht bloß der Stifter des Christenthums, sondern auch der wesentliche Gegenstand des christlichen Glaubens und der Mittelpunkt alles christlichen Lebens ist, hat eine specifisch vom Staate verschiedene, nicht bloß für Eine Nation, sondern für alle Völker der Erde bestimmte religiöse Gemeinschaft, die christliche Kirche gestiftet. Es war dieses eines jener großen Principien, wodurch Christus die Welt umgestaltet hat und wodurch er der Mittel- und Wendepunkt nicht bloß der religiösen Geschichte der Menschheit, sondern der ganzen Weltgeschichte ist.

So lange der Staat, damals das römische Weltreich, heidnisch war, stand er dem Christenthum und der christlichen Kirche nicht bloß als blutiger und wilder, sondern auch als systematischer und civilisirter Verfolger gegenüber. Es entwickelte sich im römischen Reiche eine ganze Gesetzgebung, welche die Ausrottung des Christenthums und die Aufrechthaltung der heidnischen Staatsreligion zum Zwecke hatte.

Auch nachdem das Christenthum gesiegt, blieb die Unterscheidung von Staat und Kirche in ihrer ganzen Integrität bestehen, nur trat an die Stelle der Feindschaft ein Verhältniß gegenseitiger Freundschaft. Am vollständigsten war dies in jener großen Periode der Geschichte der Fall, welche man das Mittelalter nennt. Wenn in dieser Periode der Staat mit der Kirche zur Verwirklichung der christlichen Principien auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens Hand in Hand ging, so entsprach er dadurch nur dem Geist und Willen

der durch und durch gläubigen Völker. Allerdings fanden in dieser Periode auch große Kämpfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt statt; allein es hatten diese Streitigkeiten nichts gemein mit jenen principiell feindseligen Kämpfen zwischen Staat und Kirche, wie sie dem heidnischen Alterthum eigen waren und unserer Weltperiode zum Theil wieder eigen sind: denn damals standen beide Theile ganz und gar auf dem gemeinsamen Boden des katholischen Glaubens und über das Princip der Selbstständigkeit der Kirche und des Staates in je ihren Kreisen war nie ein Zweifel. Es handelte sich stets nur um die Anwendung dieses Princips und die Bekämpfung von wirklichen oder vermeintlichen Uebergriffen von der einen oder anderen Seite — Kämpfe, welche da, wo Menschen sind und wo Leben ist, nimmer ganz ausbleiben werden.

2. Eine Episode über das Mittelalter.

Selbst auf die Gefahr hin, den Vorwurf einer nicht zur Sache gehörigen Abschweifung auf mich zu ziehen, muß ich mich zu dieser Episode entschließen. Denn so wie nur der Name „Mittelalter" ausgesprochen wird, entsteht in der Phantasie Vieler ein Bild der tiefsten Finsterniß, in der sich die Gespenster des Aberglaubens, der Tyrannei und Knechtschaft umhertreiben; insbesondere ist ihnen das Mittelalter die Zeit unumschränkter Priesterherrschaft — und eines der Hauptschlagwörter gegen die katholische Kirche der Gegenwart ist, sie wolle die mittelalterlichen Zustände zurückführen. So lange nun ein Mensch diesen Spuck im Kopfe trägt, ist mit ihm über katholische Angelegenheiten schlechterdings nicht zu sprechen. Es ist auch umsonst, ihm von Gerechtigkeit und Freiheit einzureden; er meint, hier handle es sich nicht um das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche, sondern um das Recht der Nothwehr für die freie und gebildete Menschheit des neunzehnten Jahrhunderts: denn wenn man sich nicht wehre und mit Fäusten dreinschlage, so werde man ohne Zweifel eines schönen Morgens sich in mittelalterliche hierarchische Geistesknechtschaft geschlagen, ja vielleicht auf dem Scheiterhaufen oder wenigstens in den Kerkern der Inquisition wieder finden.

Es gibt nun Leute, die in dieser Hinsicht incurabel sind. Wie kann man auch mit dem Blinden von der Farbe re-

den? Wie kann man mit Leuten über Mittelalter und über irgend etwas Wirkliches sich verständigen, denen alle Vorbedingungen dazu fehlen, die statt Gedanken nur noch ein paar Phrasen haben und deren eigenes Geisteslicht kaum in etwas Anderem besteht, als daß sie das Mittelalter für stockfinster, und die moderne Bildung für den Inbegriff alles Lichtes halten?

Aber auch unter vernünftigen Leuten gibt es sonderbare Vorurtheile.

Die katholische Kirche und Hierarchie wolle das Mittelalter wieder heraufbeschwören?! Ach, dann müßte die katholische Kirche und Hierarchie sehr einfältig sein und kein Mensch hätte Ursache, sich vor ihr zu fürchten. Das Mittelalter ist eine Weltperiode, die bereits seit 300, und wenn man's recht nimmt seit mehr als 100 Jahren vorüber ist. Nur ein Don Quixote kann die Zeiten des Rittertums zurückbringen wollen. Dagegen die katholische Kirche, eben weil sie katholisch d. h. für alle Zeiten und alle Völker ist, hat sich nie damit abgegeben, vergangene Zeiten zurückzuführen, vielmehr hat sie jede Zeit genommen, wie sie war, und in ihr die ewigen Principien des Christenthums und seine ewigen Rechte in einer der Zeit entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen gesucht.

Was insbesondere die Kirchenfrage in der Gegenwart anlangt, so stehen weit eher unsere Gegner wenn auch nicht auf einem mittelalterlichen, doch auf einem veralteten Standpunkt, als die sogenannten Ultramontanen, die sich ganz und gar auf den Standpunkt der Gegenwart stellen und keine mittelalterlichen Privilegien, sondern einfach die Freiheit und Parität für die katholische Kirche in Anspruch nehmen.

Was aber das Mittelalter selbst betrifft, so müßte, scheint es mir, auch ohne besondere Geschichtsstudien, die einfachste Reflexion einen jeden vernünftigen Menschen zur Ueberzeugung führen, daß dasselbe doch unmöglich so schlimm gewesen sein könne, wie das vulgäre Vorurtheil meint: denn in der That war es ja die Jugend- und eine Blüthezeit nicht bloß unserer deutschen Nation, sondern aller europäischen Völker; es war die Frühlingsperiode der ganzen abendländischen christlichen Civilisation, eine Zeit, die, wie kaum eine andere, fruchtbar war an großen Charakteren und großen Geistern, in deren Culminationspunkt mehr ideale Geistesthätigkeit in Einem Menschen

alter zusammengedrängt war, als in mancher anderen Periode in einem Jahrhundert.

Wenn wir aber näher das Mittelalter studiren, so müssen wir uns überzeugen, — und hierin sind alle gründlichen Kenner der Geschichte einverstanden — daß es ungefähr das gerade Gegentheil von dem gewesen ist, was man aus ihm macht: denn es war das Mittelalter so wenig eine Zeit des Zwanges, der Tyrannei, der Unfreiheit, daß es vielmehr eine Zeit großer Freiheit war — freilich auch eine Zeit des lebendigsten Glaubens, der vielleicht nothwendig ist, wenn die Welt eine große Freiheit soll ertragen können. Für die Kirche aber war das Mittelalter nicht, wie man wähnt, eine Zeit der Herrschaft, sondern eine Zeit der Freiheit und des Kampfes.

Gewiß hat darum Montalembert recht, wenn er in seinem prächtigen, von uns noch öfter citirten Buche „die Mönche des Abendlandes" (Bd. I. Kap. 9.) sagt:

„Die wahre Größe, die wahre Kraft, der wahre Triumph der Kirche im Mittelalter bestand nicht darin, daß sie mächtig und reich, daß sie geliebt, daß sie von den Fürsten unterstützt und beschützt, sondern darin, daß sie frei war. Sie war frei in der allgemeinen Freiheit, sowie man dieselbe damals verstand und übte, in der Freiheit, wie jede Corporation, jeder Besitzende sie hatte; sie hatte ein größeres Maß davon, denn sie war zu gleicher Zeit die größte Corporation und die größte Eigenthümerin in Europa. Diese Freiheit, welche jederzeit die hauptsächlichste Bürgschaft ihrer Majestät, ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Dauer, überhaupt die erste Lebensbedingung für sie gewesen ist, besaß sie damals vollständiger als in irgend einer früheren Zeit; und nie (mit Ausnahme der wenigen Länder, wo sich die moderne Freiheit von allen veralteten Fesseln befreien konnte), hat sie dieselbe in einer späteren im gleichen Grade wie damals besessen. Und gleichwie die Geschicke und die Rechte der Kirche und der christlichen Seele identisch sind, so war auch die Seele niemals freier, freier für alles Gute, freier, sich Gott und dem Nächsten zu opfern. Daher denn auch jene Wunder von Aufopferung, von Nächstenliebe, von Heiligkeit, die uns so hoch erfreuen und deren Glanz uns noch heute blendet."

Es war uns nicht darum zu thun, eine geschichtliche Er-

örterung über das Mittelalter zu geben, sondern nur den Dunst, der sich bei der Aussprechung dieses Namens um die eine oder die andere Intelligenz etwa gelegt haben möchte, durch etwas frische Luft zu zerstreuen. Auch darum möchten wir noch die geneigten Leser bitten, doch jene Zeit, die den höchsten Gegensatz zum Mittelalter bildet, nämlich die Zeit des Staatsabsolutismus der letzten drei Jahrhunderte nicht mit dem Mittelalter zu verwechseln; diese hat mit dem Mittelalter weniger Aehnlichkeit, als das Schloß von Versailles mit dem Kölner Dom oder der Stock eines Polizeimannes mit dem Scepter Carls des Großen. Allein, wie gesagt, man kann bezüglich des Mittelalters ganz ruhig sein; wir wollen nicht das Mittelalter zurückführen, sondern in der neuen Zeit wollen auch wir an der allgemeinen Freiheit unseren ehrlichen gleichen Theil, und weil Recht und Freiheit eins und dasselbe sind, so wollen wir Katholiken für uns und unsere Kirche unser gutes Recht — damit wir von Rechtswegen und nicht etwa bloß von der Gunst und Gnade einer constitutionellen oder nicht constitutionellen Regierung, einer oppositionellen oder einer servilen Kammer leben.

3. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach der Reformation.

Nach der Reformation trat eine große Veränderung in allen öffentlichen Verhältnissen ein, die nicht bloß für die kirchliche, sondern für jede Freiheit höchst verhängnißvoll war.

Die Reformatoren hatten es insgesammt für eine Pflicht und Aufgabe der Fürsten, in den freien Städten und Republiken der republikanischen Obrigkeiten erklärt, die „Kirchenverbesserung" einzuführen. Man nannte das das Reformationsrecht (jus reformandi) der christlichen Obrigkeit. In der That geschah die Einführung des Protestantismus überall durch die Staatsgewalt. Hierdurch kam auch, mit einzelnen Ausnahmen, in den protestantischen Ländern die Kirchengewalt und Staatsgewalt in dieselbe Hand.

In den katholischen Ländern blieb zwar grundsätzlich das Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche das alte Verhältniß gegenseitiger Selbstständigkeit und Freundschaft; thatsächlich aber strebten auch die katholischen Fürsten mehr und mehr nach einer Oberherrschaft über die Kirche. Zwar konnte das nie in eine förmliche Usurpation der Kirchenge-

walt ausarten, aber unter dem Titel der Majestätsrechte legten sie sich eine Reihe zum Theil tief in das innere kirchliche Leben eingreifender Befugnisse bei und durch ein ausgedehntes Patronat übten sie und übten ihre Günstlinge einen verderblichen Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen. Es war eben die Zeit des Absolutismus. Wie die fürstliche Allmacht eines Ludwigs XIV. keinerlei weltliche corporative Freiheit neben sich duldete, so konnte sie sich auch nicht mit einer freien selbstständigen Kirche vertragen.

Nie gab es auf Erden eine Zeit, in welcher die Religion und das christliche Bewußtsein der Menschheit tiefere Wunden empfing, als diese Zeit, in welcher die Religion mehr und mehr zu einer Sache der Politik und des äußeren Zwanges gemacht wurde, wo sie selbst den Deckmantel zu blutigen Kriegen abgeben mußte, die zu ganz anderen als religiösen Zwecken geführt wurden. Das gilt namentlich schon vom dreißigjährigen Kriege. Aber selbst noch Friedrich II. von Preußen suchte seinen Kriegen mit Oesterreich theilweise den Schein von Kriegen für die Rechte und Interessen des Protestantismus zu geben.

In dieser Zeit begab sich jener große Abfall vieler Geister von allem christlichen Glauben, der dem 18. und 19. Jahrhundert vorzugsweise seine Signatur aufgedrückt hat.

4. Die Aufklärungsperiode.

Das Christenthum ist seinem ganzen Wesen nach eine *übernatürliche und offenbarte Religion*. Es gibt zwar nicht bloß zu, sondern lehrt ausdrücklich, daß die menschliche Vernunft auch schon durch das ihr eigenthümliche natürliche Licht eine Erkenntniß von Gott und von der Bestimmung und den Pflichten des Menschen erlangen könne; allein es leugnet entschieden, daß die bloße Vernunft und die bloß natürliche Kraft des Menschen *genüge*, um ihn zu der ewigen und erhabenen Bestimmung zu führen, wozu er berufen ist, nämlich zu jener innigen Lebensgemeinschaft mit Gott, die hier auf Erden in der Prüfungszeit durch die übernatürliche Offenbarung und Gnade begründet und in der Ewigkeit im seligen Besitze Gottes vollendet werden soll.

Das Christenthum ist ferner *die Religion der Erlösung*. Das Menschengeschlecht ist in jener heiligen Verbindung, in

welcher es urſprünglich mit Gott ſtand, nicht geblieben, ſondern in Hochmuth und Selbſtſucht von ihm abgefallen. Es iſt ein gefallenes, nicht aber ein von Gott verworfenes Geſchlecht; die Erlöſung und Wiedervereinigung der Menſchheit mit Gott iſt vielmehr das Ziel aller göttlichen Offenbarungen. In Chriſtus iſt dieſe von Anbeginn der Welt an vorbereitete Erlöſung vollbracht. In ihm ſelbſt iſt Gottheit und Menſchheit in der innigſten Weiſe vereinigt. Chriſtus, der Gottmenſch iſt das Haupt, der Wiederherſteller und Erlöſer der Menſchheit. In ihm iſt Gott der Menſchheit perſönlich erſchienen und hat den Menſchen nicht bloß die Fülle der göttlichen Wahrheit und Weisheit, ſondern auch die Vergebung der Sünden und jene übernatürliche Kraft und Gnade mitgetheilt, die ſie allein in den Stand ſetzt, ihre ewige Beſtimmung zu erreichen.

Dieſes ſind die, allerdings höchſt abſtrakt und trocken ausgedrückten Grundwahrheiten des Chriſtenthums, welche die civiliſirte Menſchheit bis in die neueren Zeiten mit einer unerſchütterlichen Treue feſtgehalten hat. Denn zwiſchen der katholiſchen Kirche und dem gläubigen Proteſtantismus beſtehen zwar über die Art und Weiſe, wie Chriſtus ſeine Wahrheit und Gnade uns mittheilt und wir dieſelbe uns aneignen, d. h. über Kirche und Sacramente, Gnade und Rechtfertigung, große und tief greifende Gegenſätze, aber bezüglich der Grundwahrheit des Chriſtenthums, die Offenbarung Gottes in Chriſtus zur Erlöſung der gefallenen Menſchheit, beſtand, wenige Ausnahmen abgerechnet, bis in das vorige Jahrhundert unter Allen, welche den Chriſtennamen tragen, eine vollkommene Uebereinſtimmung. Mit einer Begeiſterung und Entſchiedenheit, die durch keine Verfolgung und kein noch ſo blutiges Martyrium abgeſchreckt und ausgelöſcht wurde, hatten die Edelſten und Beſten der antiken heidniſchen Welt, die in dem Cultus der Götzen bisher nur Verderbniß und in den dürftigen und zweifelsvollen Lehren auch der beſſeren heidniſchen Philoſophie, keine Befriedigung gefunden, die chriſtliche Wahrheit ergriffen; in dieſer Wahrheit haben die neuen Völker der Weltgeſchichte, vor Allem unſer deutſches Volk, durch mehr als anderthalb tauſend Jahre für alle Bedürfniſſe ihres Geiſtes und Herzens die höchſte Befriedigung, die Quelle alles Troſtes, die Kraft auch zu den heldenmüthigſten Tugenden, das Licht aller Wiſſenſchaft, das höchſte Ideal

aller Kunſt und das übernatürliche und unentbehrliche Bindemittel des ſocialen Lebens gefunden.

In den letzten Jahrhunderten aber wurde es anders. Es trat ein großer Abfall vieler Geiſter von dem Chriſtenthum als einer übernatürlichen Offenbarung ein. Man kann die mannigfaltigen Schattirungen dieſer Geiſtesrichtung unter dem gemeinſamen Namen, den ſie ſich meiſtens ſelbſt gegeben hat, zuſammenfaſſen, unter dem Namen der Aufklärung. Das Gemeinſame aller dieſer Richtungen iſt die Leugnung einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, und damit des innerſten Weſens und Kernes des Chriſtenthums: der Menſchwerdung Gottes und der Erlöſung der gefallenen Menſchheit. Alles Uebernatürliche fiel unter die Kategorie des Aberglaubens. Inſofern dieſe Aufklärung keine andere und höhere Quelle der Wahrheit als die menſchliche Vernunft anerkennt, kann man ſie auch mit dem Namen Rationalismus belegen.

In dem katholiſchen Frankreich nahm die von England herübergekommene Aufklärung unter dem mißbrauchten Namen der Philoſophie gleich von vornherein durch Voltaire und ſeine Schule den Character einer entſchiedenen Feindſchaft gegen das Chriſtenthum und eines graſſen Atheismus an. Im proteſtantiſchen Deutſchland dagegen trat ſie theils in einer theologiſchen, theils in einer philoſophiſchen Form auf. Der theologiſche Rationalismus behauptete, das Chriſtenthum ſei eigentlich nichts Anderes, als die reine Vernunftreligion; nur dieſe habe Chriſtus, „der Weiſe von Nazareth", gelehrt; Alles, was von Wundern und übernatürlichen Geheimniſſen in der heiligen Schrift enthalten ſei, beruhe entweder auf Irrthum oder frommem Betruge. Das Weſentliche am Chriſtenthum ſei eine vernünftige Moral; um dieſe im Volke zu verbreiten, könne und ſolle man ſich der Bibel und der heiligen Geſchichte immerhin als einer ſchönen Allegorie und Beiſpielſammlung bedienen. Der Gebildete könne ſolcher Krücke entbehren.

Dieſer Rationalismus brachte es im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu einer faſt allgemeinen Herrſchaft im proteſtantiſchen Deutſchland, und obwohl in den letzten dreißig Jahren ein bedeutender Umſchwung zu einer gläubigen Auffaſſung des Chriſtenthums ſtattgefunden hat, ſo kann ſich dennoch Niemand darüber einer Täuſchung hingeben, daß auch

heute noch der Rationalismus bei weitem die Oberherrschaft im Protestantismus besitzt, ja sich mit großem Erfolg als den wahren und consequenten Protestantismus behauptet.

Was den philosophischen Rationalismus in Deutschland betrifft, so hielt er nur noch in *Kant*, dem Vater der modernen Philosophie, die *Existenz eines persönlichen Gottes* und einer persönlichen Unsterblichkeit aufrecht. — Die ganze folgende deutsche Philosophie — *Fichte*, *Schelling*, *Hegel*, auch *Schoppenhauer* — ist *pantheistisch*. Alle diese Philosophen spinnen den Grundgedanken des Pantheismus, wie er schon in der vor- und nachsokratischen Sophistik dagewesen, wie er hie und da im Mittelalter aufgetaucht, am Beginne der neueren Zeit aber durch *Spinoza* in ein System von scheinbar mathematischer Schärfe gebracht worden war, in verschiedener Weise und nach verschiedener Methode ab. In allen diesen Systemen aber bleibt derselbe heil- und trostlose Inhalt: daß es keinen persönlichen Gott und keine persönliche Unsterblichkeit des Menschen, keine göttliche Vorsehung und keine menschliche Willensfreiheit, sondern nur ein unpersönliches, absolutes Wesen gibt, welches kein anderes Dasein hat, als in der mit ihm identischen Welt, in deren vorübergehenden Erscheinungen es sich nach einem Gesetze innerer Nothwendigkeit entwickelt. Wie die Naturwesen, so sind auch die einzelnen Menschengeister nichts als vorübergehende und nothwendige Manifestationen des absoluten Urwesens, welches alle Dinge und Ereignisse, Leben wie Tod, Licht wie Schatten, Gutes wie Böses, ewig aus sich erzeugt und ewig wieder in sich verschlingt.

Aber auch der Pantheismus der deutschen Philosophie ist bereits antiquirt und der *Materialismus* an die Stelle getreten. Wie früher das Christenthum, hat man nämlich nun auch die spekulative Philosophie als Wahn bei Seite geworfen, um sich lediglich an die *sinnliche Erfahrung* zu halten — und da die Sinne nichts Anderes uns mittheilen, als das *Materielle*, so hat man die Materie für das einzig Wahre und Wirkliche erklärt. *Stoffatome* mit den ihnen eigenthümlichen *Kräften*, oder „*Stoff und Kraft*“ ist der Grund und das Wesen aller Dinge. Ein geistiges Wesen gibt es nicht, weder einen Gott, noch einen vom Körper verschiedenen Menschengeist, und darum selbstverständlich weder eine Unsterblichkeit noch eine höhere geistige Welt. Was man Denken und Wollen

nennt, ist nichts Anderes als eine rein physische Wirkung der im Organismus verbundenen materiellen Stoffe.

Das ist der Fortschritt, den die Vernunftwissenschaft seit ihrer Emancipation vom Geiste des Christenthums gemacht hat: vom Deismus zum Pantheismus, vom Pantheismus zum Materialismus. Es ist eine vollendete Thatsache.

Eine förmliche Religion oder Kirche für sich hat die Aufklärung nie gebildet. Nur in der neuesten Zeit hat sie, von vereinzelten früheren Versuchen abgesehen, sich in den sogenannten freien Gemeinden und in dem sogenannten Deutschkatholicismus, in jenen auf protestantischem, in diesem mehr auf katholischem Territorium zu constituiren gesucht. Um so mehr aber war sie darauf bedacht, sich des Staates zu bemächtigen. In der großartigsten und gewaltigsten Weise geschah dieses in der ersten französischen Revolution, welche selbst ihren höchsten Ruhm darin erblickte, daß sie die Verwirklichung der Philosophie des 18. Jahrhunderts sei. Da sah die Welt ein Schauspiel, wie sie nie ein ähnliches gesehen. In dem christlichen Frankreich wurde das Christenthum und bald sogar der Glaube an Gott förmlich und von Staatswegen abgeschafft, ein symbolischer Cultus der Göttin der Vernunft an die Stelle gesetzt und, nach einiger Zeit, in nicht minder blasphemischer und lächerlicher Weise ein Cultus des höchsten Wesens hergestellt. Napoleon I. erkannte, daß der Staat und die menschliche Gesellschaft des alten Christenthums nicht entbehren könne; aber, obwohl das immer noch christliche Volk darüber frohlockte, so gehörte seine ganze Macht und seine ganze Entschlossenheit dazu, um, gegenüber der antichristlichen Wuth der Partheien, die Wiederherstellung der katholischen Religion durch Abschluß des Concordates zu bewirken. Man lese nur, was Thiers darüber in seiner Geschichte des Consulates und des Kaiserreiches mittheilt.

Dieser antichristliche Geist der ersten französischen Revolution ist bis zur Stunde der Geist der europäischen Revolution geblieben.

Aber auch in Deutschland hat die sogenannte Aufklärung oder Philosophie, wenn auch in anderer und minder umfassender Weise, als in der ersten französischen Republik, sich des Staates als ihres Organes bemächtigt. In Preußen bestieg die Philosophie Voltaires in der Person Friedrichs II.

den Thron; und wenn derſelbe auch die beſtehenden Confeſſionen bis zu einem gewiſſen Grade ſchonte und benutzte, ſo ging doch ſeine weſentliche Tendenz dahin, Preußen ſo recht eigentlich zum Träger der Aufklärung zu machen.

In den Befreiungskriegen trat zwar überall eine Rückkehr zu chriſtlichen Anſchauungen ein; aber bald erblicken wir wieder die Hegeliſche Philoſophie faſt als Staatsphiloſophie und eine Grundlehre Hegels iſt, daß der Staat die Kirche der Menſchheit und der Träger der Philoſophie ſei und als ſolcher nicht etwa bloß die Aufgabe habe, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, ſondern Alles in Allem zu ſein.

Friedrichs II. katholiſcher Nachahmer, Kaiſer Joſeph II. von Oeſterreich, war zwar weit von der Freigeiſterei Voltaires entfernt; dazu hatte er ein viel zu chriſtliches Herz. Er wollte die katholiſche Religion, ſo weit er ſie verſtand, erhalten wiſſen, wie er denn auch als ein gläubiger Sohn der Kirche geſtorben iſt; aber ſie möglichſt „aufzuklären" und dem Zeitgeiſte zu conformiren, das war die fixe Idee ſeines Lebens. So wurde er, wenn nicht der Urheber, doch der hauptſächlichſte Beförderer jenes Syſtemes, das man nach ihm den Joſephinismus nennt. Der Joſephinismus iſt nichts Anderes, als eine durch den Staatsabſolutismus vollzogene Verpflanzung einer ſeicht rationaliſtiſchen Aufklärung auf den katholiſchen Boden. Gänzliche Abhängigkeit der Kirche vom Staat, daher möglichſte Lostrennung von der Geſammtkirche und ihrem Oberhaupte, ein vom Staate zu einem aufgeklärten und ſervilen geiſtlichen Staatsbeamtenthum erzogener Clerus unter vom Staate gewählten und geſchulten Biſchöfen; Regierung des geſammten religiöſen Lebens, bis in die kleinſten Kleinigkeiten, durch den Staat und durch Staatsverordnungen; möglichſte Unterdrückung aller kirchlichen Corporationen und Vereine, aller Mannigfaltigkeit und Freiheit des religiöſen Lebens; Reducirung des religiöſen Unterrichtes auf eine aufgeklärte Nützlichkeitsmoral — das ſind die Grundzüge des Joſephinismus. Es gibt keine Geiſtesrichtung und kein Syſtem, welches den katholiſchen Clerus und das katholiſche Volk ſo bis in's Mark verdirbt, ſo allen Geiſt und alles Leben ertödtet, als dieſer Joſephinismus, die polizeilich gehandhabte, mit katholiſchen Formen umkleidete bornirteſte und oberflächlichſte Sorte der Aufklärung.

5. Die äußerste Erniedrigung und Unterdrückung und die allmählige Wiedergeburt und Befreiung der katholischen Kirche in Deutschland.

In Folge der bisher angedeuteten Ursachen befand sich das Christenthum und insbesondere die katholische Kirche Ende des vorigen Jahrhunderts in Europa in einer Lage, die, wenigstens vom Standpunkte des Glaubens und der Wahrheit aus betrachtet, weit schlimmer war, als offene und blutige Verfolgung. Dahin hatte es der Absolutismus und die Aufklärung gebracht. Aeußerlich und scheinbar war die Kirche noch mit einem gewissen Glanze umgeben; auch die Masse des Volkes war noch gläubig und christlich. Aber das Volk galt damals Nichts und die Kirche war in tiefster Knechtschaft. An allen Höfen und in der gesammten vornehmen und gebildeten Welt herrschte ein frivoler, aufgeklärter Unglaube und ein gränzenloses Sittenverderben. In Frankreich war Voltaire König im Reiche der Geister. Im protestantischen Deutschland hatte die ganze gebildete Welt gründlichst mit dem gläubigen Christenthum gebrochen.

Auf diesem Boden erwuchs fast die gesammte neuere deutsche Literatur. In jener Zeit, wo das Mitere der äußeren Zustände auf den Gipfel gestiegen war, wo man weder von Religion, noch von Patriotismus etwas wußte, warf sich der menschliche Geist mit einer uns jetzt unerklärlichen Schwärmerei auf die Poesie und schöne Literatur, um in dem Genusse des Schönen Ersatz für Alles zu finden und die Welt durch Aesthetik zu erlösen und zu reformiren. Wie viele christliche, ja katholische Anklänge und Anschauungen auch bei ihnen sich finden, die beiden Fürsten unter den deutschen Classikern, Schiller und Göthe, sind und bleiben die poetischen Träger des damaligen Geistes der protestantischen Welt: Schiller, eine edle Natur, ist der Repräsentant eines rationalistischen Deismus und einer ästhetisch gefärbten stoischen Moral; Göthe der poetische Träger der pantheistischen Weltanschauung und einer fein epikuräischen Lebensphilosophie. Beider höchstes Ideal lag nicht in der christlichen Welt, sondern im antiken Griechenland [1]).

---

1) Die praktischen Franzosen hatten nicht, wie ihre deutschen Zeitge-

Während so im proteſtantiſchen Deutſchland der Naturalismus mit dem höchſten Glanze und Zauber der neuen Kunſt und Wiſſenſchaft umgeben war, ſah es in der katholiſchen Welt traurig aus. In den bourboniſchen Reichen Schwächlinge auf dem Thron, Corruption in allen höheren Klaſſen, allmächtige Miniſter mit einer wohl organiſirten Bureaukratie, die ſämmtlich Adepten der voltairianiſchen Aufklärung und von einem tiefen Haſſe gegen die katholiſche Kirche und ihre Freiheit erfüllt waren; die Biſchöfe, Prälaten und Aebte, vielfach durch den Einfluß dieſer Miniſter und dieſer Könige zu ihren Stellen gelangt, waren theilweiſe unapoſtoliſche Welt- und Hofleute. In Deutſchland war, wie bereits geſagt, der drittletzte deutſche Kaiſer, ganz vom Wahne des Staatsabſolutismus und der Aufklärerei berauſcht, mit fieberhafter Thätigkeit damit beſchäftigt, alles geſunde kirchliche und ſtaatliche Leben zu erſticken, und die deutſchen fürſtlichen Erzbiſchöfe, die drei Churfürſten voran, waren — um mit Einem Worte Alles erſchöpfend ſagen — ſchwache und eitele Nachahmer des Kaiſers Joſeph, vielfach blinde Werkzeuge in den Händen der ſchlimmſten Feinde der Kirche. Selbſt auf dem apoſtoliſchen Stuhle zu Rom ſaß ein Kind dieſer Zeit, Clemens XIV., der zwar nicht den Glauben verläugnete, aber ſchwach genug war, ſich die ungerechte Aufhebung des Jeſuitenordens abtrotzen zu laſſen, der im Großen und Ganzen keine andere Schuld hatte, als mit einem großen Eifer und einer unvergleichlichen Hingebung in allen Welttheilen für die Erhaltung und Verbreitung der katholiſchen Religion gewirkt zu haben. Es war eine troſtloſe Zeit, und wenn es möglich geweſen wäre, hätte damals die katholiſche Kirche untergehen müſſen.

Gott rettete ſie, wie er immer zu thun pflegt, indem er ihren Feinden geſtattete, ihr Werk zu vollenden. Durch die großen Gerichte und Leiden, welche nun über die Kirche und die Welt ergingen, wurde jene regenerirt, dieſe wieder für höhere Wahrheiten und Bedürfniſſe empfänglich gemacht.

Frankreich, das am meiſten gegen das Chriſtenthum und chriſtliche Sitte geſündigt, mußte den Taumelbecher der Revo-

---

noſſen, die Griechen, ſondern die alten Römer zum Vorbild ſich erkoren. Und ſie machten Ernſt und ſpielten die alten Republikaner, bis der Cäſar nachkam und dem republikaniſchen Schauſpiel ein Ende machte.

lution bis auf die Hefe austrinken. Im Blute unzähliger unschuldiger Schlachtopfer büßte und verjüngte sich die Kirche Frankreichs. In Deutschland wurde die Kirche ausgeplündert, verlor all' ihr alte irdische Herrlichkeit, und blieb, wie jener Reisende im Evangelium, nackt und mit Wunden bedeckt am Wege liegen, ohne einen barmherzigen Samaritan zu finden. Bald gab es in Deutschland kaum einen Bischof mehr, der noch die Priesterweihe spenden konnte.

Allein wie in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, dieser Zeit des Unterganges des tausendjährigen Reiches, der Zeit des Verrathes und der Fremdherrschaft, der längst vergessene und erstorbene deutsche Patriotismus neu erwachte; so ist auch in derselben Zeit, wo die Kirche, was ihre äußere Gestalt betrifft, nur noch ein Trümmerhaufe war, der christliche Geist des deutschen Volkes aus dem übertünchten Grabe, in welches die Aufklärungsperiode ihn verschlossen hatte, auferstanden. Die Noth hatte beten gelehrt, und indem man voll Sehnsucht nach den alten Zeiten deutscher Größe zurückblickte, konnte man sich nicht verbergen, daß dieser herrliche Leib des alten großen deutschen Vaterlandes nicht vom Geiste eines frivolen Unglaubens, sondern vom Geiste des Glaubens beseelt gewesen. Kein Wunder, daß auch in der deutschen Literatur, vor Allem in der nunmehr aufblühenden sogenannten romantischen Poesie sich der Einfluß des deutschen und christlichen Geistes offenbarte[1]). Eine gründlichere Beschäftigung mit der Geschichte brachte mehr und mehr die katholische Vorzeit zu Ehren und eine Menge alter Vorurtheile wurden durch protestantische Geschichtsforscher vernichtet.

In der katholischen Kirche selbst erwachte zuerst in engeren und dann immer weiteren Kreisen eine nachhaltige religiöse Begeisterung. Berühmte und ausgezeichnete Protestanten, wie Stol-

---

1) Vergl. Eichendorff's Geschichte der romantischen Poesie, deßgl. dessen Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Warum sind die literar-historischen Schriften dieses ausgezeichneten Dichters so wenig bekannt, während jede Mittelmäßigkeit gefeiert wird? Wir wissen keinen anderen Grund, als weil er das Unglück hat, ein Katholik zu sein; denn abgesehen von diesem Umstand vereinigt sich Alles in seinen Schriften, was nur eine Lectüre lehr- und genußreich machen kann, die genaueste Sachkenntniß, Tiefe und Klarheit der Gedanken und eine hohe Schönheit und Eleganz der Sprache.

berg und Friedrich von Schlegel, traten zur katholischen Kirche über und weiheten ihr ihre ganze Thätigkeit. Ihnen reihten sich geniale Katholiken, wie die beiden Brentano und Görres, an. Große Künstler verherrlichten in ihren Werken christliche und katholische Ideen. Bischöfe und Priester, wie Sailer und der einem Heiligen gleich verehrte Michael Wittmann in Regensburg, Theologen, wie Möhler und Klee, und viele andere Factoren wirkten zusammen, einen unbestreitbaren religiösen Aufschwung im katholischen Deutschland hervorzurufen. So wuchs innerliches Leben und entwickelten sich geistige Kräfte. Aber äußerlich lag das kirchliche Leben noch darnieder und war die Kirche gänzlich in der strengen Vormundschaft der nunmehr meist protestantischen Staaten.

Da waren es vorzüglich drei Ereignisse, an welche sich theils eine lebenskräftige Manifestation des katholischen Glaubens, theils die Befreiung der Kirche aus den Banden des Staatskirchenthums anknüpfte. Ein alter, schlichter, aber durch seinen Glauben starker Mann, der Erzbischof Clemens August von Cöln, wagte, ganz allein und bloß auf sein Gewissen gestützt, den Kampf nicht nur mit der damals allmächtigen preußischen Bureaukratie, sondern auch mit dem gesammten indifferentistischen Zeitgeist — und er siegte durch Geduld. Hieran knüpft sich die kirchliche Regeneration der katholischen Rheinlande und die Weckung des Sinnes und Verständnisses der kirchlichen Freiheit fast in der ganzen Welt. Wer kann die katholischen Männer zählen, die damals als Jünglinge den ersten begeisternden Impuls für ihre religiösen Gesinnungen empfangen haben?

Ein folgenreiches Ereigniß war die Wallfahrt nach Trier, wahrhaftig keine abergläubische Uebung, sondern die Emancipation katholischer Volksandacht von dem aufgeklärten Polizeizwang und ein nicht mißzuverstehendes Bekenntniß des im katholischen Volke lebenden kerngesunden Glaubens an Christus den Sohn Gottes. Und daß der alsbald zur plumpsten Christusleugnung fortschreitende rongeanische Abfall sich daran knüpfte, diente nur dazu, die Katholiken bewußter und entschiedener zu machen.

Endlich brachten die Ereignisse des Jahres 1848 für die katholische Kirche eine doppelte Wirkung hervor.

Sie eröffneten einen Einblick in jene Zerrüttung der ganzen ſittlichen und geſellſchaftlichen Ordnung, die ihren tiefſten Grund in der Entchriſtlichung und der religiöſen Erſchlaffung hat. Das mußte die Kirche und alle gläubigen Katholiken zu einem neuen Eifer, zur Erneuerung des religiöſen Lebens und namentlich zur Pflege der chriſtlichen Liebe gegenüber den ſocialen Gefahren der Zeit auffordern. Dann aber löſten die Zeitereigniſſe mehr und mehr jene Feſſeln, mit denen die Kirche bisher gebunden war. Wie konnte auch nach Aufhebung der Cenſur noch das Placet, nach Ertheilung einer umfangreichen Vereinsfreiheit die Niederhaltung religiöſer Vereine und Genoſſenſchaften aufrecht erhalten werden? Und je unſicherer die öffentlichen Zuſtände wurden, je mehr eine vollſtändige Entchriſtlichung des Staates und des öffentlichen Lebens drohte, um ſo weniger durften die Katholiken, an ihrer Spitze die Biſchöfe, zögern, der Kirche die ihr gebührende Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu vindiciren.

Dieſer Aufſchwung des kirchlichen Lebens und dieſes Streben nach Befreiung der Kirche aus den Banden der Staatsomnipotenz iſt jedoch nicht bloß Deutſchland eigenthümlich; dieſelbe Bewegung geht gleichmäßig durch die ganze Welt.

Wir brauchen Allbekanntes nicht zu ſchildern. Die preußiſche Verfaſſung ſprach zuerſt das Prinzip der Selbſtſtändigkeit der Kirche aus. Oeſterreich entſagte, zu ſeiner Rettung, dem Syſtem des Joſephinismus und gab der Kirche, auf dem Wege des Vertrages mit dem apoſtoliſchen Stuhle, die Freiheit zurück. In keinem deutſchen Staate von einer einigermaßen beträchtlichen katholiſchen Bevölkerung verſchloß man ſich gänzlich der gerechten Forderung nach kirchlicher Freiheit. Gerechtigkeit und Staatsweisheit, die Fortſchritte der Wiſſenſchaft, die Unmöglichkeit, den Katholiken die Rechte zu verweigern, die ihnen in allen großen Staaten, in Oeſterreich wie in Preußen, in Frankreich wie in England, zugeſtanden ſind, mußten die Regierungen beſtimmen, das unhaltbare Syſtem der Staatsbevormundung aufzugeben und Verwaltungsmaximen fallen zu laſſen, welche unmöglich und unerträglich geworden waren.

6) Die Reaction gegen die kirchliche Freiheit und die religiöſe Regeneration.

Wir haben dieſen geſchichtlichen Ueberblick für nothwendig gehalten, um klar zu machen, um was es ſich in dieſem Augen-

blicke handelt: um nichts Anderes und nichts Geringeres, als den Aufschwung des religiösen Lebens und die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche wieder gewaltsam zu unterdrücken und auf dem Wege der Gesetzgebung der letzteren ein durch und durch unkatholisches, in manchen Beziehungen den extremsten Josephinismus überbietendes System aufzunöthigen. Damit ist es aber auch klar, daß es sich für die katholische Kirche um einen Kampf für ihre heiligsten Güter, ihr innerstes Wesen, ja für ihren Glauben und ihre Existenz handelt. Denn jenes System des Josephinismus, das man ihr aufnöthigen will, steht mit dem Wesen und dem Geiste der katholischen Kirche in absolutem Widerspruch und heißt nichts Anderes als Untergrabung der katholischen Kirche in ihrer Verfassung, Schwächung und Corruption der Kirche in ihrem Leben und, da Verfassung und Leben mit dem Glauben der Kirche in unauflöslicher Verbindung stehen, Zerstörung ihres Glaubens.

Der Plan zu diesem Unternehmen, die Freiheit der katholischen Kirche und den neuen Aufschwung des katholischen Lebens auf dem Wege der Gesetzgebung zu unterdrücken, wurde, in gewissen Kreisen schon vor Jahren zur Reife gebracht und in Büchern und Brochüren offen entwickelt; enthalten ja Bunsen's „Zeichen der Zeit" bereits den ganzen heutigen Feldzugsplan. Doch wir legen kein Gewicht auf die Urheber des Planes. So viel steht fest, der Plan ist vorhanden und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, vor Allem Württemberg, Baden und Hessen, sind zunächst der Schauplatz, auf dem er mit Hilfe der liberalen Kammern zur Ausführung gebracht werden soll.

Die Fürsten und ihre Regierungen, meinte man, hätten sich gegenüber den ultramontanen Anmaßungen (so nennt man Alles in der Kirche, was sich nicht sklavisch dem Staatskirchenthum ohne Rücksicht auf Glauben und Gewissen unterwirft) schwach erwiesen; darum müßten die Kammern, die Repräsentanten des Volkes, die Sache in die Hand nehmen; ihnen gegenüber werde sofort die hierarchische Anmaßung — ein anderer beliebter Ausdruck für Ultramontanismus — völlig machtlos sein und wie ein Phantom in die Lüfte zerrinnen. Die Katholiken pochen auf Recht, Gesetz und rechtliche Freiheit; nun wohlan, sie sollen nach strengem Rechte und genau nach dem Gesetze behandelt werden. Es ist nichts weiter nothwendig, als

daß vor Allem die Kammern ein Geſetz „über die rechtliche Stellung der Kirche im Staate“ machen, und was dieſes Geſetz vorſchreibt, iſt dann, wie als Axiom vorausgeſetzt wird, Recht. Nach dieſem Rechte werden dann die Gerichte die widerſpänſtigen Prieſter und Biſchöfe und ihre Affiliirten behandeln; die Gensdarmen werden die Urtheile vollſtrecken. Faſſen wir nur einige beſondere Punkte in's Auge. Die Ultramontanen ſagen, es ſei ein himmelſchreiendes Unrecht, daß die Regierungen durch einfache Verordnungen bloß auf dem Wege der Adminiſtrativpraxis die Beſetzung der kirchlichen Stellen und die Erziehung des Klerus geordnet. Nun wohlan, erheben wir alſo das, was bisher nur Regierungsverordnung war, durch die Kammern zum Geſetz; dann iſt jeder Biſchof, der ſeine biſchöflichen Rechte bezüglich der Erziehung und Anſtellung der Geiſtlichen geltend macht, ein Rebell und man behandelt ihn wie jeden anderen Verbrecher. Die Ultramontanen behaupten, es gebe kein Geſetz, welches das Ordensleben verbiete; auf Grund der allgemeinen Vereinsfreiheit und der perſönlichen Gewiſſensfreiheit könne man Niemanden wehren, mit Anderen nach einer beſtimmten Regel ein gemeinſames Leben zu führen; ſie behaupten, es gehöre das klöſterliche Leben mit zur katholiſchen Religion. Wozu über alle dieſe Punkte mit den Ultramontanen rechten? Die Kammern verbieten einfach alle Orden und religiöſen Vereine, und damit iſt Jeder, der innerhalb des Staatsgebietes ſich unterſteht, eine Kutte zu tragen, ſo gut als Diebe und Münzfälſcher, ein Verbrecher und man macht kurzen Prozeß mit ihm. Wenn die Ultramontanen die Rechtmäßigkeit der Verordnung vom 30. Januar 1830 beſtreiten, wohlan, wir erheben durch Kammerbeſchluß dieſe Verordnung zum Geſetz und alle Zweifel ſind gehoben. Die Verordnung gilt und wer auch nur zweifelt, daß ſie rechtmäßig und gerecht ſei, iſt ein Frevler gegen die Majeſtät des Geſetzes: denn was durch die Kammern verfaſſungsmäßig beſchloſſen iſt, iſt Recht; daran darf Niemand zweifeln. Das Daſein Gottes darf man läugnen, nicht aber an der unverbrüchlichen Gerechtigkeit deſſen zweifeln, was die Majorität der Kammer beſchloſſen hat.

Dieſer einfache Weg der Geſetzgebung erledigt alſo alle Schwierigkeiten um ſo gewiſſer, da, wenn die zweiten Kammern ſprechen, man nicht von Tyrannei reden darf. Ja, wenn die Fürſten, oder die Cabinette, oder auch die erſten Kammern Geſetze oder Verordnungen machen, da kann man ſagen, es ſeien deſpotiſche, ungerechte, freiheitswidrige, mit dem Geiſte der Zeit,

mit dem Fortſchritt, mit den Geſinnungen des Volkes in Widerſpruch ſtehende Geſetze und Verordnungen. Allein wenn die Majorität einer zweiten Kammer geſprochen, ſo iſt alles Das unmöglich: denn die aus fortſchrittlichen Volkswahlen hervorgegangene zweite Kammer iſt ja die Repräſentantin der Gerechtigkeit, des Zeitgeiſtes, des Fortſchrittes, der Volksgeſinnung. Wie Ludwig XIV. geſprochen: Der Staat bin ich! ſo kann auch die Kammer ſprechen: Die Freiheit, der Fortſchritt, das Volk bin ich! Daher habe auch von dem Augenblicke an, wo die Kammer den Ultramontanismus verdammt, dieſer jeden Boden im Volke verloren. Fürſten, Miniſtern, Hofſchranzen und Ariſtokraten gegenüber mögen die Biſchöfe etwas ausrichten, dem in der Kammer incarnirten Volke gegenüber ſeien ſie verloren!

Man wird uns vielleicht vorwerfen, wir hätten die Sache allzu draſtiſch dargeſtellt und mit Unrecht in ſo ernſter Sache der Ironie uns bedient; allein wir haben weder draſtiſch, noch ironiſch geſprochen, ſondern Alles einfach und genau ſo dargelegt, wie es iſt.

Die neueſten Beſchlüſſe der Majorität der zweiten heſſiſchen Kammer, mit den in den Debatten gelieferten Illuſtrationen ihres Sinnes und Geiſtes, iſt nichts Anderes, als das im Namen des „Fortſchrittes“ und des „Volkes“ gegen die Freiheit der katholiſchen Kirche und das neu erwachte religiöſe Leben ausgeſprochene Interdict. In der zweiten Kammer hat die Intelligenz und das Zeitbewußtſein des Landes ſich erhoben und geſprochen: Wir wollen dieſes katholiſche Leben und Treiben nicht! Daher verbieten wir es durch ein Geſetz, werden es noch ferner verbieten, durch weitere Geſetze es bis in ſeine letzten Schlupfwinkel verfolgen und bis zur letzten Lebensfaſer ausrotten: Car tel est notre bon plaisir!

7) Lage und Geſchichte der katholiſchen Kirche in der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz, insbeſondere im Großherzogthum Heſſen.

Um den gegenwärtigen kirchlichen Kampf im Großherzogthum Heſſen vollſtändig zu begreifen, dürfen wir nicht bei dieſen allgemeinen geſchichtlichen Betrachtungen ſtehen bleiben, ſondern müſſen auf unſere concreten Verhältniſſe näher eingehen. Es wäre für unſere katholiſchen Intereſſen eines der größten Bedürfniſſe, daß einmal die Geſchichte der katholiſchen Kirche in unſerem Lande mit der rückſichtsloſeſten Wahrheit dargeſtellt würde. Wahrheit und Klarheit iſt vor Allem nothwendig. Ich will hier wenigſtens einige Hauptpunkte andeuten.

Vor Allem iſt ſo viel gewiß, daß es in Deutſchland keine alte katholiſche Stadt und Diöceſe gibt, welche in religiöſer Beziehung ein ſo ſchlimmes Schickſal gehabt und in eine ſo ungünſtige Lage gekommen iſt, als Mainz, die einſtige Metropole Deutſchlands, von der aus das Chriſtenthum über einen großen Theil unſeres deutſchen Vaterlandes verbreitet worden iſt und welche durch Jahrhunderte ein Mittelpunkt des katholiſchen Lebens war.

Schon in den letzten Zeiten des Kurſtaates ſah es in Mainz, wenigſtens in den höheren Regionen nicht gut aus. Das Volk war zwar, Dank einer beſſeren Vorzeit, ein durchaus gläubiges, der katholiſchen Religion mit innigſter Liebe ergebenes und zugleich im ſeltenen Grade ſittenreines Volk. Es iſt Thatſache, daß im alten Erzbisthume Mainz in Stadt und Land eine ungewöhnliche Moralität herrſchte. Das Familienleben war ein ausgezeichnetes. Dieſe Sittenreinheit und dieſe Gläubigkeit hat ſich zum Theil in den Familien der Bürger und Landleute noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Ein ewig denkwürdiges Zeugniß dieſer Gewiſſenhaftigkeit und Anhänglichkeit an die Religion wird die Thatſache bleiben, daß in der Zeit der franzöſiſchen Revolution 700 Mainzer Bürger lieber ihre Heimath verlaſſen, als den mit ihrem Gewiſſen unvereinbaren republikaniſchen Eid ſchwören wollten.

Um ſo ſchlimmer ſtand es in den höheren Kreiſen. In ſchneidendem Unterſchied zu den meiſten ſeiner Vorfahren war der letzte Kurfürſt ein ſchwacher, eiteler, verweltlichter, in ſeinen Sitten leichtſinniger Mann, der ganz in den Händen der Joſephiner und Illuminaten ſich befand. So wurde die ſeichteſte Aufklärerei von Oben nicht bloß gefördert, ſondern mit Gewalt dem Klerus und Volke aufgenöthigt; die wichtigſten Stellen in der geiſtlichen Verwaltung, an den kirchlichen Bildungsanſtalten, an der Univerſität waren mit Anhängern des neuen Zeitgeiſtes beſetzt. Nicht wenige dieſer Begünſtigten ſind nachher wüthende Jakobiner geworden.

Da brach die franzöſiſche Revolution herein und hatte wenigſtens den Vortheil, daß ſie dieſem heilloſen Treiben, freilich zugleich mit der ganzen beſtehenden kirchlichen Ordnung ein Ende machte.

Nun verlor Mainz den größeren und angeſeheneren Theil ſeiner alten Bevölkerung. Der Klerus, der Adel, die meiſten Mitglieder des Beamtenſtandes, der Univerſität und der höheren Lehranſtalten, deßgleichen ein großer Theil der

katholiſchen Bürger verließen, meiſt auf immer, die Stadt. Dafür wanderte eine neue Bevölkerung ein; namentlich brachte die franzöſiſche Herrſchaft ein ganzes Heer jener Menſchenklaſſe mit ſich, die immer in eroberten Provinzen ihr Glück zu machen ſucht. Allein trotz dieſer Einwanderung hatte ſich die alte Bevölkerung um mehr als 10,000 vermindert.

In den wilden Zeiten der Republik war die katholiſche Religion in Mainz faſt gänzlich unterdrückt. Eine kurze Zeit lang war faſt kein Prieſter mehr in der Stadt, der rechtmäßig die ſeelſorglichen Functionen ausüben konnte. Auf dem Altare der St. Peterskirche thronte die Göttin der Vernunft. Aller Unſinn und Greuel von Paris wurde in Mainz nachgeäfft; Viele, zumal aus der jüngeren Generation, verfielen einem gänzlichen Unglauben und nahmen jenen ſpecifiſchen Haß gegen Religion und Prieſter in ſich auf, der den Voltairianern und Jacobinern eigen iſt.

Napoleon ſtellte in Frankreich die katholiſche Religion wieder her durch das Mittel, wodurch es allein möglich war, nämlich durch den Abſchluß eines Concordates mit dem Oberhaupte der Kirche.

Ein mit allen menſchlichen, chriſtlichen und prieſterlichen Tugenden geſchmückter Geiſtlicher aus Straßburg, Joſeph Ludwig Colmar, der mitten unter den Schrecken der Revolution, unter täglichen Todesgefahren den verfolgten Katholiken mit der Hingebung eines Heiligen gedient hatte, wurde Biſchof von Mainz. Wenn er einen Fehler hatte, ſo war es der — allerdings aus ſeinen Lebensſchickſalen ſehr erklärbare — einer allzugroßen Anhänglichkeit an Napoleon, den er als den Retter Frankreichs aus den blutigen Schrecken der Revolution und den Wiederherſteller der Religion verehrte. Im Uebrigen konnten ſelbſt ſeine Feinde — und er hatte deren zahlreiche und erbitterte, — ihm ihre Bewunderung nicht verſagen: denn ſein ganzes Leben war eine ununterbrochene Selbſtaufopferung im Dienſte der Religion, der Armen und der Kranken. Deßhalb lebt er auch heute noch fort in dem Herzen des Volkes. Trotz aller Verwüſtungen der Revolutions- und Kriegsjahre hatte ſich in den Familien noch ein großer Fonds von Religion erhalten. Colmar ſammelte und erneuerte, was noch von chriſtlichen Elementen vorhanden war. Aber er war faſt von allen Mitteln entblößt. Die Schulen waren überall in den traurigſten Zu-

stand gerathen und der Religion mehr oder weniger entfremdet; in den höheren Kreisen herrschte meist Unglaube und Frivolität. Dabei bestand ein großer Priestermangel. Eine Anzahl invalider Geistlichen und pensionirter Ordensleute waren den ungeheuren Bedürfnissen der Zeit nicht gewachsen. Er errichtete alsbald mit den dürftigsten Mitteln das jetzt noch bestehende Seminar; aber so groß war die Noth der Zeit, daß man fast alle Sorge nur auf das unmittelbarste praktische Bedürfniß richten mußte. Um große Gemeinden nicht ohne Seelsorger zu lassen, wurden die jungen Geistlichen, kaum nachdem sie nothdürftig vorbereitet waren und die Priesterweihe empfangen hatten, mit der Verwaltung von Pfarreien betraut.

Nichts desto weniger hob sich unter Colmar das religiöse und kirchliche Leben von Tag zu Tag und war die Lage der Kirche, trotz des Despotismus und der Immoralität der napoleonischen Zeit, auf dem linken Rheinufer doch ungleich günstiger, als auf dem rechten.

Hier waren durch die Säcularisation von 1803 die weltlichen Besitzungen des alten Churfürstenthums Mainz unter weltliche und zwar, wenn man von der ephemeren Erscheinung des Großherzogthums Frankfurt und nachher von Bayern absieht, unter protestantische Fürsten gekommen. In geistlicher Beziehung standen sie unter dem hundert Stunden weit entlegenen Erzbisthum Regensburg, wohin der Erzbischof von Mainz versetzt worden war; in Aschaffenburg war ein Generalvicariat zur Besorgung der geistlichen Geschäfte in unseren Gegenden. Diese geistliche Verwaltung war namenlos schwach und ohnmächtig. Alle wirkliche Macht lag, wie auch in Württemberg, Baden und den übrigen Staaten der nachmaligen oberrheinischen Kirchenprovinz, in den Händen der weltlichen Regierungen. Es war die Blüthezeit des absolutesten Staatskirchenthums.

Namentlich wirkten zur Begründung und Vollendung dieses Zustandes drei Umstände zusammen. 1) Die protestantischen Fürsten, denen nun katholische Landestheile zufielen, hatten nie katholische Unterthanen regiert; sie waren nach protestantischer Kirchenverfassung zugleich Inhaber der höchsten Kirchengewalt; in Folge davon war in den protestantischen Staaten Staats- und Kirchenregiment auf's Engste verbunden — kein Wunder, daß protestantische Regierungen, die seit dreihundert Jahren

daran gewohnt waren, ihre protestantischen Unterthanen auch in kirchlicher Beziehung zu regieren, nun auch ihren katholischen Unterthanen und der katholischen Kirche gegenüber ähnliche Befugnisse, wenn auch mit einigen Modificationen, in Anspruch nahmen. 2) Dazu kam die damals, am meisten in den eben erst durch die Aufhebung des deutschen Reiches souverän gewordenen Rheinbundesstaaten, herrschende Theorie von der absoluten Souveränetät der Staatsgewalt. Man hielt jede individuelle und corporative Selbstständigkeit im Staate für unvereinbar mit dieser Souveränetät; in diesem System hatte die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche keine Stelle. Es galt als oberstes Axiom, daß, wie Alles im Staat, so auch die Kirche der souveränen Staatsgewalt in aller und jeder Beziehung unterworfen sei; ja man neigte sich nicht bloß in den Theorien, wie sie damals fast überall an den Universitäten gelehrt wurden, sondern auch in der Praxis immer mehr der Ansicht zu, daß die Kirche nur eine Staatsanstalt sei, um die religiösen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Da man nun katholische und protestantische Unterthanen hatte, so wollte man auch vor der Hand eine katholische und protestantische Landeskirche. Ohne Zweifel im Geiste dieser Theorie haben wir noch kürzlich in der zweiten Kammer zu Darmstadt den Ruf gehört: Wir kennen vom Standpunkte des Staates aus nur Landeskirchen! — 3) Diesem Systeme arbeitete der alte Josephinismus auf's Beste in die Hände. Hatten ja auch katholische Fürsten, wie der Kaiser Joseph, danach gestrebt, die katholische Kirche ihres Landes in eine von ihnen regierte Landeskirche zu verwandeln. Warum sollten die protestantischen Fürsten nicht dasselbe thun? Beschwerten sich die Katholiken über Eingriffe in ihre kirchlichen Rechte, so verwies man sie auf das Beispiel der katholischen Fürsten und auf die Lehren der josephinischen Canonisten. Doch der Josephinismus leistete dem Staatskirchenthum einen noch kostbareren Dienst. Er hatte eine Anzahl katholischer Geistlichen und katholischer weltlicher Beamten herangebildet, welche nun im Dienste der neuen Regierungen die brauchbarsten Werkzeuge waren, um unter katholischen Formen und kirchlichem Scheine das neue Staatskirchenthum einzurichten.

So kam die katholische Kirche in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts auf dem rechten Rheinufer überall faktisch in die vollkommenste Dienstbarkeit der Staatsgewalt. Nominell

ſtand ſie zwar noch unter einer geiſtlichen Verwaltung, hier dem Generalvicariat in Aſchaffenburg. In der Wirklichkeit aber wurde ſie durch das Miniſterium und die unter ihm ſtehenden Kirchen- und Schulräthe regiert. Insbeſondere war das wichtigſte Recht der biſchöflichen Amtsgewalt, nämlich die Beſetzung der geiſtlichen Stellen, gänzlich an den Staat gefallen durch die Fiction des ſogenannten Staatspatronates. In der alten Zeit hingen nämlich viele Pfarreien von den Klöſtern und Stiftern ab. Theils waren ſie von dieſen geiſtlichen Corporationen auf ihren Gütern gegründet, theils denſelben vor Jahrhunderten incorporirt worden und wurden nun durch Kloſtergeiſtliche oder vom Stift geſetzte Pfarrer verſehen. Nach kirchlichem Rechte und den allgemeinen Rechtsprincipien hörte mit dem Erlöſchen jener Klöſter und Stifter dieſes ganze Verhältniß auf und trat bezüglich der betreffenden Pfarreien das ordentliche biſchöfliche Beſetzungsrecht ſeinem ganzen Umfange nach ein. Darüber ſind alle angeſehenen Rechtslehrer, proteſtantiſche wie katholiſche, einverſtanden. Damals erfanden aber Staatscanoniſten die Theorie, daß die weltlichen Landesherren mit den Stifts und Kloſtergütern auch das Beſetzungsrecht zu all dieſen Pfarrſtellen durch die Säculariſation erworben hätten. Ja man ging noch weiter und ſtellte die unglaubliche Behauptung auf, die alten Erzbiſchöfe und Biſchöfe hätten nicht in ihrer Eigenſchaft als Biſchöfe, ſondern als Landesherren und weltliche Patrone das Ernennungsrecht zu den von ihnen beſetzten Pfarrſtellen ausgeübt und daher ſei mit ihren weltlichen Beſitzungen auch dieſes Ernennungsrecht zu den Pfarreien und anderen geiſtlichen Stellen auf die Fürſten übergegangen. Andere Staatskanoniſten machten es noch einfacher und behaupteten kurzweg ein allgemeines landesherrliches Patronat, welches ein Ausfluß der Landeshoheit und ein unveräußerliches Majeſtätsrecht ſei — wohl das größte juriſtiſche Monſtrum und die größte Verhöhnung alles natürlichen und poſitiven Rechtes, das noch je vorgekommen [1]).

Nach dieſen Theorien wurden in unſerem Lande alle rechtsrheiniſchen Pfarreien in Darmſtadt vergeben. Wir wollen

1) So ungefähr bezeichnet es auch der berühmte proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer Richter in ſeinem Kirchenrechte S. 145.

auf die Persönlichkeiten, deren Einfluß damals bei Pfarrbesetzungen entschied, nicht eingehen. Es möge im Grabe der Vergessenheit ruhen. Nur das wollen wir bemerken, daß ein solcher Zustand fast mit der faktischen Vernichtung der katholischen Kirche zusammenfällt und nothwendig Verweltlichung und Demoralisirung der Geistlichen zur Folge hat, die dadurch zu geistlichen, von der Gunst der Regierung abhängigen Staatsbeamten gemacht sind. Fast ein Wunder, jedenfalls ein Beweis von der inneren und unverwüstlichen Lebenskraft der katholischen Kirche ist es, daß sie solche Zustände überdauert hat. Daß aber in jener Zeit von irgend welcher geistigen Erhebung, von einer freien Lebensbewegung, also auch von Klöstern und geistlichen Genossenschaften nicht die Rede sein konnte, versteht sich von selbst.

Im Jahre 1803 hatten die durch die Kirchengüter nicht bloß entschädigten, sondern mit doppeltem und dreifachem Gewinn bereicherten Staaten die Verpflichtung übernommen, die katholischen Bisthümer wieder zu errichten und zu dotiren. Aber man beeilte sich trotz alles Bittens und Drängens der Katholiken nicht damit — man befand sich bei dem eben geschilderten Zustande wohl; ja er erschien tiefer speculirenden Geistern als eine kostbare Uebergangsperiode, um einen neuen kirchlichen Zustand in Deutschland herbeizuführen. Man ging nämlich mit dem Gedanken um, eine deutsche Nationalkirche, unabhängig vom Papste und dafür abhängig vom Staate, zu bilden und gab sich der Hoffnung hin, dadurch eine Verschmelzung zwischen Katholiken und Protestanten anzubahnen. — Es sei uns gestattet, über diese beiden Ideen: deutsche Nationalkirche und Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten, ein Wort einzuschalten. Es gibt eine wahre und berechtigte Bedeutung des Wortes Nationalkirche. Die Bisthümer, die durch dieselbe Nationalität und Geschichte miteinander verbunden sind, bilden allerdings in dem allgemeinen, alle Völker umfassenden Verbande der katholischen Kirche, ihrer Katholicität unbeschadet, eine engere Verbindung. Die katholische Kirche hat diese natürliche Verbindung und besondere Zusammengehörigkeit der Bisthümer derselben Nation nicht bloß geduldet, sondern gepflegt und ausgezeichnet. Ein solches herrliches Glied am Leibe der allgemeinen Christenheit war einst die deutsche Kirche und der treueste Sohn der römischen Kirche Bonifacius, und seine Nachfolger, standen als Primaten an deren

Spitze. Es gibt aber auch einen absolut unkatholischen, ja antichristlichen Sinn des Wortes Nationalkirche, und darum handelte es sich damals. Wie nur Ein Gott und Ein Christus, so ist nach katholischer Lehre auch nur Eine Kirche, welche die Aufgabe hat, alle Nationen in sich zu vereinigen — und gerade auf die Vernichtung dieser katholischen Einheit und in Folge davon die Vernichtung der kirchlichen Freiheit ist das falsche Nationalkirchenthum gerichtet; denn es will für jedes Land und Volk eine eigene Kirche constituiren, die dann sofort zu einer Staatsanstalt, wie die russische Staatskirche, herabsinkt. Das ist der Tod des Christenthums und der religiösen Freiheit. — Was aber die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen betrifft, wer sollte nicht darnach sich sehnen, und wer nicht einsehen, daß die Blüthe und Rettung des Christenthums, daß auch die vollkommene Einheit und Erneuerung unseres Vaterlandes davon abhängt? Aber es ist ein blinder und heilloser Wahn, diese Vereinigung auf dem Wege des Indifferentismus und der Zerstörung des Christenthums erreichen zu wollen oder zu meinen, der Staat und Menschen, und gar so hohle und armselige Menschen, wie damals thätig waren, könnten diese Wiedervereinigung bewirken. Menschlicher Weise ist die erste und wesentlichste Bedingung nicht bloß des Friedens zwischen Katholiken und Protestanten, sondern auch der Hoffnung einer einstigen Wiedervereinigung, die vollkommene Freiheit und Sicherheit des Rechtes für beide Theile und die Möglichkeit, wie eines redlichen Kampfes und Wettstreites, so auch einer ungehinderten Entwickelung der gegenseitigen Principien. Doch genug davon; kehren wir zu unserer geschichtlichen Skizze zurück.

Man dachte damals so sehr daran, eine deutsche Nationalkirche, zunächst noch, weil nicht anders möglich, in einem gewissen Zusammenhang mit Rom zu gründen, daß von oberrheinischen Regierungen deßfallsige Mittheilungen und Anträge an andere deutsche Regierungen, gestellt wurden — allein ohne Erfolg.

Die Staaten der damaligen oberrheinischen Kirchenprovinz mußten also ihr Geschäft für sich allein besorgen.

Man entwarf in einer zu Frankfurt abgehaltenen Conferenz einen die Rechte und die Verfassung der katholischen Kirche auf's Tiefste verletzenden Entwurf über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und verlangte von Papst Pius VII.

die kirchliche Anerkennung dieſer „Declaration.“ Nachdem dieſes Anſinnen, wie nicht anders möglich war, verworfen worden [1]), zog man die Declaration zurück und erwirkte dadurch (1821) vom Papſt die Bulle Provida solersque, wodurch die fünf Bisthümer Freiburg, als Erzbisthum, Mainz, Rottenburg, Limburg und Fulda errichtet wurden. Schon war der Papſt bereit, die von den Regierungen vorgeſchlagenen Männer zu Biſchöfen zu ernennen, als er erfuhr, daß man dieſen Candidaten zuvor eine Urkunde zur Unterſchrift vorgelegt hatte, welche die vom Papſte verworfenen Grundſätze der Frankfurter Kirchenpragmatik wiederholte und von ihnen verlangte, ſich zu deren Befolgung in ihrem biſchöflichen Amte zu verpflichten. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß nun die Ernennung unterblieb — und es dauerte wieder ſieben Jahre, bis endlich Leo XII. im Jahre 1827, nachdem ihm die Verſicherung gegeben war, daß man den Biſchöfen ferner kein Hinderniß ſetzen werde, ihre Diöceſen als katholiſche Biſchöfe nach den Vorſchriften der Kirche zu regieren, die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* erließ, wodurch er die Art und Weiſe beſtimmte, wie fortan in den von ſeinem Vorgänger errichteten fünf Bisthümern der oberrheiniſchen Kirchenprovinz die Biſchofsſtühle und die Domcapitel ſollten beſetzt werden. Es wurde dem Landesherrn das wichtige Recht zugeſtanden, daß ihnen vor jeder Wahl des Biſchofs, der Domcapitularen und Domvicare die Liſte der Candidaten ſollte vorgelegt werden und er das Recht haben ſollte, davon die ihm nicht angenehmen Perſonen (personae minus gratae) zu ſtreichen. Ferner wurde ausdrücklich Art. V. beſtimmt, daß die Geiſtlichen nach der Vorſchrift der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Trient in dem biſchöflichen Seminar ſollten erzogen werden, und Art. VI., daß es freiſtehen ſolle, mit dem heiligen Stuhle über kirchliche Angelegenheiten zu verkehren, und daß der Erzbiſchof und die Biſchöfe ihre kirchliche Amtsgewalt nach den geltenden Geſetzen und der beſtehenden Kirchendisciplin ausüben ſollten: lauter Beſtimmungen, die ſich von ſelbſt verſtehen und ohne welche von einem Beſtande der katholiſchen Religion nicht die Rede ſein kann. Die Regierungen nahmen dieſe Bulle an; der Papſt ernannte ſämmtliche von den Regierungen vorgeſchlagenen und gewünſchten

1) Durch die ausführliche Note des Staatsſekretärs Conſalvi vom 10. Auguſt 1819.

Männer zu Biſchöfen. — Allein der Papſt und die katholiſche Kirche wurden bitter getäuſcht. Denn kaum waren die Biſchöfe eingeſetzt, ſo erließen die Regierungen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz auf einfachem Verordnungswege in ihren Amtsblättern eine Bekanntmachung, die Verordnung vom 30. Januar 1830 „das landesherrliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die katholiſche Kirche betreffend," welche in 39 Artikeln die ſo oft verworfenen Grundſätze der Frankfurter Kirchenpragmatik d. h. das ganze, bisher angedeutete Syſtem des abſoluteſten Kirchenſtaatsrechtes als Norm für die katholiſche Kirche vorſchreibt. Dieſe Verordnung läßt von einer Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche nichts mehr übrig. Denn wie kann noch von einer kirchlichen Selbſtſtändigkeit die Rede ſein, wenn der Biſchof, der nach katholiſchem Dogma der von Gott geſetzte Oberhirt der Diöceſe iſt, nicht die mindeſte Anordnung oder Ermahnung an die Geiſtlichen und Gläubigen ſeiner Diöceſe erlaſſen kann, ohne vorausgehende Genehmigung (Placet) der Staatsbehörden (§. 4.); wenn kein kirchliches Geſetz, wie alt und wie lange in Uebung es auch ſei, angewendet werden darf ohne Staatsgenehmigung; ja wenn ſelbſt alle bereits, auch mit Staatsgenehmigung publicirten Kirchengeſetze nur ſo lange giltig ſind, als der Staat es geſtattet und ſie nicht aufhebt! Denn alles Dieſes ſteht §. 5. geſchrieben. Wie kann noch von kirchlicher Selbſtſtändigkeit die Rede ſein, wenn die Biſchöfe der Kirchenprovinz ſich nicht zu einer Provinzialſynode verſammeln können; wenn der Biſchof ſeinen Klerus nicht zu einer Diöceſanſynode um ſich vereinigen darf ohne Staatsgenehmigung und nur in Anweſenheit weltlicher Regierungscommiſſäre, und wenn überdieß deren Beſchlüſſe zur Giltigkeit der Regierungsgenehmigung bedürfen[1])? Wo iſt noch von kirchlicher Selbſtſtändigkeit die Rede, wenn der Staat auf Staatsanſtalten die Geiſtlichen erzieht (§. 25.); wenn er ſie prüft, ſowohl vor ihrer Zulaſſung zur Weihe, als vor ihrer Anſtellung in der Seelſorge[2]); wenn nur Jene zu Prieſtern geweiht werden dürfen, denen er durch Ertheilung des ſogenannten Tiſchtitels die Zulaſſung ertheilt?[3]) Wie kann von einer kirchlichen Selbſtſtändigkeit die Rede ſein, wenn der Staat beſtimmt, welche Eigenſchaften die Biſchöfe und Mitglieder des Domcapitels haben ſollen[4]); wie, vielfach im Widerſpruch mit den Grundſätzen der

1) §. 9. und 18. — 2) §. 27. 29. 30. 31. — 3) §. 28. — 4) §. 15.

Kirche, die Diöceſen verwaltet werden ſollen[1]); wenn die Decane Regierungsangeſtellten ſind[2]), die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen des Staates liegt[3]); wenn alle kirchlichen Urtheile der Reviſion durch den Staat unterworfen ſind?[4])

Dieſes iſt die Verordnung vom 30. Januar 1830 (die ſ. g. neununddreißig Artikel) — und wir wollen hier nur beiläufig bemerken, daß die zweite Kammer dieſe ganze Verordnung nebſt allen anderen etwa noch vorhandenen, die Kirche knechtenden Verordnungen und Geſetzen, ſei es der franzöſiſchen, ſei es der deutſchen Zeit, durch ihren Art. 15. mit Ausnahme einiger Paragraphen aufrecht erhalten wiſſen will. Das iſt ein Theil des Vorbehaltes, welcher der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche hinzugefügt wird.

Kaum war dieſe Verordnung erſchienen, ſo erließ Pius VIII.[5]) mit apoſtoliſcher Kraft und Freimüthigkeit einen Proteſt, worin er erklärt, daß die Kirche kraft göttlicher Einſetzung frei und innerhalb des religiöſen und kirchlichen Gebietes der weltlichen Macht nicht unterworfen ſei, daß ſie aber durch jene Verordnung in die jammervollſte Knechtſchaft (miserrima servitus) verſetzt werde, indem das geſammte Kirchenregiment und ſelbſt die Bildung und Erziehung des Klerus in den Händen der Staatsgewalt ſich befinde. Er fordert die Biſchöfe unter ſchwerer Belaſtung ihres Gewiſſens auf, die Freiheit der Kirche zu vertheidigen und die falſchen, mit dem Glauben in Widerſpruch ſtehenden Lehren, die dieſer Knechtung der Kirche zu Grunde liegen, wie es ihre Amtspflicht ſei, zu bekämpfen. Dabei ſpricht er aus, daß ſie hierin nicht bloß das gute Recht auf ihrer Seite hätten, ſondern auch das dem Oberhaupte der Kirche gegebene Verſprechen der Regierungen.

Die Biſchöfe proteſtirten zwar gegen die Verordnung vom 30.

---

und §. 20. Als wichtigſte Qualification zu allen geiſtlichen Stellen wird immer und immer wieder in der Verordnung die genaue Kenntniß ſie „der inländiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung, der Geſetze und Einrichtungen" hervorgehoben. Ja gewiß, um ein Biſchof, Domcapitular oder Pfarrer nach dem Geiſte dieſer Kirchenpragmatik von 1830 zu ſein, iſt nichts ſo wichtig, als die „inländiſche" Kirchenverfaſſung zu kennen; aber auch ein Anderes iſt nothwendig, nichts zu wiſſen oder nichts wiſſen zu wollen von der Verfaſſung und den Geſetzen der katholiſchen Kirche. — 1) §. 21. — 2) §. 23 u. 24. — 3) §. 37—39. — 4) §. 36.

5) Breve vom 30. Juni 1830. Pervenerat non ita pridem.

Januar 1830; aber die Staatsomnipotenz ging den wehrlosen und zum Theil durch eigene Schuld gebundenen Bischöfen gegenüber ihren Weg. Weit entfernt, die Verordnung vom 30. Januar 1830 zurückzunehmen, richtete sie danach ihr ganzes Verwaltungssystem ein und da, wo etwa diese Verordnung im System der Unfreiheit der Kirche noch eine Lücke gelassen, wurde sie durch andere Verordnungen, die man mit derselben Leichtigkeit, wie die einfachsten Polizeiverordnungen erließ, ergänzt. Wir wollen nur ein einziges, aber vollgenügendes Beispiel anführen. Bisher hatte in Rheinhessen bezüglich der Besetzung der Pfarreien der Zustand, wie er unter französischer Herrschaft gewesen, fortbestanden und hatte mithin der Bischof, resp. während der langjährigen Sedisvacanz der Bisthumsverwalter die freie Besetzung aller Pfarrstellen, nur bezüglich der sogenannten Cantonalpfarreien übte die Regierung ein Genehmigungsrecht; auf dem rechten Rheinufer übte, wie bereits gesagt, die Regierung das sogenannte landesherrliche Patronat über alle Pfarreien. Da erscheint eines Tages eine einfache Verordnung, welche zunächst bloß über die bei Vergebung von Pfarreien zu beobachtenden Formalitäten handelt, allein nebenbei nicht etwa bloß, wie bisher auf dem rechten Rheinufer ein Patronatsrecht, sondern — in unerhörter Umkehr aller Prinzipien des katholischen Kirchenrechtes — das Ernennungsrecht zu sämmtlichen Pfarreien des Landes dem Landesherrn zuschreibt und dem Bischofe bloß ein Recht des gutächtlichen Vorschlages läßt.

Das geschah, als Bischof Burg noch nicht lange sein Amt angetreten hatte. Nur ungern reden wir von diesem längst verstorbenen Bischof; allein die geschichtliche Wahrheit kann nicht verschwiegen werden, daß er die Rechte der Kirche nicht, wie es seine Pflicht gewesen, und nicht in der Weise, wie es einem Nachfolger der Apostel geziemt, gewahrt und vertheidigt hat. Er war ein Mann von vielen Gaben und großer Geschäftsgewandtheit, aber ohne feste kirchliche Prinzipien und ohne einen großen und starken Charakter. Jahre lang hatte er als Geschäftsführer und Rathgeber der badischen Regierung gedient, war bei den Frankfurter Conferenzen und den oben charakterisirten Verhandlungen mit Rom einer der thätigsten Personen gewesen. Dieser Mann war nicht geeignet, zumal in so schlimmer Zeit, die Freiheit der Kirche zu vertheidigen. Burg war jedoch nicht ohne gute Absichten für die Kirche; allein anstatt offen und prinzipiell, im Vertrauen auf Gott, für ihre Rechte aufzutreten, gab er die

Prinzipien preiß, um auf dem Wege der Diplomatie zu erlangen, was durch Kampf und Leiden errungen werden muß. Jedoch brachte er es dahin, daß in mancher Beziehung die katholiſche Kirche in Heſſen eine erträglichere Stellung erlangte, als in Württemberg, Baden und Naſſau. So verhinderte er namentlich, daß in unſerem Lande ein katholiſcher Kirchenrath, wie er in Württemberg und Baden factiſch das ganze Kirchenregiment führte, eingerichtet wurde. Ein noch wichtigerer Factor, um die Stellung der katholiſchen Kirche erträglicher zu machen, als Burg's Klugheit, war eine unſerem Regentenhauſe eigene Milde und Billigkeit, welcher man auch unter den beiden folgenden Biſchöfen Humann und Kaiſer noch manche, wenn auch nicht prinzipielle, doch praktiſche Verbeſſerungen zu verdanken hat.

Noch bei Lebzeiten des Biſchofs Kaiſer jedoch trat der entſcheidende Wendepunkt ein. Dieſer Wendepunkt mußte nothwendig eintreten, ſo wie nur die katholiſche Kirche ſich aus dem Zuſtande der vollſtändigen Ohnmacht, in welche jahrelange Verwaiſung und Verwüſtung ſie geſetzt hatte, ſich einigermaßen erholte. Denn unmöglich konnte die katholiſche Kirche widerſtandslos in jenem mit ihrem Glauben abſolut unvereinbaren Zuſtand bleiben; ſie mußte für ihre Befreiung kämpfen oder untergehen. Die Biſchöfe mußten, wie groß ihre perſönliche Friedensliebe war, in dieſen Kampf eintreten, wollten ſie nicht ihren heiligſten Gewiſſenspflichten untreu werden. Dieſe Erſtarkung der Kirche trat im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre ein. In der ganzen Welt, wie oben geſagt, hob ſich das katholiſche Leben; der Kölner Conflict weckte überall mächtig das kirchliche Bewußtſein und das Verlangen nach Befreiung von der Alles erdrückenden Staatsbevormundung. Die Reihen des Klerus hatten ſich ergänzt, der Epiſkopat hatte faſt allerwärts ſich erneut. Trotz aller weltlichen Beeinfluſſungen der Biſchofswahlen waren Männer von ſeltenen Tugenden und großer Glaubenstreue auf die deutſchen Biſchofsſtühle gelangt. Da brachen die Stürme des Jahres 1848 herein. Die deutſchen Biſchöfe verſammelten ſich in Würzburg. Indem ſie jede Betheiligung an den politiſchen Kämpfen der Zeit entſchieden zurückwieſen, ſtellten ſie ſich auf den Boden des Rechtes und des chriſtlichen Glaubens und nahmen in ihrer Denkſchrift für die katholiſche Kirche jene Rechte und Freiheiten in Anſpruch, welche ihr der Natur der Sache nach nothwendig zuſtehen müſſen, wenn ſie überhaupt als ſolche exiſtiren ſoll, die ihr in Deutſch-

land von jeher zugeſtanden und durch das gemeine deutſche Recht garantirt ſind.

Biſchof Kaiſer konnte zwar wegen Unwohlſein nicht perſönlich der Verſammlung in Würzburg beiwohnen, aber er betheiligte ſich durch ſeinen Vertreter, den Domcapitular, jetzigen Domdecan Lennig, genehmigte alle Beſchlüſſe mit Freuden und aus innigſter Ueberzeugung, und hätte Gott ihm ein längeres Leben beſchieden, ſo wäre er ſicherlich ſo gut wie ſein Nachfolger und alle übrigen Biſchöfe, für deren Durchführung und Geltendmachung aufgetreten.

Das möge zur Berichtigung jener Verunglimpfungen dienen, womit die Gegner der katholiſchen Kirche und der kirchlichen Freiheit heute das Andenken des Biſchofs Kaiſer trüben, indem ſie ihn als einen Mann von ihren Grundſätzen darzuſtellen ſuchen. Auf den Stuhl des hl. Bonifacius erhoben und ein Prieſter von ungeheucheltem Glauben und redlichem Willen, hätte er nie und nimmer in den Kämpfen der Gegenwart die Grundſätze der katholiſchen Kirche und die Intereſſen der Religion verläugnet.

8. Die Gegenwart.

Wir kommen nun zu jener Periode, welche die Intereſſen und die Leidenſchaften der Gegenwart unmittelbar berührt. Wenn je der Mainzer Kirche ein kräftiger und energiſcher Biſchof noththat, ſo war es nach dem Tode des Biſchofs Kaiſer (Decemb. 1848). Es galt nicht bloß die Freiheit der Kirche wieder zu gewinnen, ſondern auch die Fundamente der Religion gegen den graſſirenden Unglauben, der kurz zuvor im ſogenannten Deutſchkatholicismus eine Form gefunden hatte, zu vertheidigen; vielleicht auch mitten in den Strudeln einer hereinbrechenden allgemeinen Umwälzung und Auflöſung aller politiſchen und ſocialen Verhältniſſe, deren Gefahr heute keineswegs vorübergegangen iſt, die von allen Seiten bedrohte Kirche zu leiten. Von ſieben Wählern gaben vier Herrn Profeſſor L. Schmid in Gießen ihre Stimme.

Das Recht des Papſtes, die Biſchöfe zu beſtätigen oder ihnen die Beſtätigung zu verſagen, iſt zu allen Zeiten, ganz beſonders aber in den Zeiten der Staatsbevormundung eine überaus koſtbare Schutzwehr der kirchlichen Freiheit. Nur mit äußerſter

Schonung und Sparſamkeit bedient ſich das Oberhaupt der Kirche des Rechtes der Verwerfung der Wahl. Pius IX. that es in dieſem Falle und verſagte dem Gewählten die Beſtätigung, nachdem er vergeblich den milderen Weg verſucht hatte, ihn zur freiwilligen Ablehnung der Wahl zu beſtimmen.

Nun bemächtigte ſich die Agitation der Sache. Perſonen von allen Religionen und Nichtreligionen hielten eine Volksverſammlung, um die, wie man ſagte, gekränkten Rechte des gewählten Biſchofs zu vertheidigen. So etwas war nothwendig, um der Majorität des Domcapitels die Augen zu öffnen. Man fand ſich am Rande eines Abgrundes. Auch eine verſtändige und gewiſſenhafte Regierung konnte nichts ſehnlicher wünſchen, als den biſchöflichen Stuhl zu Mainz ſobald als möglich durch einen außerhalb der bisherigen Kämpfe ſtehenden Mann beſetzt zu ſehen. Man war allſeitig einverſtanden, unter dieſen Umſtänden müſſe man denſelben außerhalb des Bisthums ſuchen. Das Domcapitel einigte ſich einmüthig dahin, dem apoſtoliſchen Stuhl drei nicht der Diöceſe angehörige Geiſtliche vorzuſchlagen und ihn zu bitten, daraus ſelbſt den Biſchof von Mainz zu bezeichnen. Es waren der Generalvicar Oehler in Rottenburg, Kanonicus jetzt Fürſtbiſchof Förſter in Breslau, und der Freiherr von Ketteler, Probſt an der Hedwigskirche in Berlin. Die Regierung war mit den Candidaten einverſtanden. Zwei Tage, bevor die Liſte aufgeſtellt wurde, hatte noch Niemand an dieſe Ordnung der Sache, geſchweige an die Candidaten gedacht. Ich bemerke das, um zu zeigen, daß bei dieſer Wahl Nichts das Ergebniß von Abſichtlichkeiten und Alles das Ergebniß von Fügungen war, in denen wir wenigſtens unmöglich etwas Anderes als eine Leitung der Vorſehung erblicken können. Der Papſt wählte, wie bekannt, den zuletzt genannten.

Ich muß nun, will ich nicht meinen Zweck theilweiſe verfehlen, nämlich über die gegenwärtige Lage der Mainzer Kirche Licht zu verbreiten, von der Perſon des dermaligen Biſchofs von Mainz reden: denn ſeit Jahren hat ſich ja in unſeren Gegenden der Kampf gegen die Kirche vorzugsweiſe gegen ſeine Perſon gerichtet; auch in der zweiten Kammer hat man vielfach in einer Weiſe geredet, als ob man nicht über das Verhältniß des Staates zur Kirche, ſondern gegen den Herrn von Ketteler, wie man mit Vorliebe ſich ausdrückt, Geſetze mache.

Das frühere Leben des Biſchofs von Mainz verlief ſehr einfach. Sohn einer Familie, die ſich noch mehr als durch ihren Adel, durch

chriſtliche Tugend ausgezeichnet, hat er unter der Pflege einer frommen Mutter und in einem edlen Familienkreiſe ſeine Jugend zugebracht, in vielfältigem Verkehr mit den ausgezeichnetſten katholiſchen Perſönlichkeiten Weſtphalens. Er widmete ſich dem Studium der Jurisprudenz und der Staatswiſſenſchaften; nach deſſen Beendigung trat er in den Staatsdienſt. Allein die von Kindheit an in ſeinem Herzen lebende Liebe zur Religion und Kirche, die Begeiſterung, welche im Jahre 1837 das Kölner Ereigniß in vielen Herzen erweckte, und ein klar erkannter Beruf führten ihn, mit ſeinem jüngeren Bruder Richard, zu dem in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft noch ungewöhnlichen Entſchluſſe, den weltlichen Stand zu verlaſſen und ſich als Prieſter ganz dem Dienſte Gottes zu weihen. Er ſtudirte in München, wo damals ſo viele vortreffliche katholiſche Männer vereinigt waren, Theologie und vollendete ſeine Vorbereitung zum Prieſterthum im Seminar zu Münſter. Nachdem er mehrere Jahre als Kaplan gewirkt, verwaltete er eine einfache, aber große Dorfpfarrei der Diöceſe Münſter. Ohne ſein Zuthun wurde er zur Verwaltung der katholiſchen Pfarrei in Berlin berufen, welches wohl die größte und ſchwierigſte Pfarrei im weiten Vaterlande ſein dürfte und womit zugleich die kirchliche Sorge für die zerſtreuten katholiſchen Gemeinden des ſogenannten Delegaturbezirkes verknüpft iſt. Er erwarb ſich dort in allen Kreiſen, auch unter den Proteſtanten, allgemeine Hochachtung und Vertrauen. Als er ſeine unvermuthete Wahl zum Biſchof von Mainz erfuhr, und man von allen Seiten, auch von Seiten ſeines unmittelbaren Vorgeſetzten, des ſeligen Fürſtbiſchofs Diepenbrock von Breslau, ihm vorſtellte, daß es unter den obwaltenden Umſtänden eine Pflicht gegen die Kirche ſei, ſie anzunehmen, beharrte er dennoch, dem Beiſpiele vieler frommen Biſchöfe nachahmend, auf der Weigerung, bis der ausdrückliche, trotz aller Einwände, ertheilte Befehl des Papſtes, ihn zur Folgſamkeit beſtimmte.

Was haben nicht ſchon manche Leute von dem Ehrgeiz und den Planen des dermaligen Biſchofs von Mainz gefabelt. Wenn ſie von einem katholiſchen Biſchof einen Begriff hätten, ſo würden ſie einſehen, daß derſelbe wahrhaftig nichts Anderes iſt, als ein katholiſcher Biſchof, wie jeder andere Biſchof, und daß er keinen anderen Plan und Ehrgeiz beſitzt, als die Pflichten eines Biſchofs möglichſt zu erfüllen.

Es iſt die Pflicht des Biſchofs, die Rechte und die Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche, deren von Gott geſetzter Repräſ-

ſentant und Vorſteher er in ſeiner Diöceſe iſt, zu vertheidigen.

Wenn alſo der Biſchof von Mainz die von allen deutſchen Biſchöfen, auf Grund der unantaſtbarſten und heiligſten Rechtstitel, vindicirte Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche für ſeine Diöceſe herzuſtellen ſich bemühte, ſo hat er lediglich ſeine Pflicht erfüllt.

Es iſt Pflicht des Biſchofs, im Innern der Kirche Religion und Sittlichkeit, durch Anwendung der vom Glauben und den Geſetzen der Kirche an die Hand gegebenen und vorgeſchriebenen Mittel, zu pflegen und zu immer größerer Blüthe zu bringen.

Man wird in der ganzen Amtsverwaltung des Biſchofs von Mainz vergeblich nach einer Handlung ſuchen, die etwas Anderes wäre, als die Anwendung rein religiöſer, allgemein bekannter, von der katholiſchen Kirche entweder förmlich gebotener oder dringend empfohlener Mittel zur Beſtärkung und Hebung chriſtlichen Sinnes und Lebens unter den Katholiken.

Die Kirche ſchreibt durch ihre Geſetze vor, daß die Biſchöfe die Candidaten des Prieſterthums in ſorgfältig geleiteten Seminarien in Wiſſenſchaft und den ihrem Stande entſprechenden Tugenden erziehen ſollen. Deßhalb die Neubelebung der wiſſenſchaftlichen Studien im Seminar zu Mainz.

Die Geiſtlichen zu überwachen, zu ermahnen, wo nothwendig zurechtzuweiſen, noch mehr aber ſie durch Wort und Beiſpiel zu immer größerer Vollkommenheit anzuleiten, iſt die wichtigſte Pflicht des Biſchofs. Der Biſchof von Mainz hat ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen ſich beſtrebt, und alle guten Prieſter danken es ihm und mit ihnen dankt es ihm das gläubige Volk.

Der Biſchof von Mainz hat, wie es ſeine Pflicht iſt, eifrig die katholiſche Glaubens- und Sittenlehre in Stadt und Land ſelbſt gepredigt und predigen laſſen. Er iſt auch, wo es nothwendig war, den dem katholiſchen Glauben gefährlichen Irrthümern der Zeit durch Wort und Schrift entgegen getreten. In allem Dem hat er lediglich ſeine ſich von ſelbſt verſtehende biſchöfliche Pflicht erfüllt.

Eine ganz beſondere Sorgfalt hat er, wie es gleichfalls ſeine heiligſte Amtspflicht iſt, der religiöſen Erziehung der Jugend zugewendet und hat hiefür Geiſtliche und Lehrer, ſo weit es in ſeinen Kräften ſtand, zu begeiſtern geſucht.

Er bereiſt fortwährend ſeine Diöceſe, viſitirt, wie es eine der wichtigſten Pflichten des Biſchofs iſt, alle drei Jahre ſämmtliche Pfarreien des Landes, indem er zugleich das Sacrament der Firmung ſpendet und ſucht dabei überall den frommen Sinn des Volkes zu beleben, gute chriſtliche Sitten zu befördern, Gebet und fleißigen Beſuch des Gottesdienſtes zu empfehlen.

Die Kraft des Glaubens muß ſich in den Werken der Liebe erweiſen. Deßhalb hat der Biſchof von Mainz, nach dem Vorbilde aller guten Biſchöfe, den Werken der chriſtlichen Liebe und Barmherzigkeit große Sorgfalt gewidmet. Dazu verwendet er ſelbſt faſt alle ſeine Einkünfte und gleichen Wohlthätigkeitsſinn ſuchte er unter den Geiſtlichen und dem chriſtlichen Volke anzuregen. So hat er eine Reihe wohlthätiger Anſtalten und Vereine theils in's Leben gerufen, theils befördert. Wohlthätige Perſonen haben ihn hierin mit ihren Gaben unterſtützt und der vielgeſchmähte Biſchof von Mainz hat in den Jahren ſeines Hierſeins, von den laufenden Almoſen abgeſehen, viele Tauſende zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

Der Biſchof von Mainz wäre kein katholiſcher Biſchof, wenn er nicht ein Freund und Beförderer jener höchſten Form des religiöſen Lebens wäre, die zwar für Viele ein Stein des Anſtoßes, für den gläubigen Katholiken aber die treueſte Nachahmung des Lebens Jeſu Chriſti iſt, nämlich des klöſterlichen Lebens. Und deßhalb hat er auch dieſem Zweige des kirchlichen Lebens die ihm gebührende Aufmerkſamkeit geſchenkt. Doch davon müſſen wir noch ausführlich reden.

Nichts liegt ſo ſehr im Weſen des Chriſtenthums und der menſchlichen Natur als die Vereinigung, die Aſſociation. Daſſelbe Lebensgeſetz, das in allen Gebieten zur Vereinigung führt, iſt in noch höherem Grade auf religiöſem Gebiete wirkſam, wo immer ein geſundes religiöſes Leben ſich findet. Deßhalb hat auch der Biſchof von Mainz, im Geiſte und nach den Vorſchriften der Kirche, religiöſe Vereine der Laien zu chriſtlichen Zwecken gebilligt und befördert.

Wir haben hiemit die ganze Wirkſamkeit des Biſchofs von Mainz geſchildert; es iſt genau dieſelbe Wirkſamkeit, wie ſie alle pflichtgetreuen katholiſchen Biſchöfe in der ganzen Welt üben und zu allen Zeiten geübt haben. Ueber dieſe Gränzen ſeiner biſchöflichen Wirkſamkeit iſt der Biſchof von Mainz nie und nirgends hinausgegangen.

Aber hat nicht der Biſchof von Mainz in dieſem ſeinem an ſich berechtigten und löblichen Wirken in einer, die Rechte Anderer, oder die Geſetze des Staates, oder den Frieden mit anderen Confeſſionen ſtörenden Weiſe gehandelt? — Das hat man ſo lange in allen Tonarten, öffentlich und privatim den Leuten vorgeſungen, daß ſelbſt manche ſchwache katholiſche Seelen daran theilweiſe glaubten. Wir würden uns aber derſelben Schwäche ſchuldig machen, wenn wir nicht, auf die objectiven Thatſachen geſtützt, beſtimmt und unbedingt auch dieſe Beſchuldigung zurückweiſen würden.

Was vor Allem das Verhältniß zu den Proteſtanten betrifft, ſo iſt es nicht bloß Thatſache, daß der Hochwürdigſte Biſchof während ſeines ganzen Lebens nicht bloß ſehr viel und ſehr freundlich mit Proteſtanten verkehrt iſt, ſondern wir wiſſen auch, daß er bezüglich ihrer die mildeſten und liebevollſten Anſchauungen hegt. Aber freilich, wenn man uns Katholiken zumuthen will, daß wir unſere Religion nicht mehr für die wahre und die Glaubenstrennung nicht für ein Unglück halten, daß wir uns vielmehr in Allem den proteſtantiſchen Anſchauungen anſchließen oder wenigſtens niemals unſere katholiſche Ueberzeugung äußern ſollen, — ja dann muß jeder Katholik von Ueberzeugung als intolerant erſcheinen.

Was das öffentliche Wirken des Biſchofs von Mainz anlangt, ſo hat er nie und nirgends gegen den Proteſtantismus polemiſirt, hat vielmehr alle ſeine Thätigkeit lediglich auf die religiöſe und ſittliche Hebung des katholiſchen Volkes verwendet.

Oder hat ſich der Biſchof von Mainz etwa gegen andere Religionsparteien intolerant bewieſen, insbeſondere gegen die Deutſchkatholiken? Seit ſiebzehn Jahren, und heute mehr als je zuvor, hat der Deutſchkatholicismus faſt alle ſeine Kräfte auf die Diöceſe Mainz concentrirt. Sein Streben iſt auf nichts anderes gerichtet, als die Mainzer Katholiken zum Abfall vom katholiſchen Glauben zu bringen und für den Deutſchkatholicismus zu gewinnen, und zwar durch alle nur möglichen Mittel. Soll etwa der Biſchof von Mainz das ohne Widerſtand geſchehen laſſen? Er würde ja dann die erſte von allen ſeinen Pflichten verſäumen. Aber wie iſt der Biſchof von Mainz gegen den Deutſchkatholicismus aufgetreten? Ich meine mit einer großen Rückhaltung und Mäßigung, und in der Weiſe, die jeder vernünftige Menſch als die richtige erkennen wird. Er hat in einem Hirten-

briefe einfach den Katholiken die Principien des Deutſchkatholicismus dargelegt und ihnen gezeigt, daß er nichts anderes iſt, als die vollſtändige Leugnung des ganzen weſentlichen Inhaltes des Chriſtenthums und aller göttlichen Offenbarung, daß er ſelbſt die pantheiſtiſche und materialiſtiſche Weltanſchauung nicht ausſchließt, mithin auf die Untergrabung aller Religion mit nothwendiger Conſequenz hinausläuft. Soll es verboten ſein, dieſe Wahrheit und Thatſache auszuſprechen?

Oder iſt vielleicht der Biſchof von Mainz in politiſcher und ſocialer Beziehung unduldſam, regierungs- oder volksfeindlich aufgetreten? Ja, ſo möchte man es darſtellen; das iſt die Fiktion, die man immer wieder vorbringt. Als Biſchof und als Adeliger ſei er nothwendig in politiſcher Beziehung ein Abſolutiſt und Reactionär. Das iſt praktiſch und verſtändlich in dieſen aufgeregten Zeiten geſprochen und ganz geeignet, durch eine Miſchung der politiſchen mit den religionsfeindlichen Leidenſchaften ein helles Feuer des Haſſes zu entzünden. Allein ſoll deßhalb vor dieſem tollen Geſchrei die Wahrheit verſtummen und die unſinnigſte Lüge ſich behaupten? Denn welches durch und durch unwahre und grundloſe Gerede iſt doch das! Niemals hat ſich der Biſchof von Mainz in irgend welche politiſche Angelegenheit eingemiſcht; immer und überall hat er die Sache der Religion und Kirche von allen politiſchen Dingen getrennt und allen Parteien, wie nicht minder der Regierung gegenüber, die vollkommenſte Unabhängigkeit ſich und der von ihm vertretenen Kirche gewahrt.

Allerdings beſitzt der Biſchof von Mainz für alle großen Angelegenheiten der Menſchheit und des Vaterlandes ein offenes Auge und Herz; er hat auch in den politiſchen und ſocialen Fragen der Zeit ſeine ſehr klaren und beſtimmten Anſichten und Ueberzeugungen und hat dieſelben als Schriftſteller ausgeſprochen. Dieſe ſeine Ueberzeugungen und Anſichten ſind aber eher Alles, als abſolutiſtiſch und reaktionär. Nur der blinde Unverſtand und die bornirteſte Parteieingenommenheit kann ſie dafür halten. Ja wir fürchten nicht, es auszuſprechen, daß unſere Zeit wenige Männer zählen dürfte, die eine ſolche Liebe und ein ſolches Vertrauen zu einer wahren und redlichen Freiheit, einen ſo vorurtheilsloſen Geiſt für alle Bedürfniſſe und wirklichen Fortſchritte der Gegenwart beſitzen, als gerade der Biſchof von Mainz.

Aber eigenmächtig und gewaltthätig iſt er doch aufgetreten,

indem er ohne Erlaubniß, wie man zu ſagen beliebt, die Gießener Facultät trocken legte, Klöſter einführte und überhaupt den bisherigen kirchlichen Uſus änderte? Wir begreifen es, wenn ein alter, ſtarrer Bureaukrat hier ſchreckliche Frevel wittert, und wir verſtehen es, wenn Solche, denen alle nähere Sachkenntniß abgeht, und das ſind leider Viele, hier die Spuren eines gewaltthätigen Geiſtes finden. In der That und Wahrheit aber hat der Biſchof von Mainz auch hier immer ſo gehandelt, wie er zu handeln berechtigt und verpflichtet war, wie im Weſentlichen auch jeder andere gewiſſenhafte und kräftige Biſchof gehandelt hätte. — Was man aber nicht weiß oder nicht wiſſen will, iſt, daß der Biſchof von Mainz dem Staate gegenüber auf eine ſo rückſichtsvoll entgegenkommende Weiſe ſich benommen hat, daß ſie ihm nach der entgegengeſetzten Seite hin eine Zeit lang manche Verkennung und bittere Beurtheilungen zugezogen.

Die Kirche war in dem oben geſchilderten Zuſtande abſoluter Staatsbevormundung. Die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz hatten durch ihre Denkſchrift vom 5. März 1851 die Regierungen in ehrerbietigſter Weiſe angefleht, dieſem unrechtmäßigen Zuſtande ein Ende zu machen. Durch die Regierungsentſchließung vom 5. März 1853 hatte man zwar einige unweſentliche Zugeſtändniſſe gemacht, in allen weſentlichen Punkten aber den Standpunkt des alten Staatskirchenthums feſtgehalten. Darauf hatten die Biſchöfe am 18. Juni 1853 ihre ausführliche Denkſchrift den Regierungen vorgelegt, worin ſie zeigen, daß jene Rechte, welche ſie für die Kirche in Anſpruch nehmen, nicht bloß aus dem Weſen der katholiſchen Kirche und dem Princip der Gewiſſensfreiheit fließen, ſondern auch derſelben durch das geltende poſitive Recht und durch alle Staatsverträge garantirt ſeien, daß auch der Beſeitigung der durch einfache Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln eingeführten graven Beeinträchtigungen der rechtmäßigen Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche durchaus kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſtehe. Sie ſprachen ihr ſehnliches Verlangen aus, die Differenzen im Frieden zu regeln; ſie erklärten, daß ſie unter allen Umſtänden gleich allen Unterthanen alle bürgerlichen Pflichten treu erfüllen, daß ſie aber nie und nimmer im Widerſpruch mit ihrem Glauben und Gewiſſen Vorſchriften beobachten könnten, die mit den Grundſätzen des Glaubens und den unantaſtbaren Geſetzen der katholiſchen Kirche im Widerſpruch ſtünden. „Sie können,“ ſchließen die Biſchöfe,

nicht denken, daß man ihrem Gewiſſen in unerhörter Weiſe Gewalt anthun und ſie nöthigen wolle, das Heil ihrer unſterblichen Seele um deßwillen dahin zu geben, weil man in ihren Territorien das nicht als vereinbar mit den Rechten des Staates leiden will, weſſen die Kirche gemäß den Lehren und den Anordnungen des Sohnes Gottes zu ihrem eigenthümlichen Beſtande ſchlechterdings bedarf; was ſie in Deutſchland früher unbeſtritten gehabt hat, was die vertragsmäßigen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam unzweideutig ſtipuliren; was ihr faſt ſelbſt in einem Staate der oberrheiniſchen Kirchenprovinz eingeräumt iſt [1]) und was eine ſolche Fülle innerer Wahrheit und Berechtigung in ſich trägt, daß es auf die Dauer unmöglich beſtritten und vorenthalten werden kann."

Nach dieſer Denkſchrift, die noch niemals juriſtiſch auch nur in einem einzigen Punkte widerlegt worden iſt — und gegen welche es keine Widerlegung gibt, als nur die Verleugnung jener Rechtsprincipien, auf welchen ſie beruht, mußte nothwendig entweder ein die Forderungen der Kirche genügend befriedigende friedliche Vereinbarung oder ein offener Conflict eintreten. Der Erzbiſchof von Freiburg, der Biſchof von Limburg waren in dieſen Conflict, da nichts Anderes mehr übrig blieb, eingetreten. Alles ſchien den Biſchof von Mainz aufzufordern, nun auch zu erklären: er müſſe Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. Da trat die Regierung mit ihm in Verhandlungen, welche derſelbe wie mit der größten Loyalität, ſo auch mit einer großen Milde und Friedensliebe führte. Obwohl in einigen Punkten eine vollſtändige Einigung nicht zu Stande kam, ſo wurde es doch durch das Uebereinkommen vom 28. Auguſt 1854 der katholiſchen Kirche im Großherzogthum möglich, ohne Verletzung ihrer Principien in Frieden mit dem Staate zu leben und allen Intereſſen deſſelben die vollſte Rechnung zu tragen.

Hätte nicht ein heilloſes Parteitreiben das geſunde Urtheil getrübt und ſo viele Bitterkeit eingemiſcht; wir ſind überzeugt, Alle, ſelbſt diejenigen, welche heute gegen die Convention ſind, nicht ausgeſchloſſen, würden bei einer gerechten und billigen Erwägung gar nicht begreifen, wie man nur ſo einfache und ſelbſtverſtändliche Dinge beſtreiten könne, wie ſie die Convention enthält.

---

1) Der Biſchof von Fulda beſaß längſt im Weſentlichen die von den Biſchöfen beanſpruchten Rechte.

Denn was enthält denn dieſe Convention? Sie hat lediglich jenen auf gar keinem Geſetze beruhenden, mit allen Grundſätzen des Rechtes, der Vernunft und der Religion im Widerſpruch ſtehenden Zuſtand beſeitigt, wornach der Landesherr zu den Pfarreien ernannte, und hat den auch von der zweiten Kammer anerkannten Grundſatz anerkannt, daß die Beſetzung der Kirchenämter der Kirchengewalt nach Maßgabe der kirchlichen Geſetze zuſtehe. Dabei aber hat der Biſchof dem Staate das Recht eingeräumt, aus bürgerlichen und politiſchen Gründen Einſprache gegen eine Ernennung zu erheben. Dann iſt das Recht der Kirche, ihre Geiſtlichen im Seminar zu Mainz zu erziehen und zu prüfen, zugegeben, ein Recht, das, wie wir unten ſehen werden, niemals, weder durch ein Geſetz noch durch eine Verordnung der Kirche entzogen war.

Was die Orden betrifft, ſo hatte der Staat ein Genehmigungsrecht beanſprucht, der Biſchof ein ſolches nicht zugeſtehen können. Er war jedoch zufrieden, daß man die Ordensleute einfach nach den allgemeinen Grundſätzen der bürgerlichen Freiheit und den allgemeinen Polizeiverordnungen behandele, ohne ſie als Orden oder kirchliche Corporationen anzuerkennen. Wir werden dieſen Punkt unten beſprechen.

Was das Kirchenvermögen anlangt, ſo beanſpruchte der Staat gemeinſame Verwaltung; der Biſchof konnte das nicht zugeben, geſtand aber die ausreichendſte Controle guter Verwaltung und Verwendung zu. Vor der Hand blieb der alte Modus der Verwaltung beſtehen.

Die der Kirche nie entzogen geweſene kirchliche Gerichtsbarkeit wurde für geiſtliche Sachen anerkannt; deßgleichen aber auch vom Staate ſeine volle Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Dingen auch bezüglich der Geiſtlichen gewahrt. Von dem ſogenannten Recurs wegen Mißbrauchs der geiſtlichen Gewalt werden wir unten reden und dort ſehen, daß hier viel Lärm um Nichts gemacht wird.

Wir halten es für überflüſſig, vom Placet und dem freien Verkehr mit den kirchlichen Vorgeſetzten, namentlich mit dem Papſte ein Wort beizufügen; in dieſer Zeit einer großen Freiheit der Preſſe und einer allgemeinen Verkehrsfreiheit ſind die Präventivmaßregeln einer für immer abgelaufenen Periode nach unſerer Meinung Anachronismen, über welche nur Pedanten ſich ſtreiten und Kummer machen können.

So enthält in der That die Convention nichts, als was

am Ende nach einigen neuen Erfahrungen jede Regierung, auch wenn ſie ein Fortſchrittsminiſterium hat, trotz aller neugemachten Kirchengeſetze unfehlbar der Kirche zugeſtehen wird, ohne anderes beanſpruchen und behaupten zu können, als was auch die Convention dem Staate zugeſteht.

Man hätte alſo Seitens des Staates allen Grund, zufrieden zu ſein, daß die kirchlichen Differenzen durch die Convention im Großherzogthum Heſſen glücklich und genügend erledigt worden ſind, und hätte weit eher die Kirche, als der Staat Urſache, mit derſelben unzufrieden zu ſein. Jedenfalls iſt gewiß, daß der Biſchof von Mainz nicht der rückſichtsloſe, gewaltthätige Mann iſt, den die Phantaſie Solcher aus ihm macht, die nie mit ihm verkehrt haben, ſondern vielmehr ein Biſchof, der, ſo weit nur die Pflicht und das Gewiſſen es ihm erlaubt, ſehr verträglich iſt und für den am Ende auch das Zeugniß wahr bleibt, das der berühmte Geſchichtſchreiber Niebuhr aus ſeinen Erfahrungen als preußiſcher Geſandter am römiſchen Hofe dem letzteren gibt, daß man nämlich, wenn man nur ehrlich und einigermaßen billig ſei, mit der römiſchen Curie ſehr gut ſich einigen und auskommen könne.

Seit zehn Jahren beſteht bereits die Convention und werden die katholiſchen Kirchenangelegenheiten nach ihr behandelt; man könnte einen hohen Preis, ohne Furcht ihn je auszahlen zu müſſen, auf den Nachweis ſetzen, daß auch nur in einem einzigen Falle durch die Befolgung der Convention ein Recht oder Intereſſe des Staates oder eines Privaten oder anderer Confeſſionen im Mindeſten verletzt worden.

Ein recht ſchlagender Beweis hiefür iſt, daß Jahre lang dieſe Regelung der kirchlichen Angelegenheiten ganz unangefochten beſtand. Alle, welche der katholiſchen Kirche mit Liebe zugethan ſind, freuten ſich derſelben und waren der Großherzoglichen Regierung dafür dankbar; von denen aber, welche der Kirche ferne ſtehen, empfand Niemand etwas von der Convention. Auch wird und kann Niemand der Natur der Sache nach dadurch benachtheiligt werden. Es iſt daher die in der letzten Zeit erfolgte Bewegung, was die große Mehrheit des Volkes betrifft, eine künſtlich hervorgerufene. Wir wollen die Mittel und Hebel, welche in Bewegung geſetzt wurden, nicht ſchildern, wie viel Grund wir hätten, Klage zu erheben. Dagegen ſcheint es uns wichtig, den Character dieſer Agitation näher zu bezeichnen.

9. Der Character der Bewegung gegen die Convention.

Es iſt ſchon oftmals auseinandergeſetzt worden, daß den religiöſen Agitationen politiſche Motive zu Grunde liegen. Das iſt auch gewiß richtig. Ohne Zweifel hat, wie in Baden, auch im Großherzogthum Heſſen die Partei des Nationalvereins, dort das Concordat, hier die Convention benützt, um ein ihr mißliebiges Miniſterium, das dieſe Verträge mit der Kirche abſchloß, zu ſtürzen und ſich ſelbſt an's Ruder zu bringen. Noch viel mehr aber hat jene Partei, welche vor Allem den Umſturz der beſtehenden Ordnung will, mit Freuden den religiöſen Anlaß ergriffen, um das Volk aufzuregen, die Regierung zu compromittiren, die conſervativen Kräfte zu zerſtören und zu desorganiſiren, die Bewegung in den Fluß zu bringen.

Aehnlich hat man ja auch das Jahr 1848 vorbereitet. Ja man könnte geſchichtlich durchführen, daß faſt alle politiſchen und ſocialen Revolutionen durch religiöſe Wühlereien eingeleitet wurden. So lange eine Nation im chriſtlichen Glauben ihren Halt- und Schwerpunkt hat, werden alle ſocialen und politiſchen Gegenſätze und Uebel ſich ausgleichen und überwinden laſſen. Soll dagegen jener völlige Bruch mit aller rechtmäßigen Autorität und mit der ganzen Geſchichte eintreten, der in der Revolution ſich vollzieht, ſo muß zuvor das Volk ſeinen religiöſen Halt verloren haben.

Allein nichtsdeſtoweniger halten wir eine Darſtellung, welche allein auf die politiſche Seite der Sache Gewicht legt, für einſeitig. Wohl wird die Religion benutzt, um politiſche Zwecke zu erreichen, allein das Umgekehrte iſt auch wahr und ich glaube, es hat ſogar in der Regel das Uebergewicht. Um ſeine religiöſen Abneigungen zu befriedigen und um religiöſe oder irreligiöſe Zwecke zu erreichen, hat man zu allen Zeiten und ganz beſonders in der Gegenwart politiſche Motive und Antipathien gegen die katholiſche Kirche in Bewegung geſetzt.

Oder wer kann ſich darüber einer Täuſchung hingeben, wie ſehr religiöſe Sympathien und Antipathien auf die politiſchen Parteiſtellungen einwirken?

Es ſind nun einmal nicht die politiſchen und nicht einmal die ſocialen, ſondern es ſind die religiöſen Fragen die höchſten und wichtigſten — und es iſt ein Zeugniß für die Würde und geiſtige Natur des Menſchen, daß die geiſtigen und überirdiſchen Intereſſen ſtets mächtiger ihn in Anſpruch nehmen, als die materiellen und irdiſchen.

So iſt auch der vorliegende Kampf in ſeinem tiefſten Grunde nicht ein politiſcher Kampf, ſondern ein religiöſer Kampf, nicht ein Kampf um conſtitutionelle Rechte, nicht ein Kampf einer politiſchen Partei gegen eine andere, ſondern um es kurz zu ſagen — ein Kampf der ſogenannten Aufklärung gegen das katholiſche Chriſtenthum. Nicht der Staat und ſeine Rechte ſollen gegen kirchliche Uebergriffe geſchützt, ſondern der religiöſe Aufſchwung, die religiöſe Lebensentwickelung im Innern der katholiſchen Kirche ſollen durch die Staatsgewalt unterdrückt werden, nicht weil der Staat dazu ein Recht oder dabei ein Intereſſe hat, ſondern weil der Nationalismus und die Aufklärung es ſo wollen und es in ihrem Intereſſe finden.

Wir halten es für einen argen Mißgriff, dieſen Sachverhalt zu verbergen und Alles auf die Rechnung der Politik zu ſchreiben.

Nein, nicht politiſche, ſondern religiöſe Gegenſätze ſind, wie zu allen Zeiten, auch in der Gegenwart die tiefſten und entſcheidenſten.

Daß die ganze Bewegung, die mit dem Petitionsſturme gegen die Convention begann, in den jüngſten Wahlen, wozu auch die Mainzer Stadtrathwahl gehört, ſich manifeſtirte und in den Debatten und Beſchlüſſen der zweiten Kammer einen vorläufigen Abſchluß fand, weit mehr als einen politiſchen, einen religiöſen Character hat, kann nur ein Blinder nicht ſehen.

Nirgends aber iſt dieſe Thatſache und Wahrheit klarer ausgeſprochen, als in einer „von Unterzeichnern der Mainzer Adreſſe gegen die Convention" herausgegebenen Schrift. Dieſelbe iſt bald nach dem Beginne der Agitation gegen die katholiſche Kirche bei Brenner in Wiesbaden erſchienen, trägt den Titel: Sind die Biſchöfe allein die Kirche? Sie hat den oſtenſibelen Zweck, die Unterzeichner jener Petition gegen die von dem Hochwürdigſten Biſchof von Mainz[1]) erhobene Beſchuldigung, daß jene Petition einen Angriff gegen die katholiſche Kirche ſelbſt, gegen ihre Diener, ihren Geiſt und ihre Inſtitute enthalte, zu rechtfertigen.

Der Inhalt jener Brochüre läßt ſich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Unſer Angriff iſt nicht gegen die Kirche gerichtet, wie

1) In ſeiner Schrift: „Soll die Kirche allein rechtlos ſein?"

wir ſie verſtehen, ſondern gegen die Kirche, wie der Biſchof von Mainz ſie verſteht. Wir verſtehen unter Kirche das Volk, der Biſchof verſteht unter Kirche die Hierarchie. Der Papſt und die Biſchöfe und die ihnen anhängen, ſind die Partei, die wir befehden. — Dagegen die Kirche in unſerem Sinn, nämlich das Volk, wollen wir von der Tyrannei des Papſtes und der Biſchöfe frei machen.

2) Unſer Angriff iſt nicht gerichtet gegen den Geiſt des Chriſtenthums oder der Kirche in unſerem Sinn; denn dies iſt der Geiſt der Aufklärung, des Fortſchritts, der Humanität und Toleranz, wie wir dieſe Worte verſtehen, ſondern gegen den Geiſt der Hierarchie, des Papſtes und der Biſchöfe; denn dies iſt ein Geiſt verfolgungsſüchtiger Unduldſamkeit, der Volksverdummung, der Geiſtesknechtung. — Und dieſe Intoleranz und Verfolgungsſucht iſt nicht etwa bloß ein Fehler einzelner Menſchen in der Kirche, ſondern iſt der weſentliche Geiſt einer Kirche, die ſich für allein wahr, für unfehlbar und alleinſeligmachend hält.

3) Unſer Angriff iſt nicht gerichtet gegen die Diener der Kirche, wie wir ſie haben wollen, und ſie uns etwa noch gefallen laſſen, die nämlich die kirchliche Autorität und kirchliche Lehre preisgeben, unſerer Aufklärung alle möglichen Conceſſionen machen oder ihr ſelbſt fröhnen, ſondern gegen die Ultramontanen, welche jene mittelalterliche Tyrannei der Päpſte und Biſchöfe und jene Verdummung und Knechtung der Völker aufrechthalten oder wiederherſtellen wollen.

Das iſt, auf klare Sätze zurückgebracht, die Vertheidigung, welche die Unterzeichner der Petition führen. Man wird uns zugeben, daß dieſe Vertheidigung einen viel weiter gehenden Angriff gegen die katholiſche Kirche und Religion enthält, als der Biſchof von Mainz der Petition vorgeworfen. Denn wenn dies wirklich die Meinung der Petenten war, dann iſt offenbar ihr Streben und ihre Endabſicht nicht darauf gerichtet, der katholiſchen Kirche gewiſſe Einſchränkungen durch die Staatsgewalt aufzuerlegen, gewiſſe Rechte des Landesherrn über die katholiſche Kirche zu wahren oder Rechte der Landſtände gelten zu machen, ſondern die katholiſche Kirche gründlichſt in Verfaſſung, Lehre und Cultus zu reformiren, d. h. die Kirchengewalt den Händen des Papſtes und der Biſchöfe zu entziehen, die kirchliche Volksſouveränität einzuführen, an den Lehren der Kirche alles das zu entfernen, was dem ſogenannten Fortſchritte und dem Zeitgeiſt nicht mehr entſpricht und demgemäß auch den Cultus umzuge-

ſtalten. Dieſe Abſicht und dieſes Streben wird denn auch mit aller Offenheit ausgeſprochen und als der Triumph des Menſchengeiſtes in ſeinem Fortſchritt und als „die Vollendung der Reformation" bezeichnet. „Ein Auguſtiner-Mönch, Martin Luther, heißt es, vollbrachte ſie, er vollbrachte ſie aber nur *halb*." Jetzt ſoll ſie ganz vollbracht werden. Und wie? „Damals fiel die Hälfte des deutſchen Volkes von der Kirche, d. h. von der römiſchen Prieſterſchaft ab" — jetzt alſo ſoll offenbar auch die andere Hälfte zum Abfall gebracht werden. Aber zu welcher Lehre, Confeſſion, Kirche? Etwa zu der von Luther geſtifteten? Nimmermehr, denn der gläubige Proteſtantismus iſt, wie die Broſchüre erklärt, eine eben ſo intolerante, mit dem Geiſte der Neuzeit unverträgliche Partei, als der Katholicismus, als das gläubige Judenthum, kurz, als jede poſitive Religionsgeſellſchaft: „denn ſo intolerant und verfolgungsſüchtig, ſo inhuman und abergläubiſch, wie die Hierarchie und ihre Anhänger, iſt jeder Menſch, welcher die Seligkeit des Himmels von Kirchendogmen und Glaubensſätzen, nicht von dem ſittlichen Werthe des Menſchen abhängig macht [1]). So dachten die Schriftgelehrten und Phariſäer unter den Juden, als ſie die Jünger Jeſu verfolgten und tödteten; ſo denkt der Muhamedaner . . . ſo denkt die altgläubige oder pietiſtiſche Partei der Lutheraner, Luther ſelbſt meinte, der Unglaube ſei ärger als Mord, weil dieſer nur an Menſchen, der Unglaube aber an Gott ſelbſt begangen werde." (S. 18 der genannten Schrift.)

Man ſieht alſo, die Vollendung der Reformation beſteht etwa nicht darin, daß nunmehr auch die Katholiken proteſtantiſch, ſondern daß Katholiken und Proteſtanten zum Evangelium der Neuzeit bekehrt werden.

Und durch welche Mittel? Auch darüber ſpricht die Broſchüre ſich klar aus: dadurch, daß der Kirche jeder Einfluß auf die Familie, auf die Schule und überhaupt auf das Leben entzogen werde, durch vollkommene Säculariſirung der Ehe, durch gänzliche Vernichtung jedes kirchlichen Einfluſſes auf die Schule und Aufhebung ihres religiöſen Characters, durch völlige Aufhebung der kirchlichen Disciplin bis zu dem Grade, daß wenn

1) Wir halten es für nützlich, wenigſtens in einer Note zu bemerken, daß die katholiſche Lehre die Seligkeit des Himmels einzig und allein vom ſittlichen Werthe des Menſchen abhängig macht, aber die ewigen Wahrheiten, die in den Glaubensſätzen enthalten ſind und den Geiſt und die Kraft, welche die Religion uns mittheilt, als die weſentlichen Grundbedingungen der wahren und vollkommenen Sittlichkeit betrachtet.

eine Gemeinde ihren vom Biſchofe etwa abgeſetzten Pfarrer behalten und ſich den Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit widerſetzen will, ſie dieſes ungehindert thun kann; endlich dadurch, daß das Kirchenvermögen der Verwaltung der Geiſtlichkeit entzogen und in die Hände des Volkes gelegt wird.

Die Brochüre ſpricht ſich aber auch über das Verhältniß der gegenwärtigen religiöſen Agitation zur politiſchen mit aller wünſchenswerthen Klarheit aus. Indem ſie dem Biſchofe von Mainz den Vorwurf macht, daß er mit ſeinen religiöſen Beſtrebungen der politiſchen Reaction diene, legt ſie ihrerſeits das Geſtändniß ab, daß „die kirchliche und politiſche Fortſchrittspartei ſolidariſch und concordial mit einander verbunden ſei.“ „Dabei befolgt, heißt es weiter, die politiſche und kirchliche Fortſchrittspartei in der Praxis das vernünftige Princip von der Theilung der Arbeit; jeder treibt das, was er am beſten verſteht, die Politiker haben ihre Arbeit und die Religiöſen die ihrige, jeder an ſeiner Stelle.“

Man könnte vielleicht entgegnen, dieſe Schrift ſei eine Privatarbeit, wahrſcheinlich ſei ſie deutſchkatholiſchen Urſprungs; die Fortſchrittspartei und die zweite Kammer haben keine Verantwortung dafür. Allein, wenn ich bedenke, daß dieſe Schrift auf's Eifrigſte verbreitet und empfohlen wurde; wenn ich überall in öffentlichen Blättern und in Reden ähnlichen Gedanken wieder begegne; wenn ich den ganzen Character der dermaligen Befeindungen der katholiſchen Kirche in unſerem Lande und zumal in der Stadt Mainz in's Auge faſſe: ſo kann ich mir nicht verbergen, daß die Wiesbadener Brochüre nicht bloß die Träume einiger Deutſchkatholiken, ſondern leider nur zu reale Pläne ausſpricht, die in viel weiteren Kreiſen verbreitet ſind. Wenn übrigens diejenigen, welche die Beſchlüſſe der zweiten Kammer vertreten wollen, die bisher dargelegten Grundſätze der Wiesbadener Brochüre verwerfen, ſo brauchen *ſie es nur öffentlich auszuſprechen* — und ich werde ſofort öffentlich mein Unrecht eingeſtehen, daß ich ſo feindliche Abſichten gegen die katholiſche Kirche bei ihnen gefürchtet habe. Aber auch dann bleibt jene Schrift ein merkwürdiger Beitrag zu unſerer Zeitgeſchichte.

Jedenfalls aber iſt es nothwendig, ehe ich zur Kritik des von der zweiten Kammer beſchloſſenen Religionsgeſetzes übergehe, einige kirchliche Principienfragen zu beſprechen. Namentlich will

ich zeigen, daß die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche eine Existenz- und Lebensfrage für sie ist; ferner, daß die Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus, zwischen Kirche und Hierarchie in der Wahrheit nicht begründet, sondern lediglich von den Feinden der Kirche erfunden ist, um die glaubenstreuen Katholiken zu verdächtigen und wenn es möglich wäre, durch Trennung zwischen dem Volk und seinen Seelenhirten, die katholische Kirche und Religion zu zerstören.

II.

Das Weſen der kirchlichen Freiheit und der katholiſchen Kirche.

1. Nothwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Allgemeinen.

Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von jeder irdiſchen Macht in Sachen der Religion iſt vor Allem eine katholiſche Glaubenswahrheit, welche daher jeder Katholik zu glauben verpflichtet iſt. Kraft göttlicher Stiftung iſt die Kirche frei und als ſolche keiner weltlichen Gewalt unterworfen.

Die Wahrheit dieſes Satzes iſt leicht einzuſehen. Chriſtus, der Stifter und das göttliche Haupt der Kirche, hat die Verkündigung ſeiner Lehre, die Spendung ſeiner Gnadenmittel und die Aufrechthaltung ſeines Geſetzes nicht den irdiſchen Gewalthabern, nicht den Staaten und Völkern, ſondern den von ihm gewählten und zu ſeinen Geſandten und Stellvertretern geſetzten Apoſteln und Jüngern und deren Nachfolgern anvertraut, und er hat den Gläubigen befohlen, in Sachen der Religion dieſen, nicht aber den Inhabern der weltlichen Gewalt Folge zu leiſten. In allen weltlichen Dingen dagegen hat Chriſtus der weltlichen Obrigkeit ſelbſt Gehorſam erwieſen und ſeine Apoſtel und Anhänger zu gleichem Gehorſam verpflichtet. So wie daher der Chriſt im Gewiſſen verpflichtet iſt, den weltlichen Obrigkeiten in weltlichen Dingen den rechtmäßigen Gehorſam zu leiſten, eben ſo ſtrenge iſt er verpflichtet, in Sachen der Religion nur der Kirche zu gehorchen.

Wir ſehen hieraus, daß die Unterſcheidung von Kirche und Staat, von geiſtlicher und weltlicher Gewalt mit der göttlichen Stiftung des Chriſtenthums ſelbſt gegeben iſt. Durch dieſe Unterſcheidung zwiſchen Staat und Kirche unterſcheidet ſich die chriſtliche von der altheidniſchen Weltordnung. Im Heidenthum war, wenn man ſich ſo ausdrücken will, Staat und Kirche eins, oder vielmehr der nationale Götterdienſt war ſo gut wie das Kriegsweſen und die Rechtspflege eine Staatsangelegenheit [1]). Das iſt der Grund, weßhalb die römiſchen Kaiſer, welche alle Staatsgewalten der alten römiſchen Republik in ſich vereinigten, auch die Gewalt und Würde des oberſten Prieſters, Pontifex maximus, beſaßen; das war auch der Grund, weßhalb die Chriſten, welche dieſes kaiſerliche Oberprieſterthum und die römiſche Staatsreligion nicht anerkennen konnten, als Feinde des Staates und des Kaiſers erſchienen und drei Jahrhunderte lang hingeſchlachtet wurden. Die Millionen Martyrer, die für ihren Glauben ſtarben, ſind alſo wie für dieſen, ſo auch für die Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche geſtorben.

Wohl weiß ich, daß in der neueren Zeit einige proteſtantiſche Theologen [2]) und einige moderne Philoſophen eine ganz andere Theorie, als die von uns ſo eben vorgetragene Lehre, aufgeſtellt haben. Jene Theologen meinten, die Reformation habe die Unterſcheidung zwiſchen Staat und Kirche aufgehoben und den chriſtlichen, d. h. den proteſtantiſchen Staat geſchaffen, der zugleich die Zwecke der Kirche zu verwirklichen habe. Dieſe Philoſophen aber meinten, die Philoſophie ſei die wahre Religion und der Staat ſei berufen, der Träger der Philoſophie und daher auch die wahre Kirche zu ſein [3]).

Dieſe Philoſophen mögen ihre Theorie vor der geſunden Vernunft und jene Theologen ihre Lehre vor der Bibel und der proteſtantiſchen Welt verantworten; was uns Katholiken betrifft, ſo verabſcheuen wir jede derartige Lehre als unchriſtlich und unvernünftig, und müßten es als den unmittelbarſten Angriff auf unſeren Glauben anſehen, wenn der

1) S. oben S. 2.

2) Gegen einen ſolchen habe ich vor Jahren ohne Angabe meines Namens ein Schriftchen: „Der paritätiſche Staat" erſcheinen laſſen, das auch heute noch praktiſch ſein dürfte.

3) Vgl. oben S. 12.

Staat jemals thatsächlich zu solchen Doctrinen sich bekennen würde.

Die Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt, komme sie von oben oder unten, ist aber auch zweitens die Bedingung unserer persönlichen Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit, unserer ganzen sittlichen Würde als Katholiken. Nur deshalb nämlich glaube ich, was die Kirche lehrt, und leiste ihr in Sachen der Religion den christlichen Gehorsam, weil ich sie als eine göttliche Institution erkenne und weil ich weiß, daß sie als solche eines göttlichen Beistandes genießt, der sie vor jedem Irrthume gegen den Glauben und das Gesetz Christi bewahrt. Dagegen in Sachen der Religion dem Staate oder irgend einer weltlichen Gewalt zu gehorchen, ist im Widerspruch mit meinem Glauben und meinem Gewissen, mit meiner Ueberzeugung, meiner Christen- und Menschenwürde. Daher ist jeder Angriff auf die Unabhängigkeit und Freiheit der katholischen Kirche auch ein Angriff auf die Gewissensfreiheit eines jeden einzelnen Katholiken. Und wenn es Katholiken gibt, welche das nicht erkennen und empfinden, so fehlt es denselben entweder an Glauben oder an Verstand, oder an beiden zugleich.

Die Unabhängigkeit der Kirche ist endlich drittens die unerläßliche Bedingung alles gesunden religiösen und kirchlichen Lebens. In der Kirche soll nichts herrschen und gelten, als die Lehre, die Gesetze, die Einrichtungen, der Geist Christi. Vom Papst bis herab zum letzten Priester sollen alle Diener der Kirche durch keine anderen Einflüsse, als durch die Grundsätze und Vorschriften des Glaubens bestimmt werden. Sie sollen ohne Furcht und ohne Zwang Hohen wie Niederen dieselbe Wahrheit verkünden und Niemanden fürchten, als Gott allein. In dem Maße, als das geschieht, steht es gut um die Religion.

Sowie dagegen weltliche Gewalt und weltliche Einflüsse die Kirche beherrschen, tritt sofort Verderbniß ein. Die Geistlichkeit entartet, Glaube und christliche Sitte im Volke zerfallen, an die Stelle des wahren und lebendigen Christenthums tritt ein todtes Scheinchristenthum. Das beweist die Geschichte aller Jahrhunderte.

Was war die Ursache, weßhalb der einstens so christliche

Orient zuerst in Irrlehren und Sittenverderben, dann in Schisma und endlich in die Botmäßigkeit der Muhamedaner gefallen und daß das Christenthum dort zum größten Theile untergegangen ist? Die wichtigste Ursache ist die Tyrannei, welche die byzantinischen Kaiser unter dem Titel des Schutzes über die Kirche geübt haben. Das große Verderben, das im zehnten Jahrhundert im Abendland über die Christenheit gekommen war, hat seinen Grund in der Unfreiheit des apostolischen Stuhles, der damals von weltlichen Großen und politischen Parteien beherrscht war. Wo immer aber die Religion neu aufblühte, geschah es in Folge der Freiheit, welche ihr durch große Päpste und Bischöfe und durch die Glaubenstreue der christlichen Völker wieder erstritten wurde.

Selbst wenn die Staaten ganz katholisch sind und wenn aufrichtig katholische Fürsten eine Herrschaft über die Kirche üben, gereicht es nur zu ihrem Verderben und zur Zerstörung der Religion. Die Gottlosigkeit und das Sittenverderben, die Religionsverachtung und der Religionshaß, die vielfältigen Verderbnisse in der Welt- und Klostergeistlichkeit, welche der ersten französischen Revolution vorangingen, haben ihren Hauptgrund in der Gewalt und Herrschaft, welche die katholischen Könige Frankreichs über die Kirche sich angemaßt hatten. Was soll auch aus der Religion werden, wenn nicht die Würdigkeit sondern die Gunst des Hofes und der weltlichen Beamten entscheidet, wer zu den wichtigsten geistlichen Stellen, ja selbst zu den Bischofsstühlen gelangt?

Und wenn wir in unserer Zeit vielfach eine traurige Glaubens- und Gesinnungslosigkeit unter den Katholiken wahrnehmen, so ist sie die Frucht der Bevormundung der Kirche durch den Staat. Unfreiheit der Kirche ist daher gleichbedeutend mit Untergang der Religion; und Freiheit der Kirche heißt Auferstehung des Christenthumes.

Daher waren von den Aposteln an, die da sprachen: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen[1]), alle großen und heiligen Männer der katholischen Kirche Eiferer für ihre Freiheit. Gott liebt nichts so sehr als die Frei-

1) Apstgesch. 4, 19. 5, 29.

heit seiner Kirche, sagt ein großer Heiliger. Ich nehme daher keinen Anstand, es auszusprechen, daß jeder Katholik, sei er Priester oder ein einfacher Gläubiger, der die Freiheit der Kirche nicht will oder gar zu ihrer Knechtung mitwirkt, ein Feind seiner Kirche ist.

2. Nothwendigkeit der Freiheit der Kirche in der Gegenwart und in einem religiös gemischten Staate.

Wenn selbst in ganz katholischen Ländern, wo der Fürst und seine Beamten, das Volk und seine Vertreter gläubig sind und das ganze öffentliche Leben einen katholischen Charakter hat, jede Herrschaft des Staates über die Kirche verderblich wirkt und die Religion zu Grunde richtet; was muß erst aus der Kirche und der Religion werden, wenn die weltlichen Gewalthaber, welche die Kirche beherrschen, nicht katholische Christen, ja Gegner der katholischen Kirche wären?

Wenn daher immer und überall die katholische Kirche, um bestehen und ihre heilige Aufgabe nach Christi Gebot und Einsetzung erfüllen zu können, frei und unabhängig von der weltlichen Gewalt sein muß; so ist dieses doppelt und zehnfach nothwendig in einem Lande, wo die Katholiken in der Minderzahl sich befinden, wo die weltliche Gewalt fast ganz in den Händen von Nichtkatholiken liegt und wo sie jeden Tag in die Hände von Gegnern der katholischen Kirche kommen kann.

Das ist aber in unseren deutschen, vorherrschend protestantischen oder gemischten Staaten, das ist ganz besonders auch im Großherzogthum Hessen der Fall. Wir Katholiken bilden nur etwas mehr als den vierten Theil der Bevölkerung; die meisten und einflußreichsten Stellen des Staates sind mit Protestanten besetzt; die Mehrzahl der Abgeordneten in der Kammer werden nothwendig immer Protestanten sein; es gibt nur wenige vorherrschend katholische Wahlbezirke, meistens sind die Wahlbezirke so beschaffen, daß die Katholiken in der Minderzahl sich befinden; selbst wenn die Katholiken noch so gut wählen, werden sie in der Kammer, wo allein die Majorität entscheidet, stets überstimmt werden können [1]). Aber die protestantische Majorität

1) Nichts scheint mir, beiläufig bemerkt, mit aller religiösen Freiheit, mit der gesunden Vernunft und Gerechtigkeit mehr in Widerspruch zu ste-

iſt noch die mindere Gefahr. Unter Proteſtanten und Katholiken gibt es — Dank dem Staatskirchenthum und der Staatserziehung — vorzüglich unter der ſogenannten gebildeten Klaſſe Viele, die keinen chriſtlichen Glauben haben, vielmehr jedes poſitive Chriſtenthum verachten und mit einer tiefen Abneigung gegen Alles, was Kirche und Prieſterthum heißt, erfüllt ſind. Es gibt auch — Dank dem Staatskirchenthum und der Staatserziehung — viele Katholiken, welche nicht gerade ungläubig, aber ſehr unwiſſend in der Religion, voller Vorurtheile gegen ihre eigene Kirche, voll Menſchenfurcht und Rückſichten gegenüber den Ungläubigen oder den Proteſtanten, und durch die Partei, der ſie angehören und der ſie ihre Stellung verdanken, gebunden ſind, und die daher faſt immer gegen die Kirche Partei ergreifen.

Was ſoll aus der katholiſchen Kirche werden, wenn ſie vom Staate, von ſeinen Miniſterien und ſeinen Kammern abhängig iſt und grundſätzliche Gegner der Religion die Gewalt in Händen haben? Eine offene Verfolgung wäre der Kirche und dem Chriſtenthum nicht ſo nachtheilig, als ein falſcher, durch feige Nachgiebigkeit erkaufter Friede unter einer ſolchen Herrſchaft.

3. Was zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche gehört.

Es gibt Leute, welche keine Gefahr für die Religion und die Freiheit der Kirche ſehen, ſo lange man noch nicht wegen des katholiſchen Glaubens ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte beraubt und des Landes verwieſen wird, oder ſo lange den Pfarrern noch nicht verboten iſt, den ſonntäglichen Gottesdienſt zu halten, und den Gläubigen, ihn zu beſuchen. Allein darin beſteht bei Weitem noch nicht die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche und der Katholiken.

Wie ein Menſch nicht frei iſt, weil er ſeine Hand bewegen

---

hen, als daß in den die Religion berührenden Angelegenheiten die Majorität einer gemiſchten Verſammlung entſcheide. Das war auch durch alle früheren Geſetzgebungen anerkannt. Daher auf dem deutſchen Reichstage in den die Religion berührenden Dingen die allerdings mit Inconvenienzen verknüpfte, aber dennoch naturnothwendige itio in partes; auch die Bundesacte ſchließt in dieſen Angelegenheiten die Entſcheidung nach der Majorität aus.

kann, während er an einer Kette angeſchmiedet iſt; und wie ein Land und Volk nicht frei iſt, dem ein fremder Eroberer einige ſeiner Gebräuche gelaſſen hat, während er nach Willkühr ihm Geſetze vorſchreibt, ſeine Verfaſſung ändert, ihm Obrigkeiten ſetzt; ſo iſt auch die katholiſche Kirche und ſind die Katholiken in ihrem religiöſen Leben nicht frei, wenn ihnen der Staat zwar einige freie Bewegung geſtattet, aber in anderen und vielleicht viel wichtigeren Dingen ſie beherrſcht, ja ſich ein unbeſchränktes Recht beilegt, der Kirche und den Katholiken Geſetze vorzuſchreiben, wie es ihm beliebt.

Nur der iſt kein Gefangener, der von allen Feſſeln frei und ledig iſt; nur das Land und Volk beſitzt politiſche Freiheit, das nach ſeiner eigenen Verfaſſung, ſeinen eigenen Geſetzen, unter ſeinen eigenen Obrigkeiten lebt und in deſſen innere und äußere Landesangelegenheiten kein Fremder ſich einmiſcht. So ſind wir Katholiken in religiöſer Beziehung auch nur dann ſelbſtſtändig und frei, wenn unſere Kirche frei iſt an Haupt und Gliedern; wenn ſie nach ihrer eigenen Verfaſſung, ihren eigenen Geſetzen, unter ihren eigenen kirchlichen Oberen ungehindert leben kann; wenn keine weltliche Gewalt, kein Fürſt und kein Miniſter, kein Beamter und keine Ständeverſammlung, in ihre religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten irgend einen Eingriff zu machen befugt iſt.

Soll alſo die Kirche frei ſein, ſo müſſen wir Katholiken frei und ungehemmt mit dem Papſte als dem Oberhaupt der Kirche und mit den Biſchöfen verkehren können, und der Papſt und die Biſchöfe mit den Prieſtern und dem gläubigen Volk.

Soll die Kirche frei ſein, ſo müſſen die Biſchöfe frei und ungehemmt alle Pflichten ihres Amtes in Lehre, Gottesdienſt und Kirchenregiment, in Erziehung, Anſtellung, Ueberwachung und Leitung ihrer Prieſter ausüben können und muß es deßgleichen dieſen letzteren frei ſtehen, nach den Geſetzen der Kirche und unter der Aufſicht ihrer Biſchöfe ihr prieſterliches Amt zu verwalten.

Deßgleichen müſſen alle Katholiken die volle Freiheit beſitzen, ihren Glauben zu bekennen und nach demſelben zu leben und darf Niemand das Recht haben, ihnen eine von ihrer Religion gebilligte oder empfohlene Uebung, Tugend oder Lebensweiſe zu verbieten.

Zur Freiheit der Religion und Kirche gehört ganz insbesondere, daß die katholischen Eltern ihre Kinder katholisch erziehen können; daher haben sie das Recht, katholische Schulen und Erziehungsanstalten zu besitzen und zu behalten; ohne diese ist alle Religionsfreiheit mehr oder weniger eine Täuschung.

Zur Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gehört auch, daß sie das Kirchenvermögen den Gesetzen der Kirche gemäß zu verwalten und zu verwenden befugt ist.

Das Alles sind klare und einfache Wahrheiten. Nur da, wo man der katholischen Kirche diese Rechte redlich und rückhaltlos zugesteht, ist die katholische Religion frei und das Wort eine Wahrheit: die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Wir werden sehen, daß das von der zweiten Kammer beschlossene Kirchengesetz nicht ein einziges dieser wesentlichen Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche unangetastet läßt; ja daß es jedes kirchliche Recht und jede kirchliche Freiheit grundsätzlich vernichtet.

4. Von der unwahren und arglistigen Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus.

In neuerer Zeit haben die Feinde der katholischen Religion das Wort Ultramontanismus und Ultramontan erfunden. Sie sagen nämlich, nicht die katholische Religion oder den Katholicismus befeindeten sie, sondern den Ultramontanismus und die Ultramontanen. Was eigentlich der Ultramontanismus und wer ein Ultramontaner sei, haben sie noch nie klar und bestimmt ausgesprochen. Sie geben aber zu verstehen, die Ultramontanen seien nur eine Partei, eine Art Secte in der katholischen Kirche, nicht aber die katholische Kirche selbst. Dadurch wollen die Feinde der Kirche manche Vortheile erreichen. 1) Sie wollen damit ihre intoleranten Feindseligkeiten gegen die katholische Religion beschönigen, indem sie sagen, nicht gegen diese, sondern gegen den Ultramontanismus seien ihre Angriffe gerichtet. 2) Sie suchen dadurch unwissende und arglose Katholiken zu täuschen und zu beruhigen. Seid ruhig, sagen sie ihnen, und glaubt ja nicht, daß wir gegen euch und euren Glauben etwas im Schilde führen, ihr und eure Religion seid uns lieb und werth; wir haben nur mit den Ultramontanen zu thun und nur um ihre staatsgefährlichen Anmaßungen zu unterdrücken, machen wir Gesetze. 3) Sie suchen endlich

dadurch alle treuen Anhänger und eifrigen Vertheidiger der katholischen Kirche, ihrer Freiheit und ihrer Rechte zu verdächtigen, zu isoliren und verhaßt zu machen. Vertheidigt nämlich ein Bischof die Rechte der katholischen Kirche, so ist er ein Ultramontaner; ist ein Priester eifrig in seinem Amte, so ist er ein Ultramontaner; tritt ein Abgeordneter in der Kammer, ein Mann in der Gemeinde für die Rechte der katholischen Kirche in die Schranken, er ist ein Ultramontaner; vertheidigt ein Schriftsteller die katholische Religion, er wird ein Ultramontaner genannt; nimmt sich eine Zeitung der katholischen Sache an, es ist ein ultramontanes Blatt; bildet sich ein Verein zu irgend einem katholischen Zwecke, es ist ein ultramontaner Verein; Alles, was im Privat- und öffentlichen Leben zur Vertretung der katholischen Rechte und Interessen geschieht, sind ultramontane Umtriebe. Ja wer nicht feindselig, sondern billig und wohlwollend gegen die katholische Kirche gesinnt ist, wird bereits den Ultramontanen zugezählt. Und weil man nun dem, was schlicht und einfach *katholisch* ist, den Namen ultramontan gegeben hat, so glaubt man sich Alles dagegen erlauben zu dürfen, Schimpf, Verachtung, Verdächtigung, Verleumdung, Haß. Tritt dann etwa ein Katholik auf und stellt diese Gegner zur Rede, so antworten sie höhnisch: Was willst du? Wir haben die Katholiken und die katholische Religion nicht gemeint, sondern die Ultramontanen. Bist du etwa ein Ultramontaner? Antwortet dann der Katholik: Ja, ich bin ein Ultramontaner, stehe mir Rede; so entschlüpft ihm doch sein schlauer Gegner. O, sagt er, dich zähle ich nicht zu den Ultramontanen. Und damit kann man jeder Ungelegenheit und vor Gericht jedem Verleumdungs- und Injurienprozeß entschlüpfen und fortfahren, unter dem Namen Ultramontanismus alles Katholische mit Koth zu bewerfen.

Den Katholiken einen Parteinamen geben, ist ein alter Kunstgriff. Schon im vierten Jahrhundert haben die Arianer, diese arglistige Secte, welche die Gottheit Christi leugnete, während sie den Schein beibehielt, Christus göttlich zu verehren, die Katholiken nicht bei diesem ihrem Namen, sondern mit dem Parteinamen Athanasianer, von dem hl. Athanasius, dem großen Vertheidiger des katholischen Glaubens, genannt. Unter dem Namen *Papisten* hat man in England die Katholiken Jahrhunderte lang blutig und moralisch verfolgt. Genau so ist es auch mit dem Ausdruck *Ultramontan*. Zuerst hat eine

Partei, welche die Katholiken von dem Papste trennen und sogenannte Nationalkirchen einführen, oder doch wenigstens die Macht und das Ansehen des Papstes möglichst herabdrücken wollten, die Katholiken, welche an dem von Gott gesetzten Mittelpunkte der Kirche festhielten, Ultramontane genannt, weil der Papst zu Rom, also ultra montes, jenseits der Alpen wohnt.

Im Jahre 1837, wo der große Erzbischof Clemens August von Köln wegen seiner standhaften Vertheidigung der kirchlichen Freiheit in's Gefängniß gesetzt wurde, haben einige protestantische Schriftsteller dieses Wort wieder aufgebracht, um damit die treu zu ihrer Kirche haltenden Katholiken des Rheinlandes zu bezeichnen. In unseren Tagen aber wendet man es ganz allgemein an und auch gewisse Katholiken haben es sich bereits angeeignet und meinen, dadurch das Privileg zu erlangen, alle Pflichten eines katholischen Christen mit Füßen treten, die katholische Kirche offen befeinden — und doch immer noch katholisch bleiben zu können.

Aber gibt es nicht dennoch einen Unterschied zwischen ultramontanen und nicht ultramontanen Geistlichen; zwischen ultramontanen und nicht ultramontanen Katholiken? Nein, sage ich, und der Beweis für dieses Nein ist sehr leicht zu führen. Wer hat von diesem Unterschied etwas gewußt, ehe die Feinde der Kirche ihn erfunden hatten? Wenn ein solcher Unterschied in der Kirche bestünde, so müßten doch wir Katholiken zu allererst etwas davon wissen. Aber unsere Vorfahren haben davon nichts gewußt und bis auf den heutigen Tag weiß weder die katholische Kirche, noch das katholische Volk etwas davon, wie es denn überhaupt, was die Religion betrifft, in der katholischen Kirche gar keine Parteien und Secten gibt und geben kann; denn wer nicht Alles glaubt, was die Kirche glaubt und lehrt, wer die Verfassung der Kirche nicht anerkennt und den Vorstehern der Kirche nicht den rechtmäßigen Gehorsam leistet, ist eben nicht katholisch, wenn er auch diesen Namen trägt, nicht aber bilden die gläubigen und pflichttreuen Katholiken ihm gegenüber eine Secte oder Partei.

Es gibt also keinen Unterschied zwischen ultramontanen und nichtultramontanen Katholiken in der katholischen Kirche. Allerdings aber gibt es einen andern Unterschied, nämlich zwischen wirklichen und gläubigen Katholiken, welche

ihre Kirche und deren Freiheit aufrichtig lieben, und zwischen bloßen Scheinkatholiken, die zwar von katholischen Eltern abstammen, katholisch heißen, vielleicht auch noch einige Ueberreste des väterlichen Glaubens im Herzen tragen und einige katholische Gebräuche mitmachen, in der That und Wahrheit aber weit entfernt sind, von ganzem Herzen Alles, was die Kirche lehrt, zu glauben, die über ihre Gebote stolz sich hinwegsetzen, welche nichts wissen von Liebe zur Kirche und ihrer Freiheit, die vielmehr die Kirche verachten, aber einen unendlichen Respect vor dem Zeitgeist haben: kurz es gibt einen Unterschied zwischen ungläubigen oder, wie sie sich lieber nennen, aufgeklärten und gläubigen, deßgleichen zwischen unwissenden und unterrichteten, zwischen feigen unentschiedenen und überzeugungstreuen entschiedenen Katholiken — und auch einzelne Priester hat es zu allen Zeiten gegeben, die, obwohl Priester, zu den schlechten Katholiken gerechnet werden müssen. Welche himmelschreiende Anmaßung liegt aber darin, daß diese traurige Art von Katholiken in Vereinigung mit vorurtheilsvollen Nichtkatholiken und Nichtchristen die guten und treuen Katholiken als eine Secte und Partei in der Kirche unter dem Namen „Ultramontane" bezeichnen will.

Wir sagen „vorurtheilsvolle" Nichtkatholiken: denn welcher vernünftige Mann, der nicht von Vorurtheilen eingenommen und mit den wirklichen Zuständen und Thatsachen ganz unbekannt ist, kann sich einen Augenblick darüber täuschen, daß in der katholischen Kirche in dem Sinne, wie unsere Gegner das Wort gebrauchen, eben Alles ultramontan ist, was mit dem katholischen Glauben nicht gebrochen hat oder denselben nicht verleugnet? Gibt es etwa auf der ganzen weiten Erde einen einzigen Bischof, der nicht im Sinne der Gegner „ultramontan" wäre? Man wird deßhalb vergeblich auch einen einzigen Bischof auf Erden suchen, der nicht über die Grundsätze der Majorität der zweiten Kammer sein Verwerfungsurtheil aussprächе, der nicht in allen Grundsätzen mit dem Bischof von Mainz übereinstimmte. Oder meint man, es gäbe unter den Priestern der katholischen Kirche solche, welche in diesem Sinne nicht ultramontan sind. Vielleicht mag man hie und da ein zum Abfall reifes Subject antreffen, das bereit ist, den Feinden der Kirche sich zugesellen; aber unter allen ehrenhaften und guten Priestern, die das Vertrauen und die Liebe des Volkes besitzen, wird man vergeblich Einen suchen, der

nicht ultramontan wäre und nicht in allen Grundsätzen mit den Bischöfen übereinstimmte. Daher darf es uns auch nicht befremden, daß gerade die tadellosesten und pflichtgetreuesten Geistlichen am meisten mit dem Namen Ultramontane bezeichnet werden.

Oder sind vielleicht unter den katholischen Theologen, Gelehrten und Schriftstellern solche zu finden, welche im Sinne der Gegner nicht ultramontan wären? Ich bin dessen gewiß, daß man unter allen jetzt lebenden angesehenen katholischen Gelehrten nicht einen Einzigen antreffen wird, welcher es nicht wäre und der nicht in all den Punkten, um die es sich der Kammermajorität gegenüber handelt, mit dem Bischofe von Mainz übereinstimmte und die Adresse und die Erklärungen des Klerus der Mainzer Diöcese in jedem Satze unterschriebe. Auch alle gelehrten und alle populären katholischen Zeitschriften, in denen sich doch auch die Gesinnung der gläubigen Katholiken ausspricht, sind ultramontan im Sinne der Gegner.

Die Gegenwart zählt in dem katholischen Laienstande eine große Menge glaubenstreuer Männer, Juristen, Staatsmänner, Volksvertreter, öffentliche Charaktere, Künstler und Schriftsteller; sie Alle sind im Sinne der Gegner ultramontan. Ultramontan war der irische Volksmann O'Connel; ultramontan war der genialste und patriotischste Mann, den das Rheinland seit einem Jahrhundert hervorgebracht hat, Joseph Görres; ultramontan ist der so freisinnige und geistvolle Montalembert; ultramontan sind alle jene muthigen und geistvollen Vertreter der katholischen Rechte in Preußen; ja Alles, was unter den Katholiken — und diese Thatsache könnte wohl zum Nachdenken auffordern — mit aufrichtigem Glauben Geist und Charakter verbindet, ist ultramontan; nur der Unglaube, die Unwissenheit und Charakterschwäche ist nicht ultramontan. Ich weiß wohl, daß man dieses Wort für hart und allzu kühn halten wird und daß Diejenigen, welche es unangenehm berührt, dagegen heftige Verwahrung einlegen werden, aber es ist nichts desto weniger die einfache schlichte Wahrheit, und kann ich, ohne derselben etwas zu vergeben, nicht das Mindeste daran ändern. Ultramontan heißt eben nichts Anderes, als ganz und entschieden katholisch. Glauben, Geist und Charak-

ter aber verträgt sich mit keiner Halbheit und Unentschiedenheit. Man mag sich daher sträuben, so lange man will; am Ende wird man sich doch zur Anerkenntniß verstehen müssen, daß die Ultramontanen nichts anderes sind, als schlicht und einfach katholisch.

Wohl gab es einmal eine Zeit, wo die Aufklärerei, in Deutschland in der Gestalt des sogenannten Josephinismus, in Frankreich in der Form des Jansenismus und Gallicanismus, gar manche Katholiken und auch Geistliche angesteckt hatte, aber diese Zeit ist unwiderbringlich vorüber, und wenn einige Herren von einer Wiederkehr dieser schönen Zeiten, denen Gott der Herr ein- für allemal ein Ende gemacht hat, träumen, so beweisen sie nur, daß sie trotz alles Fortschrittes um mehr als ein halbes Jahrhundert hinter ihrer Zeit zurückgeblieben sind.

Was soll ich endlich noch von unserem katholischen Volke sagen? Viele kennen vielleicht den Namen ultramontan gar nicht und sähen Jeden groß an, der sie fragte, ob sie auch ultramontan seien? So wie aber ihnen die Sache klar geworden, würden sie ihm in's Gesicht lachen und sagen: Der Ultramontanismus sei ja nichts Anderes als ihre uralte katholische Religion, aber man möge sie mit dem neuen Namen verschonen.

5. Was ist katholisch?

Es mag große Schwierigkeiten haben, genau zu bestimmen, worin denn eigentlich z. B. die deutschkatholische Glaubenslehre bestehe, oder was unter „Fortschritt" zu verstehen, oder was die Meinung der „deutschen Philosophie" sei; auch der Protestant mag vermöge seines Prinzips der freien Schriftforschung Schwierigkeit haben, sein Dogma genau zu formuliren.

Bei uns Katholiken ist das anders. Man mag unseren Glauben theilen oder nicht, das kann Niemand, der nicht von Illusionen lebt, in Abrede stellen, daß es auf Erden keine gewissere, klarere, bestimmtere und offenkundigere Sache gibt, als die katholische Religion. Was katholisch ist, bezeugt jedes katholische Kind aus seinem Katechismus, mag er geschrieben sein, in welcher Sprache er will. Jeder gläubige Katholik, er sei gelehrt oder ungelehrt, wenn er nur ein religiö-

ſer und verſtändiger Mann iſt, ſagt Jedem auf's Zuverläſſigſte und Genaueſte, was katholiſch iſt. Was katholiſch iſt, wird auf allen katholiſchen Kanzeln der Erde gepredigt; von allen Biſchöfen der Welt mit ihrem Oberhaupte dem Papſte einmüthig bekannt; das ſteht in allen katholiſchen Büchern von den Kirchenvätern an bis auf dieſen Tag zu leſen: die ganze katholiſche Welt bildet ein beſtändig verſammeltes allgemeines Concil, das in jedem Augenblick von Dem Zeugniß ablegt, was als katholiſche Lehre von allen gläubigen Katholiken, überall und zu allen Zeiten geglaubt wurde und geglaubt wird.

Das alſo iſt katholiſch, nicht aber Das, was etwa ein proteſtantiſcher Schriftſteller für katholiſch ausgibt; oder was jenes unbeſtimmte Ding, das ſchneller als die Mode wechſelt, die Tagesmeinung, chriſtlich oder katholiſch nennt; oder was unwiſſende oder ungläubige Katholiken, welche die armſeligen Religionskenntniſſe ihrer Jugend längſt vergeſſen haben, als Katholicismus anſehen; oder was eine zufällige Kammermajorität auszuſprechen beliebt.

Wenn wir daher im Folgenden den Beſchlüſſen und Reden der zweiten Kammer einige einfache Grundwahrheiten der katholiſchen Religion entgegen ſetzen, ſo ſprechen wir nicht etwa unſere Privatanſichten oder, wie man zu ſagen beliebt, ultramontane Theorien oder Uebertreibungen aus, ſondern weltbekannte katholiſche Grundſätze, an denen nie und nirgend ein gläubiger katholiſcher Chriſt gezweifelt hat und zweifeln konnte.

6) Hierarchie, Klerus und Volk.

Wie man den Vorwand gebraucht, nicht die Katholiken, ſondern „die Ultramontanen“ bekämpfe man; ſo ſagt man auch, nicht gegen die katholiſche Religion und gegen das katholiſche Volk, ſondern gegen die Hierarchie, gegen die klerikale Partei, gegen die Prieſterherrſchaft ſei der Kampf gerichtet. Dabei gibt man zu verſtehen, man ſei im Gegentheil der beſte Freund des katholiſchen Volkes und man wolle es von der Tyrannei der Prieſter, die es ſelbſt verabſcheue, befreien. Daher rühmte man, wenn man anders den übereinſtimmenden Berichten der öffentlichen Blätter glauben kann, laut in der Kammer, daß man im Sinne des katholiſchen Vol-

kes handele, das zwar seine Religion liebe, aber die Hierarchie hasse.

In Nichts zeigt es sich so klar, als gerade in diesem Punkte, daß jene Partei, welche das neue Religionsgesetz beschlossen und den ganzen Sturm gegen die Convention in's Werk gesetzt hat, im tiefsten Grunde auf nichts Anderes abzielt, *als die katholische Kirche zu vernichten und das katholische Volk zum Abfall von seinem Glauben zu bringen.* Freilich mögen unter dieser Partei und unter den Mitgliedern der Kammermajorität nicht Wenige sein, die das nicht meinen und einsehen. Allein das beweist nur ihren Irrthum, ändert aber an der Sache nichts. Denn da gegenwärtig die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche *nicht die mindeste weltliche Gewalt besitzen*, an der Regierung und Verwaltung des Staates und der Gemeinden nicht den geringsten Antheil nehmen und im Staate keine anderen Rechte haben, als welche sie mit allen anderen Staatsbürgern theilen: so kann man unter der Hierarchie und Priesterherrschaft nichts Anderes verstehen als die *geistliche Amtsgewalt, welche in der katholischen Kirche den Bischöfen und den Priestern zusteht.* Diese ihre geistliche Amtsgewalt steht ihnen aber nach der weltbekannten *Glaubenslehre der katholischen Kirche, kraft göttlicher Einsetzung* zu, und sie sind zu deren Ausübung nicht bloß durch die Vollmacht Christi *berechtigt*, sondern eben so auch kraft Christi Befehl und Auftrag im Gewissen auf's Strengste *verpflichtet.* Es kann daher Niemand den Bischöfen und Priestern innerhalb der Gränzen ihres rechtmäßigen Amtes den schuldigen Gehorsam versagen, ohne aufzuhören, ein katholischer Christ zu sein. Noch weniger kann ein Katholik die Hierarchie und das Priesterthum verachten und hassen, ohne daß sein Haß und seine Verachtung Christus, den Urheber der Hierarchie und des Priesterthums, dessen Stellvertreter die Bischöfe und Priester sind, in gleicher Weise trifft.

Man kann also *nur unter der Bedingung* die Bischöfe und Priester hassen und verachten und die Uebung ihrer Amtsgewalt als eine Tyrannei ansehen, von der man das katholische Volk befreien müsse, wenn man von der Meinung ausgeht, die Amtsgewalt, welche die Bischöfe und Priester in der katholischen Kirche üben, stamme nicht von Christus und auch die Bischöfe und Priester wüßten wohl, daß dem so sei; sie

ſie hätten vielmehr durch Argliſt, Betrug und Zwang ſich ihre Gewalt angemaßt und ſie belögen und betrögen das Volk, wenn ſie lehren, Chriſtus habe das Prieſterthum eingeſetzt.

Und ſo meinen es auch ohne Zweifel jene Herren, die ſo tapfer gegen die Hierarchie und die Prieſterherrſchaft, gegen Klerus und „Pfaffen“ und deren Anhänger, die klerikale Partei gedonnert haben und fort und fort in öffentlichen Blättern und Verſammlungen donnern. Wer ſieht aber nicht ein, daß das längſt keine Politik mehr iſt, ſondern einfach kirchliche Sectirerei. Das heißt ja nichts Anderes, als die Katholiken zum Abfall auffordern, damit ſie ſich entweder dem Proteſtantismus oder dem Deutſchkatholicismus anſchließen oder eine neue Religion bilden.

Wir haben bereits früher die Brochüre: „Sind die Biſchöfe allein die Kirche?“ angeführt und müſſen hier auf dieſelbe zurückkommen. Sie gibt uns nämlich den klarſten Aufſchluß darüber, wie man ſich in aufgeklärten und fortſchrittlichen Kreiſen die Verfaſſung der katholiſchen Kirche vorſtellt.

Hiernach hätte nämlich die Kirche urſprünglich eine demokratiſche Verfaſſung gehabt und es wären die urſprünglichen Chriſtengemeinden „freie Gemeinden“, was man aber jetzt Prieſter und Biſchöfe nennt, wären nichts anderes als Gemeindebeamten geweſen, die all ihre Gewalt vom Volk empfangen. Durch Anmaßung hätten ſie ſpäter dem Volk ſeine Rechte entzogen und ſich ſelbſt alle Gewalt kraft göttlicher Einſetzung zugeſchrieben. Deßhalb eben greife die Fortſchrittspartei, welche die Hierarchie bekämpfe, nicht die Kirche an, denn die Kirche ſei das Volk; ſie wolle vielmehr die Kirche oder das Volk von der angemaßten Gewalt und Tyrannei des Papſtes, der Biſchöfe und Prieſter oder von der Prieſterherrſchaft befreien. Mit dieſer Prieſterherrſchaft würde dann auch, wie bereits oben angeführt, die ſtarre, mit dem Fortſchritt des Zeitgeiſtes und der Wiſſenſchaft unvereinbare Glaubenslehre fallen und damit die Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht der Kirche, welche ſo lange herrſche, als ſich die Kirche für die unfehlbare und allein ſeligmachende halte. So würde das wahre Chriſtenthum, das die Fortſchrittspartei bekenne, nämlich die „Humanität und Toleranz“ an die Stelle der auf Geiſteszwang beruhenden, veralteten Glaubenslehre treten.

Das iſt deutlich geſprochen. Auf den letzteren Punkt wollen wir hier nicht näher eingehen, ſondern nur das conſtatiren, daß die Bekämpfer der Hierarchie vorausſetzen, dieſelbe *beruhe auf einer Anmaßung* und daß alſo die Tragweite ihrer Beſtrebungen viel weiter reicht, als etwa bloß die Rechte des Staates der Kirche oder die Rechte der Kammern der Regierung gegenüber feſtzuſtellen.

Doch noch kühnere Pläne wurden ſeit Jahr und Tag von den Eingeweihten und Wiſſenden ausgeſprochen. Man glaubt den Augenblick gekommen, das auf halbem Wege ſtehen gebliebene Werk der *Reformation* des ſechszehnten Jahrhunderts zu vollenden. Damals blieb mehr als die Hälfte Deutſchlands dem katholiſchen Glauben treu, und der Proteſtantismus in ſeiner dermaligen Geſtalt macht dem Katholicismus gegenüber keine Fortſchritte mehr, eher Rückſchritte. Das habe, meint man, ſeinen Grund darin, daß der Proteſtantismus ſeinen eigenen Principien untreu geworden. Er geſtalte ſeine Kirchenverfaſſung um, proclamire die *kirchliche Volksſouveränetät*, conſtituire ſich als *deutſche Volkskirche*, ſchreibe die *abſolute Freiheit von jedem dogmatiſchen Zwang* auf ſeine Fahne — und die katholiſche Kirche mit ihrer Hierarchie, mit ihren ſtarren Dogmen und Geſetzen, mit all ihren ultramontanen Anmaßungen werde zuſammenſtürzen. Das katholiſche Volk, aufgeklärt und bereits in politiſchen Dingen von den Ideen der Freiheit erfüllt, werde die Lehre von der kirchlichen Volksſouveränetät mit gleicher Begeiſterung, wie die Proteſtanten, ergreifen, ſeine Hierarchie ſelber ſtürzen — „denn das Volk haßt ja die Hierarchie!“ Dann ſei die Schranke niedergeriſſen, die deutſche Volkskirche vereinige Proteſtanten und Katholiken — und ſo ſei auch für das neue Deutſchland die neue deutſche Kirche gegeben und mit der politiſchen die religiöſe Einheit. — So hat man es ſeit Jahr und Tag ſich in's Ohr geſagt und von den Dächern in Heidelberg und Berlin und an vielen anderen Orten verkündigt; es wäre daher zum Verwundern, wenn die für alles Erhabene und Geniale ſo empfängliche Fortſchrittspartei in unſerem Lande, wenn namentlich unſere hochgebildeten Katholiken, welche Eile haben, nachzuholen, was ſie und ihre Voreltern in den Zeiten, als ſie noch in der altkatholiſchen Finſterniß ſaßen, verſäumten — ich ſage, es wäre verwunderlich, wenn dieſe Herren von dieſen Ideen gar nicht

berührt worden wären. Wir wollten wenigstens die Perspective des Fortschrittes, der so entschieden mit dem neuen Kirchengesetze eingeleitet wurde, andeuten.

7. Von der Verfassung der Kirche.

Nach dem Bisherigen wird man es gerechtfertigt finden, wenn wir eine etwas ausführlichere Erörterung über die Verfassung der Kirche mit besonderer Rücksicht auf die oben angedeuteten Lehren der „religiösen Fortschrittspartei", hier folgen lassen.

In der ganzen Weltgeschichte gibt es keine größere und einflußreichere Persönlichkeit, als Christus, kein größeres und offenkundigeres Ereigniß, als die Stiftung und Ausbreitung des Christenthums, keine größere und öffentlichere Anstalt, als die Kirche Christi. Man sollte daher denken, daß über alles dieses unter Christen und unter vernünftigen Menschen ein Streit nicht bestehen könne. Und in der That, wenn man bloß die Geschichte, die tausendfachen geschichtlichen Beweise und die gesunde Vernunft zu Rathe zöge, könnte über die Frage, welche Verfassung Christus seiner Kirche gegeben habe, wahrlich kein Streit entstehen. Es ist jene unaussprechlich einfache und großartige Verfassung, welche heute noch die katholische Kirche besitzt, welche im Wesentlichen auch die leider von ihr getrennte und durch ihre Trennung von Rom in die schmachvollste Knechtschaft des byzantinischen und russischen Cäsareopapismus verfallene griechische Kirche bewahrt, welche selbst der Protestantismus in vielen Ländern, namentlich in England und Schweden, wenngleich vergeblich, beizubehalten suchte, zu welcher möglichst zurückzukehren das Ringen und die Sehnsucht nicht weniger der gelehrtesten und erleuchtetsten protestantischen Denker war und ist; es ist dieselbe Verfassung, welche nach Ausweis der Geschichte in all ihren wesentlichen Bestimmungen bis auf die Apostel Jesu Christi hinaufreicht, und diesen selbst zum Urheber hat. Diese Verfassung ist, im gewöhnlichen politischen Sinne, weder demokratisch, noch aristokratisch, noch monarchisch (obwohl sie Alles, was diese Formen Gutes an sich haben, in sich vereinigt), sondern sie ist, um sie mit dem kürzesten Ausdrucke zu bezeichnen, apostolisch.

Es hat nämlich Christus die Verkündigung und Ver-

breitung ſeiner Lehre, die Vornahme der von ihm zum Zwecke übernatürlicher Gnadenſpendung eingeſetzten heiligen Handlungen (der heiligen Sacramente), die Handhabung ſeiner Geſetze und Anordnungen nicht dem Zufall oder dem Belieben ſeiner etwaigen Anhänger überlaſſen; ſondern er ſelbſt hat, wie die Evangeliſten ſo klar, ſo gründlich und ausführlich, als nur möglich, erzählen, zwölf Männer als ſeine Geſandten oder Apoſtel ausgewählt, ihnen als Gehilfen noch 72 Jünger beigeſellt und, nachdem er ſie auf's Sorgfältigſte in einem dreijährigen beſtändigen Umgange zu ihrem Berufe ausgebildet, ihnen in der förmlichſten und feierlichſten Weiſe die Gewalt und den Auftrag ertheilt, an ſeiner Statt ſeine Lehre zu verkündigen, die Gnadenmittel zu verwalten und zu ſpenden und die Gemeinde der Gläubigen zu leiten und zur Beobachtung ſeines Geſetzes anzuhalten. Klarer konnte Chriſtus ſich in dieſer Beziehung nicht ausſprechen, als er es gethan hat: Wie mich der Vater geſendet hat, ſo ſende ich euch... Wer daher euch höret, höret mich, und wer euch verachtet, verachtet mich. Gehet in die ganze Welt, lehret alle Völker, taufet ſie und haltet ſie an, Alles zu halten, was ich euch befohlen habe.

Demgemäß haben die Apoſtel ſich nie und nimmer als Bevollmächtigte oder Geſandten der chriſtlichen Gemeinden oder der erſten Chriſten oder irgend eines Menſchen, ſondern als bevollmächtigte Diener und Stellvertreter Chriſti angeſehen. Der heilige Paulus verſäumt faſt in keinem ſeiner Briefe, dieſe ſeine göttliche Sendung und Bevollmächtigung als Grund und Titel ſeiner apoſtoliſchen Gewalt an die Spitze zu ſtellen: „Paulus, Apoſtel nicht von Menſchen, noch durch Menſchen, ſondern durch Jeſus Chriſtus" beginnt er ſeinen Brief an die Galater und ähnlich alle anderen Briefe. „Darum," ſchreibt er, 1 Cor. 4, 1. von ſich und allen ſeinen apoſtoliſchen Mitarbeitern, „halte uns Jedermann für Diener Chriſti und Ausſpender der Geheimniſſe Gottes." Und 2 Cor. 5, 20.: „Wir ſind Geſandte an Chriſti Statt, indem Gott gleichſam durch uns ermahnt." In dieſer ihrer, auf göttlicher Uebertragung beruhenden Vollmacht haben die Apoſtel die Lehre Chriſti gelehrt und falſche Lehren verworfen, die Geſetze Chriſti gehandhabt, die Uebertreter zurechtgewieſen und ſie,

in der Vollmacht Chriſti, wo nothwendig, aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen.

Dieſe Apoſtel nun — und eine gewiſſere Thatſache der Geſchichte gibt es nicht — haben in allen bedeutenderen Städten, wo ſie das Chriſtenthum gegründet, neben anderen niederen Kirchendienern Biſchöfe, und zwar ſtets nur Einen Biſchof in jeder Stadt, durch eine heilige Weihehandlung, die ſie in der Vollmacht Chriſti vollzogen, aufgeſtellt. So ſetzte Paulus ſeinen geliebten Jünger Timotheus zum Biſchof von Epheſus, Titus zum Biſchof in Creta, und richtete an jenen zwei Schreiben, an dieſen eines, worin er ſie ausführlich über ihre biſchöflichen Pflichten belehrt und ihnen zugleich aufträgt, ihrerſeits, wo nothwendig, andere Prieſter und Biſchöfe aufzuſtellen. Die Gewalt der Biſchöfe betrachteten die Apoſtel gerade ſo, wie ihre eigene Gewalt als von Gott und Chriſtus verliehen, als gleichartig und eins mit der Gewalt und Vollmacht, die ſie ſelbſt beſaßen. Daher nennt Paulus den Timotheus ſeinen Mitarbeiter und in ſeiner Abſchiedsrede zu Milet ſpricht er zu den verſammelten Biſchöfen Kleinaſiens: „Habt Acht auf euch und die Heerde, in welcher euch der heilige Geiſt geſetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit ſeinem Blute erkauft hat.“ (Apoſtelgeſch. 20, 28.) Aus der geheimen Offenbarung des heiligen Johannes ſehen wir, daß in ſeiner Zeit in allen größeren Städten Kleinaſiens Biſchöfe waren und daß in jeder Stadt nur Ein Biſchof war, denn an die Biſchöfe von Epheſus, Smyrna, Sardes, Pergamus, Thyatira, Philadelphia und Laodicea, die er Angeloi, d. h. Geſandte oder Apoſtel nennt, ſind die ſieben Sendſchreiben, mit denen dieſes heilige Buch beginnt, gerichtet.

Daß die Apoſtel dieſe Einſetzung der Biſchöfe im Auftrag Chriſti vollzogen, könnte nur der bezweifeln, der den geheiligten Character und die Treue der Apoſtel gegen ihren Herrn und Meiſter in Abrede ſtellen wollte. Uebrigens kann auch kein Vernünftiger daran zweifeln, daß Chriſtus die Fortdauer des apoſtoliſchen Amtes und ſomit die ununterbrochene Nachfolge in dieſem Amte gewollt hat, wenn er ihn zu ſeinen Apoſteln ſprechen hört: Ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt; was ja nicht von ihrer Perſon, ſondern nur von ihrem Amte und ihren

Nachfolgern verstanden sein kann, und wenn er ferner bedenkt, daß überhaupt Alles, was Christus gestiftet, nicht eine vorübergehende, sondern eine für alle Zeiten bleibende Einrichtung ist.

Diesen apostolischen Episcopat treffen wir denn auch von Anfang des Christenthums auf der ganzen bekannten Erde an, wo immer Christen sich finden. Daß diese Bischöfe nichts anderes, als Beamte der Gemeinden oder erwählte Sprecher und Abgeordnete derselben auf den Synoden gewesen, ist eine absolut halt- und bodenlose Behauptung, die durch alle Documente und Alles, was wir immer aus dem christlichen Alterthum wissen, Lügen gestraft wird. Dieses christliche Alterthum aber ist keineswegs etwa in unzugängliches Dunkel gehüllt: denn die Gründung und Ausbreitung des Christenthums fällt ja nicht in dunkle, sagenhafte Zeiten oder in entlegene, unbekannte Regionen, sondern alles dieses ist so recht in der Mittagshöhe geschichtlicher Zeiten und im Mittelpunkte der Civilisation, nämlich im römischen Kaiserreiche zur Zeit seiner höchsten und letzten Entwickelung, in der alleroffensten und weltkundigsten Weise geschehen. Nicht bloß die Christen, sondern auch die Heiden wußten es, daß der Bischof das Haupt, der Vorsteher, Lehrer und Hohepriester der christlichen Gemeinde sei. Das heidnische Weltreich hat einen dreihunderjährigen blutigen Vernichtungskrieg gegen die christliche Kirche geführt; in diesem Kampfe waren die Bischöfe, wie die Anführer der Christen, so immer, überall und planmäßig die ersten Opfer der heidnischen Verfolgung; wo aber besser gesinnte heidnische Kaiser dem Christenthum einige Duldung gestatteten und mit demselben in Verkehr traten, haben sie, wie wir aus einer Reihe einzelner Beispiele wissen, mit den Bischöfen als den notorischen priesterlichen Vorstehern der Christen verhandelt. Was die Bischöfe und die Christen selbst betrifft, so haben weder die Bischöfe sich selbst, noch haben die Christen ihre Bischöfe jemals als Gemeindebevollmächtigte, sondern als Nachfolger der Apostel und Diener und Stellvertreter Christi betrachtet. „Christus wurde von Gott, die Apostel von Christus gesendet und sie haben die Bischöfe aufgestellt.“ Das ist die einfache Lehre des ältesten, von allen christlichen Schriftstellern, des Apostelschülers Clemens von Rom (ep. I. ad Cor. c. 21. 40. 42. 44.) „Wen immer“, schreibt Ignatius von Antiochen an die Christen in Ephesus, „der Hausvater sendet zur Leitung seiner Familie,

den müſſen wir ſo aufnehmen, wie den, der ihn ſendet; daher iſt es klar, wir müſſen den Biſchof anſehen, wie den Herrn ſelber." (Ad. Eph. c. 6.) Und wiederum: „In Chriſti Geſinnung ſind die Biſchöfe aufgeſtellt auf dem ganzen Erdkreiſe. Daher ziemt es auch an des Biſchofs Geſinnung euch anzuſchließen, wie ihr auch thut." In ſeinem Schreiben an die Chriſten zu Tralles in Lydien ſchreibt er: „Da ihr dem Biſchofe gehorcht, wie Jeſu Chriſto, ſo lebet ihr ſichtlich nicht nach Menſchenſinn, ſondern nach dem Sinne Jeſu Chriſti, der für euch geſtorben iſt." Dann ermahnt er ſie, auch die Prieſter und Diakonen als göttliche Einſetzung zu ehren und ſchließt: „Ohne dieſes gibt es keine Kirche. Ich bin überzeugt, daß auch ihr alſo denket." (Cap. 1 3.) „Wo der Biſchof iſt," ſchreibt er den Smyrnäern, „dort ſoll auch das Volk ſein, gleichwie dort, wo Jeſus Chriſtus, auch die katholiſche Kirche iſt. Ohne den Biſchof nehme Niemand etwas vor, was auf die Kirche Bezug hat. Für giltig werde nur die Euchariſtie (Feier der heiligen Meſſe und des Abendmahls) angeſehen, welche unter der Hand des Biſchofs iſt, oder deſſen, welchem er Auftrag gegeben. Ohne den Biſchof iſt nicht erlaubt, zu taufen noch das Liebesmahl zu feiern; ſondern was dieſer billigt, iſt angenehm." (Cap. 8.) An die Magneſier richtet er die Worte: „Erzeiget Eurem Biſchofe alle Ehrfurcht, aber nicht ſo ſehr ihm, als dem Vater Jeſu Chriſti, der Aller Biſchof iſt. Zur Ehre alſo deſſen, der es verlangt (nämlich Gottes) ziemt euch, ohne Heuchelei zu gehorchen, da nicht dieſen ſichtbaren Biſchof Jemand hintergeht, ſondern den unſichtbaren zum Geſpötte macht" (Ad. Magn. cap. 3.) „Alle," ruft er den Philadelphenſern zu, „welche Gott und Chriſto angehören, halten es mit dem Biſchofe." (Cap. 3. p. 8.) Wer vom Biſchofe ſich trennt, trennt ſich von der Kirche, von Chriſtus, von Gott: „Laſſet euch nicht bethören, Brüder! Wenn Jemand Einem anhängt, der die Kirche ſpaltet, der wird das Reich Gottes nicht erben." (Ad. Phil. cap. 3.) Das ſind freilich keine Auszüge aus einem „beliebigen Converſationslexikon" oder einer „Weltgeſchichte", worauf die oben citirte Wiesbadener Brochüre mit unausſprechlicher Naivität ſich beruft, aber wörtliche Ueberſetzungen aus den auf der Reiſe zum Martyrertode geſchriebenen Briefen des heiligen Ignatius, des Patriarchen von Antiochien in Syrien, des Apoſtelſchülers, der am 20. December 107 nach

Chriſti Geburt, als ein mehr als achtzigjähriger Greis, zu Rom den Martyrertod durch den Zahn der wilden Thiere erlitt und deſſen Anſehen bei den alten Chriſten ſo groß war, daß ſeine Briefe in vielen Kirchen wie die Briefe der Apoſtel vorgeleſen wurden. Und wie Ignatius reden alle Zeugen des chriſtlichen Alterthums, ohne eine einzige Ausnahme, mit derſelben Glaubenskraft und unverbrüchlichen Strenge. Der große Kirchenvater Irenäus, der gleichfalls ſein Zeugniß mit ſeinem Blute beſiegelt hat (202 in Lyon), ſchreibt: „Auf die Biſchöfe der Kirche muß man deßhalb merken, auf die, welche die Nachfolge haben von den Apoſteln her, wie wir (nämlich vorher weitläufig) nachgewieſen, und welche mit der Succeſſion im biſchöflichen Amte das ſichere Geſchenk der Wahrheit nach dem Wohlgefallen des Vaters empfangen haben.“ (Adv. haer. 4. 26.) Der große Biſchof von Karthago, Cyprianus, der am 14. September 258 den Martyrertod erlitt, ſchreibt (ep. 69.): „Daher mußt du wiſſen, daß der Biſchof in der Kirche ſei, und die Kirche im Biſchofe; und daß, wenn Einer nicht mit dem Biſchofe in Gemeinſchaft ſteht, er nicht in der Kirche iſt, und diejenigen ſich umſonſt ſchönen Täuſchungen hingeben, welche, während ſie von den Prieſtern Gottes den Kirchenfrieden nicht haben, ſich einſchleichen und heimlich mit Einigen Gemeinſchaft zu unterhalten glauben, da doch die Kirche, welche katholiſch und Eine iſt, nicht zerriſſen, noch zertheilt, ſondern allenthalben zuſammengeſchloſſen, und durch den Kitt der wechſelſeitig zuſammenhängenden Biſchöfe verknüpft iſt. Denn obwohl unſer viele Hirten ſind, ſo weiden wir dennoch nur Eine Heerde, und alle Schafe, welche Chriſtus durch ſein Blut und ſein Leiden erworben hat, müſſen wir ſammeln und pflegen.“ (Ep. 67.)

Was ſollen wir nun zu der Erzählung ſagen, im höchſten chriſtlichen Alterthume habe die Kirche eine andere Verfaſſung gehabt als heute, und heute ſtellten die Biſchöfe bezüglich ihrer Gewalt andere Lehren auf, als ihre Vorgänger in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten bekannt und die alten Chriſten einmüthig geglaubt haben? Iſt es Unwiſſenheit, iſt es abſichtliche Lüge, wir wiſſen es nicht. Das aber wiſſen wir, daß die Leute, die ſolche Behauptungen als baare Münze hinnehmen, ſchrecklich betrogen werden, und daß es unſere heiligſte Pflicht iſt, mit aller Kraft und Unermüdlichkeit dieſen Unwahrheiten entgegenzutreten.

Aber die Behauptung, daß die Biſchöfe Abgeordnete der demokratiſch organiſirten Chriſtengemeinden geweſen, iſt nicht bloß eine Unwahrheit, *für* welche gar keine und *gegen* welche alle Beweiſe ſprechen, ſondern es iſt die ganze Lehre von der Entſtehung des biſchöflichen Amtes durch allmälige Uſurpation im allerhöchſten Grade *unvernünftig*, und das, was ſie behauptet, geradezu *unmöglich*: denn ſolche Uſurpation ſetzte nichts Geringeres voraus, als daß 1) die erſten Chriſten lauter ehrgeizige Betrüger ſich zu Biſchöfen gewählt; 2) daß die angeblich ſo demokratiſchen Chriſten ohne jeglichen Widerſpruch — denn von einem ſolchen weiß die Geſchichte auch nicht ein Wörtchen — ſich von dieſen Biſchöfen um ihre demokratiſchen Gemeinderechte bringen ließen; und zwar 3) in ganz gleicher Weiſe auf der ganzen Erde: lauter Dinge, die ſchon bloß menſchlich die Sache betrachtet, rein unmöglich ſind. Was aber macht man erſt aus dem Chriſtenthum, aus den Chriſten, aus Chriſtus? Wenn die Geſchichte des Chriſtenthums von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende nichts als eine Geſchichte pfäffiſcher Anmaßung und pfäffiſchen Betruges iſt; wenn die Chriſten aller Zeiten nichts Anderes, als Tölpel und Schwachköpfe waren, welche ſich von Biſchöfen, die ſie ſelbſt gemacht, um ihre Freiheit betrügen ließen — was iſt dann das Chriſtenthum, was die Chriſten? Was iſt dann Chriſtus ſelbſt — wohl nichts Anderes, als eine Miſchung von einem reformirenden jüdiſchen Rabbi, einem Philoſophen und einem Demokraten, der ſchon zu ſeiner Zeit freie Gemeinden zur Durchführung religiöſer und politiſcher Reformen zu gründen gedachte, deſſen Werk aber ſchmählich durch die, man weiß nicht wie, aus dieſen Gemeinden hervorgegangenen Biſchöfe in das gerade Gegentheil verkehrt wurde!? Und ſo meint man es wirklich; das und nichts Anderes iſt auch die Herzensmeinung der „Religiöſen," die ſich in der Wiesbadner Brochüre und anderwärts vernehmen ließen.

Nun aber iſt von allem Dem das gerade Gegentheil Wahrheit und geſchichtliche Thatſache. Die alten Chriſtengemeinden waren nichts weniger als den „freien" oder den „deutſchkatholiſchen Gemeinden" ähnlich, ſondern bildeten zu ihnen den höchſten Gegenſatz. Chriſtus war ihnen der eingeborene Sohn Gottes, ihr einziger Erlöſer und Seligmacher; die Biſchöfe waren ihnen die Nachfolger der Apoſtel und Chriſti ſichtbare Stellvertreter; weit entfernt in ihnen Bedrücker oder Feinde zu erblicken, liebten und ehrten ſie dieſelben, wie Apoſtel und er-

blickten in der untrennbaren Verbindung mit ihnen das Palladium ihres Glaubens, für den ſie täglich während dreihundertjährigen Verfolgungen ihr Blut vergoſſen. Die Biſchöfe waren keine ehrgeizigen und argliſtigen Pfaffen, ſondern Männer voll Glaube und Hingebung, voll Kraft und Geiſt, vielfach von der höchſten Heiligkeit, die nicht aus Stolz oder Ehrgeiz oder Herrſchſucht, ſondern aus Pflichttreue ihr großes, ſchweres, apoſtoliſches Amt verwalteten. Und gerade wie mit dem biſchöflichen Amte verhält es ſich auch mit dem Papſtthum. Daß alle Biſchöfe der Erde und alle chriſtlichen Gemeinden des Erdkreiſes ſeit den älteſten Zeiten den Papſt als Nachfolger des heil. Petrus — zu dem Chriſtus geſprochen: Du biſt Petrus und auf dieſen Fels will ich meine Kirche gründen; zu dem der gute Hirte aller Gläubigen geſagt: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe — anerkannt und als das Oberhaupt und den Mittelpunkt der Einheit für die ganze Kirche betrachtet haben, iſt im Lichte der Geſchichte eine unzweifelhafte und unbeſtreitbare Wahrheit, eine Wahrheit, die faſt während des ganzen erſten Jahrtauſends der chriſtlichen Zeitrechnung nicht einmal von einem Irrlehrer geleugnet wurde. Derſelbe Ignatius, den wir oben über das biſchöfliche Amt gehört, nennt deßhalb die römiſche Kirche die Vorſteherin des Liebesbundes, d. h. der geſammten chriſtlichen Kirche. (Ad Rom. 1.) Derſelbe Irenäus, den wir oben hörten, ſpricht: Mit dieſer Kirche nämlich der römiſchen, die, wie er kurz vorher geſagt, von den Apoſteln Petrus und Paulus gegründet, durch die ununterbrochene Reihenfolge ihrer Biſchöfe die apoſtoliſche Lehre in unverfälſchter Reinheit bewahrt) müſſen wegen ihres erhabenen Vorranges alle Kirchen übereinſtimmen. (Adv. haeres. 3, 3.) Und derſelbe Cyprian, den wir oben über den Epiſkopat vernahmen, ſpricht vom Papſtthum in ſeinem berühmten Buche von der Einheit der Kirche: „Der Vorrang iſt dem Petrus gegeben, damit Eine Kirche und Ein Lehrſtuhl ſei...“ und fragt: „Wer dieſe Einheit nicht feſthält, meint er, den Glauben feſtzuhalten? Wer der Kirche widerſteht und widerſtrebt, wer den Stuhl Petri, auf den die Kirche gegründet iſt, verläßt, glaubt er noch in der Kirche zu ſein?“

Dieſe apoſtoliſche Verfaſſung der Kirche mit ihrem im Papſte einigen Epiſkopate iſt mithin ſo alt als das Chriſtenthum und hat in all ihren weſentlichen

Beſtimmungen nie eine Aenderung erlitten. Wenn nun Jemanden dieſe Verfaſſung der Kirche nicht gefällt und er meint, die Kirche ſollte wie eine demokratiſche Republik organiſirt ſein und alle Kirchengewalt in den Händen des Volkes liegen, oder es ſollten wie in einer conſtitutionellen Monarchie die Laien an dem Kirchenregiment Theil nehmen; ſo iſt darauf einfach zu erwidern, daß wir Katholiken glauben und auch alle vernünftigen Gründe haben zu glauben, daß Chriſtus, der Herr und Stifter der Kirche, derſelben eben nicht eine ſolche, ſondern die von uns geſchilderte Verfaſſung gegeben hat. Allein wir ſehen auch mit unſerer Vernunft ein, daß dieſe Verfaſſung der katholiſchen Kirche von einer wahrhaft göttlichen Weisheit zeugt, ihrem Zwecke durchaus entſprechend iſt und daß alle Einwände, die man dagegen erheben mag, auf Irrthümern und Mißverſtändniſſen beruhen.

Keine Einrichtung iſt zu denken, die geeigneter wäre, um Chriſti Lehren und Einrichtungen unverſehrt und unverfälſcht durch alle Zeiten zu erhalten, als dieſer über die ganze Erde ausgebreitete, in ununterbrochener Succeſſion von den Apoſteln abſtammende, von dem Stifter des Chriſtenthums ſelbſt eingeſetzte und bevollmächtigte, in dem Papſte zu einer untrennbaren Einheit verbundene Epiſkopat.

Aber, wendet man ein, iſt dieſe Gewalt der Biſchöfe nicht eine deſpotiſche? Iſt dieſe kirchliche Abhängigkeit der Katholiken von den Biſchöfen nicht unverträglich mit der geiſtigen Freiheit und eigenen Selbſtbeſtimmung? Iſt eine ſo ausgedehnte Gewalt nicht im höchſten Grade dem Mißbrauche unterworfen? Wir antworten, daß es im Gegentheile keine Verfaſſung auf Erden gibt, welche von Allem, was Abſolutismus iſt, ſo entfernt, in der die wahre Freiheit ſo vollkommen verwirklicht und in welcher die Gefahr des Mißbrauches ſo ſehr ausgeſchloſſen iſt, als gerade dieſe Verfaſſung der katholiſchen Kirche. Despotismus iſt Willkürherrſchaft! Dieſe iſt überall vorhanden, wo ein menſchlicher Wille, ſei es der eines Monarchen, ſei es der einer ariſtokratiſchen Körperſchaft, ſei es der einer demokratiſchen Majorität höchſtes und einziges Geſetz iſt. Die Biſchöfe aber und der Papſt haben *abſolut keine* willkürliche Gewalt; *nichts, gar nichts hängt von ihrer Willkür ab*, ſie ſind vielmehr unbedingt an die Lehre und das Geſetz Chriſti gebunden, dem ſie kein Jota zufügen, von dem ſie kein Jota wegnehmen können. Ihre Gewalt

geht gerade so weit, als ihre Pflicht und Alles ohne Ausnahme, was sie von den Gläubigen im Namen Christi fordern, müssen sie zuvor selbst beobachten. Das apostolische Glaubensbekenntniß, das sie lehren, müssen sie selbst glauben, die Gebote Gottes, die sie handhaben, müssen sie selbst beobachten, die Sacramente, die sie spenden, müssen sie selbst empfangen. Kein Papst, kein Bischof kann etwas Anderes lehren, vorschreiben, üben, als was alle seine Vorgänger gelehrt, vorgeschrieben, geübt haben und was mit dem Glauben der gesammten Christenheit übereinstimmt.

Was aber die Freiheit der Gläubigen betrifft, so kennt dieselbe in der katholischen Kirche keine andere Schranke, als den auf freier und zweifelloser Ueberzeugung beruhenden Gehorsam gegen die Lehre Christi, gegen eben jene Lehre, von der Christus sagt, daß sie den Menschen frei macht, nämlich ihm die vollkommene geistige und sittliche Freiheit verleiht, indem sie seinen Geist von den Fesseln der Unwahrheit und Unwissenheit, seinen Willen und sein Herz von der Tyrannei der Leidenschaften und Laster befreit.

Und welche Garantie haben wir Katholiken, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht mißbrauchen, uns kein anderes Joch auflegen, als das Gesetz Christi? Wir haben, abgesehen von dem göttlichen Beistand, jene Garantie, die es überhaupt menschlicherweise für die Freiheit gibt, und zwar hier in einem Umfang und einer Unbedingtheit, wie es auf keinem anderen Gebiete möglich und wirklich ist. Wenn ein Bischof je einen katholischen Christen etwas Anderes lehrt, als die katholische Lehre, etwas Anderes ihm befiehlt, als was in dem Gesetz Christi begründet ist, ein anderes Gesetz auflegt, als jedes katholische Kind schon von seiner Mutter gelernt; so hat er das Recht, und nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht, nicht zu gehorchen, und nicht bloß nicht zu gehorchen, sondern offen zu widerstehen — und er wird alle übrigen Bischöfe zu seinen Bundesgenossen haben.

Ja, meine Herren, so ist es! Wenn je ein Bischof etwas Anderes gebietet, als: du sollst Gott deinem Herrn dienen, du sollst den Sabbath heiligen, du sollst nicht ehebrechen, und wie sonst die Gebote Gottes heißen; oder wenn er je einen anderen Glaubensartikel Jemanden aufbürdet, als den die ganze katholische Christenheit glaubt; oder je etwas Anderes fordert, als daß ihr die Sacramente nach Christi Willen empfangt und heilig haltet: dann widerstehet ihm in Kraft eurer christlichen

Freiheit; ſeht es aber nicht als eine chriſtliche Freiheit an und glaubt nicht ein Recht dazu zu haben, Katholiken zu heißen und zugleich den katholiſchen Glauben verleugnen, die Geſetze dieſes Glaubens übertreten und nach eurer Willkür ſeine höchſten Heiligthümer verachten zu können. Wollt ihr das, ſo ſteht euch nur die Freiheit zu, *aus der Kirche auszuſcheiden*.

Ja, es wäre wohl der Mühe werth, ehe man gegen die katholiſche Kirche declamirt, ſich einmal die Sache näher in's Auge zu faſſen; man würde vielleicht erkennen, daß dieſe Kirche auch das als einen ihrer Vorzüge anführen könnte, daß in ihr jede Willkürherrſchaft ausgeſchloſſen und das Prinzip der wahren Freiheit im vollſten Maße verwirklicht iſt.

Und noch mehr: auch in der Art und Weiſe, *wie* Papſt und Biſchöfe die Lehre und Geſetze Chriſti zu verwalten haben, iſt Alles abſolut verbannt, was nicht bloß Despotismus, ſondern was überhaupt Zwang und Gewalt heißt. Die Kirche hat zur Handhabung ihrer Geſetze keinen äußeren Zwang, keine irdiſche Gewalt; all ihre Einwirkung auf ihre Angehörigen beruht einzig auf der freien Ueberzeugung dieſer. Die einzigen Hebel, die ſie zur Durchführung ihrer Vorſchriften in Bewegung ſetzen kann, ſind Lehre und Ermahnung; die einzigen Straf- und Beſſerungsmittel, welche ſie hat, ſind von den Betreffenden freiwillig übernommene Bußen und iſt bei den Widerſetzlichen die theilweiſe oder gänzliche Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, von der ſie ſich ſelbſt thatſächlich losſagen.

Und ſelbſt in Ausübung dieſer rein moraliſchen Gewalt ſind die Biſchöfe durch das chriſtliche Geſetz zur Milde verpflichtet. Es gibt keine Geſellſchaft auf Erden, wo mit der Autorität ſo innig und, wir möchten ſagen, naturnothwendig die äußerſte Milde verbunden iſt, als dieſe katholiſche Kirche, die man als tyranniſch und verfolgungsſüchtig darſtellen will.

Aber nicht bloß iſt die Einrichtung der katholiſchen Kirche von der Art, daß daraus Despotie und Tyrannei abſolut ausgeſchloſſen ſind, ſondern es liegt auch in ihr der ächteſte und vollkommenſte Liberalismus und die höchſte Garantie, die bei Menſchen möglich iſt, um jeden Mißbrauch zu verbannen. Die katholiſche Kirche allein iſt jene Geſellſchaft, wo jeder Menſch, ohne Anſehen der Geburt und der Verhältniſſe, zu allen, auch den höchſten Aemtern berufen iſt und emporſteigen kann. Hier gibt es keine Erblichkeit, keinen Geburtsadel, keine geſellſchaftlichen Vorrechte und Convenienzen, wie ſie auch der freiſinnig-

sten Republik nie gefehlt haben; nirgendswo hat Talent, Tüchtigkeit, Tugend so sichere Aussicht zur Geltung zu kommen, als in der so geschmähten katholischen Kirche. Nie ist mir eine Anklage abgeschmackter vorgekommen, als wenn man den katholischen Klerus eine Kaste nennt. Mag Jemand, dessen Urahnen bereits von der katholischen Kirche getrennt waren und der von katholischem Wesen keine Begriffe, sondern nur romanhafte Vorstellungen hat, wegen eines solchen Wahnes Entschuldigung finden; aber dem katholischen Volke sollte man so etwas nicht bieten, welches wohl weiß, daß die katholischen Priester und Bischöfe fort und fort durch die freieste eigene Berufswahl aus dem Schoße des Volkes hervorgehen. Man hat dieß oftmals schon gesagt, kann es aber nicht genug wiederholen, daß in der katholischen Kirche selbst jeder Schatten eines Kastenwesens unmöglich ist: jeder Priester ist immer wieder und unmittelbar ein Sohn des christlichen Volkes und es ist in Wahrheit der Klerus nichts Anderes, als das christliche Volk selbst in jenen seiner Söhne und Brüder, die in sich den göttlichen Beruf empfinden, sich ganz dem Dienste Gottes und dem Seelenheile der Gläubigen zu weihen.

Daß aber wirklich nur die dazu Berufenen und Würdigen zu diesem heiligen Stande und Amte gelangen, dafür bietet die Kirche Garantien dar, wie sich anderswo auch nicht von ferne ähnliche finden. Platon in seiner Republik meint, das wäre die vollkommenste Staatsverfassung, wo nur die Besten und Weisesten zum Regimente gelangten und durch schwere Proben sich darauf vorbereiten müßten. Es scheint mir, daß wenn irgendwo dieser ideale Gedanke realisirt werden kann, es in der katholischen Kirche möglich ist, wo Jeder, der Priester wird — nach dem Willen und Geist der Kirche — auf alles Irdische verzichten, ausschließlich sich dem Göttlichen weihen, ein beständiges Leben des Opfers führen muß; wo mit der Würde die Pflichten wachsen und wo, wenn nur die Kirche von äußeren Einflüssen frei ist, in der Regel die Würdigsten zu den Bischofsstühlen emporsteigen. Und obwohl wir besser als unsere Gegner wissen, daß, aber meistens nicht durch Schuld der Kirche, sondern durch weltliche Einflüsse, auch schwache und unwürdige Menschen auf Bischofsstühle gelangt sind, so können wir dennoch dafür, daß das von uns Gesagte kein bloßer Gedanke eines „idealischen Katholicismus," sondern That und Wahrheit ist,

hinweiſen auf die herrlichen Reihenfolgen der Biſchöfe in allen Ländern der Chriſtenheit vom höchſten Alterthum bis auf den heutigen Tag. Streicht die Biſchöfe aus der Geſchichte — und die glänzendſten Geſtirne ſind vom Himmel der Chriſtenheit geſchwunden, die edelſten Charaktere, die heldenmüthigſten Vertheidiger der höchſten Güter der Menſchheit, die gelehrteſten Männer, die größten Denker, die liebreichſten Wohlthäter des Volkes, die vollendetſten Heiligen. Was aber unſere Zeit insbeſondere betrifft, ſo iſt wahrlich der Augenblick ſchlecht gewählt, gegen die Biſchöfe zu Felde zu ziehen. Wir ſind von allem Enthuſiasmus und noch mehr von aller Lobrednerei weit entfernt. Die Biſchöfe ſind Menſchen und haben auch ihre Fehler; aber Gott ſei Dank! faſt auf allen Biſchofsſtühlen der Welt und vor Allem auf den deutſchen Biſchofsſtühlen — ſo ſtark iſt trotz aller Schwierigkeiten und aller noch da und dort vorhandenen kirchlichen Unfreiheit der Geiſt der Kirche und die Wirkſamkeit ihrer Verfaſſung — ſitzen Männer, deren Glaube ächt und ungeheuchelt iſt, Männer von reinſten Sitten und erprobter Tugend, von gründlicher Gelehrſamkeit und Bildung, von reinſter Abſicht und von großem Eifer in ihrem heiligen Amt, zum Theile Männer von den ungewöhnlichſten Gaben des Geiſtes und Herzens und ſeltener Frömmigkeit.

Darum hat Gott es wohl gemacht, daß er ſeiner Kirche dieſe Verfaſſung gegeben hat, und weit entfernt, daß wir Katholiken Urſache hätten, der Verfaſſung unſerer Kirche uns zu ſchämen oder ſie anders zu wünſchen, haben vielmehr unſere von uns getrennten chriſtlichen Brüder allen Grund, uns um dieſe Verfaſſung zu beneiden, und wir allen Grund, uns derſelben zu erfreuen. Wie wir denn auch wirklich thun: denn es gab vielleicht ſeit Jahrhunderten keine Zeit, wo nicht bloß in dem Klerus, ſondern auch bei allen wahrhaft gebildeten Katholiken die Einſicht in das Weſen, die Nothwendigkeit und die Vorzüge der Verfaſſung der katholiſchen Kirche ſo allgemein verbreitet und ſo einmüthig war, als ſie es in der Gegenwart iſt.

III.

Das von der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen beſchloſſene neue Religionsgeſetz.

Wir wenden uns nun zur Kritik des von der Majorität der zweiten Kammer zu Darmſtadt jüngſt beſchloſſenen Religionsgeſetzes. Daſſelbe hat nicht bloß für unſer Land eine Wichtigkeit, ſondern iſt von viel allgemeinerem Intereſſe. Denn der Geiſt und die Tendenzen, welche in der heſſiſchen Kammer, ſowohl in den Beſchlüſſen als in den bei den Verhandlungen gehaltenen Reden ſich ausſprachen, ſind nicht in unſere Landesgränzen eingeſchloſſen, ſie finden ſich vielmehr überall, nur daß jener Geiſt und jene Tendenzen bisher noch nirgends ſo offen hervorgetreten ſind. Inſofern müſſen wir es als eine gnädige Fügung der Vorſehung betrachten, daß die der kirchlichen Freiheit, weil der Kirche ſelbſt feindlichen Tendenzen der Zeit in dieſem Geſetze einen ſo prägnanten Ausdruck gefunden haben. Sie werden auf dieſe Weiſe — wie traurig im Uebrigen die Thatſache iſt — um ſo ſicherer und vollſtändiger überwunden.

Ehe wir aber die einzelnen, die Rechte und die Freiheit der katholiſchen Kirche und die Religions- und Gewiſſensfreiheit der Katholiken verletzenden Beſtimmungen des Religionsgeſetzes näher betrachten, müſſen wir zuerſt jene allgemeinen Grundſätze in's Auge faſſen, von denen die Kammer ausgegangen iſt, welche dem ganzen Geſetze zu Grunde liegen und welche, weil ſie die religiöſe und kirchliche Freiheit und die Gleichberechtigung der Katholiken im Staate prinzipiell vernichten, noch weit größere Beſchwerden bilden, als alle beſonderen Beſtim-

mungen des Geſetzes, welche nur einzelne Anwendungen dieſer Grundſätze ſind.

Die allgemeinen Grundſätze des Geſetzes.

1. Das neue Religionsgeſetz geht von der Nichtverbindlichkeit der zwiſchen Staat und Kirche geſchloſſenen Verträge aus, und macht nichts deſto weniger dieſe Verträge zum Nachtheile der Kirche geltend.

Während in allen Ländern Europa's ſeit Jahrhunderten das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche durch Verträge[1]) zwiſchen beiden geregelt wurde, hat man ſeit einigen Jahren die Theorie aufgeſtellt und zu einer politiſchen Parole erhoben: das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche dürfe nicht auf dem Wege des Vertrages, ſondern nur auf dem der Geſetzgebung regulirt werden. Die Frage des conſtitutionellen Staatsrechtes, ob und in wie weit die Stände ein Recht haben, bei der Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat beigezogen zu werden, laſſe ich hier unberührt. Jedenfalls geht es nicht an, um den Ständen ein Mitwirkungsrecht zu ſichern, rechtsgiltige Verträge zum Nachtheil der Kirche für nicht verbindlich zu erklären und der Kirche vertragsmäßig zuſtehende Rechte ohne Weiteres auf dem Wege der Geſetzgebung zu beſeitigen, noch weniger iſt es ſtatthaft, daß man nichts deſto weniger die vertragsmäßig dem Staate Seitens der Kirche gemachten Zugeſtändniſſe aufrecht hält.

Was würden wohl vor noch nicht langer Zeit, als jene moderne Theorie noch gänzlich unbekannt war, alle Juriſtenfacultäten und alle Gerichtshöfe Europa's dazu geſagt haben, wenn man ihnen die Frage vorgelegt hätte, ob Verträge zwiſchen Staat und Kirche zuläſſig und giltig ſeien? Ohne Zweifel hätten ſie gefragt, ob man ihrer ſpotten wolle, indem man eine ſolche Frage an ſie ſtelle. Ob denn daran gezweifelt werden könne? Ob man denn nicht wiſſe, daß faſt in allen Ländern der Chriſtenheit, wo die katholiſche Kirche rechtlich anerkannt iſt, das Rechtsverhältniß zwiſchen Kirche und Staat durch ſolche Verträge geregelt iſt? Die Frage aber, ob giltige Verträge von beiden Seiten

1) „Concordat," „Convention" heißt auf deutſch Vertrag. Es iſt dieſe Erklärung für gewiſſe gebildete Zeitgenoſſen nicht überflüſſig, da ſie unter dieſen Worten, ich weiß nicht was, geheimnißvoll Schreckliches ſich vorſtellen.

gehalten werden müßten, sei weit mehr eine Beleidigung gegen alles sittliche und Rechtsbewußtsein, als eine Frage, die man aufwerfen könne.

Allein in unserer Zeit hat man die Theorie aufgestellt, es vertrage sich mit der souveränen Majestät des Staates nicht, mit der Kirche Verträge abzuschließen: denn dadurch erkenne er die Kirche als einen souveränen Staat im Staate neben sich an. Deßhalb könne auch insbesondere der Landesherr mit einem Bischof keinen Vertrag über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche schließen, da der Bischof Unterthan sei — einem Unterthanen habe der Staat Gesetze zu geben, nicht aber Verträge mit ihm zu schließen.

Mit solchen Phrasen und mit den ihnen zu Grunde liegenden verwirrten Begriffen und despotischen Theorien glaubt man die Sache erledigt.

Welch ein heilloses Sophisma ist es aber, zu behaupten, daß der Staat auf seine Souveränetät verzichte oder dieselbe entwürdige, wenn er mit der Kirche Verträge schließt und die geschlossenen Verträge hält! Schließt denn nicht der Staat täglich Verträge mit seinen Unterthanen? Steht er denn nicht mit dem letzten seiner Unterthanen vor Gericht? Dadurch, daß er mit seinen Unterthanen, seien es Einzelne oder Corporationen, Verträge schließt, erkennt er sie nicht als Souveräne, wie sich selbst und als Staaten im Staat, wohl aber als Rechtssubjecte an, als auch dem Staate gegenüber selbstständige Persönlichkeiten. So lange noch keine mehr als orientalische Despotie oder der Staatscommunismus eingeführt ist, wird der Staat nimmermehr auf dem Wege der souveränen Gesetzgebung anordnen, ob und um welchen Preis die Unterthanen an den Staat verkaufen oder von dem Staate kaufen oder ihm Arbeiten liefern müssen; sondern er wird mit ihnen deßhalb Verträge schließen und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, sie nicht durch souveräne Gesetze schlichten, sondern entweder auf dem Wege des Vergleiches erledigen oder durch unabhängige Gerichte entscheiden lassen. Aber nicht etwa bloß über die Privatrechte, sondern auch über öffentliche und politische Rechte kann die Staatsgewalt mit ihren Unterthanen Verträge schließen, und so viel wir wenigstens von der Geschichte wissen, beruhen fast alle politischen Rechte und Freiheiten in Europa auf solchen Verträgen. Und mit Recht

haben alle jene Männer, die von Freiheit etwas verstunden und die Freiheit liebten, die Heilighaltung dieser Verträge als das Palladium aller wahren Freiheit erachtet und gegen das Princip einseitiger Octroiirung Protest eingelegt. Im deutschen Reiche, das zwar in den letzten Jahrhunderten vielfach nur noch ein Trümmerhaufen, aber dennoch in seinen Trümmern noch im Vergleich mit so manchen modernen Zuständen ein Hort des Rechtes und der Freiheit war, nahmen und gaben Kaiser und Reichsfürsten jedem Unterthanen Recht vor den Reichsgerichten, auch in Fragen des öffentlichen Rechtes.

Verträge kann Jeder, wer er immer sei, Fürst oder Unterthan, Staat oder Privatmann, mit Jedem schließen, der überhaupt rechtsfähig ist. Und wenn der Vertrag geschlossen, muß jeder der beiden Theile ihn halten. Ein Vertrag, der nicht bindet, ist kein Vertrag, sondern ein Spiel oder ein Spott. Nur Eine Menschenklasse gab es, die unfähig war, Verträge zu schließen, nämlich die Sklaven, aus dem einfachen Grunde, weil sie von der Jurisprudenz des Heidenthums nicht als rechtsfähige Personen, sondern als rechtlose Sachen betrachtet wurden. Mit einem Sklaven kann man keine Verträge schließen, wohl aber mit jedem Freien — und nie ist es selbst den von ihrer fast göttlichen Souveränetät doch sehr eingenommenen Kaisern von Rom oder Byzanz eingefallen, es könne der Kaiser und der Staat mit seinen Unterthanen keine Verträge schließen oder er werde durch dieselben nicht gebunden.

Allerdings gibt es noch Jemand, mit dem man keine Verträge schließen kann und zu schließen braucht: mit sich selbst schließt man keine Verträge. Niemand kauft sich selbst sein Eigenthum ab. Zu einem Vertrag gehören zwei, die einander mit selbstständigen Rechten gegenüber stehen. Ueber einen Gegenstand, über den ich freies Dispositionsrecht habe, brauche ich allerdings keinen Vertrag erst zu schließen, um über diese Sache zu verfügen.

Wenden wir diese Grundsätze auf die Kirche an, so versteht es sich sofort von selbst, daß der Staat mit der Kirche Verträge schließen kann und daß er die geschlossenen halten muß, unter der selbstverständlichen Bedingung, daß auch die Kirche ihre vertragsmäßigen Pflichten erfülle. Nur wenn die Kirche entweder dem Staate gegenüber eine rechtlose Sklavin oder wenn Staat und Kirche identisch, letztere daher nur

eine Staatsanstalt wäre, könnte von Verträgen zwischen Staat und Kirche keine Rede sein. Da aber beides nicht der Fall, sondern Staat und Kirche verschieden und die Kirche dem Staate gegenüber eine selbstständige Corporation ist und zu allen Zeiten war, so ist jene ganze concordatsfeindliche Theorie nichts als eine Mischung von Sophismen und von unerträglichen, verabscheuungswürdigen despotischen Grundsätzen.

Das Alles wird noch klarer, wenn wir uns erinnern, was Gegenstand der Verträge zwischen Staat und Kirche ist. Gegenstand der Verträge ist weder das Recht des Staates noch das Recht der Kirche im Allgemeinen und an sich. Die Selbstständigkeit des Staates im politischen und der Kirche im kirchlichen Gebiete braucht nicht durch Vertrag erst ausbedungen zu werden, sie ist vielmehr die Voraussetzung des Vertrages. Gegenstand der Verträge zwischen Staat und Kirche sind daher auch niemals wesentliche und unveräußerliche Rechte des Staates oder der Kirche, sondern gewisse Zugeständnisse, welche Staat und Kirche zu ihrem gegenseitigen Vortheile einander machen, gewisse Modalitäten, nach welchem sie ihren gegenseitigen Verkehr und ihr gegenseitiges Verhältniß ordnen. Das allein genügt, um all das leere Gerede von unveräußerlichen Rechten des Staates, welche durch Verträge mit der Kirche verletzt würden, zu widerlegen. Hiebei können wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß kein sachkundiger und billig denkender Mann in Abrede stellen kann, daß die Kirche in all den Verträgen, welche sie, namentlich in der neueren Zeit, mit dem Staate geschlossen, dem letzteren große Zugeständnisse gegen verhältnimäßig geringe Gegenleistungen gemacht hat. Man betrachte z. B. die Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz. Hier bestand die Leistung des Staates an die Kirche eigentlich in nichts Anderem, als in den sehr mäßigen Dotationen, welche der Staat den neugegründeten Bisthümern garantirte, und selbst die Fixirung dieser Dotationen durch die Verträge, welche durch die Exekutionsbullen besiegelt wurden, waren für den Staat ein sehr vortheilhaftes Geschäft, denn er erledigte sich so durch eine verhältnißmäßig sehr geringe Abfindungssumme einer strikten Rechtspflicht zur Dotation der wesentlichen Anstalten der katholischen Kirche, welche er sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach der ausdrücklichen Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von

1803 in der förmlichſten Weiſe übernommen hatte. Dagegen hat die Kirche dem Staate in Dingen, in denen derſelbe an ſich keine Rechte hat, große Conceſſionen gemacht, z. B. das bereits erwähnte Recht von der Candidatenliſte zur Beſetzung der Biſchofsſtühle, der Canonikate und Präbenden an den Kathedralkirchen nicht genehme Candidaten zu ſtreichen.

„So ſoll alſo der Staat durch ſolche Verträge mit der Kirche ewig gebunden ſein? So ſoll alſo keine den veränderten Zeitumſtänden entſprechende Modification eintreten?“ So höre ich einwenden! — Man braucht ſich aber nicht zu ereifern. Unveränderlich ſind nur die ewigen Principien; in dem, was Gegenſtand der Verträge zwiſchen Staat und Kirche iſt, können ſtets auch Veränderungen eintreten, nur darf es, ſoll Recht und Billigkeit nicht verletzt werden, nicht in gewaltthätiger und illoyaler Weiſe geſchehen. Daher meint Robert Mohl, deſſen Freiſinnigkeit doch Niemand beſtreiten wird, in ſeinem Staatsrecht, die beſte Weiſe, ſolche Veränderungen herbeizuführen, ſei immer wieder die des Vertrags. Wir meinen, der Vertrag ſei nicht bloß die beſte, ſondern auch inſofern, als es ſich um irgend welche Conceſſionen der Kirche an den Staat handelt, die einzig zuläßige und rechtmäßige Weiſe. Die Kirche iſt nichts weniger als unbeugſam und es iſt — bei Ehrlichkeit und gutem Willen, wie bereits geſagt, nicht ſchwer, mit ihr einig zu werden.

Aber wir ſtehen auch keinen Augenblick an, zu erklären, daß wenn der Staat ſein Verhältniß zur Kirche nicht auf dem Wege des Vertrags, ſondern auf dem der Geſetzgebung regeln will, er es thun möge: aber unter Einer ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung und Vorausſetzung. Er kann dann auch weiter für ſich aus den mit der Kirche geſchloſſenen Verträgen keine Rechte ableiten, ſondern muß einfach den Grundſatz gegenſeitiger Selbſtſtändigkeit ausſprechen, wie es die preußiſche Verfaſſungsurkunde gethan hat, und der Kirche gegenüber ſeine etwaigen Rechtspflichten erfüllen. Niemand wird und kann es auch dem Staate verwehren, durch Geſetze zu erklären, welches ſeine, des Staates, Rechte ſeien — allein er muß innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz bleiben und darf ſich nicht anmaßen, über irgend welche kirchliche Dinge zu verfügen oder ſich ſelbſt Rechte und Einflüſſe in kirchlichen Dingen beizulegen, welche die Kirche zwar dem

Staate zugestehen, welche aber nimmer der Staat sich selbst nehmen kann.

Auf diesen Standpunkt aber hat sich das neue Religionsgesetz nicht gestellt. Weit entfernt, einfach das Princip kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit auszusprechen und auf die auf den Verträgen zwischen Kirche und Staat beruhenden Rechte zu verzichten, hat es die Verträge, wo sie zu Gunsten der Kirche sprechen, ignorirt, dagegen alle, durch die vertragsmäßige Bulle: *Ad Dominici gregis custodiam*, selbst durch die angefochtene bischöfliche Convention von Seiten der Kirche dem Staate gemachten Zugeständnisse ohne Weiteres gesetzgeberisch dem Staate zugesprochen und noch neue, in das innerste Wesen und Leben der Kirche eingreifende Rechte dazu.

Zu dieser Praxis, welche die zweite Kammer geübt hat, gibt es, wie gesagt, nur Ein logisches Fundament, nämlich daß die Kirche dem Staate gegenüber rechtlos oder daß sie lediglich eine Staatsanstalt, daher auch der Bischof als solcher ein Staatsbeamter sei. Diese Theorie aber involvirt nichts Geringeres, als eine gewaltsame und principielle Vernichtung der katholischen Kirche, mithin eine Verfolgung, die eben so viel juristische und moralische Berechtigung hat, als die Verfolgungsedicte der römischen Cäsaren und der das Christenthum in Frankreich abschaffende Beschluß des Conventes.

2. Das projectirte neue Religionsgesetz verletzt und leugnet die wohlerworbenen Rechte der Katholiken und der katholischen Kirche.

Die katholische Kirche — Aehnliches gilt von der im Staate zu Recht bestehenden protestantischen Confession, von der wir aber nicht handeln — datirt ihre rechtliche Existenz im Großherzogthum Hessen nicht erst vom Jahre 1803, auch nicht von den neueren Verträgen, wodurch die sogenannte oberrheinische Kirchenprovinz geschaffen wurde. Sie besteht vielmehr, wie in ganz Deutschland, so auch in unseren Gegenden seit unvordenklichen Zeiten im vollen Genusse aller zur vollständigen und unbeschränkten öffentlichen Uebung der katholischen Religion gehörenden Rechte.

Wir Katholiken des Mainzer Bisthums bilden keine erst vor wenigen Jahren neu entstandene Secte, so daß über unsere Zulassung im Staate und über die Bedingung unserer Zulassung eine Debatte stattfinden könnte. Ehe alle heute bestehenden Staaten Europa's existirten, blühte am Rhein die katholische Kirche. Die große Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts hat an der öffentlichen Rechtsstellung der katholischen Kirche im deutschen Reiche nichts geändert, als daß die lutherische und reformirte Religionsgemeinschaft gleiches Recht mit ihr erhalten hat. Im Gegentheil dienten die in Folge der Reformation eingetretenen großen Kämpfe dazu, die kirchlichen Rechte der Katholiken, wie der Protestanten auf das Sorgfältigste gegen jeden Eingriff, sei es von Seiten einer anderen Confession, sei es von Seiten des Staates festzustellen. Darauf beruht der religiöse Frieden Deutschlands. Man hat freilich höhnisch bemerkt, der Papst habe ja gegen den Westphälischen Frieden protestirt, darum könnten sich die Katholiken „ohne Ketzerei" nicht auf denselben berufen. Das ist aber kein Rechtsgrund, sondern ein, zudem längst verbrauchter Witz. Wenn der Papst Protest einlegte gegen die Verletzungen, welche der Westphälische Friede der katholischen Kirche zufügte, so hat doch dadurch die katholische Kirche und haben die katholischen Bischöfe und die Katholiken Deutschlands nicht das Recht verloren, jene Rechte, die derselbe der katholischen Kirche ließ und garantirte, geltend zu machen. Der Westphälische Friede hat auch die Rechte der deutschen Nation auf's Tiefste verletzt; sie hätte allen Grund gehabt, gegen die Abtretung eines großen Stückes deutschen Reichslandes an Frankreich und eines noch wichtigeren Stückes von Deutschland an Schweden und gegen vieles Andere zu protestiren. Hätte aber die deutsche Nation durch einen solchen Protest Schweden und Frankreich gegenüber das Recht auf das verwirkt, was jener Friede ihr noch beließ und gewährleistete?

Doch, wir brauchen uns auf solche Deductionen auch aus dem Grunde gar nicht einzulassen: 1) weil der Westphälische Friede der katholischen Kirche die Rechte, die sie in Deutschland besitzt, nicht erst gegeben, sondern nur belassen und anerkannt hat; weil 2) seit dem Westphälischen Frieden der durch ihn garantirte Rechtszustand längst durch die allgemeine Anerkennung und durch eine mehr als zwei-

hundertjährige Verjährung, ganz abgesehen von jenem Friedensinstrument, sanctionirt ist.

An diesem Rechtszustande ist, was die kirchlichen Rechte betrifft, durch die Säcularisation des Jahres 1803 nicht das Mindeste geändert worden; vielmehr hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher die weltlichen Fürstenthümer und Besitzungen der deutschen Bischöfe und Abteien den weltlichen Fürsten zuwies, ausdrücklich den kirchlichen Rechtsbestand aufrecht erhalten. Die deutschen Bischöfe haben ihr Fürstenthum verloren, ihre bischöflichen Rechte aber haben sie ungeschmälert behalten.

Die Aufhebung des deutschen Reiches im Jahre 1806 war in Bezug auf diesen Rechtsbestand, wie auf alle Rechte, die sich nicht auf die Reichsverfassung als solche beziehen, ohne allen Einfluß.

Auch der Wiener Friede und die deutschen Bundesacte hat diesen Rechtsbestand nicht geändert, sondern wiederum garantirt und lediglich das gleiche Recht der Katholiken und Protestanten, das vorher nur beschränkt anerkannt war, nämlich nach dem faktischen Bestande des sogenannten Normaljahres (1624), allgemein ausgedehnt.

Wenn die deutschen Fürsten nach den Territorialveränderungen des Jahres 1814 in ihren Besitzergreifungspatenten und wenn die deutschen Verfassungen der katholischen und protestantischen Kirche ihre Rechte gewährleisten, so haben sie nichts anderes gemeint und meinen können, als diesen bestehenden Rechtszustand.

Die Beschwerden der katholischen Kirche und ihrer gesetzlichen Vertreter, der Bischöfe, gründen sich gerade darauf, daß die Regierungen in einer Periode, wo die Kirche ohne Bischöfe, fast ohne jede andere Repräsentation und ohne rechtlichen Schutz war, wie sie denselben im deutschen Reiche und durch die Reichsgerichte besaß, jenen ihren Rechtsbestand durch einseitige Verordnungen vielfach verletzt haben.

So lange Recht Recht bleibt, und so lange die deutsche Jurisprudenz nicht ihre obersten Principien preisgibt, läßt sich von allem bisher Gesagten wohl nicht ein Pünktlein leugnen. „Was sind wohlerworbene Rechte, soll nach den Zeitungsberichten ein rechtsgelehrtes Mitglied der Kammer gefragt haben?

Habe nicht das jeweilige Zeitbewußtſein zu beſtimmen, worin ſie beſtehen?!" Was wohlerworbene Rechte ſind, antworten wir, ſagt jedes juriſtiſche Handbuch. Worin ſie beſtehen, hat nicht das Zeitbewußtſein, ſondern die von Zeit, Partei und Mode unabhängige Gerechtigkeit nach den gegebenen Rechtstiteln zu beſtimmen.

Wenn aber Jemand meinen ſollte, der geſetzgebenden Gewalt gegenüber gebe es keine wohlerworbenen Rechte, ſo kann ich darauf nur erwidern, daß es meines Wiſſens eine von jeher unbeſtrittene und ausgemachte juriſtiſche Wahrheit iſt, daß die Geſetzgebung wohlerworbene Rechte reſpectiren muß; und wenn ſie es nicht thut, dann verletzt ſie eben dieſe Rechte, begeht eine Ungerechtigkeit und ſanctionirt eine Gewaltthat.

Daß aber „das Zeitbewußtſein" zu beſtimmen habe, was und was nicht ein wohlerworbenes Recht ſei, iſt nicht bloß eine falſche, ſondern auch, wie Niemand ſich verbergen kann, eine über die Maßen gefährliche Lehre. Wenn dieſer Grundſatz einmal anerkannt wäre, wer wollte dann z. B. etwas dagegen einwenden, wenn eines Tages eine aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Kammermajorität, deren Zeitbewußtſein communiſtiſch iſt, die Einziehung und Aufhebung ſämmtlichen Privateigenthums verfügen würde? — Oder meint man etwa, es ſei eine größere Unmöglichkeit oder ein größeres Unrecht, wenn nach zehn Jahren eines weiteren Fortſchrittes eine Kammermajorität eine gänzliche oder theilweiſe, directe oder indirecte Einziehung des Privatvermögens verfügt, als daß heute eine Kammermajorität die tauſendjährige Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche in dem Sprengel des heiligen Bonifacius und des heiligen Willigis confiſcirt?

Worin das neue Religionsgeſetz die wohlerworbenen Rechte der katholiſchen Kirche beſonders verletzt, werden wir unten im Einzelnen betrachten. Hier wollten wir nur den allgemeinen Grundſatz erörtern.

3. Das neue Religionsgeſetz überſchreitet die Competenz der Staatsgeſetzgebung und beſtimmt über Dinge von rein religiöſer und kirchlicher Natur.

Daß das neue Religionsgeſetz über eine Reihe rein kirchlicher und religiöſer Gegenſtände Beſtimmungen

trifft, werden wir unten im Einzelnen betrachten. Es gibt z. B. kaum irgend Etwas, was so absolut und rein geistlicher Natur wäre, als die Erziehung der Geistlichen, das klösterliche Leben und die Ordensgelübde.

In religiösen und kirchlichen Dingen hat aber der Staat und seine Gesetzgebung absolut keine Gewalt und es sind daher auch Gesetze über Dinge, welche nicht zur Competenz des Staates gehören, ungiltig und ohne jede verbindende Kraft; gerade so, wie Gesetze, welche die Kirche über bürgerliche und politische Gegenstände erließe, reine Uebergriffe und absolut ungiltig und unverbindlich wären: denn die erste Bedingung zur Giltigkeit eines Actes, sei es der Gesetzgebung, sei es der Gerichtsbarkeit, ist die Competenz dessen, der den Act vornimmt.

Ich weiß wohl, daß nicht bloß in den Kreisen bureaukratischer Absolutisten, sondern auch in den Kreisen Derer, welche sich für entschiedene Anhänger der Freiheit nicht bloß ausgeben, sondern auch aufrichtig dafür halten, die falschen und servilen Begriffe des Staatsabsolutismus so tief gewurzelt sind, daß sie vielleicht über diese unsere Behauptung Zeter rufen, als über eine „revolutionäre Lehre." Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei, daß z. B. ein von der Staatsgesetzgebung erlassenes Verbot der Ordensgelübde gerade so viel Werth und Giltigkeit hat, als wenn heute die Kirche den Unterthanen verböte, die schuldigen Landessteuern zu zahlen — und dabei wird es, trotz aller Einwände, sein Bewenden haben: denn die Wahrheit und die Natur der Dinge ist stärker als Alles.

Wohl kenne ich jene in den neueren Zeiten von Schriftstellern und Professoren des Staatsabsolutismus erfundenen Sophismen, wodurch es leicht ist, Alles, was man will, zumal alles katholisch Kirchliche zu einer der Zuständigkeit der Staatsgesetzgebung und Staatspolizei unterworfenen, zu einer sogenannten gemischten Sache zu stempeln.

Man sollte es nicht für möglich halten, wenn es nicht leider seine Wirklichkeit nur allzu fühlbar machte, was in dieser Beziehung der Staatsabsolutismus geleistet hat.

Nach einer dieser sublimen Lehren soll Alles der Gewalt des Staates unterworfen sein, was immer sichtbar ist, was in's äußere wirkliche Leben tritt — und der Kirche nur das verborgene Reich der bloßen Gedanken und Gefühle

und das Innere des Gewissens angehören. So wie aber unsere religiösen Gedanken und Gefühle, so wie die Ueberzeugungen unseres Gewissens zu Thaten werden, in's Leben treten, sich äußerlich verwirklichen, so sollen sie damit eo ipso unter die Gewalt des Staates fallen.

Und man meint, bei solcher Lehre könne noch von einer religiösen Freiheit und von irgend einer Freiheit dem Staate gegenüber die Rede sein! Nein, wahrhaftig, die religiöse Freiheit besteht nicht darin, daß ich in religiöser Beziehung in meinem Herzen glauben, denken, fühlen und wollen kann, wie ich will — die Gedanken sind glücklicherweise von Natur zollfrei — sondern gerade darin besteht die religiöse Freiheit, daß ich nach dem Glauben meines Herzens reden, leben und handeln kann, wie ich will und daß Niemand, keine Privat- und keine öffentliche Gewalt, mich daran hindern darf, so lange ich nicht in die Rechte und in die gleiche Freiheit eines Anderen eingreife und alle meine rechtlich begründeten Pflichten den Einzelnen und dem Staate gegenüber erfülle. „Die Kirche ist nicht von dieser Welt," dieses Wort Christi hat nicht den Sinn, den ihm die Sophisten des Staatsabsolutismus unterschieben — als ob sie nicht in der Welt wäre und bloß in unsichtbaren Gedanken und Gefühlen, nicht aber in der That, in äußerer Wirklichkeit leben sollte, sondern es heißt, daß nicht weltliche Angelegenheiten, sondern die Angelegenheiten der Religion der eigenthümliche Gegenstand ihrer Wirksamkeit sind.

Ein anderes Axiom jener staatsabsolutistischen Sophistik lautet: „Woran der Staat ein Interesse hat, darüber hat er auch zu verfügen das Recht." Ob er aber ein solches Interesse habe, das bestimmt natürlich der Staat selbst. Man sagt z. B., der Staat habe ein Interesse, daß die Theologen auf Staatsuniversitäten studiren — also schreibt er es vor; er habe ein Interesse, daß keine Klöster bestehen, also verbietet er sie! — und man sieht nicht ein, daß solche Grundsätze die Kirche und alles geistige Leben der absoluten Willkühr des Staates unterwerfen, das Wesen des Rechtsstaates und der Freiheit aber im Kerne zerstören.

Wo es sich um Recht und Freiheit handelt, hat das bloße Interesse zu schweigen. Weder der Staat noch ein Privater kann von mir etwas fordern oder mir etwas verbieten, bloß deßhalb, weil er daran ein Interesse hat, sondern es

fragt ſich lediglich, ob ihm hiezu das Recht zuſtehe. Aber auch jenes angebliche „Staatsintereſſe“, das man ſchon ſeit den Zeiten Machiavell's als Grund benützt hat, um nicht bloß die religiöſe, ſondern jegliche Freiheit zu erdrücken, iſt nichts als Wahn und Trug. Denn der Staat hat kein höheres Intereſſe, als das Recht und die auf der Baſis des Rechtes beruhende Freiheit. Das iſt ſeine höchſte Aufgabe, das iſt ſein höchſtes Wohl. Kurzſichtige Eitelkeit iſt jedes andere Staatsintereſſe, das über dieſes höchſte und weſentlichſte ſich erhebt. Nichts iſt dem Staate verderblicher, als die Vorſehung über Alles zu ſpielen: Revolution, Bankerott, Despotismus in beſtändigem Kreislauf ſind die ſichere Frucht davon. Was wiſſen denn die Herren in den Miniſterien, wie in den Kammern, was Alles dem wahren Intereſſe der menſchlichen Geſellſchaft und der ganzen Zukunft förderlich oder nachtheilig iſt? Können ſie uns zumuthen, daß wir darüber mit ihnen einerlei Meinung ſeien und daß die Menſchheit von irgend einer Staatsgeſetzgebung die Wege ihrer Geſchicke und ihre Zukunft, ja — da wo es ſich um Religion handelt, ihre ewigen Intereſſen ſolle beſtimmen laſſen? Das aber können wir Alle wiſſen und darin ſollten wir Alle einig ſein, daß ſtrenges Recht und volle Freiheit innerhalb der Schranken dieſes Rechtes uns Allen frommt und die Bedingung alles wahren Wohles und alles geſunden geiſtigen und ſittlichen Lebens iſt.

4. Das neue Religionsgeſetz verletzt die Rechtsgleichheit oder die Parität zwiſchen den verſchiedenen Religionen zum Nachtheil der Katholiken auf's Schwerſte.

Volle und vorbehaltsloſe Freiheit und Selbſtſtändigkeit gewährt das Geſetz nur den Secten; der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche gewährt es nur die „Freiheit mit Vorbehalt“ und wir werden ſehen, wie eng dieſe Freiheit und wie weit dieſer Vorbehalt iſt.

Aber auch der evangeliſchen Kirche iſt die katholiſche Kirche in dieſer Freiheit mit Vorbehalt nur ſcheinbar gleichgeſetzt, in der Wahrheit und Wirklichkeit laſtet faſt der ganze Vorbehalt auf der katholiſchen Kirche, während er die evangeliſche gar wenig berührt.

Beide Punkte müſſen wir näher in's Auge faſſen — und wir wollen es thun, ohne den Gefühlen Worte zu geben, welche

das Unrecht und die Schmach, welche in ſolcher Behandlung für die katholiſche Kirche liegt, in jedem Katholiken hervorrufen muß.

a. Die unbedingte Sectenfreiheit.

Der Regierungsentwurf hatte jenen großen chriſtlichen Confeſſionen, welche ſeit Jahrhunderten im vollen Beſitze ihrer kirchlichen Selbſtſtändigkeit ſind, denen die unendliche Mehrzahl der Bewohner des Staates angehört, die mit der ganzen geſchichtlichen Vergangenheit eng verwoben ſind, welche dem Staate gegenüber Anſpruch machen können, daß er ſie achte, welche fordern können, daß ihre Verträglichkeit mit den Rechten und dem Wohle des Staates nicht bezweifelt werde, einen Vorzug vor den jeden Tag neu entſtehenden Secten eingeräumt. Der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche hat demgemäß der Regierungsentwurf §. 1. das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte öffentlicher Gottesverehrung gewährleiſtet und bezüglich ihrer §. 4. das Princip der freien und ſelbſtſtändigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkannt[1]), die Befugniſſe der anderen und mithin auch der neu ſich bildenden Religionsgeſellſchaften dagegen von den beſonderen Staatsverwilligungen abhängig gemacht, dabei jedoch die Bildung neuer Religionsgeſellſchaften geſtattet.

Die zweite Kammer hat dieſe Grundſätze des Regierungsentwurfes, deren Berechtigung und Haltbarkeit wir hier nicht erörtern wollen, ſo ziemlich umgekehrt. Sie hat allen Secten ohne Unterſchied, wie uns wenigſtens ſcheint, im Weſentlichen alle Rechte der katholiſchen und der evangeliſchen Kirche und außerdem eine volle und unbeſchränkte Freiheit gewährt, die evangeliſche und insbeſondere die katholiſche Kirche aber unter derartige Vorbehalte und Ausnahmsgeſetze geſtellt, daß von der ſelbſtſtändigen und freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht gar viel übrig bleibt.

Was nämlich die von der zweiten Kammer den Secten gewährten Rechte betrifft, ſo vermögen wir einen praktiſchen und realen Unterſchied zwiſchen ihnen und den der katholiſchen und evangeliſchen Kirche gewährten Rechten nicht zu entdecken.

---

1) Freilich hat auch der Regierungsentwurf dieſes Princip in einigen Punkten in der Durchführung verletzt. Davon ſpäter.

Letzteren garantirt Artikel 1. das Recht öffentlicher Gottesverehrung; daſſelbe Recht garantirt Art. 2. allen übrigen bereits beſtehenden oder neu ſich bildenden Religionsgemeinſchaften. Die katholiſche und evangeliſche Kirche ſind Art. 1. als öffentliche Corporationen anerkannt; nach Art. 2. ſollen den übrigen Religionsgenoſſenſchaften, beſtehenden wie neu ſich bildenden, Corporationsrechte verliehen werden. Ob in dieſer Beziehung ein Unterſchied zwiſchen religiöſen Corporationen mit dem Rechte des öffentlichen Cultus, und öffentlichen religiöſen Corporationen mit dem Rechte des öffentlichen Cultus beſteht, ob ein ſolcher Unterſchied und mit irgend welchen praktiſch wichtigen Folgen aufrecht zu erhalten iſt, vermögen wir nicht klar einzuſehen. Allerdings ſind die oberſten Vertreter der katholiſchen und evangeliſchen Kirche nach der Verfaſſung Mitglieder der erſten Kammer und kann man vor der Hand noch einige Vortheile, welche die katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenbehörden in ihren officiellen Beziehungen zu den Staatsbehörden genießen, die ihnen noch zur Zeit nicht von der Kammer entzogen worden ſind, anführen; aber wir können einestheils darin weder große Vortheile erblicken, noch können wir anderntheils die Conſequenz des neuen Geſetzes uns verbergen, welche nothwendig zu einer vollkommenen Gleichſtellung der neuen Religionsgeſellſchaften mit der katholiſchen und evangeliſchen Kirche führt.

Aber wenn auch noch zur Zeit letztere einige officielle Vorzüge genießen, ſo beſitzen dagegen die neuen Secten dafür den höchſt realen, unermeßlichen Vorzug der vollkommenſten Freiheit. Denn alle jene Vorbehalte und Ausnahmegeſetze, welche auf der katholiſchen Kirche laſten, treffen der Natur der Sache nach die Secten in keiner Weiſe. Ja der Art. 3. hat mit großer Umſicht Fürſorge getroffen, daß keine territoriale Engherzigkeit und keine polizeiliche Beſchränkung der freieſten und gedeihlichſten Entwickelung neuer Secten ſich in den Weg ſtelle, indem nicht bloß den Inländern, ſondern auch den nur vorübergehend im Großherzogthum ſich aufhaltenden Ausländern die ungehinderte Mittheilung ihres religiöſen Glaubens gewährleiſtet iſt. Hiermit iſt allen nicht bloß inländiſchen, ſondern auch ausländiſchen Religionsſtiftern und Sectenpredigern das Recht zugeſprochen, unter dem Schutze des Staates zu predigen und Anhänger für ihre Lehren zu gewinnen.

Es wird allerdings bezüglich der neu ſich bildenden Religionsgeſellſchaften die Beſchränkung hinzugefügt, daß „ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und nicht zum Vorwande dienen dürfe, Andere in ihren politiſchen und bürgerlichen oder religiöſen Rechten zu beeinträchtigen.“ (Art. 3.) — Allein wir können es nur als eine Illuſion anſehen, wenn man darin eine praktiſch wirkliche Schranke für die Wirkſamkeit der Secten oder irgend eines Sectenſtifters findet.

Denn was die Staatsgeſetze betrifft, wie könnten ihm die im Wege ſtehen, wenn er ſich nur hütet, nicht gerade zur Uebertretung der Criminalgeſetze aufzufordern? Insbeſondere das neue Religionsgeſetz wird er zu übertreten nie in der Lage ſein oder in Verſuchung kommen: er müßte denn gar katholiſch und Kapuziner werden. Was aber die andere Clauſel wegen der Sittlichkeit betrifft, ſo wüßten wir nicht, wie der Staat nach den dem neuen Religionsgeſetz zu Grunde liegenden Principien den Schutz für die Sittlichkeit weiter ausdehnen könnte, als darauf, daß die Sectenprediger eben nicht förmlich zu Handlungen auffordern dürfen, welche von den Strafgeſetzen verboten ſind. Denn alle höheren Fragen der Sittlichkeit, insbeſondere die Frage nach dem Grunde aller ſittlichen Verpflichtung iſt ganz und gar von den religiöſen Grundanſchauungen eines Menſchen abhängig. Wir altfränkiſchen Gläubigen — ſeien wir nun katholiſch oder proteſtantiſch oder iſraelitiſch — ſind z. B. der Ueberzeugung, daß, wer immer den perſönlichen Gott, den höchſten Geſetzgeber und Richter, wer die Geiſtigkeit und Unſterblichkeit der Seele, den freien Willen, die darauf beruhende ſittliche Verantwortlichkeit, die ewige Beſtimmung des Menſchen und die göttliche Vergeltung leugnet, alle Fundamente der Sittlichkeit zerſtöre — allein der modernſte religiöſe Fortſchritt iſt ganz anderer Anſicht; er meint z. B., daß die Annahme des Materialismus, wonach es kein höheres Weſen gibt, als die materielle Natur, und der Menſch kein anderes perſönliches Daſein hat, als das irdiſche Leben, und keinen andern letzten Zweck, als den Genuß des irdiſchen Daſeins, ſich mit der Sittlichkeit, ja mit Religioſität auf's Beſte vertrage — und die neueſten Secten der Deutſchkatholiken und Freigemeindler nehmen nicht den mindeſten Anſtand, dieſe Lebensanſicht, wenigſtens als eine freie Meinung, in ihrem Schooße zu dulden. Daß aber der

Art. 3. ſolche und noch conſequentere Lehren des fortgeſchrittenen Menſchengeiſtes nicht unter die ſtaatsgefährlichen und immoraliſchen Lehren rechnet — darüber wird wohl kein Zweifel beſtehen und die Herren, die dieſen Artikel gemacht haben, werden keinen Anſtand nehmen, dieſes durch ihre authentiſche Interpretation zu beſtätigen. Oder werden ſie wohl ſo ſchroff dem Zeitgeiſte widerſprechen, den Materialismus und Atheismus als ſtaatsgefährlich und immoraliſch zu bezeichnen! — Ei, dann wären ja der gefeierte Büchner, Vogt und Moleſchott ſtaats- und ſittengefährlich! — Dann wären, da der aufrichtige Pantheismus ſo ziemlich auf daſſelbe Reſultat wie der Materialismus hinausläuft, am Ende gar Hegel und Schoppenhauer vom Art. 3. verpönt. Ueberhaupt iſt es, wenn nichts Poſitives mehr feſtſteht, mit der Moral eine eigene Sache. Was iſt moraliſch, was immoraliſch — das iſt die Frage? Man wird doch wahrlich nicht ſchon deßhalb etwas für immoraliſch erklären, weil es die alte Moral des Chriſtenthums dafür anſieht! — Oder ſoll es vielleicht in der Moral keinen Fortſchritt geben? Und wer entſcheidet, was moraliſch und immoraliſch iſt? Wir wiſſen, wie geſagt, keinen andern Ausweg, als daß eben nur das Staatsgeſetz beſtimmt, was als moraliſch oder nicht moraliſch gelten ſoll. Das Staatsgeſetz aber muß hierin wie in Allem der Ausdruck des jeweiligen Zeitgeiſtes auf dem Höhepunkt ſeines Fortſchrittes ſein!

Auch die Beſchränkung, es dürften die neuen Religionen nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen und religiöſen Rechten zu beeinträchtigen, ſcheint uns gegen dieſe ſchrankenloſe Freiheit der neuen Secten nur einen ſehr geringen wirklichen Schutz zu verleihen. Wenn wir ſehen, in welcher Weiſe bereits gegenwärtig, wo der Staat ſeinen chriſtlichen Character noch feſthält, alle Inſtitutionen und Perſönlichkeiten der katholiſchen Kirche durch die dem ſogenannten religiöſen Fortſchritt dienende Preſſe mit Schmach und Hohn überhäuft werden, ſo mögen wir daraus abnehmen, welchen realen Schutz wir für unſeren religiöſen Frieden und unſere religiöſe Ehre unter der Herrſchaft eines Religionsgeſetzes zu erwarten haben, das dieſe Secten ſo unzweideutig unter ſeinen Schutz nimmt, dagegen die katholiſche Kirche mit einer Unguſt und einem Mißtrauen behandelt, welche zu deren Verfolgung nur ermuthigen kann.

Hiernach ſteht es feſt: das neue Religionsgeſetz gewährt in Heſſen den Secten unumſchränkte Freiheit, wie ſie nur in Nordamerika beſteht.

Ob nun die Prinzipien des Rechtes und der Freiheit den Staat verpflichten, allen, auch jetzt noch gar nicht vorhandenen Secten von vornherein eine solche unbeschränkte Freiheit zu gestatten, oder ob er vielmehr das Recht habe, die christlichen Bewohner des Landes gegen ein überwucherndes Sectenwesen irgend wie sicher zu stellen, und ob die wahre Staatsweisheit zu jener schrankenlosen Freiheit oder zu einer solchen Beschränkung rathe, wollen wir nicht untersuchen[1]).

Wohl aber müssen wir einen Blick auf die nothwendigen Folgen dieser unbeschränkten Freiheit der Sectenbildung werfen. Diese Folgen haben wir in Nordamerika und theilweise in England vor uns; sie werden auch bei uns mit Naturnothwendigkeit eintreten. Kein Polyp des Meeres treibt so rasch seine Sprossen und vervielfältigt so unerschöpflich seine Generationen, als das Sectenwesen. Gelangte also das neue Gesetz zur Geltung, so würden zweifelsohne unsere Gegenden je länger um so mehr ein fruchtbarer Boden für die mannigfaltigsten Secten werden. Welche Folgen das für die evangelische Kirche haben wird, lassen wir dahin gestellt. Für Religion, Sittlichkeit und Christenthum im Allgemeinen wird jedenfalls das sich entwickelnde Sectenwesen von den nachtheiligsten Folgen sein. Denn wie heute die Dinge stehen, werden die fortan sich bildenden Secten immer entschiedener einen unchristlichen, ungläubigen, ja antichristlichen Charakter annehmen und mit einer inneren Nothwendigkeit immer weiter in der Negation fortschreiten. Darauf angewiesen, ihre Anhänger unter dem bisher christlichen Volke zu gewinnen, werden sie einen furchtbaren Proselytismus der Zerstörung treiben und wie ein zersetzendes Gift im Volke wirken. Ohnehin ist das Volk merkwürdig consequent. Wenn ihm einmal sein christlicher Glaube, dieses bisher unanfechtbare Fundament all seiner Ueberzeugungen, Pflichten und Hoffnungen, zerstört ist, wird es den extremsten Lehren zugänglich und nichts ihm mehr heilig sein. Wenn es nun wahr ist, was seit Platon die größten und weisesten Männer wiederholt

1) Die angesehensten Autoren des Staatsrechtes und der Politik sind wenigstens entschieden gegen die absolute Sectenfreiheit, wie gegen die absolute Trennung von Staat und Kirche. Vergl. Dahlmann, Politik. §. 292. u. 294. Bluntschli, Allg. Staatsrecht. Bd. IX. K. 4. Ahrens, Organ. Staatsrechtslehre. Bes. Thl. K. 1. §. 4. Walter, Naturrecht u. Politik im Lichte der Gegenwart. §. 497. u. 498. Mohl, Politik. S. 202.

haben, daß der, welcher die Religion zerstört, die Grundlage des Staates zertrümmert, so kann ein entchristlichendes Sectenwesen auch für den Staat und die Gesellschaft nur verderblich wirken.

Was die katholische Kirche betrifft, so kann sie inmitten solcher Zustände nicht bloß bestehen, sondern auch wachsen und aufblühen, wie das auch Nordamerika beweist, wo gerade der Contrast des trostlosen Sectenwesens und der in Folge davon furchtbar überhand nehmenden Entchristlichung [1]) der katholischen Kirche viele Siege und noch herrlichere Hoffnungen verschafft.

Allein immerhin wird die katholische Kirche und werden alle gläubigen Katholiken zunächst den Secten gegenüber schwere Kämpfe zu bestehen haben. Das katholische Volk, das von Väter-Zeiten her gewohnt war, im ruhigen Besitze seines Glaubens, der die Leuchte und die Freude seiner irdischen Wanderschaft war, unbefangen und friedlich zu leben, wird sich jetzt immer mehr den Zudringlichkeiten, Verführungen und Quälereien eines stets unruhigen Sectengeistes ausgesetzt sehen. Je größer der Gegensatz zwischen der katholischen Religion und den neuen Lehren ist, um so mehr wird Alles, was den Katholiken heilig und ehrwürdig ist, ein Gegenstand der wahnwitzigsten Mißverständnisse, des beißendsten Spottes und der bittersten Befeindung sein. Proben und Anfänge davon können wir jetzt schon wahrnehmen, die auf's Frappanteste an jene unsinnigen Verleumdungen erinnern, die in den ersten christlichen Jahrhunderten unter dem heidnischen Pöbel gegen die Christen im Schwange gingen.

Aber nichts desto weniger fürchtet die katholische Kirche diese Kämpfe nicht; ja sie zieht diesen Zustand des Kampfes einem falschen Frieden vor, den sie mit Knechtschaft erkaufen müßte. Aber Eines muß sie wenigstens fordern, nämlich die gleiche Freiheit. Wenn die Secten alle ihre Mittel zur Zerstörung des katholischen Glaubens entfalten dürfen, so muß auch die Kirche die Freiheit haben, ihre Mittel und Kräfte frei zu entfalten zum Schutze dieses Glaubens.

Gerade darin aber besteht die mit Worten gar nicht auszudrückende Ungerechtigkeit und Feindseligkeit des neuen Ge-

1) Sie ist bekanntlich so groß, daß mindestens ein Drittel der Bevölkerung Nordamerika's nicht einmal getauft ist.

ſetzes, daß er den Secten und jeder Art des Unglaubens volle Freiheit geſtattet, die katholiſche Kirche aber möglichſt in Feſſeln ſchlägt. Darum erſcheint auch das Geſetz keineswegs als ein im Intereſſe der Freiheit, ſondern weit mehr als ein im Intereſſe „der freien Gemeinden" erlaſſenes Geſetz. Jene Richtungen, die ſich ſelbſt als den religiöſen Fortſchritt (wenn auch mit großem Unrecht) bezeichnen, werden in jeder Weiſe begünſtigt, die katholiſche Kirche aber (und der gläubige Proteſtantismus iſt in ähnlicher Lage) wird nicht nur möglichſt gebunden ihren Gegnern gegenüber geſtellt, ſondern es hat auch das Geſetz, wie wir noch ſehen werden, dem Feinde die Breſche in das Innere der katholiſchen Kirche ſelbſt eröffnet.

b. Die Parität zwiſchen Katholiken und Proteſtanten.

Es ſcheint zwar, als ob das Geſetz — und das Folgende gilt auch theilweiſe von dem Regierungsentwurf — die evangeliſche und katholiſche Kirche einander vollkommen gleichſtelle; allein dieſe Gleichheit beſteht offenbar nur in der Form und iſt deßhalb zum Theil ein Schein: denn in der praktiſchen Wirklichkeit treffen faſt alle vom Geſetz aufgeſtellten Vorbehalte und Ausnahmsbeſtimmungen vermöge ihres Gegenſtandes nicht die proteſtantiſche, ſondern einzig die katholiſche Kirche.

Das Geſetz verbietet die Orden; der Proteſtantismus hat keine Orden, denn ſchwerlich wird man die Diakoniſſen unter dieſe Kategorie rechnen — und wenn der Proteſtant nur ſein confeſſionelles Intereſſe und nicht die Prinzipien der Gerechtigkeit und Freiheit beachten will, kann er ſich über dieſes Verbot nur freuen.

Das Geſetz beſchränkt die Erziehung der Geiſtlichen in Seminarien; der Proteſtantismus hat keine derartigen Seminarien, und es fällt ihm nicht ein, ſeine Theologen anderwärts als an der Landesuniverſität zu bilden.

Dieſe Landesuniverſität, in einer ganz proteſtantiſchen Stadt, in einer ſpezifiſch proteſtantiſchen Atmoſphäre, hat nach ihrer Geſchichte und der großen Majorität ihrer Docenten und ihrer Studenten einen überwiegend proteſtantiſchen Charakter; das Alles macht die Univerſität Gießen für die Erziehung proteſtantiſcher Theologen ebenſo geeignet, als ungeeignet für die Erziehung katholiſcher Geiſtlichen.

Ja Alles, was das Geſetz im Sinne des Staatskirchenthums und des Territorialismus enthält, iſt gerade ſo erträglich für

den Protestantismus, als es belastend und unerträglich für den Katholicismus ist. Die protestantische Kirche ist ihrer eigenen Verfassung nach Landeskirche; was kümmern daher sie die Gesetze über den Verkehr mit kirchlichen Oberen, die nicht im Lande wohnen? Ist die protestantische Kirche vom Staate abhängig, so ist dieser Staat nach Geschichte, Oberhaupt und der überwiegenden Majorität seiner Bewohner und seiner Beamten vorherrschend protestantisch; und ist die protestantische Kirche vom Staate abhängig, so ist dieser selbst, und um so mehr, je mehr kirchliche Rechte er besitzt, abhängig vom Protestantismus [1]).

Daraus erklärt sich auch die merkwürdige Thatsache, daß, einige doppelt ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, sämmtliche Protestanten, darunter auch solche, welche den politischen und den religiösen Standpunkt der Kammermajorität nicht theilen, so unbedenklich und tapfer alle die kirchliche Freiheit der Katholiken beeinträchtigenden Bestimmungen mit votirt haben, ohne daß sie glaubten, dadurch den Rechten und Interessen ihrer Confession, für die sie im Gegentheil entschieden auftraten, auch nur das Mindeste zu vergeben. So faßt es denn auch das gesunde Bewußtsein des Volkes; das neue Gesetz erscheint in seinen Augen als ein Gesetz lediglich gegen die katholische Kirche.

Hier müssen wir noch eine sonderbare Ansicht von Parität berühren, welcher wir, so absurd sie ist, nicht selten begegnen. In der Wahrheit besteht die Parität oder Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Protestanten darin: daß 1) jede Confession frei und ungehemmt nach ihren eigenen Grundsätzen leben und sich bethätigen kann; daß 2) in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen Katholiken

---

1) Hier können wir eine factische Bemerkung nicht umgehen. Seitdem die Gerechtigkeit und das Wohlwollen unserer Regierung die Fesseln der katholischen Kirche ein wenig gelockert hat, hört das Geschrei nicht auf, daß die Katholiken, daß der Bischof von Mainz ungebührlichen Einfluß auf die Regierung ausüben; daß die Katholiken begünstigt, die Protestanten benachtheiligt würden. Es scheint, daß die Leute, die dieses Geschrei erheben, die Ansicht haben, daß die Rechte des Protestantismus verletzt werden, wenn die Katholiken nicht als eine inferiore und minder berechtigte Menschenklasse im Staat behandelt sind: denn was die Begünstigung der Katholiken betrifft, so könnte man ein Buch mit Thatsachen füllen, welche das Gegentheil beweisen.

und Proteſtanten gleichmäßig nach den Grundſätzen der justitia distributiva behandelt werden.

Statt deſſen hat man die Gleichheit zwiſchen den Confeſſionen nicht ſelten ſo verſtanden, daß die katholiſche Kirche in ihrer Verfaſſung und in ihrem inneren Leben der Gleichheit zu lieb ſich nach der proteſtantiſchen Confeſſion richten müſſe. Alſo z. B. die Proteſtanten haben keine Klöſter, ſo dürfen auch die Katholiken keine haben u. ſ. w. Man ſieht nicht ein, daß Solches keine Parität, ſondern Proteſtantiſirung der katholiſchen Kirche iſt; und daß man mit demſelben Rechte folgern könnte: der Proteſtantismus hat keine Biſchöfe, alſo ſoll auch die katholiſche Kirche keine haben; die proteſtantiſche Kirche hat den Landesherrn zum Oberhaupte, alſo ſoll Gleiches auch bei der katholiſchen Kirche ſtattfinden. Solche Folgerungen ſind lächerlich, aber leider haben ſie ſich nur zu vielfach in der Praxis Geltung verſchafft.

5. Das Geſetz verletzt alle Grundſätze der wahren Freiheit und des wahren Fortſchrittes.

Die Freiheit, welche der Staat zu verwirklichen hat, deren Schutz der höchſte und weſentlichſte Zweck des Staates iſt, iſt die Freiheit vom äußeren Zwange. Gerade deßhalb trägt der Staat das Schwert unwiderſtehlicher äußerer Gewalt in ſeiner Hand, um die Freiheit eines Jeden gegen jede äußere Gewalt zu ſchützen. Und nur deßhalb, weil und nur unter der Bedingung, daß der Staat dieſe ſeine Gewalt einzig zu dem Zwecke gebraucht, um die Freiheit eines Jeden zu ſchützen, können Alle mit höchſter Beruhigung ihn in dem Beſitze einer ſolchen Macht erblicken.

Darum iſt es ſo verderblich — und recht eigentlich die verderblichſte politiſche Irrlehre — wenn man an die Stelle dieſes weſentlichen und erſten Staatszweckes: Schutz der Freiheit oder, was daſſelbe iſt: Schutz des Rechtes für Alle andere Zwecke ſetzt, z. B. Förderung der Bildung, oder Förderung der Induſtrie, oder Förderung des allgemeinen Reichthumes und der allgemeinen Wohlfahrt. Gewiß ſoll der Staat auch alles Dieſes fördern, aber vor Allem dadurch, daß er die allgemeine Freiheit ſchützt und ſichert. Dadurch allein kann er alles Gute fördern: denn nur auf dem Boden der Freiheit und der Rechtsſicherheit ge-

deiht alles Gute, findet alles Böſe ſeine Ueberwindung und ſeine rechtmäßige Schranke.

Dieſe Idee des Rechtsſtaates und der durch ihn geſchützten Freiheit Aller iſt, unter ſo manchen ſocialen und politiſchen Irrthümern, die unſer Jahrhundert ausgeboren, eine große, ja nach unſerer Ueberzeugung die größte und eine zur Rettung der höchſten Güter in der gegenwärtigen Lage der Welt durchaus nothwendige Wahrheit. Sie enthält den letztverlaufenen Jahrhunderten gegenüber einen großen und glücklichen Fortſchritt; denn ſeit Jahrhunderten war dieſe Idee faſt untergegangen. Von dem Machiavellismus zu ſchweigen, der die nationale und dynaſtiſche Selbſtſucht in ein Syſtem gebracht und an die Stelle der ächten Rechts- und Staatsidee geſetzt hatte, hatten die Staaten in den Zeiten der religiöſen Kämpfe, die auf das Reformationszeitalter folgten, entweder die Einführung und Behauptung des Proteſtantismus oder die Erhaltung des alten Glaubens vielfach zu ihrem oberſten Zwecke erhoben, vor dem alle anderen zurücktraten. In dem achtzehnten Jahrhundert, dem Jahrhundert „der Aufklärung," hat man den Gegenſtand der Protection, nicht aber das Syſtem gewechſelt, indem man nun „Aufklärung und materielle Wohlfahrt" als höchſten Staatszweck bezeichnete und, mit Unterdrückung jeder wirklichen Freiheit und Selbſtbeſtimmung, durch alle Mittel des Deſpotismus beförderte.

Nun wohlan, unſere zweite Kammer ſteht, mehr als ſie ohne Zweifel ſelbſt es erkennt, auf dem Boden des aufgeklärten Staatsdeſpotismus. Anſtatt für alle religiöſen Ueberzeugungen, welche im Staatsgebiete Anhänger haben, die volle und gleiche Freiheit des Rechtes zu gewähren und ſich entſchieden, um eigene religiöſe Sympathien oder Antipathien unbekümmert, auf den Boden wahrer Freiheit und des Rechtes zu ſtellen, will ſie die geſetzgebende Gewalt des Staates dazu gebrauchen, um nicht bloß ihren politiſchen, ſondern auch ihren religiöſen Anſichten zwangsweiſe Geltung zu verſchaffen. Dem entſprechend möchte ſie die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung im demokratiſchen Sinne umgeſtalten, obwohl viele und ſehr achtungswerthe Proteſtanten das als einen Ruin ihrer Religion anſehen; der katholiſchen Kirche will ſie nicht bloß äußerlich eine längſt überwundene Geſetzgebung, ſondern auch innerlich den ihr weſentlich fremden und feindſeligen Geiſt der joſephiniſchen Aufklärung aufzwingen, obwohl Biſchof,

Klerus und das gläubige Volk dagegen proteſtiren. Damit aber die Aufklärung und der Fortſchritt, wie ſie ihn verſteht, auf religiöſem Gebiete möglichſt gefördert werde, hat ſie den neuen Secten, die meiſtens extrem deſtructiv ſind, freieſten Spielraum und wohlwollendſte Begünſtigung angedeihen laſſen; kurz ſie ſpielt, ſeitdem keine Fürſten mehr dieſe Rolle ſpielen, nunmehr im Namen des Volkes den aufgeklärten Deſpoten, ganz im Geiſte des achtzehnten Jahrhunderts. Das iſt aber wahrhaftig nicht der Geiſt des Rechtsſtaates, der Freiheit, des wahren Fortſchrittes, ſondern ein ſehr bedauerlicher Rückſchritt zur Staatsomnipotenz und dem Deſpotismus des ancien-regime in dieſes Wortes ſchlimmſter Bedeutung.

Hier müſſen wir den Mißbrauch hervorheben, den man mit dem Worte „Freiheit und Fortſchritt“ treibt. Man verſteht unter Freiheit keineswegs die Freiheit von jedem äußeren Zwange und von jeder gewaltſamen Beeinflußung für alle Individuen und für alle Richtungen, insbeſondere für alle religiöſen Ueberzeugungen und Corporationen im Staate; und unter dem Prinzip des Fortſchritts verſteht man nicht das Prinzip, jeder lebendigen Kraft ihre ungehemmte Entwickelung zu laſſen — ſondern man legt dieſen Worten eine ganz beſtimmte und ganz excluſive Bedeutung bei. Man bezeichnet nämlich ſein eigenes Syſtem ausſchließlich als das Syſtem der Freiheit und des Fortſchrittes, und wie man in politiſcher, ſocialer und nationalökonomiſcher Beziehung ganz beſtimmte Pläne und Syſteme hat, die man verwirklichen will, ſo hält man auch eine gewiſſe religiöſe Weltanſchauung, nämlich die der ſogenannten Aufklärung, die im Weſentlichen mit den Grundanſchauungen des rationaliſtiſchen Proteſtantismus und des ſogenannten Deutſchkatholicismus übereinſtimmt, für das Syſtem der religiöſen Freiheit und des religiöſen Fortſchrittes, das man, wenn nicht förmlich, zwangsweiſe und plötzlich einführen, doch durch die Staatsgeſetzgebung und Staatsverwaltung möglichſt glaubt begünſtigen zu ſollen; während man den gläubigen Katholicismus und Proteſtantismus, die man unter die Kategorie der Unfreiheit und des Rückſchrittes ſtellt, möglichſt unterdrücken und benachtheiligen zu dürfen glaubt. Das iſt aber keine Freiheit und kein Rechtsſtaat, ſondern das iſt einfach das Syſtem der Staatsomnipotenz im Dienſte einer be-

ſtimmten Partei. Dieſen thatſächlichen Sachverhalt können wir nicht klar genug an's Tageslicht ziehen und im Namen des Rechtes und der Freiheit nicht entſchieden genug dagegen Proteſt einlegen.

Wir wollen gleiches Recht und gleiche Freiheit auch für uns; wir geben auch nimmer zu, daß der Katholicismus ein Prinzip der Unfreiheit und des Rückſchrittes ſei, vielmehr erblicken wir in ihm das vollkommenſte Prinzip wahrer, höchſter geiſtiger und ſittlicher Freiheit und eines unbegränzten und wahren Fortſchrittes der Menſchheit; wir ſehen umgekehrt in den Beſtrebungen der ſogenannten religiöſen Fortſchrittspartei nichts als das Reſiduum einer einſeitigen und bereits überwundenen Geiſtesrichtung. Wir ſind aber weit entfernt, Anderen vermittelſt der Staatsgeſetzgebung und Staatsverwaltung dieſe unſere Ueberzeugung aufzuzwingen; wir erſtreben keine katholiſch kirchliche oder proteſtantiſch gläubige Staatsgeſetzgebung und Staatsverwaltung, aber wir bedanken uns auch vor allen rationaliſtiſch aufgeklärten oder deutſch-katholiſchen Tendenzen im Staate und in der Gemeinde; wir verlangen, daß auf dieſem Gebiete kein anderes Prinzip herrſche, als das der ganzen und gleichen Freiheit für Alle auf dem Boden des ehrlichen und entſchiedenen Rechtsſtaates.

6. Das Geſetz verletzt die Geſetze der Logik.

Dieſe Beſchwerde klingt vielleicht pedantiſch; es wäre auch pedantiſch und ohne allen Nutzen, in dieſer Sache, in der es ſich um einfache und große Lebensfragen handelt, dialektiſche Künſte anzuwenden. Allein wir wollen mit dem Satze unſerer Ueberſchrift die gewiß berechtigte Forderung ausſprechen, daß vor Allem ein Geſetz logiſch ſei und daher, wenn es ein Prinzip an die Spitze ſtellt, auch die logiſch nothwendige Folgerung aus demſelben ziehe.

Dieſe logiſche Conſequenz der Geſetzgebung iſt zugleich eine ſittliche Forderung, die wir an ſie ſtellen müſſen. Der Geſetzgeber ſoll offen und ehrlich reden und nicht ein abſolutiſtiſches Syſtem unter die Aegide eines freiſinnigen Prinzipes ſtellen.

Das Religionsgeſetz der zweiten Kammer ſtellt das Prinzip der religiöſen Freiheit an die Spitze und ſpricht den vom Standpunkte des Rechtsſtaates und der Freiheit nothwendigen Grundſatz aus: Die Kirchen und Religionsgemein-

schaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Das ist wahrer Fortschritt, ächte Freiheit; aber leider wird dieser Grundsatz — mit wenigen Ausnahmen, die wir vollständig anerkennen — in den Einzelbestimmungen des Gesetzes zu Ungunsten der katholischen Kirche wieder aufgehoben. Was die Regierung, ohne pomphaft die Grundsätze der Freiheit zu verkünden thatsächlich von dem alten System der Staatsbevormundung außer Uebung gesetzt, wird annulirt und der ganz alte Staatsabsolutismus gegenüber der Kirche im Namen der Freiheit und des Fortschrittes in allen wesentlichen Punkten hergestellt, in mehreren Punkten überboten. Das ist es, was wir als einen schweren Verstoß gegen die dem Gesetzgeber ziemende Logik und Geradheit hier hervorheben wollen.

Freilich, indem wir dieses schreiben, drängt sich uns eine mildere Beurtheilung der Sache auf, die wir nicht nur gerne adoptiren, sondern auch für die richtigere halten. Wenn die zweite Kammer das Princip der religiösen Freiheit und der kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung an die Spitze stellt, so hat sie das offenbar nicht gethan, um damit die Knechtung der katholischen Kirche zu verbergen und zu beschönigen — sondern sie hat ohne Zweifel wirklich das Princip der Freiheit und Autonomie der Kirche aussprechen wollen. Ja! wenn sie es auch nicht gewollt hätte, sie hätte es gemußt: denn so mächtig ist der ächte Fortschritt, so stark ist bereits der, vor einigen Jahrzehnten fast noch unbekannte und polizeilich verfehmte Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit in's Leben gedrungen, daß es unmöglich geworden, daß eine Gesetzgebung diesem Grundsatze nicht ihre Huldigung darbringe. Aber ein anderes ist, einen Grundsatz aussprechen, ein anderes ihn durchführen; ein anderes ist, das Princip des Despotismus verleugnen und ein anderes, der Praxis des Despotismus entsagen. Wer religiöse Freiheit, kirchliche Autonomie will, der muß auch die katholische Kirche sich gefallen lassen, wie sie ist; der muß auch den Kapuziner und den Jesuiten seine Wege gehen lassen.

Die Freiheit hat eben ihre Unbequemlichkeiten und erheischet Selbstverleugnung.

Das hat die dermalige zweite Kammer nicht über sich vermocht. Sie hat das Princip der kirchlichen Freiheit und Autonomie zwar ausgesprochen — und das ist löblich und auch an diesem Gesetze ein Gewinn; sie hat, auch zum Besten

der katholiſchen Kirche, einige Folgerungen aus dieſem Principe gezogen — ſo z. B. das Recht der Kirche, die Kirchenämter frei zu vergeben (wenngleich mit einem Zuſatz, der Verdacht erregen kann); deßgleichen, wiewohl arg beſchränkt, das Recht zur Erziehung des Klerus, zur Leitung des Religionsunterrichtes anerkannt — allein damit war die Kraft ihrer Freiſinnigkeit erſchöpft und die Macht der Vorurtheile, der eigenen religiöſen Anſchauungen, vielleicht auch anderer Rückſichten und Verpflichtungen, endlich die alte ſüße Gewohnheit des herkömmlichen Polizeiſyſtems, die angewöhnte Praxis, die Reminiscenzen eines vergilbten Collegienheftes, die Autorität einiger antiquirten Paragraphen aus dem buletin des lois der franzöſiſchen Revolutions- und Kaiſerzeit und aus alten Regierungsblättern erlangten das Uebergewicht. — Man drückte daher gegen den Grundſatz die Augen zu, vergaß die neue, grüne Theorie und hielt ſich an die dürre alte Praxis und verbot ſchlechtweg alle Klöſter, damit man nicht mehr von dem Anblick der Kutten geärgert werde, ſchickte die Theologen zwangsweiſe nach Gießen u. ſ. w. Nachdem man endlich das auf den Grundſatz der religiöſen Freiheit gebaute Religionsgeſetz vollendet hatte, reſervirte man ſich im letzten Paragraphen wie ein altes Kleinod, von dem man ſich nicht trennen kann, ein ganzes Arſenal längſt veralteter, im höchſten Grade unzeitgemäßer und dem oberſten freiheitlichen Grundſatz des Geſetzes widerſprechender Paragraphen aus der Blüthezeit der Staatsomnipotenz. Dieſe Inconſequenz, dieſer innere Widerſpruch kann nicht beſtehen — wir hoffen von der Kraft der Wahrheit und der Logik, daß das Princip der Freiheit obſiegen und aller Ungunſt der Leidenſchaften ungeachtet den alten Wuſt des Staatsabſolutismus abſtreifen werde.

Die beſonderen Beſtimmungen des Religionsgeſetzes.

Wir wollen nun die hauptſächlichſten Verletzungen der katholiſchen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Freiheit, welche in den einzelnen Geſetzesparagraphen enthalten ſind, näher betrachten. Wenn wir uns bei einzelnen Punkten, wie bei dem Verbote der Klöſter und dem Studienzwang gegen die Theologen länger aufhalten, ſo geſchieht es nicht deßhalb, weil andere Punkte, die wir kürzer beſprechen, minder wichtig ſind, ſondern weil wir die Erörterung dieſer Punkte für beſonders lehrreich halten und wir dabei beſonders ſchwierige Vorurtheile zu überwinden haben.

1. Der allgemeine Vorbehalt.

Obwohl wir bereits oben, wo wir von den allgemeinen Principien des Geſetzes handelten, dieſen allgemeinen Vorbehalt berührten, ſo müſſen wir dennoch hier denſelben noch genauer in's Auge faſſen.

Der erſte Abſatz des Art. 4. lautet: „die Kirchen und Religionsgemeinſchaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und ſelbſtſtändig" — das iſt der Grundſatz der kirchlichen und religiöſen Freiheit — „mit Vorbehalt der in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen" — das iſt die Wiederaufhebung der ſo eben ausgeſprochenen kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit. Nicht Wiederaufhebung! wird man entgegnen, ſondern nur eine nähere Beſtimmung — wir aber beſtehen darauf, daß der Vorbehalt in Wahrheit und Wirklichkeit die Aufhebung und Vernichtung der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit enthalte. Und warum dieſes? Nicht bloß aus dem Grunde, weil die folgenden Geſetzesparagraphen die tiefſten Eingriffe in die Selbſtſtändigkeit der Kirche und in deren eigenſtes und innerſtes Gebiet ſanctionieren; nicht bloß deßhalb, weil der letzte Artikel in Bauſch und Bogen alle freiheitswidrigen Verordnungen aus der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts implicite aufrecht erhält; nicht bloß deßhalb, weil das Geſetz noch eine Reihe anderer Geſetze in Ausſicht ſtellt, welche die Rechte und Intereſſen der Religion und Kirche ſchwer bedrohen: ſondern vor Allem wegen des Geiſtes und oberſten Principes des ganzen Geſetzes ſelbſt. Denn da die Kammer von 1863 ohne Rückſicht auf die der Kirche zuſtehenden Rechte mit ſouveräner Willkühr beſtimmt hat, wie viel und wie wenig freie Bewegung der Kirche zugeſtanden werden ſoll, ſo liegt auf der Hand, daß die Kirche nicht die geringſte Garantie dafür hat, daß die Staatsgeſetzgebung nicht bereits im nächſten Jahr ihr den Ueberreſt der Rechte und Freiheiten, die das gegenwärtige Geſetz noch gewährt, gleichfalls entziehen werde. Der Ausdruck: „mit Vorbehalt der in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen" iſt daher nicht genau und kann irre führen; in Wahrheit müßte es heißen: mit Vorbehalt der Beſchränkungen, welche dieſes Geſetz enthält oder welche man ſpäter für gut finden wird, der Kirche aufzuerlegen. — Man ſieht, daß von irgend einer Freiheit und Sicherheit der Kirche gar keine Rede ſein kann, wenn der Staat nicht die alten Rechtsprincipien, ſondern die oben von uns

beleuchteten Grundsätze festhält, die dem neuen Religionsgesetz zu Grunde liegen, d. h. so lange man der Meinung ist, dem Staate gegenüber könne weder von angeborenen und unveräußerlichen, noch von wohlerworbenen oder durch Vertrag begründeten Rechten der Kirche die Rede sein, sondern das jeweilige Maß ihrer Rechte hänge lediglich von der jeweiligen, in ihren Beschlüssen absolut unabhängigen Staatsgesetzgebung ab. Die Kirchenfreiheit mit *diesem Vorbehalt* ist keine Freiheit, sondern die declarirte *absolute Abhängigkeit der Kirche vom Staat*.

2. **Der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden.**

Der zweite Absatz des Art. 4. besagt: „der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden ist ungehindert. *Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen Behörden verkündigt werden.*"

Die gesperrt gedruckte Stelle ist von der zweiten Kammer dem Regierungsentwurfe hinzugefügt.

In der Wirklichkeit wird vielleicht in Jahrhunderten, vielleicht niemals ein einziger Fall eintreten, worin die von der Kammer vorsorglich beigefügte Beschränkung eine praktische Wichtigkeit erlangt: denn, so Gott will, wird nie ein Bischof auf den heiligen Stuhl von Mainz gelangen, der sich weigerte, die Anordnungen der Gesammtkirche zu verkünden, oder der sich seinen kirchlichen Vorgesetzten, dem Erzbischofe oder dem Papste widersetzte. Ob wohl die zweite Kammer an einen solchen Fall gedacht hat? Da die Sache unpraktisch ist, wollen wir uns nicht lange dabei aufhalten, sondern nur bemerken, daß, wenn je ein Bischof von Mainz sich gegen den Glauben oder gegen die Gesetze der katholischen Kirche verfehlen und der Erzbischof, der Papst, oder ein allgemeines oder Provincial-Concil gegen ihn einschreiten würde, der Art. 5. Alin. 2. faktisch nicht im geringsten ein Hinderniß wäre, daß die Entscheidungen der Kirche zur Kenntniß sowohl der Priester als des katholischen Volkes der Diöcese Mainz gelangen, und daß in einem solchen Falle Alle, die nicht selbst an der Empörung gegen die Kirche Theil nehmen, in ihrem Gewissen sich verbunden finden würden, nicht einem solchen renitenten oder gar abgefallenen Bischofe, sondern der allgemeinen Kirche zu gehorchen. Der fragliche Zusatz hat aber auch noch eine andere Seite, er beruht nämlich ohne Zweifel auf der Anschauung vom *Landeskirchenthum*: der Staat soll nur den Bischof des Landes

kennen. Wenn man aber die katholiſche Kirche anerkennt; wie ſie iſt und weſentlich ſein muß, ſo muß man auch anerkennen, daß die Mainzer Diöceſe ein Glied am Leibe der Geſammtkirche und daß wie der Biſchof, ſo auch alle Prieſter und Gläubigen den über dem Biſchof ſtehenden verfaſſungsmäßigen höheren kirchlichen Obern untergeordnet und im Gewiſſen verbunden ſind, deren rechtmäßig erlaſſenen Verordnungen anzuerkennen, ſobald ſie zu ihrer Kunde gelangen. Die Giltigkeit und Wirkſamkeit der Verordnungen der Geſammtkirche von der Publication eines einzelnen Biſchofs abhängig machen, heißt die Verfaſſung der Kirche zerſtören und iſt eine von den alten Fineſſen des Staatskirchenthums.

3. Die Vergebung der Kirchenämter.

Das erſte Alinea des Art. 5.: „die Kirchenämter werden durch die Kirchen (und Religionsgemeinſchaften) ſelbſt verliehen, unbeſchadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbeſondere dem Patronate, beruhenden Befugniſſe" iſt mit dem Regierungsentwurf übereinſtimmend. Die Kammer hat den Beſchluß beigefügt:

„Die Großherzogliche Staatsregierung zu erſuchen, das Patronatsweſen bezüglich der dem Staate zuſtehenden Patronate einer umfaſſenden Unterſuchung und Prüfung zu unterziehen und das Ergebniß den Ständen vorzulegen."

Wenn dieſer Art. 5., ſo wie er lautet, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen ausgelegt wird, ſo dürfte die Kirche unter der Vorausſetzung, daß das altherkömmliche Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche intact bleibt, nichts dagegen einwenden. Allein es ließen ſich auch, durch eine ungünſtige Interpretation und auf Grund anderer Principien, die allerbeſchwerenſten Folgerungen aus dieſem Artikel ableiten. Wegen der großen Wichtigkeit der Sache ſcheinen uns daher einige Bemerkungen geboten.

Daß jede Kirche oder Religionsgemeinſchaft nach ihrer Verfaſſung und ihren Geſetzen die Kirchenämter beſetzt, iſt offenbar die erſte und weſentlichſte Folgerung aus dem Grundſatze der ſelbſtſtändigen und freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Wir anerkennen es daher als eine redliche und conſequente Anwendung dieſes vom Art. 4. ausgeſprochenen oberſten Grundſatzes an, daß der Art. 5. ſofort dieſe Folgerung zieht. Hierin liegt

ein wesentlicher nicht zu verkennender Fortschritt der neuesten Gesetzgebung gegenüber den alten Regierungsverordnungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts und ein Sieg der wahren Principien.

Dieses Recht der Kirche, selbstständig und ohne staatliche Einmischung die Kirchenämter zu besetzen, ist aber auch von der höchsten Wichtigkeit; denn die Blüthe, wie der Zerfall des Glaubens und der guten Sitten in einer Gemeinde hängt vorzugsweise von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Seelsorgers ab. Besitzt derselbe alle jene Eigenschaften, welche die Kirche von ihren Dienern verlangt, dann wird ihn das Volk lieben und seinen Lehren und Beispielen zu seinem eigenen Heile gerne folgen; fehlt es aber einem Seelsorger an diesen Eigenschaften, so wird nichts den Verfall des religiösen Lebens zu hemmen im Stande sein. Daher ist es die erste Pflicht eines Bischofs, unter den verschiedenen Geistlichen, die um eine erledigte Pfarrstelle sich bewerben, den Tüchtigsten und Würdigsten auszuwählen. Zu dieser Wahl des Würdigsten verpflichten die Kirchengesetze den Bischof ausdrücklich unter schwerer Verantwortlichkeit. In keinem Punkte ist die kirchliche Gesetzgebung strenger und vorsichtiger, als gerade in diesem. Deßhalb verordnet sie, daß sämmtliche Bewerber um eine Pfarrstelle in dem Concursexamen von hiezu aufgestellten und beeidigten Examinatoren in der zu ihrem Amte erforderlichen Wissenschaft sollen geprüft werden und daß hierauf diese Examinatoren, unter sorgfältigster Erwägung aller Gründe, ein motivirtes Gutachten über die Grade der Würdigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber um die fragliche Stelle abgeben sollen, damit der Bischof mit um so größerer Sicherheit den Würdigsten auswähle.

Wenn wir das in's Auge fassen, so werden wir einsehen, daß der Religion und Kirche kaum ein schwererer Nachtheil zugefügt werden kann, als wenn die Bischöfe behindert werden, nach diesen weisen und gerechten Vorschriften der Kirche die Pfarrstellen zu besetzen. Es ist aber auch klar, wie sehr die heiligsten Interessen der Gemeinden bei der Freiheit der kirchlichen Stellenbesetzung betheiligt sind: denn nur wenn die Pfarrstellen nach Vorschrift der Kirchengesetze durch den Bischof besetzt werden, ist ihnen die größtmögliche Garantie gegeben, daß sie würdige und tüchtige Seelsorger erhalten.

Daher ist auch jedes sogenannte Patronat an sich eine

Laſt für die Kirche, obwohl dieſelbe dann gemindert wird, wenn dabei die Vorſchriften der Kirchengeſetze beobachtet werden.

Viele Jahrhunderte lang hat die Kirche vom Patronat nichts gewußt; es iſt erſt in ſpäteren Zeiten entſtanden und hat erſt im Mittelalter ſeine volle Ausbildung erhalten. In dieſen Zeiten nämlich wurden viele Kirchen und Pfarreien von einzelnen Perſonen aus ihren eigenen Mitteln geſtiftet. Um nun dieſen Perſonen ihre Dankbarkeit und Anerkennung zu beweiſen, räumte ihnen die Kirche durch ihre Geſetze mancherlei kirchliche Ehrenrechte, beſonders aber das Recht ein, zu den von ihnen geſtifteten Pfründen einen *würdigen* Geiſtlichen in Vorſchlag bringen zu dürfen, welchem dann der Biſchof, wenn er ihn würdig fand, die Stelle übertragen mußte.

Dieſes Patronat iſt mithin ein rein *kirchliches Recht*; es hat lediglich in einer Bewilligung der Kirche ſeinen Grund und iſt einzig und allein nach den kirchlichen Geſetzen zu beurtheilen, welche geeignete Vorſichtsmaßregeln treffen, damit dieſes Recht der Religion keinen Nachtheil bringe. In der That lagen auch in jenen Zeiten, in denen das Patronat ſich bildete, vielerlei Umſtände, welche die etwaigen Nachtheile deſſelben möglichſt aufwogen. Vor Allem muß man den allgemeinen gläubigen Sinn jener Zeiten in's Auge faſſen, an welchem auch im Großen und Ganzen die weltlichen Patrone Theil nahmen. Dann aber bedenke man, daß bei der großen Zahl geiſtlicher Anſtalten in jener Zeit es minderen Nachtheil brachte, wenn auch einmal eine Pfarrſtelle minder gut beſetzt war.

Nichtsdeſtoweniger wurde das Patronat je länger, um ſo mehr, zu einer ſchädlichen Laſt für die Kirche und das kirchliche Leben. Es war ein Grundzug des mittelalterlichen Feudalismus, alle öffentlichen Aemter in erbliche Privatrechte umzugeſtalten. So geſchah es im Staate; daſſelbe Streben ſuchte aber auch in die Kirche einzudringen; ja es koſtete die Kirche die ſchwerſten Kämpfe, um zu verhindern, daß nicht die Kirchenämter bis hinauf zu den höchſten zu Lehen gemacht wurden. In dieſem Streben hat es ſeinen Grund, daß man das Patronat mehr und mehr, im vollen Widerſpruch mit ſeiner Natur und den Kirchengeſetzen, als ein *erbliches Privatrecht* betrachtete, woraus dann der Religion die größten Nachtheile erwuchſen und in nicht wenigen Ländern noch erwachſen.

Was unſere Diöceſe betrifft, ſo zählt dieſelbe nur wenige Patronate. Auf dem linken Rheinufer hat die franzöſiſche Re-

volution das Patronat gänzlich vernichtet. Auf dem rechten Rheinufer beſtanden nur wenige weltliche Patronate; die Pfarreien waren entweder in alter Zeit freier erzbiſchöflicher Collatur oder ſie hingen von ſpäter aufgehobenen Klöſtern und Stiftern ab, deren Rechte mit der Exiſtenz dieſer Corporationen erloſchen, wie wir dies oben in der geſchichtlichen Einleitung bereits erwähnten.

Inſofern hat alſo vorliegender Geſetzesartikel keine beſonderen Gefahren; denn daß man die Fiction des Staatspatronates wieder geltend machte, halten wir für undenkbar. Allein die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, daß es wahrlich zu verwundern iſt, daß die zweite Kammer ſo fürſorglich für das Patronat auftrat, das doch ſicherlich mit dem Geiſte unſerer Zeit wenig im Einklang ſteht.

4. Die Beſchränkungen der freien Vergebung der Kirchenämter durch den Artikel 6.

Nachdem der Art. 5. das Princip der freien Vergebung der Kirchenämter ausgeſprochen, fügt der Art. 6. wiederum eine Reihe von Beſchränkungen dieſer Freiheit hinzu; nämlich folgende:

1) Kirchenämter ſollen nur an Solche vergeben werden können, welche das Recht des Inländers beſitzen oder daſſelbe vor dem Antritt des Amtes erlangen. Wir glauben nicht, daß dieſe Beſchränkung der Kirche praktiſch große Beſchwerden erregen wird, vorausgeſetzt, daß die Regierung in Verleihung des Indigenates ohne Chikane und freiſinnig verfährt.

Jedoch müſſen wir, was den Grundſatz ſelbſt anbelangt, bemerken, daß der Ausſchluß von Ausländern ſowohl den Grundſätzen der katholiſchen Kirche, den Grundſätzen der Freiheit und des deutſchen Patriotismus, als dem Geiſte der Gegenwart widerſpricht.

Die katholiſche Kirche iſt keine Landeskirche; es liegt in ihrem innerſten Weſen, daß ſie auch bei Vergebung ihrer Aemter nicht einen engherzigen Territorialismus übe. Daß in der Regel nur Diöceſanangehörige angeſtellt werden, verſteht ſich von ſelbſt; daß nur deutſche Prieſter in einer deutſchen Diöceſe wirken können, iſt durch die Natur der Sache geboten; weßhalb aber der tüchtigſte Geiſtliche von der Diöceſe Mainz ausgeſchloſſen ſein ſoll, weil er nicht in Heſſen, ſondern in Naſſau oder Baden oder Preußen oder Württemberg geboren iſt — dafür ſcheinen uns keine vernünftigen Gründe, ſondern nur

Vorurtheile und unbegründete Befürchtungen angeführt werden können. Was würde man dazu ſagen, wenn man den Grundſatz ausſprechen wollte, an der Landesuniverſität dürften nur Inländer lehren, oder nur geborene oder naturaliſirte Heſſen im Großherzogthum Kunſt und Wiſſenſchaft treiben? Würde man das nicht mit Recht als einen Ruin der Hochſchule, als eine ſchmachvolle Vornirtheit anſehen? Es iſt nun einmal Talent und Tüchtigkeit nicht an die Scholle gebunden. In aller Welt haben Angehörige unſeres Landes ehrenvolle Stellungen gefunden und umgekehrt hat unſer Staat jeder Zeit auch tüchtige Ausländer bei ſich aufgenommen.

Weßhalb ſoll nicht auch die katholiſche Kirche in unſerem Lande zu ihrem und ihrer Angehörigen Beſten, aus vernünftigen Gründen, eine Ausnahme von der Regel des Indigenates machen? Iſt es recht, ihr einen Territorialismus aufnöthigen, der ihrem Weſen fremd iſt? Uebrigens durchbricht die Natur der Sache immer wieder die engherzige Schranke.

Und wie läßt ſich ein ſolcher Territorialismus erſt mit deutſch-patriotiſchen Prinzipien vereinigen? Soll denn der Deutſche dem Deutſchen fremd ſein, ſelbſt im Heiligthum der Kirche? Wie verträgt es ſich mit den ſo hochgeprieſenen Prinzipien der Freiheit, hier das Prinzip der „Freizügigkeit“ ſo gänzlich zu verleugnen?

Allein, wie geſagt, wir haben nichts dagegen, daß, wer ein Kirchenamt verwaltet, in den inländiſchen Unterthanenverband eintreten müſſe, obwohl die Prediger der Secten, um ihr Miſſionswerk zu treiben, gleicher Beſchränkung nicht unterliegen. Allein wir müſſen vorausſetzen, daß bei Verleihung des Indigenats mit Wohlwollen und Freiſinnigkeit verfahren werde.

2. Die zweite Beſchränkung lautet, daß Kirchenämter nicht an Solche vergeben werden dürfen, „*welche nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr mißfällig erklärt werden.*“

Der Regierungsentwurf hatte denſelben Satz, aber mit dem Beiſatze: „ihr in *bürgerlicher* oder *politiſcher Beziehung* mißfällig.“ Man ſollte denken, daß der Staat nimmer aus anderen als bürgerlichen und politiſchen Gründen einen Einwand erheben könne; allein die zweite Kammer war einer anderen Anſicht. Sie hat durch die Streichung dieſes ſo weſentlichen Beiſatzes zu erkennen gegeben, daß der Staat auch aus jedem anderen nicht bürgerlichen und politiſchen Grunde einen Geiſt-

lichen von der Anſtellung ausſchließen dürfe. Damit iſt aber, wie uns ſcheint, das freie Beſetzungsrecht zu einer Illuſion gemacht und der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben, faſt jenen ganzen Einfluß auf die Beſetzung der Pfründen und jenen verderblichen Druck auf den Klerus zu üben, wie er nur in den Zeiten der größten kirchlichen Unfreiheit beſtand. Denn nun kann es geſchehen, daß die Regierung einem Geiſtlichen ihr Veto entgegenſetzt, weil ihr ſeine „theologiſche Richtung," ſeine „kirchliche Geſinnung" nicht gefällt; es wird dann in ihrer Macht ſtehen, einen Geiſtlichen, der ſich bei ihr mißfällig gemacht, vielleicht weil er die Rechte der Kirche vertheidigt, oder eine der Regierung befreundete Partei verletzt, oder aus ſonſt was für Gründen auf immer, von einer Pfarrſtelle, für die er vielleicht beſonders geeignet wäre, auszuſchließen. Man wird vielleicht einwenden, daß die Regierung das nimmer thun werde, und wir geben gerne zu, daß eine wahrhaft freiſinnige und wohlwollende Regierung das nicht thun wird. Es hat aber Zeiten gegeben, wo Schlimmeres geſchah, und wenn wir erwägen, mit welchem Mißtrauen und welcher Gehäſſigkeit die katholiſche Kirche von der Majorität der dermaligen zweiten Kammer behandelt wurde, ſo müſſen wir, wenn jemals Männer dieſer Richtung ein Miniſterium bilden würden, uns auf das Härteſte gefaßt machen.

Schon ein Veto aus „politiſchen und bürgerlichen" Gründen hat ſeine großen Gefahren für die Unabhängigkeit der Kirche, weil es bei ungünſtigen Verhältniſſen und in Zeiten politiſcher Parteikämpfe in einer ſehr weitgehenden und ſchädlichen Weiſe ausgebeutet werden kann. Der Staat bedarf auch ſolcher Präventivmaßregeln nicht, um ſich zu ſchützen, ſelbſt wenn man vorausſetzen wollte, daß Geiſtliche dem Staate politiſch gefährlich wären. Wo die Kirche vollkommen frei iſt, weiß man daher auch von ſolchen Clauſeln nichts. Selbſt nach der Napoleoniſchen Geſetzgebung iſt die Vergebung der unermeßlichen Mehrzahl der Seelſorgsſtellen von jeder Genehmigung des Staates frei. Die preußiſche Verfaſſung weiß nichts von einer ſolchen Beſchränkung. Und in der That, wo der Staat ſich der Kirche gegenüber einfach auf den Boden des Rechtes oder Freiheit ſtellt, kann von einer ſolchen Beſchränkung offenbar nicht die Rede ſein.

Allerdings haben neuere Concordate und hat auch die biſchöfliche Convention dem Staate die Befugniß zugeſtanden, wegen rein bürgerlicher und politiſcher Gründe Einſprache gegen eine Ernennung zu erheben, und da, wo ein Verhältniß gegenſeitiger

Freundſchaft zwiſchen Staat und Kirche beſteht, iſt es auch entſprechend, daß die Kirche ſolche Ernennungen nicht vornehme, von welcher der Staat mit Grund einen Nachtheil für ſich fürchtet.

Allein man kann, wie wir früher ſchon ſagten, Zugeſtändniſſe, welche in Concordaten oder Conventionen von der Kirche gemacht wurden, nicht mehr geltend machen, wenn man dieſe Verträge für nicht verbindlich erklärt und ſie Seitens des Staates nicht erfüllt.

Deßhalb iſt der ganze Zuſatz unverträglich mit dem vom Geſetze ausgeſprochenen Prinzip der kirchlichen Autonomie und der Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat durch einfache Staatsgeſetzgebung: denn eine ſolche Geſetzgebung muß ſich nothwendig darauf beſchränken, die Selbſtſtändigkeit des Staates zu wahren, während ſie der Kirche die volle Selbſtſtändigkeit zuerkennt.

3. Eine dritte Beſtimmung des Art. 6. lautet: „Rückſichtlich der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Beſtimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14., 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830, ſowie in den Bullen: Provide solersque und Ad Dominici gregis custodiam, ſo weit dieſe Geltung erhalten haben, enthalten ſind."

Wir müßten allzu weitläufig werden, um über dieſe Beſtimmungen das volle Licht zu verbreiten. Wir fürchten, daß hier jene ganze, ſtets von der Kirche widerſprochene, niemals rechtmäßige, von allen erleuchteten und redlichen Staatsmännern und Rechtslehrern verworfenen Praxis geſetzlich ſanctionirt werden ſoll, wodurch die Freiheit der Biſchofswahl (wie auch der Wahl der Domcapitularen und Präbendaten), ſowie die Unabhängigkeit des Biſchofs und ſeiner Räthe zu einer Illuſion gemacht wird. Die vertragsmäßige Bulle Ad Dominici gregis custodiam räumt dem Landesherrn das Recht ein, ihm nicht genehme Perſonen von der Candidatenliſte zu ſtreichen. Das iſt ein großes und weſentliches Recht; die Kirche hat es eingeräumt und wird es heilig halten, ſo lange der Staat nicht ſelbſt die Verträge zerreißt. Allein in jenen traurigen Zeiten der Alles bevormundenden Staatsomnipotenz war man damit nicht zufrieden. Nach den Grundſätzen des bereits 1820 in Frankfurt entworfenen ſogenannten „Fundations-

instrumentes" verlangte man, daß aus den von der Regierung genehmigten Candidaten gerade Derjenige zum Bischofe gewählt werde, von dem sich die Wähler im Voraus vergewissert, daß er der der Regierung angenehmste sei. Zum Ueberfluß sollte dann noch das ganze Wahlgeschäft durch einen landesherrlichen Commissär überwacht werden. Es ist klar, daß hiemit alle Wahlfreiheit vernichtet und in der That und Wahrheit die Wahl in die Hand der Regierung gelegt ist. Wir verzichten darauf, die Tendenzen der vom Art. 6. angeführten Paragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 näher zu erörtern, wir haben den Geist dieser Verordnung oben (S. 29.) genugsam charakterisirt; aber fragen wollen wir, ob eine Kammer den Geist wahrer Freiheit besitze und den Prinzipien des Rechtsstaates redlich huldige, welche in einem Gesetze, das den Grundsatz kirchlicher Autonomie an die Spitze setzt, zugleich die schlimmsten Ausgeburten eines absolutistischen Bureaukratismus sich aneignet und zum Gesetze erhebt?

4. Die vierte Beschränkung der Freiheit der Kirche bezüglich der Vergebung der Kirchenämter besteht darin, daß in der Regel nur solche Geistliche anstellungsfähig sein sollen, „welche ihre durch zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworbene allgemeine wissenschaftliche Vorbildung in einer Staatsprüfung bei der Landesuniversität dargethan."

Wir werden diese Bestimmung, welche die im Art. 14. scheinbar zugestandene Freiheit der Erziehung des Klerus wiederum möglichst vernichtet, im Zusammenhang mit ihrem Gegenstande ausführlicher besprechen.

5. Die fünfte Beschränkung setzt endlich dem ganzen System die Krone auf, indem verordnet wird: „Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels." Wir sagen, dieses sei die K r o n e in dem System der Bevormundung der Kirche durch den Staat, welches der Art. 6. bezüglich der Vergebung der Kirchenämter im offenen Widerspruch mit dem Grundsatze des Art. 5. durchführt: denn diese Beschränkung ist bis jetzt noch nie einem Staatskanonisten in der höchsten Blüthezeit des Staatsabsolutismus zu Sinne gekommen. Da müssen wir noch die Frankfurter Kirchenpragmatik und die neun und dreißig Artikel loben. Also fortan soll kein Pfarrverwalter und kein Kaplan mehr verwendet werden dürfen ohne alle Cautelen des Art. 6., insbesondere nicht ohne Genehmhaltung Seitens des Staates.

In der That die Geſetzgeber von 1863 haben hier Fortſchritte gemacht, nicht aber in den Prinzipien der kirchlichen Freiheit, ſondern in den Künſten eines alle Lebensadern kirchlicher Freiheit unterbindenden bureaukratiſchen Staatskirchenthums.

Man könnte denken, die fünf Jeſuiten, welche an der St. Chriſtophskirche in Mainz Aushilfe leiſten, ſeien der Grund dieſes Artikels. Aber wenn wir bedenken, daß der Art. 7. alle Ordensleute ohne Weiteres des Landes verweiſt, ſo muß man dieſen Gedanken aufgeben, wenn man nicht eine arge Gedankenloſigkeit beim Geſetzgeber vorausſetzen will, und muß annehmen, daß die in Frage ſtehende Beſtimmung des Art. 6. eben das Syſtem der mißtrauiſchen Bevormundung des Biſchofs und des kirchlichen Amtes auch bis auf die Verwendung des letzten Hilfspriesters ausdehnen will, wie unpraktiſch und kleinlich, von allen höheren Gründen abgeſehen, auch Solches ſein mag. Eine beſondere Illuſtration empfängt dieſe Beſtimmung noch durch den Art. 3.; dort wahrt die Kammer ausländiſchen Sectenpredigern, mögen ſie Studien und Examina gemacht haben oder nicht, das unbeſchränkte Recht, nicht etwa bloß ihren Religionsgenoſſen zu predigen, ſondern Alles aufzubieten, um Angehörige anderer Confeſſionen zu Proſelyten zu machen; hier aber verbietet das Geſetz, daß ein katholiſcher Geiſtlicher, der nicht allen Cautelen des Art. 6. genügt, unter der Aufſicht eines katholiſchen Pfarrers in der katholiſchen Seelſorge Aushilfe leiſte. Von welch' mißtrauiſcher Furcht gegen die katholiſche Kirche und von welch' ſympathetiſcher Deferenz gegen die neuen Secten zeugt doch dieſe einzige Beſtimmung!

5. Die Verletzung der Freiheit der katholiſchen Kirche in der Erziehung ihrer Geiſtlichen durch den Art. 6. des neuen Religionsgeſetzes.

Es gibt kaum ein weſentlicheres Recht der Kirche als das Recht, Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, in der theologiſchen Wiſſenſchaft zu unterrichten und durch die geeignete Erziehung zu ihrem Stande heranzubilden. Wenn es daher irgend eine rein kirchliche und geiſtliche Angelegenheit gibt, in welcher das vom Art. 4. ausgeſprochene Prinzip der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit zur Wahrheit werden muß, ſo iſt es die Erziehung des Klerus. Und wirklich erkennt auch das neue Religionsgeſetz dieſes Recht an, indem es

Art. 14. den Grundſatz ausſpricht: „Die Kirchen und Religionsgemeinſchaften ſind befugt, Bildungsanſtalten für Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.“

Allein der Art. 6 bereitet dieſem Rechte, wir finden keinen anderen Ausdruck, eine ſolche Chikane, daß auch hier, was die eine Hand an Freiheit gibt, die andere im Voraus nimmt.

Wir reden nicht von der Forderung der Maturitätsprüfung; denn die Kirche wird ſich in dieſer Beziehung niemals mit minderen Forderungen für die Theologen begnügen, als der Staat von den künftigen Juriſten und Medicinern fordert; obwohl ſich vom Standpunkte des ſtrengen Rechtes und der kirchlichen Freiheit auch gegen dieſe Forderung einer ſtaatlichen Maturitätsprüfung die begründetſten Einwände erheben laſſen.

Wir werden uns in unſeren Erörterungen auf die Forderung eines zweijährigen Univerſitätsbeſuches und einer Staatsprüfung an der Landesuniverſität beſchränken.

Hier fragt ſich zuerſt, was der Sinn dieſer Verfügung ſei. Was hat ſich die zweite Kammer unter der „allgemeinen wiſſenſchaftlichen Vorbildung“ gedacht, welche durch den zweijährigen Beſuch einer deutſchen Univerſität erworben und in einer Staatsprüfung an der Landesuniverſität dargethan werden ſoll? Meint ſie damit, daß die Candidaten des katholiſchen Prieſterthums zwei Jahre an einer Univerſität Theologie ſtudiren und dann in einer Staatsprüfung an der Landesuniverſität ihre theologiſchen Kenntniſſe erproben ſollen? Das wäre in der That eine ſonderbare Sache. Zwei Jahre ſind viel zu wenig, um Theologie zu ſtudiren. Wie daher ſchon nach zwei Jahren ein theologiſches Examen beſtehen? Und dieſes Examen ſoll eine Staatsprüfung an der Landesuniverſität ſein. So ſoll alſo der Staat die Theologen in der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre prüfen? Durch wen? Soll zu dieſem Behufe wiederum in Gießen eine theologiſche Facultät neben der zu Mainz errichtet werden? Oder ſoll die Staatsprüfung von Anderen vorgenommen werden? Das Geſetz erkennt das Recht der Kirche an, für Diejenigen, welche ſich ihrem Dienſte widmen, Bildungsanſtalten zu errichten; auch hat die Kammer gegen das Seminar zu Mainz und ſeine theologiſche Lehranſtalt nichts beſchloſſen. Es kann daher ſelbſt nach dem neuen Religionsgeſetz das Mainzer Seminar mit ſeiner theologiſchen Lehranſtalt nicht angefochten werden. Wie

denkt ſich aber die Kammer das Verhältniß des theologiſchen Biennums an einer deutſchen Hochſchule mit der Staatsprüfung in Gießen zu der im Mainzer Seminar zu ertheilenden Bildung? Sollen die Theologen die erſte Hälfte ihres Studiums an der Univerſität, die zweite am Seminar zu Mainz machen? Das wäre von pädagogiſchem Standpunkt aus eine ſehr ſchlechte Methode, ein Studium ohne Einheit, Zuſammenhang und Gründlichkeit. Nichts kann ſchädlicher ſein, als dieſes Ziehen von einer Schule zur andern; ſo werden oberflächliche und verworrene Köpfe gebildet. Es bedarf mindeſtens eines dreijährigen, ſorgfältig geleiteten und einheitlichen Studiums, um einen ſoliden Grund zur theologiſchen Wiſſenſchaft zu legen. So lange wenigſtens ſollte ein Theologe an derſelben Lehranſtalt bleiben; dann mag er mit Nutzen auch andere Lehranſtalten beſuchen. Wir fragen ferner, wenn die Theologen das Studium der Theologie an der Hochſchule beginnen und im Seminar vollenden ſollen, weßhalb ſoll denn das Seminar, das im Stande iſt, ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung die Vollendung zu geben, ſie nicht auch in das Studium der Theologie einführen und ihnen die Anfangsgründe dieſer Wiſſenſchaft beibringen? Wir finden auf alle dieſe Fragen nirgends eine die Vernunft befriedigende Antwort.

Oder verſteht etwa das Geſetz unter der „allgemeinen wiſſenſchaftlichen Vorbildung“ das, was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter verſteht, nämlich eine allgemeine Bildung in jenen Disciplinen, wie ſie etwa durch die philoſophiſche Facultät repräſentirt werden, im Unterſchiede von dem beſonderen Fachſtudium? Sollen alſo etwa die katholiſchen Theologen zwei Jahre lang an der Hochſchule philoſophiſche, philologiſche, hiſtoriſche, naturwiſſenſchaftliche Studien treiben? Aber welch' eine Laſt bürdet man da den Theologen im Vergleich mit den Studirenden anderer Facultäten auf! Denn dieſe, die Juriſten und Mediciner, auch die proteſtantiſchen Theologen, beginnen ſofort ihr Fachſtudium; die frühere, allerdings höchſt nutzloſe, Verpflichtung zu vier allgemeinen Zwangscollegien hat an unſerer Univerſität längſt aufgehört. Mit ſeltenen Ausnahmen beſchäftigen ſich ſämmtliche Studenten von Anfang an ausſchließlich mit ihrem Fachſtudium, von irgend welchen allgemeinen Studien iſt kaum die Rede. Das iſt ein Factum, wenn auch ein beklagenswerthes und für die moderne Wiſſenſchaft und Bildung nichts weniger als rühmliches; aber es iſt eine That-

ſache und zwar eine ſolche, die ſich nicht ändern läßt. Wie käme man alſo dazu, den Theologen ein zweijähriges allgemeines und philoſophiſches Studium vorzuſchreiben?

Wir fragen alſo nochmals, was ſoll dieſes Biennium? Iſt es nicht in aller und jeder Beziehung eine haltloſe Halbheit? Conſequent iſt offenbar nur, entweder die Theologen ihr ganzes theologiſches Studium ungehindert im Seminar zu Mainz machen zu laſſen, oder ſie zu nöthigen, es an der Univerſität zu abſolviren. Das letztere wäre freilich, wie wir alsbald zeigen werden, ein Eingriff in unveräußerliche Rechte der Kirche und eine Feindſeligkeit gegen die katholiſche Religion; aber es wäre doch conſequent und offen. — In jenem Biennium dagegen können wir nur eine durch und durch unzweckmäßige, verderbliche, mit allen Forderungen einer ſoliden wiſſenſchaftlichen Bildung in Widerſpruch ſtehende Halbheit und, was noch ſchlimmer iſt, eine Chikane erkennen. Man verbietet das Seminar zu Mainz und das theologiſche Studium an demſelben nicht, aber man erſchwert daſſelbe offenbar durch jenes Zwangsbiennium in einer ſolchen Weiſe, daß es noch kaum mit Erfolg getrieben werden kann, und man erſchwert, verkümmert und verkrüppelt damit, ſo weit möglich, die Ausbildung der katholiſchen Theologen überhaupt. Derartige Maßregeln ſcheinen uns eines Geſetzgebers unwürdig zu ſein.

Ich will nun auf den Gegenſtand näher eingehen und zeigen:

1) daß die katholiſche Kirche und insbeſondere die Diöceſe Mainz ein unverletzliches Recht darauf hat, Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſelbſt zu bilden und zu erziehen, und zwar in dem biſchöflichen Seminare zu Mainz.

2) Daß jeder Zwang zum Beſuche einer Univerſität eine Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche, eine unbillige Härte gegen die Theologen und eine Verletzung der Grundſätze wahrer Freiheit enthält.

3) Daß alle Einwände gegen die Erziehung der Geiſtlichen im Seminare zu Mainz nicht auf Wahrheit, ſondern auf Vorurtheilen und fremden Intereſſen beruhen.

Aus einem doppelten Grunde hat die Kirche ein unverletzliches *Recht* auf die Erziehung des Klerus, und zwar im biſchöflichen Seminar zu Mainz: aus dem Grunde des *natürlichen* und des *poſitiven* Rechtes. Der Unterricht in der Theologie iſt nichts Anderes als Religionsunterricht, und zwar die höchſte und wichtigſte Art des Religionsunterrichtes. Daß derſelbe in

wiſſenſchaftlicher Form ertheilt wird, ändert an der Sache nichts. Daher kann auch die katholiſche Theologie rechtmäßiger Weiſe nur im Namen und Auftrag der Kirche, nicht aber in dem des Staates ertheilt werden. Ebenſo weſentlich als der theologiſche Unterricht iſt aber auch die geiſtliche Erziehung der Theologen ein weſentliches und natürliches Recht der Kirche. Die Geſetze der katholiſchen Kirche verlangen neben der Wiſſenſchaft von ihren Dienern eine große Reinheit der Sitten, eine erprobte Tugend, und ſie gehen von dem Grundſatze aus, daß jene nicht dadurch am beſten bewahrt und dieſe nicht dadurch am vollkommenſten erlangt wird, daß man die Jünglinge in der Zeit, wo ſie für alle Leidenſchaften und Verirrungen am zugänglichſten ſind, in der Ungebundenheit des dermaligen Univerſitätslebens ſich ſelbſt überläßt, ſondern daß ſie unter den Augen des Biſchofs in wohlgeleiteten Seminarien in einer ihrem heiligen Stande entſprechenden Weiſe erzogen werden.

Dieſes natürliche Recht der Kirche, ihre Prieſter in der Theologie zu unterrichten und zum geiſtlichen Stande zu erziehen, iſt ihr denn auch niemals und nirgends beſtritten worden. Was insbeſondere unſer Land betrifft, ſo iſt bekanntlich nach der Wiederherſtellung der kirchlichen Ordnung das Seminar zu Mainz als die Bildungsanſtalt für den Klerus der Diöceſe von Biſchof Colmar errichtet und von dem Staate auf Grund der franzöſiſchen Geſetzgebung auf's Förmlichſte anerkannt worden. Es blieb unverändert auch unter der Großh. Heſſiſchen Herrſchaft die anerkannte Bildungsanſtalt des Klerus und wurde als ſolche auf's Neue durch die Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam beſtätigt, nachdem durch die Großh. Regierung der Beſtand des Seminars in Rom zugeſichert war. Es wurde auch dieſe geiſtliche Bildungsanſtalt niemals aufgehoben; im Gegentheil, nachdem Biſchof Burg den biſchöflichen Stuhl beſtiegen und durch Perſonalveränderungen einige Profeſſuren an der theologiſchen Facultät zu Mainz erledigt worden waren, beſetzte dieſer Biſchof mit Zuſtimmung der Regierung die erledigten Profeſſuren vollſtändig.

Allein nun wurde, unter Connivenz des Biſchofs, die Facultät in Mainz „trocken gelegt.“ Man errichtete, zur Unzufriedenheit des Klerus und des Volkes, die theologiſche Facultät zu Gießen und brachte es dahin, daß mit wenigen Ausnahmen die Studenten der Theologie nach Gießen gingen; nachdem man dann die meiſten Profeſſoren am Seminare zu

Mainz auf andere Stellen befördert, ließ man ihre Lehrstellen unbesetzt.

So geschah es, daß die Mainzer Theologen, im Widerspruch mit den unmittelbar zuvor dem Oberhaupte der Kirche geleisteten Zusicherungen, einige Decennien hindurch ihre Studien in Gießen machten. Dagegen wurde die theologische Facultät zu Mainz niemals aufgehoben, und man wird vergeblich nach einem einzigen Buchstaben eines Gesetzes oder einer Verordnung oder nach dem mindesten Scheine eines Rechtsgrundes suchen, welcher dem dermaligen Bischofe von Mainz, als er die Professuren zu Mainz wieder besetzte, entgegen gestanden und die Theologen verhindert hätte, hier, anstatt in Gießen, ihre Studien zu machen. Im Gegentheil wurde dadurch nur der rechtmäßige Zustand aufrecht erhalten und hergestellt.

Allerdings sagt der §. 25. der Verordnung vom 30. Januar 1830: „Ein jeder der vereinigten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Facultät errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.“

Allein abgesehen davon, daß diese Verordnung, wie wir früher sahen, eine schreiende Verletzung aller Rechte und rechtmäßigen Ansprüche der katholischen Kirche involvirt; daß sie durchaus nicht den Charakter eines Gesetzes hat, wie sie sich denn selbst als eine einfache Regierungs-Bekanntmachung, das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, charakterisirt, enthält dieser §. 25. auch in keiner Weise eine bindende Vorschrift; er sagt lediglich, was die Regierungen thun wollen, nicht aber spricht sie den Bischöfen und der katholischen Kirche ein Recht ab. Daher konnte auch der Besuch der Landesuniversität durch die katholischen Theologen nur da erwirkt werden, wo der Bischof dazu freiwillig mitwirkte, wie dieß im Großherzogthum Hessen mit dem Bischofe Burg der Fall war. Auch die Kurhessische Regierung wollte in Marburg eine theologische Facultät errichten und hatte bereits zwei Professoren, darunter einen, wenn wir nicht irren, gerade damals mit

ſeiner Verheirathung beſchäftigten Laien als Profeſſor der Dogmatik ernannt; allein da das Ordinariat zu Fulda ſich widerſetzte, brachte die Facultät zu Marburg es nie zum Daſein, die Theologen ſtudirten nach wie vor im Seminar zu Fulda. Freiburg war ohnehin eine altkatholiſche Univerſität und Facultät; auch die Facultät zu Tübingen iſt eigentlich nicht eine neue Stiftung, ſondern die katholiſche Facultät von Ellwangen. Die Facultät zu Gießen war ein vorübergehender Verſuch, den §. 25. der Verordnung vom 30. Januar 1830 zur Ausführung zu bringen. — Er wird, daran iſt nicht zu zweifeln, nie mehr erneuert werden und noch weniger könnte ein ſolcher Verſuch gelingen. Jedenfalls iſt gewiß, daß die theologiſche Lehranſtalt zu Mainz mit ſo vollem Recht beſteht, als nur irgend eine Lehranſtalt im weiten Vaterlande, und daß auch die Verordnung vom 30. Januar 1830 derſelben in keiner Weiſe im Wege ſteht. Zum Ueberfluß hat aber auch das neue Religionsgeſetz ſelbſt in ſeinem Art. 15. den §. 25., wie nicht minder die §§. 26. und 27. förmlich für aufgehoben erklärt, offenbar weil dieſelben in zu flagrantem Widerſpruch mit ſeinem Art. 14. ſich befinden, welcher den Kirchen das Recht garantirt, eigene Bildungsanſtalten für Die, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.

Die katholiſchen Theologen zwingen, ihre Studien anſtatt am biſchöflichen Seminare zu Mainz ganz oder theilweiſe an der Univerſität, insbeſondere zu Gießen zu machen, iſt aber auch ein Act der Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche, der Härte und Unbilligkeit gegen die Theologen und eine grobe Verletzung der religiöſen Freiheit. Die katholiſche Kirche — darüber hat ſie ſich auf dem allgemeinen Concil von Trient, ſowie durch den Mund ihrer Oberhirten und ihrer größten Autoritäten bis auf die Gegenwart auf's Beſtimmteſte ausgeſprochen — hält die Bildung der jungen Theologen in den kirchlichen Seminarien für die beſte und heilſamſte Form und Weiſe der Erziehung des Klerus; ſie erblickt darin die höchſt mögliche Garantie, würdige, tugendhafte und tüchtige Seelſorger zu bekommen; ſie iſt überzeugt, daß das Seelenheil der Prieſter und der Gläubigen weſentlich durch dieſe Erziehung gefördert werde; dagegen hält ſie das Univerſitätsleben — ſeitdem die Glaubenseinheit in Deutſchland verloren gegangen; ſeitdem die Univerſitäten aufgehört haben, zugleich kirchliche Anſtalten zu ſein; ſeitdem auch allerwärts die alten Burſen und Collegien

verſchwunden, wie ſie dermalen nur noch theilweiſe in England und in Belgien beſtehen und einen mehr erziehenden Einfluß auch an der Hochſchule ermöglichten; ſeitdem endlich die wiſſenſchaftlichen Richtungen und die Geſtaltung des Lebens an den Hochſchulen vielfach im argen Gegenſatz zu den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens getreten — wir ſagen, ſie hält dieſes Univerſitätsleben, wie es nun einmal gegenwärtig beſchaffen iſt, für unvereinbar mit dem Berufe des katholiſchen Theologen, für gefährlich und nachtheilig für ſeine Sitten und ſeinen Glauben; das iſt ihre Ueberzeugung und ihre Ueberzeugung iſt auch die aller gläubigen Katholiken, denen in religiöſen Angelegenheiten die Kirche die höchſte Autorität iſt.

Steht aber Das feſt, ſo iſt es offenbar ein Act der empfindlichſten Feindſeligkeit und der ſchmerzlichſten Verletzung, wenn man die Kirche nöthigen will, das Koſtbarſte, was ſie beſitzt, nämlich die Jünglinge, die ſich dem heiligen Dienſte weihen wollen, jenen Gefahren bloß zu ſtellen und ſie einer Erziehung zu übergeben, welche ſie für ungeeignet und vielfach für ſchädlich hält, und wenn man ſie hindert, ihre Geiſtlichen auf die Weiſe zu erziehen, welche ſie für die beſte hält und wozu ſie durch die feierlichſten Geſetze ihre Biſchöfe verpflichtet hat.

Die Kirche muß um ſo mehr in dieſem Univerſitätszwange eine feindſelige Maßregel erblicken, wenn ſie ſich erinnert, daß das Beſtreben, der katholiſchen Kirche die Erziehung ihrer eigenen Geiſtlichen zu entziehen und dem Staate zu übergeben, in die traurigſte Zeit der Unterdrückung aller kirchlichen Freiheit fällt; daß man damals förmlich darauf ausging, durch dieſe Univerſitätsbildung den künftigen katholiſchen Geiſtlichen einen Geiſt und eine Richtung beizubringen, welche die Kirche entſchieden mißbilligt. Was in dieſer Beziehung Alles in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts geſchehen iſt; welche Männer zum Theil zur Erziehung der katholiſchen Theologen an Hochſchulen angeſtellt worden ſind; wie von der Kirche verworfene und nun allgemein in der katholiſchen Welt als falſch und verderblich anerkannte Richtungen und Syſteme, man denke nur an den ſogenannten Hermeſianismus, von dem Staate Jahre lang beſchützt und befördert und welche Nachtheile und Verwirrungen dadurch über die Kirche gebracht worden ſind — können wir hier nicht auseinander ſetzen.

Um zu zeigen, daß es der Kirche gewiſſenshalber abſolut unmöglich iſt, fortan ihre Theologen in Gießen ſtudiren zu laſſen, genügt übrigens ſchon das neue Religionsgeſetz ſelbſt, nämlich jenes merkwürdige Privileg, welches der Art. 10. den Profeſſoren der theologiſchen Facultät ertheilt. Dieſer Artikel anerkennt das natürliche und weſentliche Recht der kirchlichen Disciplinargewalt bezüglich der Geiſtlichen; allein er macht hiebei eine Ausnahme: „Die Beſtimmungen der Kirchendisciplin in Rückſicht der Kleriker finden auf die Lehrer einer theologiſchen Facultät als ſolche keine Anwendung.“ Gegenſtand der kirchlichen Disciplin bezüglich der Geiſtlichen ſind deren Glaube und Sitten. Wenn ein Geiſtlicher entweder den Glauben verletzt, Irrthümer behauptet, falſche Lehren verbreitet, oder wenn er ſich ſittliche Vergehen zu Schulden kommen läßt, wenn er den Gläubigen Aergerniß gibt, die Pflichten ſeines Standes verletzt, durch ſein Benehmen gerechten Anſtoß gibt: dann iſt das Recht und nicht bloß das Recht, ſondern die ſtrengſte Pflicht der Kirche, insbeſondere des Biſchofs begründet, gegen denſelben in der geeigneten Weiſe disciplinariſch einzuſchreiten und, wenn gelindere Mittel fruchtlos bleiben, ihm die Verrichtungen ſeines Amtes zu unterſagen, ihn ſelbſt ſeines Amtes zu entſetzen und im äußerſten Falle ihn von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen. Dieſes Recht und dieſe Pflicht der Kirche iſt evident und auch das neue Religionsgeſetz erkennt ſie im Weſentlichen an. Alle Prieſter ohne Ausnahme, auch die höchſtgeſtellten, die Biſchöfe ſelbſt nicht ausgenommen, ſind dieſer kirchlichen Disciplinargewalt unterworfen; ohne ſie kann die kirchliche Ordnung, können Glaube und Sitten nicht beſtehen. Wenn daher das Geſetz ausdrücklich die Profeſſoren der theologiſchen Facultät von der Disciplinargewalt der Kirche ausnimmt, ſo iſt das eine direct auf die Zerſtörung der kirchlichen Ordnung gerichtete Beſtimmung; dadurch hat der Geſetzgeber offenbar die Abſicht kund gegeben, daß auch ſolche Profeſſoren, welche mit dem Glauben und den Sittenvorſchriften der Kirche ſich in Widerſpruch geſetzt, gegen kirchliches Einſchreiten geſichert, unter dem Schutze des Staates fortwährend ihr theologiſches Lehramt verwalten und die künftigen Geiſtlichen erziehen können und ſollen. Ein graſſerer Eingriff in die heiligſten Rechte und Intereſſen der Religion, eine offenbarere Protection unkirchlicher Tendenzen läßt ſich nicht denken. Wie? Muß denn die Kirche nicht am allermeiſten von Denen, welchen ſie die Er-

ziehung des Klerus anvertraut, fordern, daß ſie für Alle ein Vorbild in der Reinheit und Treue des Glaubens, im Gehorſam und der Liebe gegen die Kirche, in allen chriſtlichen und prieſterlichen Tugenden ſeien? Hier aber trifft das Geſetz förmlich Vorſorge, die Univerſitätsprofeſſoren von dem Gehorſam gegen ihre Kirche zu entbinden und, falls ſie mit ihren kirchlichen Oberen in Oppoſition treten, ſie gegen dieſelben in Schutz zu nehmen.

Man wird vielleicht darauf hinweiſen, daß das Geſetz nur die Facultätsprofeſſoren *als ſolche* von der kirchlichen Disciplinargewalt ausnehme. Wir wiſſen nicht, was der Geſetzgeber ſich bei dieſem „*als ſolche*“ gedacht hat. War es ſeine Meinung, daß die Univerſitätsprofeſſoren in ihrer Eigenſchaft als Geiſtliche zwar der kirchlichen Disciplin unterworfen ſeien, nicht aber als *Lehrer der Theologie*, ſo wird die Sache dadurch nicht beſſer, ſondern wenn möglich noch ſchlimmer; denn das heißt ja, daß ein Profeſſor, wenn er auch als Katholik und als katholiſcher Prieſter ſich ſchwere Disciplinarſtrafen zugezogen, dennoch fortwährend Lehrer und Erzieher der Theologen ſein könne, ſo daß alſo unter Umſtänden ein ſuspendirter, ja ein excommunicirter Prieſter der Bildner des Klerus bliebe und der Biſchof kein Mittel hätte, die Zöglinge des Prieſterthums gegen ſeine verderblichen Einflüſſe zu ſichern. Aber wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß den Geſetzgebern in der zweiten Kammer ganz andere Gedanken vorſchwebten. Sie wollten ohne Zweifel die Profeſſoren der theologiſchen Facultät gegen alles und jedes Einſchreiten der kirchlichen Autorität ſicher ſtellen und ihnen eine von der kirchlichen Autorität unabhängige Stellung geben: das iſt aber einfach im Widerſpruch mit der katholiſchen Glaubenslehre. Jeder Katholik und am allermeiſten der Lehrer der katholiſchen Glaubenslehre iſt der kirchlichen Autorität unterworfen. Es gibt kein von dem kirchlichen Lehramt unabhängiges katholiſch-theologiſches Lehramt der Profeſſoren. Nur im Namen und Auftrag der Kirche, in Abhängigkeit von ihr und unter ihrer Leitung können ſie die katholiſche Theologie lehren; ein Profeſſor, der das nicht anerkennt, hat einfach und förmlich aufgehört, katholiſch zu ſein. Wenn alſo das Geſetz den theologiſchen Profeſſoren eine ſolche von der Autorität der Kirche unabhängige Stellung einräumen und ſo einen von der kirchlichen Autorität unabhängigen und deßhalb unkatholiſchen Lehrkörper zur Erziehung der katholiſchen Theologen conſtituiren will, ſo liegt darin ein Angriff auf das innerſte Heiligthum der Religion,

auf den Glauben ſelbſt und das dieſen Glauben nach Chriſti Einſetzung bewahrende kirchliche Lehramt [1]).

Eine theologiſche Facultät, wie das neue Geſetz ſich eine denkt, iſt demnach ein unkatholiſches Inſtitut, an der weder je ein katholiſcher Jüngling ſtudiren, noch ein katholiſcher Prieſter eine Lehrſtelle annehmen kann.

Damit haben wir bereits ausgeſprochen, daß nur dann an einer Hochſchule eine theologiſche Facultät beſtehen und katholiſche Jünglinge an derſelben ſtudiren können, wenn die Kirche dieſe Facultät zugleich als kirchliche Lehranſtalt anerkennt, wenn ſie den Profeſſoren die zur Ausübung ihres theologiſchen Lehramtes nothwendige kirchliche Sendung ertheilt und wenn die kirchlichen Vorgeſetzten, was Lehre und Disciplin betrifft, ihre rechtmäßige Autorität ungehemmt ausüben können. So faſſen auch wirklich alle rechtmäßig beſtehenden katholiſchen Facultäten ihre Stellung auf.

Allein wenn auch das Al. 3. Art. 10. des neuen Religionsgeſetzes nicht geſchrieben, wenn auch für die kirchliche Stellung der theologiſchen Facultät zu Gießen alle wünſchenswerthe Garantie gegeben, ſelbſt wenn in Gießen, wie das an allen deutſchen Hochſchulen der Fall iſt, wo katholiſche Facultäten [2]) beſtehen, für die Theologen ein Convict errichtet wäre, in welchem ſie unter geeigneter geiſtlicher Leitung gemeinſam leben; ſelbſt dann würde es eine unerträgliche Härte und Unbilligkeit involviren, die Facultät in Mainz zu unterdrücken, um ſie nach Gießen zu verpflanzen.

Kann man ſich in der That etwas Widernatürlicheres denken, als die geiſtlichen Studien, die in Mainz ſeit Jahrhunderten geblüht haben, von dieſem ihrem natürlichen Boden hinweg nach Gießen mitten in den Proteſtantismus zu verlegen. Es iſt uns

1) Wir halten es für überflüſſig zu erwähnen, daß jenes Privileg des Art. 10. unmöglich bloß die Abſicht haben kann, den theologiſchen Profeſſoren ihre Stellung als Staatsdiener und ihren Staatsgehalt zu ſichern. Dazu bedarf es keiner geſetzlichen Beſtimmung. Die Kirche kann dem Staate nicht wehren, ſeine Gehalte, wem er will, zu geben; aber ſie wird nimmermehr einen Anderen als Lehrer der Theologie anerkennen, als einen Solchen, der von ihr die Sendung hat und ihr Vertrauen beſitzt.

2) In Freiburg, Tübingen, Bonn ꝛc beſtehen Convicte, in Würzburg beſteht für die Angehörigen der Diöceſe ein förmliches Seminar und die Vorleſungen der Hochſchule werden im Seminar gehalten.

nichts fremder als Engherzigkeit oder Uebelwollen den Protestanten gegenüber, allein wir fragen jeden unbefangenen Protestanten selbst, ob denn das vernünftig und liberal gegen die katholische Kirche gehandelt ist. Wo gehört denn die theologische Lehranstalt mehr hin, als an den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, unter die Augen des Bischofs, an den Ort, wo, was Wissenschaft und Leben betrifft, eine Fülle von Hilfsmitteln gegeben sind, von denen in Gießen gar nicht die Rede sein kann.

Und welche Härte liegt darin gegen die katholischen Theologen und ihre Eltern selbst! Während die meisten katholischen Theologen früher sich mit Schulden beladen mußten, um die Kosten des Universitätslebens und die Collegiengelder [1]) zu bestreiten, können sie in Mainz mit weit geringeren Kosten ihre Studien vollenden, frei von allen Nahrungssorgen und in ihren äußeren Verhältnissen weit angenehmer und weit würdiger gestellt, als dieß bei unbemittelten Universitätsstudenten der Fall ist.

Doch wir wollen diesem Punkte keine weitere Aufmerksamkeit schenken.

Um so mehr aber müssen wir bei dem oben angedeuteten dritten Punkte verweilen, daß nämlich die Einwände gegen die Bildung der Geistlichen im Seminar zu Mainz auf *Vorurtheilen* und *fremdartigen Interessen* beruhen, nicht aber irgendwie in der Wahrheit und den wahren Interessen der Kirche und des Staates begründet sind. Wären diese Vorurtheile und fremden Interessen nicht, nie wäre es Jemanden eingefallen, die theologischen Studien in Mainz anzufeinden. Deshalb ist es nothwendig, daß wir uns über diesen Punkt noch mit aller Offenheit und Klarheit aussprechen. Wir wollen es in einem besonderen Paragraphen thun.

6. Das Mainzer Seminar und die Vorurtheile dagegen.

Die Einwände, welche man gegen die Erziehung der Geistlichen in Seminarien zu erheben pflegt, lassen sich, wie mir scheint, auf drei zurückführen.

Der Einwand, den wir zuerst erledigen wollen, ist nicht sowohl ein Einwand, über den sich discutiren läßt, als vielmehr eine *Invective* gegen die katholische Kirche, die nur eine aller Billigkeit und Mäßigung entkleidete Feindseligkeit erheben, der gläubige Katholik aber nur mit Indignation zurück-

1) Denn dieselben müssen, auch wenn sie gestundet wurden, später nachbezahlt werden.

weiſen kann. Dieſer Einwand lautet: In den Seminarien würden die Geiſtlichen in einem „hierarchiſchen“, „ultramontanen“ oder auch in einem „lichtſcheuen“ oder „mönchiſchen“ Geiſte erzogen; darum müſſe der Staat dafür ſorgen, daß an den Hochſchulen „liberale“, „aufgeklärte“, „zeitgemäße“ Geiſtliche gebildet würden. Wir haben oben hinlänglich gezeigt, was im Sinne ſolcher Reden die Ausdrücke „hierarchiſch“, „ultramontan“ und dergleichen bedeuten. In der Wirklichkeit werden in den kirchlichen Lehranſtalten die Theologen *in der Lehre und in dem Geiſte der katholiſchen Kirche* erzogen. Den Theologen einen anderen als dieſen Geiſt beibringen, heißt ſie dekatholiſiren. Hätte alſo das Studium der Theologie an der Univerſität dieſen Zweck, ſo wäre es auf eine allmählige Dekatholiſirung des Klerus gerichtet und die Kirche hätte doppelten Grund, ſich deſſen zu erwehren. Wir denken, das wird genügen, um Alle, die es mit den theologiſchen Univerſitätsfacultäten wohl meinen, zu beſtimmen, dieſen Einwand nicht einmal von ferne zu erheben. Uebrigens iſt es ja auch eine reine Thorheit, für die erſte Hälfte der theologiſchen Studienzeit den Geiſt des Seminars zu perhorresciren, während man ihn für die zweite und wichtigere Hälfte ſich gefallen läßt.

Der zweite Einwand betrifft die *wiſſenſchaftliche Ausbildung*. Man behauptet, die Univerſität gewähre den Theologen eine vollkommenere wiſſenſchaftliche Bildung, als ein Seminar zu geben im Stande ſei.

Hier, wie überall, iſt es von Wichtigkeit, die Sache nicht abſtract und im Allgemeinen, ſondern concret zu betrachten. Abſtract und im Allgemeinen hat noch Niemand es beſtritten, daß eine Univerſität eine größere Fülle von Bildungsmitteln in ſich vereinigt, als dies an einer Specialſchule der Fall iſt. Der Grund liegt darin, daß an einer Univerſität, wie die allgemeinen Wiſſenſchaften, ſo auch alle Fachwiſſenſchaften vereinigt ſind, daher Jedem Gelegenheit geboten iſt, die allſeitigſte Bildung ſich anzueignen. Auch auf die Lehrer und die Betreibung der Wiſſenſchaften ſelbſt wirkt dieſe Universitas literarum und der geſteigerte geiſtige Verkehr an einer ſolchen Hochſchule vortheilhaft ein.

Betrachten wir aber die Sache concret, ſo ſtellen wir all dem Gerede von der Nothwendigkeit, die Studien der Theologen im Intereſſe ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung wieder von Mainz nach Gießen zu verlegen, offen und getroſt die Behauptung entgegen, *daß die Theologen gegenwärtig in Mainz* eine mindeſtens eben ſo gute, ja ganz gewiß in mancher Beziehung eine

gründlichere wissenschaftliche Bildung empfangen, als dieses früher in Gießen der Fall war. Es wird mir, obwohl ich selbst als Lehrer am Mainzer Seminar betheiligt bin, gestattet sein, dies auszusprechen. Weßhalb sollte ich auch die wissenschaftliche Ehre unserer Lehranstalt nicht vertheidigen dürfen, da doch jedes Mitglied eines wissenschaftlichen Lehrkörpers sich berechtigt und verpflichtet hält, für dessen Ehre ein zustehen.

Jeder Unkundige und Unberufene hält sich für befugt, über die wissenschaftlichen Leistungen des Mainzer Seminars abzusprechen; aber wir müssen fragen, welche Gründe und welche Berechtigung man dazu hat.

Am Mainzer Seminar sind sämmtliche Lehrstellen der theologischen Wissenschaften vollständiger, als in Gießen der Fall war, besetzt. Oder will man etwa die Behauptung aufstellen, daß die Lehrer am Mainzer Seminar bloß aus dem Grunde, weil sie in Mainz und nicht in Gießen lehren, minder tüchtig seien? Die Gießener Facultät hat während der Dauer ihrer Wirksamkeit einige tüchtige Männer besessen; ein Theil der theologischen Docenten aber war nicht über dem Niveau der Mittelmäßigkeit. Kein Mensch hat das Recht, das gegenwärtige Lehrercollegium an der theologischen Facultät zu Mainz an wissenschaftlicher Tüchtigkeit der Facultät zu Gießen zu irgend einer Zeit ihres Bestehens nachzusetzen. Wenn heute die Facultät zu Gießen neu besetzt werden sollte, ich denke, man wäre der größten, ja einer unübersteiglichen Schwierigkeit überhoben, wenn die Mainzer Professoren sich entschließen würden, in Gießen ihre Lehrthätigkeit auszuüben und auch die Professoren der übrigen Facultäten in Gießen würden ihnen schwerlich die wissenschaftliche Ebenbürtigkeit bestreiten.

Man mag das vielleicht eine stolze Sprache nennen; ich halte sie für eben so verträglich mit der christlichen Demuth, als gefordert von einer männlichen Offenheit und Freimüthigkeit. So viel über diesen Punkt.

Wenden wir nun der Art und Weise, wie die Studien in Mainz betrieben werden und wie die Theologen denselben obliegen, unsere Aufmerksamkeit zu.

Was die Philosophie betrifft, so hören alle Zöglinge des Mainzer Seminars mindestens folgende Vorlesungen: Logik, Psychologie, Metaphysik und Geschichte der Philosophie.

So vollständig haben niemals die Theologen in Gießen Philosophie gehört; allein was noch unendlich wichtiger iſt, es werden ihnen philoſophiſche Syſteme vorgetragen, die wir entſchieden als falſch betrachten müſſen und welche ihnen höchſtens eine gewiſſe formelle Bildung gewährten, in der Sache ſelbſt aber für ihre ferneren Studien keine oder ſchlimme Dienſte leiſteten. Ja gerade hier zeigt ſich der Univerſitätszwang von ſeiner unerträglichſten Seite, indem dadurch die katholiſchen Theologen, die künftigen Lehrer der chriſtlichen Wahrheit, oft genöthigt waren, eine mit der chriſtlichen Wahrheit in diametralem Widerſpruch ſtehende, eine ganz oder halb pantheiſtiſche, eine falſch dualiſtiſche Philoſophie zu hören. Künftige Zeiten werden es unglaublich finden, was in dieſer Beziehung unſer Jahrhundert nicht bloß der chriſtlichen Jugend überhaupt, ſondern ſogar den katholiſchen Theologen zugemuthet hat.

Doch hier iſt nicht Ort und Raum, dieſen Gegenſtand eingehender zu beſprechen; ich will mich lieber begnügen, zu conſtatiren, daß die philoſophiſchen Studien — allerdings durch Schuld der modernen Philoſophie und Philoſophen — dermalen an den Hochſchulen in argem Verfalle ſich befinden. Wie wir bereits oben ſagten, werden die allgemeinen Studien gar ſehr vernachläßigt. Juriſten und Mediciner betreiben ihre Fachſtudien und haben am Ende Recht, wenn ſie ihre ganze, ſo kurz gemeſſene Studienzeit dazu verwenden. Deßhalb möge man aber auch für die Theologen auf die allgemeine philoſophiſche Bildung, welche ihnen Gießen gewähren ſoll, kein ſo großes Gewicht legen. Ja wir könnten mit allem Grunde klagen, daß ſie in ihren Univerſitätsſtudien früher nicht einmal die nothwendigſten philoſophiſchen Vorkenntniſſe, die zu einem gedeihlichen Betriebe jeder Wiſſenſchaft, beſonders aber der Theologie nothwendig ſind — wir erinnern nur an eine ſolide Logik und an die Grundbegriffe der Metaphyſik — ſich aneigneten. Wir glauben, daß es hierin an unſerem Seminare weſentlich beſſer ſteht.

Ferner iſt es eine Erfahrung, daß im Durchſchnitt an der Hochſchule in den Fächern wenig oder nichts geleiſtet wird, in denen man kein Examen zu beſtehen hat. Im Mainzer Seminar muß jeder Theologe am Schluſſe des zweiten Studienjahres eine philoſophiſche Prüfung, die ſich über alle Hauptfächer der Philoſophie erſtreckt, beſtehen, was in Gießen nicht der Fall war.

Was nun die Theologie betrifft, so werden alle theologischen Disciplinen, welche an den deutschen Universitäten tractirt werden, auch in Mainz vorgetragen, und zwar die Hauptfächer meistens ausführlicher und gründlicher, als in Gießen der Fall war. So umfaßt der Cursus der Dogmatik zwei volle Jahre, während an der Hochschule ihm meistens nur ein Jahr, mitunter noch weniger zugemessen war; Moral wird während dreier Jahre vorgetragen; der Einleitung in die Theologie und Apologetik wird ein Jahr gewidmet; deßgleichen der Kirchengeschichte, dem Kirchenrechte, nicht minder der Einleitung in die heilige Schrift. Die Exegese wird während der drei ersten Jahre betrieben und werden die wichtigeren Bücher des alten und neuen Testamentes, zum Theil eingehend in der Ursprache, zum Theil cursorisch durchgenommen. Daß wir aber so beträchtlich mehr Zeit auf die wichtigeren Vorlesungen verwenden können, als in Gießen der Fall war, hat, abgesehen davon, daß man in einem Seminar die Zeit in mancher Beziehung besser benützen kann, hauptsächlich seinen Grund darin, daß unsere Studienzeit nicht drei, sondern vier Jahre beträgt. Früher pflegte es nach den drei Universitätsjahren mit den streng wissenschaftlichen Studien so ziemlich zu Ende zu sein. Das Examen war gemacht und in dem oft nicht vollständigen letzten Jahre im Seminare war man vollauf mit der Erlangung der nothwendigen praktischen Ausbildung beschäftigt. Das ist jetzt wesentlich anders. Die wissenschaftlichen Studien werden auch im vierten Jahre gleichmäßig fortgesetzt; neue Vorlesungen werden gehört; vieles Praktische aber, was der von der Hochschule kommende Theologe mit Mühe sich aneignen mußte, wird während des vierjährigen Aufenthaltes in dem Seminare ohne Mühe und besonderen Zeitaufwand angeeignet.

Das Wichtigste bei aller wissenschaftlichen Ausbildung ist und bleibt stets das eigene Studium, ein gleichmäßiger und wohlgeordneter Fleiß, verbunden mit einer zweckmäßigen und weisen Leitung. Gerade hier ist die schwächste Seite des dermaligen deutschen Universitätslebens. Es wird zwar jetzt durchschnittlich an den Hochschulen mehr studirt, als dies noch vor zwanzig Jahren der Fall war. Viele Studenten sind zur Einsicht gekommen, daß man vom ersten Semester bis zum letzten die Zeit gut benutzen müsse, um einigermaßen tüchtig in

seinem Fache zu werden. Aber nichtsdestoweniger werden immer von vielen Studenten die ersten Jahre der Studienzeit gar mangelhaft benutzt, um dann in der letzten Zeit vor dem Examen in aufreibender Hast und übertriebener Anstrengung das Versäumte nachzuholen. Dieser Uebelstand ist in unserem Seminar nicht vorhanden und Jeder, der dasselbe beobachten will, wird sich überzeugen, daß von Anfang bis zum Ende ein ernstes, fleißiges und wohlorganisirtes Studium stattfindet, wobei die Studirenden, unbeschadet der nöthigen Freiheit, bei ihren Professoren persönliche Leitung und Unterstützung finden.

Auch stehen ihnen in der ansehnlichen Bibliothek des Seminars und in Privatbibliotheken reichlich und mit der größten Bequemlichkeit alle erwünschten literarischen Hilfsmittel zu Gebot. Es dürften daher die Theologen im Seminar zu Mainz mit den Quellen, insbesondere mit den Kirchenvätern, schon durch den häufigen Besuch der Bibliothek, vertrauter werden, als dies an der Hochschule der Fall war. Auch noch andere Veranstaltungen fördern die Studien, die in Gießen nicht bestanden: es werden öftere *Repetitorien* und *Examinatorien* abgehalten; selbstständigeres Streben und Schaffen aber wird durch *jährliche Preisaufgaben*, welche in den verschiedenen Fächern gegeben werden, angeregt und gefördert.

Wenn Kritiker, welche nie unser Seminar gesehen haben, die Behauptung aufstellten, daß darin mehr eine Abrichtung zu Aeußerlichkeiten, als eine lebendige wissenschaftliche Thätigkeit stattfinde — so gehört das zu jenen rein aus der Luft gegriffenen Phrasen, die man ohne Grund und Beweis hinauswirft. Ich stelle ihr einfach die Versicherung entgegen, daß die Professoren und Vorstände des Mainzer Seminars es als ihre wesentliche Aufgabe betrachten, ein lebendiges und selbstständiges wissenschaftliches Streben unter den Theologen zu wecken und daß sie Grund haben zu glauben, daß ihr Bemühen nicht ohne Frucht geblieben ist.

Daß unsere Mainzer Lehranstalt gute wissenschaftliche Resultate erzielt und Diejenigen befriedigt, welche sie kennen und denen ein Urtheil zusteht, wird durch die seit zwölf Jahren zunehmende Frequenz und das Vertrauen, das sie in weiten Kreisen genießt, bestätigt. In diesen zwölf Jahren hat die

Zahl der Studirenden am Mainzer Seminar durchschnittlich in jedem Jahre 70—80, öfters noch mehr betragen, was die ehemalige Frequenz der Gießener Facultät sehr bedeutend übersteigt und ein um so günstigeres Zeugniß ablegt, da *fast die Hälfte* der in Mainz studirenden Theologen *Ausländer* sind[1]); unter letzteren waren nicht wenige, welche von Hochschulen kamen, um ihre Studien in Mainz zu vollenden.

Als ferneres Argument, daß unsere Lehranstalt hinter den Anforderungen der Wissenschaft nicht zurückbleibt, kann man anführen, daß eine Anzahl von Zöglingen unseres Seminars, die nach Vollendung ihrer Studien in Mainz, zu ihrer ferneren Ausbildung, noch deutsche und ausländische hohe Schulen besuchten, daselbst sich vollständig orientirt fanden und mit bestem Erfolge den Studien oblagen.

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl wissenschaftlich tüchtiger Geistlicher aus unserem Seminar hervorgegangen, von denen manche im In- und Auslande bereits wieder als Lehrer an mittleren und höheren Lehranstalten verwendet sind.

Hier wollen wir noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, von dem aus jeder Angriff auf unsere wissenschaftliche Lehranstalt als eine empfindliche Feindseligkeit gegen die katholische Kirche erscheint. Die katholische Kirche hat von jeher die Wissenschaft als eines der vorzüglichsten Mittel zur Geltendmachung der ihr anvertrauten Wahrheit und als ihren Ruhm betrachtet, und sie deßhalb mit der größten Sorgfalt gepflegt. Die meisten hohen Schulen sind ihre Schöpfungen. Jetzt sind ihr fast alle diese wissenschaftlichen Anstalten entzogen. In unserem Lande ist die Lehranstalt des Seminars die einzige kirchliche Anstalt, welche die einstens an wissenschaftlichen Pflanzstätten so reiche Mainzer Kirche noch besitzt? Will man auch diese ihr rauben? Soll die Kirche nicht einmal die Theologie und ihre Hilfswissenschaften in ihrem Geiste und auf ihrem Boden selbstständig entwickeln und pflegen dürfen? Als Julian das Christenthum zu verfolgen anfing, ließ er die wissenschaftlichen Lehranstalten der Christen

---

1) Von den 325 Theologen, welche seit 1851 in Mainz studirt haben, sind 177 Inländer und 148 Ausländer; darunter 68 aus Nassau, aus der Schweiz 27, aus Preußen 24, aus Hannover und dem übrigen Norddeutschland 19 u. s. w.

ſchließen und verbot ihnen die ſelbſtſtändige Betreibung der Wiſſenſchaften, indem er höhniſch bemerkte, es vertrage ſich das mit der Einfalt des Glaubens nicht. Die Kirchenväter der damaligen Zeit bezeichnen dieſe Maßregel für boshafter und grauſamer, als jede andere Verfolgung. Wir haben allen Grund, derſelben Meinung zu ſein.

Wir kommen zum dritten und letzten Einwand gegen die Erziehung der Geiſtlichen im Seminar. Man behauptet, dieſe Bildung ſei nicht geeignet, tüchtige Charactere und praktiſche Seelſorger zu bilden, die mit dem Volke in rechter Weiſe zu verkehren wüßten, welche die Bedürfniſſe der Gegenwart verſtünden und den Anforderungen der Zeit entſprächen; ſie würden dadurch zu excluſiv geiſtlich und Andersgläubigen gegenüber intolerant. Das Univerſitätsleben dagegen habe die dieſen Mängeln entgegengeſetzten Vorzüge: es entwickele männliche Selbſtſtändigkeit, bilde den Character, mache praktiſch, lehre mit den Menſchen umgehen, ſchleife die Ecken ab, namentlich trage der Beſuch einer gemiſchten, ja vorherrſchend proteſtantiſchen Hochſchule dazu bei, die Geiſtlichen vor Intoleranz und Engherzigkeit zu bewahren. Ueber dieſen Punkt iſt natürlich mit Solchen, welche auf einem entſchieden antikatholiſchen Standpunkt ſtehen, eine jede Verſtändigung unmöglich. Das Seminar betrachtet es als ſeine höchſte Aufgabe, ſeine Zöglinge zu frommen katholiſchen Chriſten und Prieſtern heranzubilden. Wem katholiſche Frömmigkeit und der prieſterliche Character ein widernatürliches Zerrbild, ein heuchleriſcher Unſinn ſind, dem muß freilich ein Seminar, aber nicht bloß dieſes, ſondern jede Erziehung nach den Grundſätzen der Kirche ein Greuel ſein.

Dagegen mit chriſtlich geſinnten und billig denkenden Männern, Katholiken wie Proteſtanten, glauben wir über all' dieſe Punkte leicht in's Klare kommen zu können.

Vor Allem iſt es hier nothwendig, jene unwahren und lächerlichen Vorſtellungen zu beſeitigen, als ob im Seminar zu Mainz eine falſche, kopfhängeriſche Aſceſe, oder Zwang und Aeußerlichkeit, oder eine äußerliche Kaſernenordnung, oder wie ſonſt dieſe Phraſen heißen mögen, herrſche; während darin ein ſo heiteres, ungezwungenes und jugendlich friſches Zuſammenleben ſtattfindet, wie es nur irgendwo beſteht. Die Seminariſten lieben das Seminar und es iſt ihnen lebenslänglich eine ſo angenehme Erinnerung, wie es die Univerſität nicht für viele ſein dürfte. Es fehlt ihnen auch weder an Bewegung im Freien, noch an Erholung und Erheiterung.

Allerdings ist den Seminaristen der Besuch der Wirthshäuser, der Bälle und des Theaters, wozu an Hochschulen Gelegenheit gegeben ist, untersagt. Wir fragen aber, ob diese Dinge etwa zur Ausbildung des Geistes und Characters so wesentlich sind; ob sie sich ziemen, für einen Jüngling, der sich dem geistlichen Stande weihen will; ob es nur erlaubt sei, die Candidaten des geistlichen Standes, der seine Mitglieder zu einem enthaltsamen, zurückgezogenen und gottgeweihten Leben verpflichtet, solchen Gefahren auszusetzen?

Auch die Welt will keineswegs weltlich gesinnte Geistliche, sie legt vielmehr an sie einen sehr strengen Maßstab; sie fordert von ihnen fleckenlose Tugend und ein Leben, das mit dem Glauben, den sie predigen, übereinstimmt. Ein vergnügungs- und weltsüchtiger Geistlicher ist in den Augen selbst der leichtsinnigsten Weltleute ein Gegenstand der Verachtung. Nun, so möge man es auch billigen, wenn die Kirche ihre Diener bereits frühzeitig zu den Tugenden und Sitten anleitet, welche später alle Welt von ihnen fordert und deren auch nur theilweisen Mangel man auf's Unerbittlichste richtet. Man müßte aber blind sein, wenn man nicht zugeben wollte, daß wenigstens, was Tugend, Sitte und Gottesfurcht anlangt, die Erziehung im Seminare zu Mainz, vorausgesetzt, daß es gut geleitet ist, der immerhin mit vielen sittlichen Gefahren verbundenen Ungebundenheit des Universitätslebens vorzuziehen sei.

Was die Bildung des Characters und die praktische Tüchtigkeit betrifft, so geben wir nicht bloß zu, sondern sind davon durchdrungen, daß in dieser doppelten Beziehung das Leben und der Umgang mit Anderen ein überaus wichtiges Bildungselement ist. Allein es wäre eine beklagenswerthe Oberflächlichkeit zu meinen, daß schon der bloße Umstand, daß man an einer Hochschule studirt, dieses Bildungselement so reichlich enthalte oder daß das zweijährige Verweilen an der Landesuniversität ein unersetzliches Mittel sei, um Character und Lebenstüchtigkeit zu erlangen. Die Grundlage aller ächten Characterbildung und aller dadurch bedingten Lebenstüchtigkeit liegt überhaupt nicht in äußerlichen Dingen; ja, weit entfernt, daß Ungebundenheit und vielfältige Zerstreuung Charactere bildete, sind es gerade die Sammlung, die Zurückgezogenheit, die Ordnung, die Selbstüberwindung, der Gehorsam, welche — nicht bloß

nach den Lehren aller chriſtlichen, ſondern ſelbſt der heidniſchen Weiſen — einen feſten Character und ſolide Tugenden erzeugen. Das gilt in einem beſonders hohen Grade von dem Geiſtlichen, der den Beruf hat, in ſich und Anderen das religiöſe und übernatürliche Leben zu pflegen. Chriſtus hat ſeine Jünger, die er zu ſo heldenmüthigen Characteren ausbildete, daß ſie die Welt durch ihre Standhaftigkeit beſiegten, und die er ſo praktiſch machte, daß ſie es verſtanden, Allen Alles zu ſein, weit mehr in Abſonderung von der Welt und in der Einſamkeit, als durch weltlichen Verkehr erzogen. So war es auch zu allen Zeiten Grundſatz und Uebung in der Chriſtenheit. Sehr große Charactere, ſehr praktiſche Männer ſind nicht etwa bloß in Seminarien, ſondern in der tiefſten Abgeſchiedenheit der Klöſter herangewachſen; umgekehrt ſind ſchon ſehr kleine Charactere und ſehr große Pedanten an Hochſchulen gebildet worden.

Wir wollen an dieſer Stelle auf die inneren Gründe, weßhalb die Zurückgezogenheit und Selbſtverleugnung Charactere bildet und zum Leben tüchtig macht, nicht näher eingehen; wir wollen lieber den erwähnten Vorurtheilen gegenüber darauf aufmerkſam machen, daß man in allen anderen Berufsarten, die weit weniger, als der geiſtliche Beruf, ein geordnetes und wohlgeleitetes Leben erfordern, die Erziehung der Jugend in Penſionaten keineswegs verwirft; daß im Gegentheil viele Eltern ihre Söhne in ſolche erziehen laſſen; daß der Staat ſeine Officiere in Cadettenhäuſern bildet; daß faſt ſämmtliche Pädagogen der Neuzeit der Erziehung der Lehrer in Lehrerſeminarien den Vorzug geben. Weßhalb alſo für die geiſtliche Erziehung, wo weit wichtigere Gründe vorliegen, gegen das ſprechen, was man ſonſt billigt und gut findet? Wir haben aber gerade, was Characterbildung und praktiſche Tüchtigkeit anlangt, ein noch treffenderes Beiſpiel. Es wird Niemand behaupten wollen, daß es den Engländern an Beidem fehlt; — nun wohlan, England hat an ſeinen beiden berühmten Hochſchulen bis zur Stunde das mittelalterliche Syſtem der Collegien und Burſen feſtgehalten. Alle engliſchen Staatsmänner und Parlamentsmitglieder ſind nicht in einem deutſchen Univerſitätsleben, ſondern in Collegien, unter einer ſtreng geordneten Disciplin, in einem gemeinſamen Penſionatsleben erzogen worden.

Doch gehen wir noch concreter auf die Sache ein. Es

fragt ſich: ob es bildender für den jungen Theologen ſei im Seminar zu Mainz, mit 70 oder 80 Ein Ziel mit ihm verfolgenden Mitſchülern, im nahen Verkehr mit ſeinen Profeſſoren, in einer großen katholiſchen Stadt, ohne kleinliche Sorgen, unter den erhebenden Eindrücken des ihn umgebenden kirchlichen Lebens, ſeine Studienzeit zuzubringen; oder ob es ihn mehr in Character, Sitten und Bildung fördere, wenn er zu Gießen, nicht ſelten gedrückt, durch manches geärgert, in einer Dachſtube wohnt, entweder mit wenigen Freunden verkehrt, oder in dem, nach unſerer Meinung ſehr beſchränkten Zirkel des gewöhnlichen Studentenlebens ſich herumdreht. Wir ſind entſchieden der Meinung, daß, auch was bloß die natürlichen Bildungselemente betrifft, der Student zu Gießen keineswegs ſo unbeſtreitbare Vorzüge vor dem Seminariſten in Mainz beſitzt.

Auch was die Abſchleifung der Ecken, die Förderung der Toleranz anlangt, ſcheinen uns nur Oberflächlichkeit und Vorurtheil gegen das Seminar zu ſprechen, nicht aber eine wahre und tiefere Betrachtung. Nichts iſt mehr geeignet, jene Ecken und Schroffheiten, die ſämmtlich aus der Eigenliebe entſpringen, nicht bloß abzuſchleifen, ſondern in ihren Urſachen gründlich zu entfernen, als ein vom Geiſte des Chriſtenthums durchdrungenes gemeinſames Leben; dagegen iſt gerade das Univerſitätsleben vielfach der Gefahr ausgeſetzt, das Ungeordnete, Einſeitige und Eigenwillige der menſchlichen Individualität zu nähren und zu ſteigern. Was aber die Toleranz betrifft, ſo hat wahre Toleranz in der chriſtlichen Liebe ihren Grund; wenn das Seminar alſo die chriſtlichen Tugenden pflegt, dann wird es auch den Geiſt wahrer Duldſamkeit fördern. Indifferentismus, Religionsgleichgiltigkeit, Unentſchiedenheit wird den Theologen auch an der Hochſchule fremd ſein; es müßte denn gerade die Hochſchule die Theologen zu Indifferentiſten d. h. zu Ungläubigen heranbilden. Allein ſehr leicht geſchieht es gerade umgekehrt, daß ſich in dem Univerſitätsſtudenten durch den beſtändigen Gegenſatz zu dem ihn umgebenden Proteſtantismus eine polemiſche Schärfe entwickelt, die dem fremd bleibt, der in einer rein katholiſchen Umgebung und in mehr poſitiver Weiſe, als in beſtändigen Gegenſätzen, ſeine religiöſe und theologiſche Bildung empfängt. Der Geiſt der Kirche iſt kein bitterer, ſtreitſüchtiger Geiſt; ungerecht und nichtig ſind alle jene Vorwürfe, die man auch in dieſer Beziehung gegen die Seminarien erheben will.

Zum Schluſſe wollen wir noch einen wichtigen Punkt berühren. Die Erziehung der Theologen in einem Seminar gewährt eine größere Garantie gegen den Eintritt Unberufener in den geiſtlichen Stand. Auch hier iſt es gerade umgekehrt, als man es mitunter darſtellen möchte. Im Seminar ſind nicht bloß die geiſtlichen Vorgeſetzten im Stande, ſich über den Beruf eines Jünglings ein richtiges Urtheil zu bilden, ſondern auch dieſer ſelbſt lernt hier den Ernſt des prieſterlichen Lebens kennen; er wird in den Stand geſetzt, ſich mit ſeinen Pflichten vertraut zu machen und falls er keinen Beruf hat, vor ſpäter Reue ſich zu bewahren. Weit entfernt, daß dem Austritte aus dem Seminar ein Hinderniß in den Weg geſtellt würde, iſt es gerade eine Aufgabe deſſelben, Nichtberufene zur frühzeitigen Wahl eines anderen Lebensberufes zu beſtimmen. Manche brave junge Männer, welche in unſerem Seminar es erkannt haben, daß ſie nicht zum geiſtlichen Stande berufen ſeien, danken dem Seminar, daß es ſie zu dieſer Erkenntniß geführt; ſie haben in anderen Ständen ihren Beruf gefunden und ſie werden Alle dem Seminar das Zeugniß ablegen, daß die Zeit, die ſie darin zugebracht, ſowohl für ihre ſittlich-religiöſe Ausbildung, als für ihre ſpätere wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit nicht ohne Nutzen war. Anders geſtaltet ſich nicht ſelten die Sache bei Solchen, die auf Hochſchulen Theologie ſtudiren. Gewohnt, wie andere Studenten zu leben, erkennen ſie mitunter nicht, daß ſie keinen wahren Beruf zum prieſterlichen Leben beſitzen. Iſt aber einmal ihr dreijähriges Studium der Theologie vollendet, ſo hält es unendlich ſchwer, ſowohl für die geiſtlichen Vorgeſetzten einen Solchen abzuweiſen, als für dieſen ſelbſt, ſich zu einem andern Lebensberuf zu entſchließen.

Wir haben durch alles Bisherige nicht ſowohl den Gegenſtand erſchöpfen, als vielmehr nur gewiſſe Vorurtheile zerſtreuen und den Anſchauungen der Kirche eine billigere Würdigung verſchaffen wollen.

Denn was die Entſcheidung der Frage betrifft, welche Weiſe der Erziehung für den katholiſchen Klerus die beſſere ſei, ſo ſteht dieſelbe offenbar der katholiſchen Kirche ſelbſt zu; keineswegs aber iſt der Staat zu dieſer Entſcheidung competent. Die katholiſche Kirche aber gibt unzweifelhaft und entſchieden der Erziehung in Seminarien den Vorzug. Darüber hat ſich nicht bloß das letzte allgemeine Concil, ſondern haben ſich bis auf den heutigen Tag alle kirchlichen Autoritäten ſo

einmüthig und klar ausgesprochen, daß kein gläubiger und denkender Katholik darüber im Zweifel sein kann. Ohne der Kirche und dem Gewissen ihrer Bischöfe unerträglichen Zwang anzuthun, kann man daher dem Klerus nicht eine andere Form seiner Ausbildung aufnöthigen, als die Gesetze der Kirche vorschreiben und der Geist der Kirche verlangt. Mit dem Berufe des katholischen Geistlichen verträgt sich nun einmal das dermalige Studentenleben nicht. Hat man es eine Zeit lang, in die Verhältnisse sich fügend, ertragen; hat auch die Facultät zu Gießen Anerkennenswerthes geleistet; sind durch die Bemühungen mancher Professoren und durch den guten und religiösen Sinn vieler Theologen die Gefahren des Universitätslebens gemindert worden; haben tüchtige und fromme Priester in Gießen ihre erste Ausbildung empfangen — so gibt das Alles keinen Grund und keine Aussicht, daß die Kirche eine Repristinirung jener nun ein- für allemal vergangenen Zustände ertragen müsse oder ertragen könne. Die Zurückverlegung der theologischen Studien von Mainz nach Gießen scheint uns einfach eine Unmöglichkeit.

6. Das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften im Allgemeinen.

Hier haben wir Berge von Vorurtheilen und Antipathien zu übersteigen. Der alte Protestantismus war mit einer, auf dogmatischen Gründen beruhenden tiefen principiellen Abneigung gegen das Mönchsleben erfüllt; der neuere Protestantismus hat diese Abneigung geerbt, wenn er auch theilweise die dogmatischen Gründe derselben nicht mehr theilt. Die unchristlichen Richtungen der Neuzeit finden sich zu dem Mönchthum in dem schneidendsten Gegensatz. Es ist ihnen etwas so schlechthin Unbegreifliches, das sie sich dasselbe nicht anders, als entweder aus fanatischem Irrwahn oder aus Heuchelei und schlauer Berechnung erklären können. Der Josephinismus und aufgeklärte Katholicismus hat eine Antipathie gegen Alles, was Ascese und religiöse Genossenschaft heißt. In diese Abneigung stimmt leicht der gewöhnliche Mensch ein, der auch an der Religion nur das Gewöhnliche und Mittelmäßige begreift. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts standen viele Klöster nicht mehr auf der Höhe ihres Berufes; Verweltlichung war da und dort eingetreten; übertreibende Scandalsucht weiß davon bis auf diesen Tag zu erzählen.

Die Erinnerung an den reichen Güterbesitz mancher Klöster, der für die Klöster selbst und für das Volk seine Nachtheile hatte, wirkt heute noch und man kann — welch riesenhafter Unsinn auch darin liegt — das Landvolk damit schrecken, die Klöster würden, wenn man sie nicht verbanne, alles Landeigenthum an sich ziehen! In der kirchenfeindlichen Geschichtschreibung sind die Mönche zu bösen Dämonen gemacht, zu „Landsknechten der Hierarchie, zu Trägern aller Finsterniß und Volksverdummung." In Romanen, auf dem Theater spielen sie dieselbe Rolle. Auch unsere besseren protestantischen Dichter haben sich hievon nicht freigehalten. Bei Lessing und Schiller finden wir den Mönch halb als Bösewicht, halb als komische Person; obwohl ich gestehen muß, daß der Kapuziner in Wallensteins Lager, trotz aller Fratzenhaftigkeit, mir stets etwas Respectables an sich zu haben schien: denn er zeigt doch Muth und sittlichen Eifer.

Wohl hat auf der anderen Seite die neuere protestantische Geschichtschreibung gegen die großartige und welthistorische Erscheinung des Mönchthums die Augen nicht geschlossen; auch Philosophen und Dichter haben demselben mannigfache Huldigungen zu Theil werden lassen; ja so sehr ist diese bessere Erkenntniß bereits durchgedrungen, daß man, wie selbst die Kammerdebatten beweisen, die Klöster der Gegenwart nicht bekämpfen kann, ohne dem Mönchthum der Vergangenheit einige anerkennende Zugeständnisse zu machen. Man gibt zu, das Mönchthum habe auch seine Zeit und seine Berechtigung gehabt; man könne die großen Verdienste der Mönche um die Civilisation in vergangenen Jahrhunderten nicht in Abrede stellen; allein in unserer Zeit seien Klöster ein Anachronismus; von dieser Anschauung aus soll sich einer der Deputirten so weit in seinem Eifer haben hinreißen lassen, daß er es für eine Schmach des neunzehnten Jahrhunderts erklärte, daß man auf den Straßen von Mainz einer Kutte begegnen könne. Ja selbst in katholischen Kreisen war fast jedes Verständniß für das klösterliche Leben entschwunden; die gegenwärtige Generation ist ja in einer Zeit herangewachsen, wo man die Aufhebung der Klöster bereits vergessen hatte und Mönch und Nonne fast in's Reich der Mährchen gehörte; man hatte sich daran gewöhnt, von geistlichen Personen nur den Pfarrer und den Kaplan zu kennen und alles Andere wenigstens für überflüssig zu halten. Einige Decennien früher glaubte man auch fast ohne Bischöfe

ſein zu können und Viele, die in den erſten dreißig Jahren unſeres Jahrhunderts lebten, hatten nie einen Biſchof geſehen. Kein Wunder, daß, als auf einmal das klöſterliche Leben allerwärts neu aufblühte, man ihm befremdet, wenn nicht geärgert gegenüber ſtand. Selbſt Manche, die das klöſterliche Leben wohlwollend beurtheilen und es beſchützen, haben davon gar einſeitige, zum Theil ganz falſche Ideen. So ſind z. B. die Klöſter den Einen bloß Zufluchtsſtätten für Solche, die in der Welt nicht glücklich leben können; Andere faſſen ſie lediglich von dem Geſichtspunkt des gemeinen Nutzens auf, als Inſtitute für Armen- und Krankenpflege und dergleichen; noch Andere betrachten gar die Sache vom poetiſchen Standpunkt [1]).

---

1) Es ſei uns hier geſtattet, aus dem neueſten, genialen Geſchichtſchreiber des Mönchthums eine Stelle anzuführen. „Wer unter uns," ſagt Montalembert, „wußte noch vor wenigen Jahren, was denn eigentlich ein Mönch ſei? Ich meinestheils hatte beim Beginne der Vorſtudien zu dieſem Werke gar keinen Begriff davon. Ich dachte wohl ungefähr zu wiſſen, was ein Heiliger, was die Kirche ſei; aber ich hatte nicht die geringſte Ahnung davon, was ein Mönch oder was das Mönchthum ſei. Ich gehörte eben der Zeit an, in der ich lebte. Während des ganzen Verlaufes meiner häuslichen und öffentlichen Erziehung war es Niemand, auch keinem von denjenigen, welche im Beſonderen beauftragt waren, mich in der Religion und in der Geſchichte zu unterrichten, auch nur eingefallen, mir irgendwie einen Begriff über die religiöſen Orden zu geben. Dreißig Jahre waren kaum ſeit ihrer Zerſtörung in Frankreich vergangen, und ſchon behandelte man ſie wie jene ausgeſtorbenen Species, deren foſſile Knochen von Zeit zu Zeit zum Vorſchein kommen und Neugierde und Widerwillen erregen, aber durchaus nicht mehr unter die Dinge einer lebendigen Welt gerechnet werden. Ich denke mir, daß die meiſten Männer meines Alters mit mir im gleichen Falle ſein werden; haben wir nicht Alle beim Austritte aus dem Collegium genau gewußt, wie viel Liebſchaften Jupiter gehabt, und wußten wir dabei auch nur die Namen der Gründer jener religiöſen Orden anzugeben, denen Europa ſeine Bildung und die Kirche ſo viele Male ihre Rettung verdankt?" Er erklärt ſich dann über die Idee und das Weſen des Mönchthums folgendermaßen: „Es gehört nicht übermäßig viel dazu, um für den Mönch eine vollſtändigere Gerechtigkeit anzuſtreben, als ihm bisher von den meiſten, auch chriſtlichen, auch kirchlichen Apologeten der neueren Zeit zu Theil geworden iſt. Es hat bei der Vertheidigung der religiöſen Orden geſchienen, als bitte man hauptſächlich im Namen der Dienſte, welche dieſe erlauchten Inſtitute den Wiſſenſchaften, der Literatur, der Landwirthſchaft u. ſ. w. geleiſtet haben, für dieſelben um Gnade. Das hieß aber auf Unkoſten des Weſentlichen das Zufällige und Ueberflüſſige hervorheben. Conſtatiren und bewundern wird man freilich

Meine Hauptaufgabe ist daher, allen diesen hundertfältig verschlungenen Vorurtheilen gegenüber kurz, schlicht und klar zu

---

auch die Urbarmachung so vieler Wälder und wilden Einöden, das Vervielfältigen und Bewahren so vieler literarischen und historischen Denkmäler und die staunenswerthe klösterliche Gelehrsamkeit, die sich durch nichts Anderes ersetzen läßt; das sind allerdings große, der Menschheit geleistete Dienste, die, wenn bei den Menschen Gerechtigkeit zu finden wäre, genügt hätten, um die Mönche auf ewig mit ihrem Schilde zu decken. Was aber noch ganz anders Bewunderung und Dank verdient, das ist der ununterbrochene Kampf der sittlichen Freiheit gegen die Knechtschaft des Fleisches; das beharrliche Streben des Willens nach dem Erwerb und der Bewahrung christlicher Tugend; der siegreiche Aufschwung der Seelen zu den höchsten Regionen, wo sie allein ihre wahre, ihre ewige Größe findet. Möglicherweise hätten wohl auch rein menschliche Institutionen, bloß zeitliche Mächte, der menschlichen Gesellschaft die gleichen materiellen Güter gewähren können; was aber menschliche Macht nie und nimmer im Stande ist, was sie nie auch nur versucht hat, was sie niemals erreichen wird, ist die Disciplinirung der Seele, die Umbildung ihrer Kräfte durch die Keuschheit, den Gehorsam, den Aufopferungsgeist, die Demuth; es ist die Erhebung und Stählung des durch die Sünde verschlechterten Menschen zu einer solchen Kraft und Tugendhöhe, daß die Wunder der evangelischen Vollkommenheit durch lange Jahrhunderte die alltägliche Geschichte der Kirche geworden waren. Das ist es, was die Mönche gewollt, was sie gethan haben. Von den zahlreichen Gründern und Gesetzgebern des klösterlichen Lebens ist es keinem eingefallen, seinen Jüngern das Urbarmachen des Bodens, das Abschreiben der Manuscripte, die Pflege der Künste und Wissenschaften, die Geschichtschreibung und dergleichen als Lebenszweck hinzustellen; alles dies war für sie nur eine Nebensache, es war eine häufig nur indirecte und gar nicht einmal beabsichtigte Folge bei einem Institute, das nichts als die Pflege und Ausbildung der Seele bezweckte, nur ihre Gleichförmigkeit mit dem Gesetze Christi, nur die Abbüßung der angeborenen Verderbniß durch ein Leben in der Aufopferung und Abtödtung anstrebte. Darin lag für alle der Zweck, der Grund, der höchste Gegenstand ihres Daseins, der alleinige Ehrgeiz, das einzige Verdienst und der hauptsächlichste Sieg." Wir können uns nicht versagen, aus dem prächtigen Strome großer Wahrheiten und herrlicher Gedanken, aus denen das ganze Buch Montalemberts besteht, noch Einiges hier mitzutheilen, wenn auch die Note unverhältnißmäßig groß wird. Im dritten Capitel sagt er, daß der eigentliche und vorherrschende *Beruf* zum Ordensstande in dem Verlangen liege, frei von den Banden der Welt, in der so oft das Schlechte und Gemeine herrscht, Gott allein zu dienen und in höchster Reinheit und Freiheit der Seele nach den ewigen Gütern zu streben — und setzt dann bei: „Daher ist es ein höchst seltsamer Irrthum, bei vielen neueren Lobrednern des klösterlichen Lebens, daß sie dasselbe als eine Zuflucht für

zeigen, was das klösterliche Leben an sich und für die Kirche ist. — Hätten jene Vorurtheile keine solche Macht, so

---

Trübsinnige, abgemüdete, mit ihrem Lebenslooſe in der Welt unbefriedigte Seelen betrachten, oder für Solche, welche unfähig sind, die ihnen zugetheilte gesellschaftliche Stellung zu behaupten, die von getäuschten Hoffnungen verzehrt, vom Schmerze gebrochen sind. „„Wenn es Zufluchtsstätten für die Pflege der körperlichen Gesundheit gibt,"" sagt Chateaubriand, „„o, so gestattet doch der Religion, daß auch sie dergleichen habe zur Gesundung der Seele, die noch viel schmerzlicheren, viel längeren und viel schwerer zu heilenden Krankheiten unterworfen ist."" Der Gedanke mag poetisch, mag rührend sein, aber er ist unwahr. Die Klöster sind, ihrer Bestimmung gemäß, nichts weniger als die Invalidenhäuser der Welt. Nicht kranke oder krankhafte Seelen, sondern gerade die gesündesten und kräftigsten, die das Menschengeschlecht aufzuweisen hat, sind es von jeher gewesen, die die Klöster mit Bewohnern angefüllt haben. Weit entfernt eine Zuflucht für die Schwachen zu sein, waren die Klöster im Gegentheil die wahre Kampfesschule für die Starken." Daran knüpft er folgende Reflexion, der die ganze Geschichte zur Bestätigung dient. „Jener ritterliche Muth, den die Mönche täglich gegen die Sünde sowie gegen ihre eigenen Schwächen an den Tag legten, beseelte sie auch, wenn es galt, den Fürsten und Mächtigen, die ihre Autorität mißbrauchten, entgegen zu treten. Bei ihnen vorzugsweise findet sich jene moralische Vollkraft, durch welche der Mensch sich stark und in der Stimmung fühlt, der Ungerechtigkeit entgegen zu treten, und der Gewalt auch da Einsprache zu thun, wo diese Mißbräuche und Ungerechtigkeiten nicht zunächst auf ihn selbst fallen. Diese Energie, ohne welche alle Bürgschaften für Ordnung, Sicherheit und Unabhängigkeit, die die Politik erdenken mag, nichts als Täuschung sind, lag ganz wesentlich von Anfang an im Character und im Stande der Mönche."

„Von allen Menschen sind die Mönche diejenigen, welche im Laufe ihrer Geschichte am wenigsten Furcht vor der Uebermacht und feige Nachgiebigkeit gegen die Gewalt gezeigt haben. Im tiefen Frieden des Klosters und im Gehorsam bildeten sich fortwährend feste, zum Kampfe gegen die Ungerechtigkeit gestählte Herzen und unbeugsame Kämpfer für Recht und Wahrheit. Große Charactere, beherzte, unabhängige Männer für derartige Kämpfe fanden sich nirgends zahlreicher, als im Mönchsgewande. Dort waren in Menge Charactere, die zugleich ruhig und kraftvoll, gerade und hochsinnig und eben so auch tief demüthig und voll frommen Eifers erscheinen, Solche, die Pascal als durch und durch heroische Seelen bezeichnet."

„Die Freiheit," so sagt ein heldenmüthiger Mönch des achten Jahrhunderts, „die Freiheit wird mit nichten deßhalb aufgegeben, weil die Demuth sich selbst freiwillig erniedrigt. Und im vollen Mittelalter schrieb ein anderer Mönch, Petrus von Blois, die herrlichen Worte,

hätten nimmer die Principien der Freiheit, des Rechtes und vernünftiger Billigkeit so gänzlich unterliegen können, wie es Art. 7. geschehen ist. — Weil aber der Gegenstand groß und überaus wichtig ist und wir ihn unmöglich hier erschöpfend behandeln können, wollen wir nur einige Hauptgesichtspunkte hervorheben.

7. Das klösterliche Leben gehört wesentlich zur Integrität der katholischen Religion; das Verbot desselben ist ein tief verletzender Eingriff in das religiöse Leben.

Daß das klösterliche Leben im tiefsten Wesen des katholischen Christenthums begründet und für das religiöse Leben überhaupt von unermeßlicher Wichtigkeit ist, davon muß jeden Unbefangenen schon die Geschichte überzeugen. Denn es ist nun einmal eine Thatsache, daß die katholische Kirche von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag nie und nirgends, vereinzelte und vorübergehende Ausnahmszustände abgerechnet, ohne das klösterliche Leben war. Man hat, auch in der Kammer, als Argument gegen die Orden den alten Gemeinplatz vorgebracht, das Mönchswesen sei orientalischen Ursprungs. Soll damit die Thatsache ausgesprochen werden, daß das klösterliche Leben früher im Orient als im Occident blühte, so ist das ganz richtig und kommt daher, daß überhaupt das Christenthum früher im Orient, als im Occident sich entfaltet hat. Soll aber damit ein Schatten auf das Mönchsleben geworfen werden, als ob es ein dem Christenthum fremdes, ich weiß nicht aus welchem der abendländischen Welt widerwärtigen Elemente entsprungenes Product sei, so ist das so falsch als nur möglich. Hier beruht Alles auf Täuschung, Unwissenheit und Unverstand. Schon mit dem Worte „Orient" verbindet sich eine Täuschung. Seit dem durch das Schisma und den Muhamedanismus der Orient von dem Leben der christlichen Culturvölker getrennt ist, verbinden wir mit dem Namen Orient eine Vorstellung von Knechtschaft, Erstarrung und Barbarei. Aber dieser Orient ist von jenem Orient, in welchem das Mönchthum

die zugleich der Inbegriff der politischen Gesetzgebung jener Epoche und der Geschichte des Mönchthums sind: „Zwei Dinge gibt es, für welche jeder Christ bis auf's Blut einstehen muß: die Gerechtigkeit und die Freiheit."

seine erste Periode durchlebte, himmelweit verschieden. In dem Zeitalter, als in Aegypten, Palästina, Syrien sich das älteste Mönchswesen in großartigster Weise entwickelte, gehörten diese Länder so recht eigentlich zum Centrum des antiken Culturlebens und der ersten, auf dem Boden dieser Cultur wunderbar aufgeblühten Christenheit. Die ältesten und berühmtesten Stätten dieses alten Mönchthums befinden sich in der Nähe jenes Alexandriens, das wie die erste Handelsstadt der damaligen Welt, auch der bedeutendste Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens war. Die ältesten Väter des Mönchthums waren nicht bloß die Zeitgenossen, sondern auch die Geistesverwandten und Freunde jener großen Kirchenväter, welche die Hauptträger des Christenthums und der ganzen christlichen Cultur des Alterthums sind. Alle großen Männer jener Zeit, Athanasius, Gregorius von Nazianz und Nyssa, Basilius der Große, Chrysostomus, waren begeisterte Beförderer des Mönchthums; sie hatten selbst, mehr noch als an den hohen Schulen zu Athen, Alexandrien oder Antiochien, in der Einsamkeit bei den Mönchen ihre geistige Größe begründet; ja Basilius, vielleicht der hochgebildetste Mann dieser ganzen Zeitperiode, war der hauptsächlichste Organisator des Mönchswesens im Orient und bis auf den heutigen Tag haben die orientalischen Mönche von ihm Namen und Regel.

Wenn man aber nun behaupten wollte, das Mönchswesen gehöre vorzugsweise dem Orient an, so hieße das der Geschichte in's Angesicht schlagen: denn die eigentliche welthistorische Entwickelung des Mönchthums fand wesentlich in dem Occidente statt, wiederum aus dem einfachen Grunde, weil in demselben Maße, als der Orient durch Staatsabsolutismus und kirchliches Schisma zu Grunde ging, das Abendland Träger des Christenthums, der Cultur und der Weltgeschichte wurde.

Alle jene großen Orden, in denen vorzugsweise die Geschichte des klösterlichen Lebens verläuft, sind occidentalischen Ursprungs, und insofern von einem Einfluß natürlicher Elemente auf die Gestaltungen des christlichen Lebens die Rede sein kann, abendländischen und zu einem großen Theile germanischen Geistes. Abendländisch durch und durch sind die Benedictiner mit ihrer mehr als anderthalbtausendjährigen Geschichte und ihren mannigfaltigen Abzweigungen; die Benedictiner, die heute wieder in derselben Weise Christenthum

und Cultur unter den Beduinen, in dem Innern des amerikaniſchen Feſtlandes und in den bisher aller Cultur verſchloſſenen Wildniſſen Auſtraliens anpflanzen, wie ſie es vor faſt 1300 Jahren in England und vor faſt 1100 Jahren in Deutſchland gethan haben. Abendländiſch ſind die großen Orden des heiligen Dominicus und Franziscus, welche unbeſtreitbar mächtige Fermente nicht bloß des religiöſen, ſondern des geſammten geiſtigen Lebens im Mittelalter waren. Daß endlich die Geſellſchaft Jeſu und alle Orden und Congregationen der Neuzeit nicht dem Orient, ſondern dem Abendland und zwar dem modernen Abendland entſprangen, iſt zu bemerken überflüſſig.

Und nun meint man mit der Phraſe: „die Klöſter ſind orientaliſchen Urſprungs!“ etwas Peremptoriſches gegen die Klöſter des 19. Jahrhunderts geſagt zu haben, nachdem das abendländiſche Mönchthum eine anderthalbtauſendjährige Geſchichte hinter ſich hat!

Obwohl die Mönche weder das chriſtliche Volk ausmachen noch zu dem kirchlichen Lehrkörper gehören und mithin die katholiſche Kirche nicht durch ſie, ſondern durch das chriſtliche Volk und das von Chriſtus geſetzte Prieſterthum beſteht[1]), ſo ſtehen dennoch alle großen Geiſtes- und Lebensentwickelungen in der Kirche mit dem klöſterlichen Leben im innigſten Zuſammenhang. Allerdings hat die Kirche und der Geiſt Chriſti die germaniſchen und nordiſchen Völker chriſtlich gemacht und civiliſirt, aber der Benedictinerorden war das Werkzeug, wodurch dieſes größte und ſegensreichſte Werk der ganzen chriſtlichen Weltgeſchichte vollzogen wurde. Der bewunderungswürdige Aufſchwung des chriſtlichen Lebens und der abendländiſchen Civiliſation, der im 13. Jahrhundert ſeinen Höhepunkt erreicht, knüpft ſich an eine nicht minder merkwürdige Regeneration des abendländiſchen Mönchthums. Dominicaner und Franziscaner waren jene Heroen chriſtlicher Wiſſenſchaft — Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Bonaventura, Skotus; in der Einſamkeit der Klöſter iſt der Quell jener neuen chriſtlichen Architektur und Kunſt entſprungen, die wir in den romaniſchen und gothiſchen Domen, wie in den Gemälden eines Fieſole bewundern. Und auch in ſpäteren Zeiten ſehen wir daſſelbe Lebensgeſetz wirken. Mit dem religiöſen Leben ver-

1) S. oben von der „Verfaſſung der Kirche.“

fallen und erneuern sich die Orden. Jeder religiöse Aufschwung hat einen Aufschwung des klösterlichen Lebens zur Folge, umgekehrt wird jede religiöse Regeneration durch eine Regeneration der Klöster eingeleitet und vermittelt. So ist es auch in der Gegenwart. Der unbestreitbare Aufschwung des religiösen Lebens im Innern der katholischen Kirche offenbart sich auch in einem neuen Aufblühen des klösterlichen Lebens. Wenn Viele dadurch befremdet wurden, so kommt es nur daher, weil sie dem katholischen Leben fern stehen und kein Verständniß davon haben.

Hiemit erledigt sich denn auch vollständig der Einwand, Orden seien etwas Veraltetes, und paßten nicht für unsere Zeit. Wie kann man das sagen, da das ganze Ordensleben, das unsere Gegner so sehr beunruhigt, ein Erzeugniß der Gegenwart ist?

Es hatte ja Revolution, Säcularisation und Krieg mit den alten Klöstern tabula rasa gemacht. Aber wie in jenen Prairien des Westens es nur eines Sommerregens bedarf, um die ausgebrannte Ebene, auf der jede Vegetation durch das Feuer zerstört schien, mit dem üppigsten Pflanzenleben zu bedecken; so ist in unserer Zeit überall das klösterliche Leben, nachdem es auf immer zerstört schien und von den hohen Facultäten der Wissenschaft und den Mächten des Staates in Acht und Aberacht erklärt und todt decretirt war allerwärts wieder aufgeblüht.

Ist das vielleicht ein erzwungenes, künstliches Machwerk „der hierarchischen oder klerikalen Partei?" Hier könnte man fragen, wer dieser Partei selbst das Dasein gegeben, wenn nicht der religiöse Geist unserer Zeit? Allein wir wollen lieber darauf aufmerksam machen, daß sich überhaupt nichts Lebendiges künstlich machen läßt, am wenigsten aber lassen sich Klöster künstlich machen. Ja, alle menschlichen Bemühungen sind nicht im Stande, auch nur ein einziges Klösterlein künstlich hervorzubringen. Noch mehr, alle menschliche Anstrengung und auch die kirchliche Autorität ist nicht im Stande, durch äußerliche Mittel ein bereits bestehendes Kloster zu erhalten und, wenn es in Verfall gerathen, zu regeneriren. Wie könnte man in Deutschland und Frankreich, England und Nordamerika, diesen theils modern revolutionären, theils vorherrschend protestantischen Ländern künstlich neue Klöster hervorrufen?

Nein, nichts auf Erden ist so wenig ein künstliches Product, als es die Klöster der Gegenwart sind. Sie sind vielmehr ganz und gar das Erzeugniß des in der katholischen Christenheit der Gegenwart wirksamen innerlichen Geistes des Christenthums und die Befriedigung mächtiger und tiefer Bedürfnisse wie einzelner Seelen, so der christlichen Gesellschaft.

Also nicht der Geist unserer Zeit, sondern der unkatholische, der rationalistische, der materialistische Geist in unserer Zeit ist gegen die Klöster; neben diesen Geistesrichtungen gibt es aber auch einen katholischen, einen tief religiösen Geist, wie zu allen Zeiten, so ganz besonders in der Gegenwart. Jene Hunderte, jene Tausende von Männern und von Jungfrauen, welche das klösterliche Leben, meist mit Ueberwindung großer Hindernisse, sich erwählt, sind gerade so, wie die Gegner der Klöster, Kinder unserer Zeit; sie gehören vielfach zu den edelsten, hochgebildetsten, geistvollsten Zeitgenossen. Gerade besonders bevorzugte Geister und Charactere, wenn sie ganz von der Religion ergriffen werden, pflegen einen mächtigen Zug zum klösterlichen Leben zu empfinden. Es möge ein Beispiel aus der Gegenwart genügen. Frankreich hat in diesem Jahrhundert kaum zwei genialere und edlere Männer hervorgebracht, als Lacordaire und Ravignan waren; beide zählten bereits zu den Zierden der Magistratur, versprachen Sterne erster Größe im öffentlichen Leben der Nation zu werden; beide huldigten den modernen Ideen; beide wurden auf's Tiefste von der Wahrheit des Christenthums und der Nothwendigkeit der Kirche ergriffen; beide weihten sich in ungetheilter Begeisterung der verkannten Wahrheit — und beide traten in Orden ein: Lacordaire wurde der Erneuerer des Dominicanerordens in Frankreich, Ravignan eine Zierde der Gesellschaft Jesu. Das sind aber nicht vereinzelte Erscheinungen, sondern überall sehen wir Zeitgenossen, denen nur Rohheit oder ein fanatisches Vorurtheil Achtung versagen kann, in dem klösterlichen Stande ihre Lebensaufgabe und ihr Lebensglück suchen und finden. Die Gläubigen erblicken darin einen Zug der göttlichen Gnade; wer in diesem Glauben nicht mit uns übereinstimmt, muß es wenigstens als ein Streben und eine Richtung des menschlichen Geistes anerkennen, welche eben so berechtigt ist, als alle anderen geistigen Bethätigungen unserer Zeit. Sie gewaltsam zu unterdrücken ist unerträgliche

Intoleranz und ein Frevel an den unantaſtbaren Rechten der menſchlichen Seele.

Aber wir Katholiken haben noch ein viel begründeteres Recht darauf, daß man das klöſterliche Leben im Schooße der Kirche nicht hindere und gewaltſam zerſtöre. Es beruht nämlich daſſelbe auf Wahrheiten, welche weſentliche Beſtandtheile der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre bilden.

Das höchſte Geſetz des Chriſtenthums iſt, Gott über Alles und den Nächſten wie ſich ſelbſt in Gott mit heiliger Liebe zu lieben. — In der Erfüllung dieſes Gebotes beſteht das Weſen der chriſtlichen Gerechtigkeit und Vollkommenheit. Die unerläßliche Bedingung aber, um zu dieſer heiligen Liebe zu gelangen und in ihr immer mehr zu wachſen, iſt die Bekämpfung und Ueberwindung der Selbſtſucht: denn in dem Herzen des Menſchen, wie er wirklich (in Folge des Sündenfalles) iſt, herrſcht nicht die heilige Liebe, ſondern unheilige Selbſtſucht.

Weil aber Ehre, Luſt und Geld die drei Zielpunkte aller Selbſtſucht, und daher ſtolzer Eigenwille, Fleiſchesluſt und Habſucht die drei herrſchenden Leidenſchaften des gottentfremdeten Menſchen ſind, ſo ſtellte ihnen Chriſtus ſeine vollkommene und freiwillige Armuth, ſein abgetödtetes und gekreuzigtes Leben, ſeine Demuth und ſeinen Gehorſam bis zum Tode als Heilmittel entgegen und er ruft uns zu: Wer mein Jünger ſein will, verleugne ſich ſelbſt und folge mir nach. Damit hat jedoch Chriſtus keineswegs alle Menſchen zu jenem vollkommenen Verzichte auf alles Irdiſche, die er ſelbſt übte, verpflichtet, ſondern nur zu dem Maße von Selbſtverleugnung, welches zur Erfüllung ſeines Geſetzes nothwendig iſt. Die Chriſten dürfen daher die Güter der Erde erwerben und beſitzen; nur ſollen ſie dieſelben nicht zu ihrem Abgott machen, ſie vielmehr nach Gottes Willen und im Geiſte des Chriſtenthums gebrauchen. Alle Chriſten ſind verpflichtet, die ſündhaften Lüſte des Fleiſches zu fliehen; aber die Ehe iſt ihnen nicht bloß geſtattet, ſondern Chriſtus hat dieſelbe hoch erhoben, für einen heiligen Stand erklärt und mit himmliſchen Gnaden und Segnungen ausgeſtattet. Alle Chriſten ſollen in Demuth und Gehorſam ſich den Geſetzen Gottes und um Gottes Willen ihren rechtmäßigen Vorgeſetzten unterwerfen; aber ſie ſind nicht verpflichtet, die Verleugnung ihres eigenen Willens und den Gehorſam noch weiter auszudehnen.

Allein, was das Gebot nicht vorschreibt, dazu kann die Liebe begeistern, und es hat immer Menschen gegeben, welche, um Christus in der vollkommensten Weise nachzufolgen und ihm in Allem ähnlich zu werden, auf alles Irdische verzichteten und den Stand freiwilliger Armuth, ewiger Jungfräulichkeit und eines vollkommenen Gehorsams sich erwählten. Christus selbst hat Diejenigen, welche dazu den Beruf von Gott empfangen haben, ausdrücklich zu dieser Lebensweise ermuntert und sie deßhalb selig gepriesen. „Wenn du vollkommen sein willst, so verkaufe, was du hast, gib es den Armen und folge mir nach[1]," hat er zu jenem Jüngling gesprochen. „Es gibt Menschen, die um des Himmelreiches willen in ewiger Jungfräulichkeit leben," sagt er an einer andern Stelle[2]; zu allen Zeiten hat deßhalb die Kirche die gottgeweihte Jungfräulichkeit über den Ehestand gestellt[3].

Das ist katholische Glaubenslehre, und nun mag man ermessen, was in dem Verbote des klösterlichen Lebens liegt! Es heißt nichts Anderes, als die Uebung der christlichen Selbstverleugnung und Tugend und zwar in ihrer erhabensten und vollkommensten Gestalt verbieten. Was nach der Lehre unseres Glaubens von Christus selig gepriesen, durch sein Wort und Beispiel empfohlen, was von der Kirche gelobt, von den Heiligen aller Jahrhunderte geübt wurde, das wird von dem Staate, als ob es ein Verbrechen wäre, untersagt und mit der Verbannung bestraft. Welch' ein Eingriff in die unveräußerlichsten und heiligsten Rechte des Gewissens!

Der Beruf zum Ordensleben kommt von Gott. Wie kann der Staat mir Dasjenige verbieten, was ich als einen göttlichen Beruf nach der Lehre meines Glaubens und dem Zeugnisse meines Gewissens erkannt habe?

Wenn es dem Staate einfiele, seinen Unterthanen die Wahl ihres irdischen Berufes durch Verbote zu beschränken, es wäre unerträgliche Tyrannei; aber offenbar ist von allen Arten tyrannischer Willkür die unerträglichste, wenn man dem Christen die

1) Matth. 19, 21.

2) Matth. 19, 12. Vgl. 1 Cor. 7, 24 ff.

3) Das wurde schon im Alterthum förmlich gegen Jovinian entschieden und von dem Concil von Trient Sess. 24. c. 10. auf's Neue als überliefertes Dogma ausgesprochen.

Uebung der chriſtlichen Vollkommenheit unterſagt, wenn man Tugend und Frömmigkeit mit dem Interdicte belegt.

Vielleicht wendet Jemand ein: Das Geſetz verbietet nicht, daß Einzelne in freiwilliger Armuth und Enthaltſamkeit leben und für ihre Perſon die „evangeliſchen Räthe“ befolgen; das Geſetz duldet nur nicht, daß ſie ſich dazu durch Gelübde verpflichten und in klöſterlicher Gemeinſchaft leben. Allein dieſer Einwand beſſert an der Sache nichts, ſondern macht ſie nur noch ſchlimmer: denn auch das Gelübde und das gemeinſame Leben ſind gerade ſo, wie die Uebung der evangeliſchen Räthe, Uebungen chriſtlicher Tugenden, welche der katholiſche Glaube billigt und empfiehlt.

Aus Liebe Größeres leiſten, als wozu wir durch das Geſetz verbunden ſind, iſt nach chriſtlicher Sittenlehre eine höhere Vollkommenheit, als ſich nur an das ſtrenge Recht halten. Und ſich zu dieſem Größeren Gott durch ein dauerndes Verſprechen verpflichten, iſt vollkommener, als bloß nach Laune und Willkühr einzelnes Gute thun. Sein ganzes Leben rückhaltlos und unwiderruflich dem Dienſte Gottes und einem höheren Leben der Tugend weihen, iſt nach katholiſcher Glaubenslehre ein Act ſo hoher Vollkommenheit, daß ihn die Kirchenväter an Würde und Heiligkeit mit der Hingabe des Lebens für Gott im Martyrium vergleichen. Wenn nun der Staat verbietet, ſich durch ein Gott geleiſtetes Verſprechen oder ein Gelübde zur Beobachtung der evangeliſchen Räthe zu verpflichten, ſo greift er dadurch nur noch tiefer in die unverletzlichen Rechte der Religion, der Tugend, des freien Willens und des Gewiſſens ein [1]).

---

1) „„Welcher Wahnſinn und welche Grauſamkeit!““ rief ſchon vor achthundert Jahren der heil. Petrus Damiani, „„der Menſch hat die Befugniß, frei über ſein Vermögen zu verfügen, und ſollte die Freiheit nicht haben, ſich ſelbſt Gott darzubringen! Er kann alle ſeine Güter anderen Menſchen überlaſſen und man verweigert ihm die Freiheit, ſeine Seele Gott darzubringen, der ſie ihm gegeben hat.““

„Ich befand mich vor Jahren in Granada und betrachtete eines Tages im Albaicin das Kloſter Santa Iſabel la Real, von Iſabella der Katholiſchen zum Gedächtniſſe ihres Sieges gegründet und das ſeine edlen Bewohnerinen, die aber zum Ausſterben verurtheilt waren, indem das dictatoriſche Regiment Eſpartero's ihnen gleichwie allen anderen Klöſtern Spaniens die Novizenaufnahme unterſagte, noch inne hatten. Eine Frau aus dem Volke trat zu mir und äußerte ſich über dieſen Gewaltact; dann ſprach ſie, die Hand nach dem Kloſter ausgeſtreckt und mit einem

Allein gerade in den Ordensgelübden hat man die Berechtigung zum Verbote der Orden finden wollen. „Dadurch würden unveräußerliche Menschenrechte verletzt; der Mensch könne sich seiner Freiheit nicht selbst berauben.“ Welche Begriffsverwirrung liegt doch in dieser Behauptung! Als ob Der seiner Freiheit sich beraubte, der von ihr den freiesten und edelsten Gebrauch macht, und als ob die Freiheit des Willens darin bestünde, keine festen und unwandelbaren Willensentschlüsse fassen zu dürfen. Oder meint man, Freiheit und Willkühr seien identische Begriffe? Unwiderruflich bindende Versprechen, frei übernommene Verpflichtungen unstatthaft erklären, heißt nicht die Freiheit schützen, sondern die sittliche Weltordnung, zu deren Verwirklichung Gott uns den freien Willen geschenkt hat, umstoßen und vernichten. Dann wäre auch die ewige Treue, welche Ehegatten sich schwören, eine Verletzung unveräußerlicher Freiheitsrechte und der Staat müßte das Gelöbniß ehelicher Treue verbieten, anstatt es zu sanctioniren; dann wäre jede andere geschworene Treue, wären Amts- und Dienseide, alle Versprechungen und Angelobungen unverbindlich, weil Verzichtleistungen auf die schrankenlose Freiheit der Willkühr. Und in der That liegen alle diese Consequenzen in dem Verbote religiöser Gelöbnisse, und diese Consequenzen werden auch gezogen werden, wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach. Eine Consequenz liegt jedoch so nahe, daß wir uns wundern, daß die Hessische zweite Kammer sie nicht bereits gezogen hat. Man hat die Ordensgelübde verboten. Nun, es gibt ja noch eine andere lebenslängliche und noch strengere religiöse Verpflichtung in der katholischen Kirche, die der Priester zum Cölibate und überhaupt zum priesterlichen Leben. In Beziehung auf das Gelübde der Keuschheit steht der Priester dem Ordensmann durchaus gleich, und auch

---

jener glühenden Blicke, die man nie mehr vergißt, mit dem Kraftausdrucke einer Römerin und der Gluth einer Spanierin die zwei Worte Summa tirannia! Sie hatte recht: die Tyrannei hat nichts erdacht, das gewaltthätiger wäre, als je in der Menschenseele die Aufopferung, die Keuschheit und die Gottes- und Menschenliebe in höchster Potenz zu ersticken. Die Nachwelt, zur Ehre der Menschheit wollen wir es glauben, wird dereinst dies Urtheil bestätigen und mit diesen beiden Worten der empörten, zürnenden Spanierin, die Art von Politik und Gerechtigkeitssinn dieser Gemödianten der Freiheit bezeichnen, die endlich ohne Maske vor ihr erscheinen.“ Montalembert, die Mönche des Abendlandes, B. 1. Kap. 8.

die beiden andern Gelübde finden ſich bei ihm, wenn auch nicht in demſelben Umfange; namentlich gelobt er bei ſeiner Prieſterweihe den kanoniſchen Gehorſam gegen ſeine rechtmäßigen geiſtlichen Vorgeſetzten. Iſt das nicht nach jener Theorie, gerade ſo wie die Ordensgelübde, eine Verzichtleiſtung auf unveräußerliche Menſchen- und Freiheitsrechte. Weßhalb hat die Kammer nicht auch den prieſterlichen Cölibat[1]) und überhaupt das Prieſterthum verboten? Weßhalb hat ſie nicht auch die katholiſche Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes verpönt? Hat ſie vielleicht gefühlt, daß darin ein zu ſchreiender Eingriff in die katholiſche Religions- und die Gewiſſensfreiheit liege? Allein man beſinne ſich und man wird finden, daß es gerade ſo mit dem Verbote der Ordensgelübde ſich verhält. Es iſt katholiſches Dogma, daß freiwillig und unter den gehörigen Bedingungen geleiſtete *Gelübde* giltig und verbindlich ſind und daß deren Ablegung *Gott wohlgefällig* und *heilſam* iſt. Der Staat kann das Bekenntniß und die Uebung dieſer Wahrheit ſo wenig verbieten, *als das Bekenntniß und die Uebung irgend eines andern Satzes der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre.*

Aber, höre ich rufen, wie kann die katholiſche Kirche dem Staat ihre Lehrſätze und Anſchauungen über Gelübde, evangeliſche Räthe u. ſ. w. aufnöthigen? Der Proteſtant hält dieſe Grundſätze für falſch, der Rationaliſt ſieht in ihnen einen bedauerlichen Wahn! Aber die katholiſche Kirche nöthigt auch dem Staat dieſe ihre Grundſätze nicht auf; ſie verlangt nur, daß man *ihr* und *ihren Angehörigen* nicht fremde Grundſätze, die *ſie* für irrig hält und halten muß, aufnöthige. Sie verlangt auch vom Staate nicht, daß er die Ordensleute etwa zwinge, ihre Gelübde zu halten; ſie fordert lediglich kraft der Religions- und Gewiſſensfreiheit, daß der Staat nicht verbiete, was er ohne Gewiſſenstyrannei ſonder Gleichen nicht verbieten kann, daß *nämlich Jene, welche Gelübde ablegen wollen, ſie ablegen, und Jene, welche ſie halten wollen, ſie halten.*

---

1) Vor einem Menſchenalter hatte ſich der Köpfe ein ähnlicher Schwindel wie heute bemächtigt. Damals hat wirklich die badiſche und auch die heſſiſche Kammer die Aufhebung des Cölibates beſchloſſen. Wer denkt jetzt noch daran?

Endlich ist auch das gemeinsame Leben nach katholischer Auffassung in dem Wesen und Geiste des Christenthums tief begründet. Wie alles natürlich Gute im Menschen, hat das Christenthum auch den Trieb der Geselligkeit nicht unterdrückt, sondern geheiligt und ihm eine übernatürliche Weihe und Richtung gegeben. Christus selbst hat mit seinen Aposteln in den drei Jahren seines öffentlichen Lehrwandels ein gemeinsames Leben geführt und durch jene wunderbare Verheißung: Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen, seinen Segen über alles christliche Vereinswesen ausgegossen.

Erst in der Gemeinschaft findet das höhere Leben christlicher Vollkommenheit seine volle Entwickelung; hier findet der Einzelne Leitung, Stütze und Beispiel; in der Gemeinschaft entfalten sich alle christlichen Tugenden und vereinigen sich die mannigfaltigen Kräfte Vieler zur gemeinsamen Vollbringung guter Werke.

Das Verbot religiöser Genossenschaften ist daher nichts Anderes, als eine tyrannische Unterdrückung der berechtigsten und heiligsten Lebensäußerungen des christlichen Geistes; ist die vandalische Zerstörung einer von der katholischen Religion gebilligten und gepriesenen Lebensweise, in welcher so viele christliche Seelen den Frieden und das höchste Glück ihres Lebens, eine Schule der Tugend und, was für den Gläubigen das Höchste ist, die Erfüllung eines göttlichen Berufes und den sichersten und besten Weg zu ihrer ewigen Bestimmung finden.

Allein das Verbot der Klöster ist nicht bloß der grausamste Eingriff in die heiligsten Rechte der einzelnen Seelen, es ist auch der empfindlichste Eingriff in die wesentlichsten Rechte und die heiligsten Interessen der christlichen Gesammtheit, der ganzen katholischen Kirche.

Das Verbot der religiösen Genossenschaften beraubt die Kirche vor Allem ihrer inneren Freiheit. Innerhalb der Grenzen, welche die ewigen Principien der göttlichen Wahrheit und des göttlichen Gesetzes ziehen, herrscht in der katholischen Kirche eine ungehemmte Freiheit. Der Geist weht in ihr wo und wie er will.

Die Kirche nöthigt Niemanden, aber sie hindert auch Niemanden in dem, was der freien religiösen Begeisterung und der uneigennützigen Liebe überlassen ist. Sie fordert nichts anderes als

das aufrichtige Bekenntniß des Allen gemeinsamen Glaubens und die Beobachtung des Allen gemeinsamen Gesetzes — alles Andere ist frei und jeder Zwang verpönt. Wähle Jeder, was ihm wohlgefällt: den weltlichen oder den priesterlichen Stand, die Ehe oder die Jungfräulichkeit; übe jeder Werke nach seiner freien Wahl, lebe für sich oder verbinde sich mit gleichgesinnten Genossen; Jeder wuchere mit dem Talente, das Gott ihm gegeben. Auf diesem Gebiete hat die Kirche kein Gebot und kein Verbot, aber ihren reichlichsten Segen für Alle, welche im Geiste Christi zur Förderung christlicher Frömmigkeit und Tugend wirken. Diese freie Bewegung des religiösen Geistes im Innern der Kirche ist ein Lebensprincip derselben. Nichts ist daher dem Wesen und Geiste der katholischen Kirche diametraler entgegengesetzt, als der Geist des absolutistisch-bureaukratischen Staates. Gerade dieser Geist war in dem Josephinismus in die Kirche eingedrungen und die plumpste und brutalste Aeußerung dieses Geistes ist das Verbot des klösterlichen Lebens und der religiösen Genossenschaften. Deshalb hängt gerade hieran vielleicht mehr, als an allem Anderen die äußere und innere Freiheit des religiösen Lebens. Denn die Tendenz des Verbotes der Orden ist keine andere, als im religiösen Leben Alles zu unterdrücken und zu verbieten, was über das Niveau des Gewöhnlichen hinausgeht; jede freie Vereinigung zu religiösen Zwecken, jede besondere Hingabe der eigenen Persönlichkeit an Gott und Christus.

Nun liegt aber gerade in dem Wirken der religiösen Begeisterung und Hingebung die hauptsächlichste Kraft der Kirche und der Religion. Das klösterliche Leben und die religiösen Genossenschaften verbieten, heißt daher der katholischen Kirche ihre reichste Zierde, ihre eigenthümlichste Kraft und Frische gewaltsam rauben und sie in einen Zustand von Schwäche, Geistlosigkeit und Armseligkeit versetzen.

Es ist daher auch eine traurige Begriffsverwirrung, wenn man meint, weil die freien religiösen Genossenschaften nicht zum Organismus des Kirchenamtes gehören, weil die Uebung der evangelischen Räthe und das klösterliche Leben nicht geboten, sondern einzig der freien Wahl der Einzelnen überlassen ist, so gehöre alles dieses nicht zur Integrität und zum Wesen der katholischen Religion und Kirche und man könne daher dieselben verbieten, ohne das Wesen der katholischen Religion und Kirche zu verletzen. Wahrlich, man kann es nicht, ohne die Kirche und das katholische Leben zu verkrüppeln und seiner Gesundheit und Kraft zu

berauben. Unter dem Drucke dieses Verbotes ist die Kirche wie ein Baum, dem Raum, Licht und Luft fehlt, seine Aeste zu entfalten, wie ein Adler, dem man zwar das Leben gelassen und das Futter bewilligt, aber die Flügel zerbrochen hat.

Vielfach und unentbehrlich sind die Dienste, welche die Orden der Kirche und kirchlichen Gesammtheit zu allen Zeiten und unter allen Umständen leisten, aber vielleicht noch niemals hat die Kirche derselben so sehr bedurft und sind sie daher im vollsten und besten Sinne so zeitgemäß gewesen, *als in unserer Zeit*, gerade aus dem Grunde, weil gegenwärtig ein Geist in der Welt herrscht und durch mannigfaltige Umstände befördert wird, welcher mit dem Geiste, der dem klösterlichen Leben zu Grunde liegt und der nach katholischem Glauben kein anderer ist, als der Geist des Christenthums, der Geist Jesu Christi selbst, im Widerspruch steht.

Der Geist des Christenthums ist ein Geist der *Selbstverleugnung*, einer Selbstverleugnung, die bis zur freiwilligen Verzichtleistung auf die erlaubten Güter und Genüsse des Lebens sich erhebt, ist ein Geist des *Opfers*, der nicht nur einzelne Handlungen, sondern das ganze Leben und die ganze Persönlichkeit Gott und dem Nächsten weiht. Nun wird aber Niemand verkennen, daß in der Gegenwart das Streben nach den Gütern und Genüssen der Erde, verbunden mit einem ausgeprägten Egoismus, in einem Grade und einer Massenhaftigkeit herrscht, daß dadurch mehr, als durch allen Unglauben, der Geist des Christenthums erstickt wird.

In solchen Zeiten ist es besonders nothwendig, dem Durste nach Geld die freiwillige Armuth, dem Stolze des Geistes und Willens die Demuth und den Gehorsam des Evangeliums, der unbändigen Genußsucht und dem sleischlichen Sinne das Beispiel der vollkommensten Abtödtung und Enthaltsamkeit entgegenzustellen. Nichts ist thörichter, als zu meinen, diesem Strome der Entchristlichung, welcher nicht sowohl als eine Doctrin, als vielmehr als herrschende Gesinnung und Lebensgewohnheit die Menschen mit sich fortreißt, durch Worte und durch bloße Wohlanständigkeit begegnen zu können — wenigstens ist die katholische Kirche ganz davon durchdrungen, daß das Gift einer bis zur Verachtung Gottes fortschreitenden Selbst- und Weltliebe nur durch das Gegengift einer heldenmüthigen Selbstverleugnung und Selbstaufopferung überwunden werden kann.

In solchen Zeiten, wie die unsrigen sind, ist es auch doppelt

nothwendig, daß die Kirche sich fruchtbar erweise an Werken der Nächstenliebe. Je gewaltiger in ungehemmter Concurrenz die Industrie und der Verkehr sich entfaltet, um so mehr menschliche Existenzen leiden Schiffbruch. Ein unermeßliches, leibliches und geistiges Elend fordert das Christenthum gleichsam heraus, daß es an ihm beweise, ob es wirklich ist, was es zu sein behauptet, die Religion der Liebe und der Barmherzigkeit. Jene Barmherzigkeit aber, wie Christus sie durch Wort und Beispiel gelehrt, jene Liebe, die für die Brüder das Leben opfert, erheischt Hingabe der ganzen Person und kann in dauernder und umfassender Weise — wenigstens ist das unsere Ueberzeugung und die Erfahrung widerspricht ihr nicht — nur durch religiöse Genossenschaften geübt werden.

Obwohl wir nur ungern an dieser Stelle einen Punkt berühren, wofür unsere Zeit so sehr das Verständniß verloren hat, dürfen wir endlich nicht übergehen, daß nach katholischem Glauben das Nothwendigste und Wirksamste zur Ueberwindung aller Uebel und zur Heiligung der Menschheit das Gebet ist. Wehe der Kirche, der Christenheit, wenn das Gebetsleben in ihr versiegt ist! — Die Klöster aber sind so recht eigentlich die Pflanzstätten des Gebetes und des übernatürlichen Lebens.

In unserem Weltalter ist die katholische Kirche fast aller irdischen Hilfe und Mittel beraubt; alle äußeren Umstände sind ihr so ungünstig, als nur möglich; von allen Seiten ist sie von zahlreichen und mächtigen Gegnern umgeben; der Zeitgeist ist ihr fremd oder feindlich; sie ist eine widerstandslose Beute einer antichristlichen, schonungslosen Tagespresse und Literatur; man verhöhnt ihre göttliche Sendung und verspottet ihre heiligsten und theuersten Ideen. Sie ist einzig auf sich selbst angewiesen, auf die Kraft ihres Glaubens, auf die Tugenden und das Gebet ihrer Mitglieder.

Die Kirche kann es ertragen, wenn man sie ihrer äußeren Mittel und Stellung beraubt; aber das kann sie nimmer dulden, daß man den Geist und die Kraft ihres inneren Lebens gewaltsam unterdrücke. Darauf zielen zwar auch nicht wenige andere Bestimmungen des neuen Religionsgesetzes ab, aber keine mehr, als das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften.

Dadurch wird der Bann gelegt auf die Blüthe der christlichen Frömmigkeit; dadurch werden die Quellen des höheren übernatürlichen Lebens verschüttet, die Stätten des Gebetes ver-

wüſtet, wird chriſtliche Selbſtverleugnung und Selbſtaufopferung verpönt — während eine ſchrankenloſe Freiheit alle der Kirche und dem Chriſtenthum feindſeligen Mächte entfeſſelt.

Wenn chriſtliche Männer Alles, was die Welt ihnen bietet, verlaſſen, um nur für die Sache Chriſti zu leben, wenn ſie ſich zu einem Leben des Gebetes, heiliger Wiſſenſchaft und apoſtoliſcher Wirkſamkeit vereinigen, wenn ſie, wie Chriſtus mit ſeinen Apoſteln, arm und der Welt abgeſtorben leben wollen, ſo ſind ſie wegen dieſer Miſſethat verwieſen.

Wenn Jungfrauen ſich Gott und dem Dienſte der Armen weihen, wenn ſie die Kranken in den Spitälern, die Armen in ihren Häuſern pflegen, wenn ſie verwaiſte und verlaſſene Kinder erziehen, wenn ſie derer ſich annehmen, Derer Niemand ſich annimmt, oder wenn ſie Tag und Nacht ihren Gott im Geheimniß ſeiner Liebe anbeten, ſo ſind ſie des Landes verwieſen.

Was jeder katholiſche Katechismus als hohe Tugend preiſt, wird ſo von dem Staate zum Verbrechen geſtempelt; der klöſterliche Stand, dem ein großer Theil jener Heiligen angehörte, welche die Gläubigen als Vorbilder der Tugend zu verehren gewohnt ſind, wird als der einzig verbotene und verworfene Stand aus der menſchlichen Geſellſchaft ausgerottet. Habgier und Wucher dürfen frei ihr Haupt erheben; aber wer ſein Vermögen austheilt und um Chriſti willen mit den Armen arm wird, wird ſchmachbedeckt aus Stadt und Land vertrieben. Jede Art von Ueppigkeit, jede Sünde iſt frei; aber die Abtödtung und Enthaltſamkeit ſind verpönt. Zu allen Zwecken darf man ſich vereinigen, neue Religionen darf man ſtiften, die Secten ohne Zahl vermehren; aber wenn katholiſche Prieſter ſich verbinden, um heiliger und vollkommener zu leben, um in ihrem heiligen Beruf mit vereinten Kräften zu wirken, um das katholiſche Predigtamt um ſo apoſtoliſcher zu verwalten, um gute Werke um ſo wirkſamer zu fördern, um die Wiſſenſchaften zu pflegen, ſo ſind ſie dem Geſetze verfallen und geächtet! — Und das hieße „die katholiſche Kirche iſt anerkannt?“ Das hieße: „Sie verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig?“ Das hieße: „Sie genießt des Schutzes des Staates und hat das Recht öffentlicher Corporationen!“ Das wäre keine Religionsbedrückung; keine Kirchenverfolgung! — Ja, ſagen wir, das iſt eine Bedrückung und Verfolgung der katholiſchen Religion ſo ſchlimm, als es nur eine gibt. Denn, von dem allein richtigen Standpunkt der chriſtlichen Principien aus betrachtet, iſt es beſſer, daß das Blut der Chriſten vergoſſen, als daß der Geiſt des

Christenthums in der Kirche gewaltsam unterdrückt wird!

Wohl kenne ich die Antwort, welche man dieser unserer ganzen Auseinandersetzung entgegenstellen wird. Wir reclamiren die Freiheit des klösterlichen Lebens als das höchste von allen Freiheitsrechten des Christen, als das Recht und die Freiheit der Tugend, des Opfers, der Selbstverleugnung, des übernatürlichen Lebens und der heiligen Liebe — und man wird uns von der einen Seite hohnlachend den Vorwurf der Heuchelei und von der andern den der Hoffart in's Angesicht schleudern.

„Ascese, Opfer, Selbstverleugnung mögen schöne Sachen sein — auch wir haben Respect davor, aber diese Mönche und Pfaffen sind Heuchler, die sich für den Schein der Abtödtung anderweitig schadlos zu halten wissen!" Ist es wahr, daß man ähnliche Reden auch in der zweiten Kammer zu führen sich nicht scheute? In der Presse werden sie tagtäglich vernommen und sind der Nerv aller Polemik gegen die Klöster. Aber Mensch, der du so redest, wer gibt dir das Recht so zu urtheilen? Wer bist du, daß du die Absichten und das Innerste dieser Männer, die du Heuchler nennst, ergründet hättest? — Wie kannst du es vor deinem Gewissen und deiner Ehre verantworten, das Verwerfungsurtheil der Heuchelei über Menschen auszusprechen, die du nicht kennst? Auf welche Beweise gründest du dein Urtheil? Oder meinst du, Mönche und Priester seien vogelfrei? Oder es sei nicht gegen das Sittengesetz, Hohn, Verdacht und Verleumdung über Mitmenschen auszugießen, bloß weil sie aus Religiosität einem Stande sich geweiht haben, den ihre Kirche, von der man doch sagt, daß sie gesetzlich anerkannt und in ihrer Ehre geschützt sei, als einen Stand der Vollkommenheit bezeichnet? —

Mag man unseren Glauben für Wahn halten, allein hier, wo es sich um den Vorwurf der Heuchelei handelt, stehen wir nicht auf dem Boden verschiedener Glaubenslehren, sondern da steht der Mensch dem Menschen auf dem Boden jener natürlichen Sittlichkeit gegenüber, ohne welche die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kann. Ihr habt kein Recht, die katholischen Ordensleute und Priester Heuchler zu nennen! Unseren Glauben können wir euch nicht aufnöthigen, aber fordern können wir von euch, daß ihr die Aufrichtigkeit unserer Gesinnung und unserer sittlichen Ehre nicht antastet. Oder kommt es euch so unmöglich und so unglaub-

lich vor, daß heute noch Jemand mit Aufrichtigkeit religiöſen Ueberzeugungen huldigen könne, welche doch mit ſiegreicher Gewalt ſeit faſt zwei tauſend Jahren Millionen der vernünftigſten und edelſten Menſchen mit Begeiſterung erfüllt haben.

Nein, die Ordensleute — mag es immer einige Elende unter ihnen gegeben haben — ſind keine Heuchler, ſondern ſie glauben, was ſie bekennen und ſtreben zu erfüllen, was ihre Ordensregel ihnen vorſchreibt. Kommt und prüfet ſie! Den Heuchler kann man leicht entdecken. Seht ihnen in's Auge, redet mit ihnen, prüft ihr Leben — und ihr werdet ſie vielleicht, weil ihr ihren Glauben nicht habt, für Thoren halten, wenn gleich für Thoren, die in Allem einen geſunden Menſchenverſtand und einen guten und rechtſchaffenen Character bewähren, aber Heuchelei werdet ihr nicht an ihnen finden!

Auch iſt es nicht Stolz, ſondern unſer Glaube, der uns Katholiken bewegt, das Ordensleben als einen Stand der Vollkommenheit zu betrachen. Auch die Ordensleute ſind nicht ſtolz; ſie wiſſen wohl, daß, je erhabener ihr Beruf iſt, um ſo größer ihre Demuth ſein muß; ſie wiſſen, daß ſie zwar nach Vollkommenheit ſtreben und in ihrem Stande ein überaus wirkſames Mittel beſitzen, um zur Vollkommenheit zu gelangen — daß aber der einfachſte Chriſt ſie perſönlich an Heiligkeit und Werth vor Gott übertreffen kann. Wenn aber Solche, die nicht der katholiſchen Kirche angehören, ſprechen wollten: Was macht ihr aus euch ſelbſt? Wir ſind auch Chriſten und haben keine Klöſter, keine Gelübde, keine evangeliſchen Räthe, wollt ihr höhere Weſen ſein, als wir ſind? — ſo müſſen wir im Namen der Kirche und ihrer Orden antworten: wir richten Niemand; wir nöthigen euch unſeren Glauben nicht auf — aber erlaubt auch uns, katholiſch zu denken, zu reden, zu leben. Vom Staate aber fordern wir, daß er uns in dieſer Freiheit ſchütze, nicht aber ſelbſt durch das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften das religiöſe Leben in ſeinem eigenſten und innerſten Heiligthum zertrete.

8. Das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften ſteht im Widerſpruch mit den Grundſätzen des Rechtes, der Freiheit, der Vernunft und der Staatsweisheit.

Alle früher betrachteten Gründe, welche für die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche ſprechen, ſprechen auch gegen das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſen-

ſchaften. Wir wollen dieſe Gründe hier nicht weitläufig wiederholen, ſondern nur einige Punkte hervorheben.

In der rechtlichen Anerkennung, ja in der bloßen Duldung der katholiſchen Religion und Kirche liegt auch nothwendig die Anerkennung und Duldung ihrer Orden und religiöſen Genoſſenſchaften: denn dieſelben gehören, wie wir ſo eben ausführlich gezeigt, weſentlich zur Integrität des katholiſchen Glaubens und des katholiſchen Lebens. So gewiß daher die katholiſche Kirche in unſerm Lande mit vollem Rechte beſteht, ſo gewiß hat ſie auch ein wohl erworbenes und *unantaſtbares Recht* auf das ihr eigenthümliche klöſterliche Leben und die ihr angehörenden religiöſen Genoſſenſchaften.

Daß die katholiſche Kirche, wo immer ſie beſteht, auch ihre katholiſchen Orden zu haben berechtigt iſt, das iſt denn auch eine Wahrheit, welche zu allen Zeiten von allen Nationen und Staaten der Welt, als ſich von ſelbſt verſtehend, anerkannt wurde und anerkannt wird.

Niemals iſt es in früheren Zeiten irgend einer Staatsgewalt, weder einer proteſtantiſchen noch einer katholiſchen, weder einer chriſtlichen noch einer nichtchriſtlichen eingefallen, die katholiſche Kirche zwar zu dulden, aber ihre klöſterlichen Inſtitute zu verbieten. Wo immer im *deutſchen Reiche* nach den Grundſätzen des weſtphäliſchen Friedens die katholiſche Kirche anerkannt war, waren es auch die katholiſchen Orden ohne Unterſchied. Bis in unſer Jahrhundert beſtanden deßhalb mitten im proteſtantiſchen Norddeutſchland eine Menge von Klöſtern, welche die religiöſen Bedürfniſſe der dort zerſtreuten Katholiken verſahen. Keinem Proteſtanten fiel es ein, darin eine Verletzung der Rechte und Intereſſen der proteſtantiſchen Religion zu erblicken. So ſehr es ſich von ſelbſt verſtand, daß die Proteſtanten keine Klöſter haben, ebenſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß die Katholiken ihre Klöſter beſitzen.

So iſt es auch in der Gegenwart. Einige kleine deutſche Staaten abgerechnet, beſteht das klöſterliche Leben frei und ungehemmt in *allen Staaten der Welt*, in Preußen wie in Oeſterreich, in England wie in Frankreich, in Holland wie in Belgien. Dänemark hat erſt vor wenigen Jahren den Katholiken Religionsfreiheit verliehen, damit aber auch ihnen als ſelbſtverſtändlich die Freiheit des Ordenslebens eingeräumt. Rußland iſt in der Unterdrückung und Verfolgung der katholi-

ſchen Kirche ſehr weit gegangen, aber niemals iſt ihm zu Sinn gekommen, die Klöſter zu verbieten. In Nordamerika genießt das klöſterliche, wie überhaupt das kirchliche Leben einer unbeſchränkten Freiheit. Die Türken, die Chineſen und andere heidniſche Völker haben wohl zu Zeiten die chriſtliche Religion blutig verfolgt, niemals aber haben ſie, wenn ſie den Katholicismus duldeten, die katholiſchen Ordensleute von dieſer Duldung ausgeſchloſſen.

Man hat in den Debatten der zweiten Kammer, gleichſam um das Verbot der Orden in Heſſen zu rechtfertigen, ſich nach Beiſpielen umgeſehen; man hat Sardinien und Portugal angeführt. Dürftige und traurige Autoritäten gegenüber allen Nationen der Erde! Aber man täuſcht ſich, auch dieſe Beiſpiele ſind nicht ſtichhaltig. Es hat nämlich in dieſen Ländern durch den revolutionären Deſpotismus die Unterdrückung und Vertreibung einzelner Orden, Einziehung des Kloſtergutes und dergleichen ſtattgefunden, niemals aber ein prinzipielles Verbot des klöſterlichen Lebens. Es iſt übrigens wahrlich die ſchlimmſte Rechtfertigung, wenn die zweite Kammer ihr Verbot der Orden mit den modernſten Kloſteraufhebungen in Italien rechtfertigt. Denn dieſe Vorgänge beweiſen nur, daß die Revolution und die brutale Gewalt, die keiner Rechte ſchont, auch Klöſter zerſtört und verfolgt, nicht aber, daß ein Staat nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit dazu befugt iſt. Man hat auch viel von den franzöſiſchen Geſetzen geredet. Die rechtsgelehrten Herren mögen mir erlauben, ihren Behauptungen einfach die Frage entgegenzuſetzen: Wenn die franzöſiſche Geſetzgebung die Orden und das klöſterliche Leben verbietet, wie kommt es, daß ganz Frankreich mit Klöſtern und religiöſen Genoſſenſchaften erfüllt iſt — und daß Frankreich dies nicht im Widerſpruch mit der franzöſiſchen Geſetzgebung findet? Wie kommt es, daß die franzöſiſche Geſetzgebung der Exiſtenz der Orden in Rheinpreußen kein Hinderniß bereitet? Es kommt entweder daher, daß Frankreich in ſeiner erſten Revolution zwar die beſtehenden Klöſter aufgehoben und ihre Güter eingezogen, aber nicht das klöſterliche Leben als ſolches verboten oder daß man die Verbote der kirchenverfolgenden Revolutionszeit mit der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion als erloſchen betrachtet hat.

Man hat auch von deutſchen, von heſſiſchen Geſetzen geredet.

Auch hier waltet Täuſchung und Verwechslung ob. In der Säculariſationsperiode hat man wohl Klöſter aufgehoben, das Kloſtergut eingezogen; allein ein das klöſterliche Leben als ſolches verbietendes Geſetz gibt es nicht. Wohl mögen damals Viele der Meinung geweſen ſein, mit der Unterdrückung der alten Klöſter ſei das klöſterliche Leben überhaupt erloſchen; wohl mag es nach dem damaligen Syſtem der abſoluten Bevormundung der Kirche durch den Staat als ſelbſtverſtändlich angeſehen worden ſein, daß der Staat keine Klöſter erlaube und die Polizei keine Ordensleute dulde — aber ein Geſetz, ein poſitives Recht, das da das klöſterliche Leben verböte, gibt es nicht. Der Art. 7. des neuen Religionsgeſetzes iſt daher etwas in ſeiner Art Neues und Einziges. Selbſt das neueſte badiſche Religionsgeſetz, das auch nur ein Reactionsverſuch des alten Staatskirchenthums gegen die Prinzipien der religiöſen Freiheit war, ging nicht ſo weit; es hat das klöſterliche Leben nicht principiell verboten, ſondern nur im Geiſte des alten Polizeiſtaates, der einſtens auch die Zahl der Kerzen auf dem Altare beſtimmte, von der jeweiligen Staatsgenehmigung abhängig gemacht.

Von dem Standpunkt des poſitiven Rechtes aus iſt alſo der Staat nicht bloß nicht berechtigt, das Ordensleben zu verbieten, ſondern er iſt poſitiv verpflichtet, dem katholiſchen Ordensleben denſelben Schutz zu gewähren, den er der katholiſchen Religion überhaupt ſchuldig iſt. — Allein, wenn er auch dieſer Pflicht gegenüber der katholiſchen Kirche als ſolcher ſich entſchlagen würde, er könnte nie und nimmer das klöſterliche Leben und religiöſe Genoſſenſchaften verbieten, ohne die perſönliche und Gewiſſensfreiheit der Einzelnen zu verletzen. Er könnte Klöſtern die Corporationsrechte verweigern; er könnte ſie als ſolche gänzlich ignoriren; aber Menſchen verbieten, katholiſche Ordensregeln zu beobachten, oder aus dem Grunde, weil ſie dieſelben beobachten, ſie aus dem Lande verbannen, oder an Ehre, Vermögen oder Freiheit ſtrafen: das kann er nicht, wenn er nicht auf alle Grundſätze des Rechtes und der Freiheit verzichten will. Das iſt ſo wahr, daß ſelbſt, wenn das neue Religionsgeſetz je eingeführt werden ſollte, trotz des Art. 7. alle Ordensleute ohne Ausnahme ruhig ihr klöſterliches Leben fortſetzen können und Niemand ſie daran zu hindern vermag, wenn nicht alle perſönliche und Ge-

wiſſensfreiheit vernichtet und zu einem Spott werden ſoll. Darf ich nicht unverheirathet bleiben, wenn es mir beliebt? Darf ich nicht im Aufſtehen und Schlafengehen, in Nahrung und Kleidung, in Arbeit und Ruhe, in Beten und Faſten nach einer gewiſſen Tagesordnung mich richten, mag ſie von mir ſelbſt oder von einem Andern aufgeſtellt ſein? Darf ich nicht Gott verſprechen, was ich will? Darf ich nicht, ſo lange ich kein fremdes Privatrecht verletze, meine Steuern zahle, der Militärpflicht Genüge leiſte, oder welche ſonſtige allgemeine Staatslaſten etwa beſtehen, in allem Uebrigen es halten, wie es mir gut dünkt? Iſt es verboten, daß mehrere, daß viele Perſonen in Einem Hauſe zuſammen wohnen und nach gleicher Regel leben? Dürfen ſie nicht auf ihrem Grund und Boden Häuſer bauen, in welchem Styl ſie wollen? Darf ich nicht allein oder mit Anderen Kranken pflegen, Waiſenkinder ernähren und erziehen? Schule halten, wenn ich den allgemeinen Schulgeſetzen genüge? Dürfen nicht Prieſter, die nach ſolchen Ordensregeln leben, wenn die geiſtlichen Oberen es geſtatten, geiſtliche Funktionen verrichten? Wen geht die Ordensregel, die ſie für ihre Perſon beobachten, etwas an? Haben ſie nicht ihre perſönliche Freiheit? Wer will Inländern aus dem Grunde, weil es ihnen beliebt, eine Ordensregel zu beobachten, den Aufenthalt und die Ausübung aller bürgerlichen Rechte in ihrem Vaterlande wehren? Wer will Ausländern, wer will insbeſondere Angehörigen deutſcher Bundesſtaaten, bloß deßhalb, weil es ihnen beliebt, eine beſtimmte Regel des religiöſen Lebens zu befolgen, den Aufenthalt im Lande unterſagen, wenn ihre Papiere in Ordnung ſind und ſie allen Anforderungen entſprechen, unter denen allen Ausländern, insbeſondere allen Deutſchen der Aufenthalt im Lande geſtattet iſt? Und mit welcher Strafe will man das klöſterliche Leben beſtrafen? Unter welches Strafgeſetz fällt es? Unter welche Klaſſe von Verbrechen oder Vergehen will man es ſubſumiren? Oder ſoll etwa Jemand, weil er eine Ordensregel befolgt, vogelfrei ſein? Gewiß nicht. Dadurch, daß Jemand ein Ordensmann iſt, hat er nicht aufgehört ein Menſch und ein Staatsbürger zu ſein. Wenn er daher an Geſundheit oder Leben, an Gut oder Freiheit, an Ehre oder an gutem Namen, oder in der Ausübung ſeiner bürgerlichen Rechte, wenn er in ſeiner Gewiſſensfreiheit verletzt wird, ſo hat ihn der Staat zu ſchützen und die Angreifer nach den Geſetzen zu beſtrafen.

Was soll man aber erst dazu sagen, wenn eine Gesetzgebung, welche nicht bloß die Freiheit der Vereinigung überhaupt, sondern insbesondere die der religiösen Vereine, auch aller neu entstehenden Religionsgenossenschaften, vollkommen anerkennt, die religiösen Genossenschaften der katholischen Kirche verbietet? Will man vielleicht sich auf Art. 3. berufen, daß die Verfassung und das Bekenntniß religiöser Gemeinschaften weder den Staatsgesetzen noch der Sittlichkeit widersprechen, noch zum Vorwande dienen dürfe, Andere in ihren politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen, und behaupten, daß die katholischen Orden überhaupt oder irgend welche Orden insbesondere der Sittlichkeit widersprechen. Allein das wäre offenbar eine Schmähung der katholischen Religion und eine Injurie gegen jeden Katholiken. Denn die Orden der katholischen Kirche stimmen in allen Punkten ihrer Regeln mit dem katholischen Glauben und der katholischen Sittenlehre überein; in ihrer kirchlichen Anerkennung ist ausgesprochen, daß sie durch und durch katholisch sind und nichts anderes. Damit ist auch schon gegeben, daß keine Ordensregel einen Grund in sich schließt, Andere in ihren bürgerlichen, politischen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Oder wo in aller Welt gibt es eine Ordensregel, die auch nur einen Vorwand zu solchen Rechtsverletzungen bieten könnte? Die Regeln haben lediglich das religiöse Leben der Ordensleute selbst, die Verrichtung guter Werke und die Uebung geistlicher Funktionen zum Gegenstande. Und mit welchen Staatsgesetzen stünden sie im Widerspruch? Nein, nicht die Ordensregeln und das klösterliche Leben stehen mit der Sittlichkeit, den bürgerlichen, politischen und religiösen Rechten und den Staatsgesetzen in Widerspruch, wohl aber verletzt das Verbot der Orden die sittliche, die rechtliche, die religiöse Freiheit der Katholiken.

Man wird vielleicht zugestehen, daß durch das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften die Freiheit beschränkt werde, allein man wird diese Beschränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles rechtfertigen, ja am Ende gar als ein Recht der Nothwehr von Seiten des Staates und der übrigen Confessionen darstellen.

Allein hier fragt sogleich wieder der gesunde Menschenverstand, weßhalb das Wohl des Staates oder die Interessen anderer Confessionen gerade in unserem Lande durch katholische Orden und religiöse Genossenschaften gefährdet werden sollen,

da man weder in England, noch in Nordamerika, noch in allen anderen Ländern und Staaten der Welt von einer ſolchen Gefährdung etwas weiß. Doch es iſt beſſer, auf die Sache ſelbſt einzugehen und an der völligen Nichtigkeit der hauptſächlichſten Einwände gegen die Zulaſſung der Klöſter im Staate zu zeigen, daß es für das Verbot der Orden keine vernünftigen Gründe gibt.

Offenbar die abſurdeſten von allen Einwänden gegen die Klöſter und religiöſen Genoſſenſchaften ſind die angeblich *nationalökonomiſchen, volkswirthſchaftlichen Gründe.* Man weiſt hin auf die Zeiten, wo die Klöſter reich waren und namentlich anſehnliches Grundeigenthum beſaßen und behauptet dann mit der ernſthafteſten Miene, wenn man die Klöſter nicht verbiete, ſo würden zum Nachtheile des Staates und des Volkes jene Zuſtände wiederkehren. Warum macht man aus dieſen und ähnlichen Gründen nicht auch das Geſetz: „Biſchof und Domcapitel werden im Großherzogthum nicht zugelaſſen.“ Denn bekanntlich hatte der Biſchof und das Domcapitel von Mainz vor Zeiten größere Güter als die alten Klöſter, ja was noch mehr iſt, es hat ſogar der Biſchof die Landeshoheit über ein großes Land beſeſſen. Er könnte, wenn man das Bisthum nicht aufhebt und ihn verbannt, wieder die Landeshoheit, die Domänen und was nicht Alles an ſich ziehen! — Welch' lächerlicher Unſinn *oder* welch' empörende Perfidie liegt doch in jenem Einwand. Man argumentirt aus Zuſtänden einer ganz anderen Weltperiode [1]) für unſere Zeit, in der eher alle anderen Gefahren vorhanden ſind, als die, daß katholiſche Klöſter Reichthümer anhäufen und den Grundbeſitz an ſich ziehen werden. Die alten Klöſter verdankten ihren Grundbeſitz zu einem großen

1) Wir berühren hier die Frage über die Berechtigung und die Wohlthätigkeit des Kirchengutes für die menſchliche Geſellſchaft nicht. Wir wollen nur auf den im Großen und Ganzen auch praktiſch befolgten Grundſatz des Kirchenrechtes, daß die Einkünfte des Kirchengutes, in ſo weit ſie zum ſtandesgemäßen Unterhalt des Klerus nicht nothwendig ſind, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden ſollen, und auf die geſchichtliche Wahrheit aufmerkſam machen, daß ſchon in der römiſchen Zeit, noch mehr aber ſeit der Völkerwanderung und durch das ganze Mittelalter faſt alle Anſtalten und Werke der Wiſſenſchaft, der Kunſt, der Wohlthätigkeit durch Kirchengut geſtiftet und geſchaffen, daß auch der Landbau und der Volkswohlſtand durch die Kirche und in den Beſitzungen der Kirche weſentlich befördert worden ſind.

Theile dem Umſtande, daß ſie das unbewohnte und unbebaute Land urbar machten. So können Klöſter vielleicht noch in Centralauſtralien, nicht aber bei uns zu Grundbeſitz kommen. Zum andern Theil war ihr Beſitz aus Schenkungen der Fürſten und Großen entſprungen. Glaubt man vielleicht, dieſe Gefahr wäre in unſerer Zeit vorhanden? Aber ſelbſt wenn ſie es wäre, ſo bedarf es ja zu ihrer Abwendung nicht des Verbotes des klöſterlichen Lebens, dazu genügen ja vollſtändig unſere beſtehenden Geſetze über die ſogenannte todte Hand. Es kann ja keine Corporation auch nur eine Scholle Landes ohne Staatsgenehmigung erwerben. Und wenn einmal der Tag käme, wo die Klöſter zu reich geworden [1]), und man glaubte, ſich aus dieſem Grunde über die Prinzipien des Rechtes und der allgemeinen Freiheit hinausſetzen zu dürfen — nun wohlan, ſo ſäculariſire man ihre Güter auf's Neue, aber man begehe nicht die ganz nutzloſe und unſinnige Gewaltthat, das klöſterliche Leben ſelbſt zu verbieten!

Doch wir haben der Wahrheit damit noch lange nicht den entſprechenden Ausdruck verliehen. — Man ſchreckt jetzt das Volk mit dem Reichthum der Klöſter! — Aber die Klöſter der Gegenwart ſind arm, ſehr arm, ſo daß ihre materielle Exiſtenz faſt wunderbar erſcheint; nur die Sparſamkeit, die Selbſtverleugnung des klöſterlichen Lebens machen dieſe Exiſtenz möglich. Das Wenige, was ſie beſitzen, haben ſie Niemanden entzogen; denn es beſteht faſt nur aus dem Privateigenthum, das die Mitglieder der Genoſſenſchaft zugebracht haben, ein Einbringen, das meiſt ſo klein iſt, daß ſie davon in der Welt nimmer für ihre Perſon leben könnten; es beſteht ferner aus den in unſerer Zeit wahrlich ſpärlichen Geſchenken frommer Wohlthäter. Noch mehr, jene Orden, die ihrer Natur und Verfaſſung nach mehr auf Grundbeſitz angewieſen waren und auch wirklich einſtens großen Grundbeſitz hatten und in manchen Ländern noch haben, beſtehen gar nicht bei uns; jene Orden, die vorzugsweiſe in unſerer Zeit blühen, ſind weſentlich arme Orden. Es ſind Frauencorporationen, die, weit entfernt durch

1) Welche Geſetze oder Einrichtungen hat denn die moderne Welt, die gegen die Chimäre der Anhäufung kirchlicher Reichthümer kämpft, gegen die Concentrirung aller Reichthümer in der Hand weniger Privaten und Privataſſociationen?

großen Grundbesitz der Gesammtheit Gefahr zu bringen, vielmehr einer Anzahl Personen, die doch auch zum Volke gehören, ihren Lebensunterhalt in einer Weise sichern, die für das allgemeine Beste nur nützlich ist. Die männlichen Orden aber sind durchweg solche Orden oder Genossenschaften, welche grundsätzlich jeden Güterbesitz nicht bloß den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Orden selbst untersagen. Also meist grundsätzlich und durchweg faktisch arm sind alle Orden und klösterlichen Genossenschaften der modernen Welt und alle Verhältnisse sind so, daß an eine Ansammlung von Gütern in ihrer Hand gar nicht die Rede sein kann. Die Ordensleute ziehen von den Gütern der Erde nicht mehr, als sie nothwendig haben, *um ihr Leben zu fristen*; was ein Kloster über diesen Bedarf hinaus etwa einnimmt oder geschenkt erhält, *fließt den Armen zu*[1]); die einzige Verwendung, die außerdem vorkommt, ist für die *Zierde des Gotteshauses* und für die *Anschaffung von Büchern*. Und da redet man von dem das allgemeine Beste bedrohenden Reichthum der Klöster!

Aber wir haben noch einen anderen Einwand gehört: „*Wer nicht producire, sei ein unnützes und schädliches Glied der menschlichen Gesellschaft. Die Ordensleute aber producirten nicht; sie seien Müßiggänger*[2])!" Wir könnten fragen, seit wann hat denn der Staat das Recht, alle Nichtproducenten zu verbannen? Wie kann der Staat selbst den Müßiggang ver-

---

1) Es gibt kein noch so armes Kloster, das nicht Almosen spendete. Täglich theilen die Kapuziner ihre Nahrung mit den Armen.

2) Wir müssen doch auf dieses Wort, das man aus dem Munde solcher Leute so oft vernehmen kann, die von höheren Thätigkeiten keinen Begriff haben und Alle, die nicht materielle Arbeiten verrichten, für Müssiggänger halten, eine Bemerkung machen. In unserer Zeit sind durchweg die Priester und Ordensleute der katholischen Kirche derart mit aufreibenden Arbeiten angestrengt, daß vielfach Gesundheit und Leben dadurch beeinträchtigt wird. Wir wollen nur ein Beispiel angeben. Wie wir genau wissen, kommen im Laufe des Jahres auf jeden der wenigen Kapuziner in Mainz an *hundertfünfzig Predigten*; und doch ist diese Anstrengung klein im Vergleiche mit der Arbeit, welche ihnen die Verwaltung des Bußsacramentes verursacht: denn man kann annehmen, daß nur in der Kapuzinerkapelle in Mainz jährlich an 20,000 Menschen die heiligen Sacramente empfangen.

bieten, ohne alle Grundsätze der persönlichen Freiheit und des Rechtsstaates zu verletzen?

Wir könnten fragen, wie denn eine Anzahl Jungfrauen, welche von einem ihnen rechtmäßig zugehörenden Vermögen eingezogen und zufrieden leben; oder dadurch, daß sie Schule halten, oder den Dienst von Krankenwärterinnen verrichten, ihren bescheidenen Lebensunterhalt sich verdienen, der menschlichen Gesellschaft zur Last fallen und ob sie nicht eben so gut ein Recht haben, in der menschlichen Gesellschaft zu existiren, wie Hunderte und Tausende von Personen ihres Geschlechts, die lediglich consumiren? Wir könnten fragen, ob man denn wirklich der Meinung sei, daß der Nationalreichthum und das gemeine Beste nothleide, wenn ein Dutzend Ordenspriester nicht auch noch in einer Fabrik oder Werkstätte arbeiten, oder Handelschaft treiben, oder auf einem Bureau schreiben, oder an der Eisenbahn oder auf der Post angestellt sind? Oder ob es so sehr an Medicinern oder Juristen oder Candidaten zu allen Arten von Anstellungen fehlt, daß man auch noch die paar Männer, die sich dem Ordensstande widmen, zu diesen weltlichen Berufsarten pressen müßte?

Diese und viele andere naheliegenden Fragen genügen vollständig, um jenen Einwand abzuweisen und seine Absurdität klar zu machen. Allein wir müssen jenen Ausspruch und die ihm zu Grunde liegenden Grundsätze und Gesinnungen näher in's Auge fassen. Denn wir können uns vom christlichen Standpunkte aus kaum einen Grund denken, der entschiedener für die Klöster spräche, als gerade dieser Einwand. Denn wenn der Umstand, daß die Klöster keine materiellen Güter und was dazu dient, produciren, den Staat berechtigt, das klösterliche Leben zu verbieten, so ist er aus demselben Grunde auch befugt, die Religion, die Kirche, den geistlichen Stand, überhaupt das Christenthum, ja auch alle idealen Berufsarten und Thätigkeiten, welche nicht direct oder indirect dem materiellen Gewinne und Genusse dienen, zu vernichten und zu unterdrücken. Die Klöster produciren allerdings weder Geld noch Geldeswerth, sie gehören auch nicht zum Gebiete des Luxus, der die Production befördern soll und der die materielle Arbeit mit sinnlichen Genüssen lohnt; die Klöster dienen ausschließlich religiösen Zwecken, der Verehrung Gottes, der Vervollkommnung der eigenen und fremden Seelen, der Uebung christlicher Tugenden, das letzte Ziel ihres Strebens aber ist die Ewigkeit. Die sogenannten Freigeister des 18. Jahrhunderts haben bekanntlich gelehrt, das Christenthum sei verderblich für den Staat und die

menſchliche Geſellſchaft, weil es die Herzen der Menſchen auf die Ewigkeit richte und ſie dem dieſſeitigen Leben entfremde; ihre Epigonen in der Gegenwart aber predigen, daß *der Atheismus und die Leugnung der Unſterblichkeit* die Menſchheit vollkommen glücklich mache, weil erſt dadurch die Menſchen von aller Furcht und Hoffnung eines Jenſeits befreit und ganz und einzig darauf angewieſen würden, in der Ausbeutung und dem Genuſſe der Erde ihr Glück zu ſuchen.

Haben dieſe Recht, gibt es überdieß keine Freiheit mehr und iſt es der Beruf des Staates, die Menſchheit durch zwangsweiſe Aufnöthigung des Materialismus zu beglücken, nun *dann* hat man auch ein Recht, die Klöſter aus dem Grunde zu verbieten, weil ſie nicht produciren. So lange aber das Chriſtenthum und die Freiheit noch exiſtiren dürfen, wird es auch geſtattet ſein, ſich ſo vollkommen, wie es die Ordensleute thun, des Irdiſchen zu begeben und nach dem Himmliſchen zu trachten — und wird es auch uns erlaubt ſein, unſeren chriſtlichen und katholiſchen Standpunkt feſtzuhalten und von dieſem Standpunkte aus die Ordensleute, welche den höchſten, heiligſten und ewigen Zwecken mit ganzer Hingebung dienen, als höchſt nützliche und ehrwürdige Mitglieder der menſchlichen und chriſtlichen Geſellſchaft zu betrachten. Es gibt eben noch andere Intereſſen und Rechte, als die induſtriellen und nationalökonomiſchen.

Uebrigens iſt der Materialismus auf dem Gebiete der Volkswirthſchaft eben ſo falſch und verderblich, als auf dem der Moral. Weit entfernt, daß eine ſchrankenloſe Steigerung der Production durch den Hebel der Gewinnſucht und der Conſumtion, durch den Hebel der Genußſucht den allgemeinen Wohlſtand und die Volkswohlfahrt fördert, führt vielmehr dieſes Syſtem, das allerdings praktiſch in der Gegenwart die Oberherrſchaft hat, mit Naturnothwendigkeit zu den furchtbarſten Kataſtrophen. Wenn dieſe Kataſtrophen einmal eingetreten ſind, dann wird ſich vielleicht die Ueberzeugung mit unwiderſtehlicher Gewalt Bahn brechen, daß man die großen Prinzipien des Chriſtenthums, insbeſondere das Prinzip *freiwilliger Selbſtbeſchränkung* und *opferwilliger Liebe* auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie nicht entbehren kann — und es wäre möglich, daß der Erde abgeſtorbene Ordensleute auch bezüglich der ſocialen Fragen der modernen Welt noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hätten. Jedenfalls haben die Herren, die heutzutage ihre Arbeitshörigen und induſtriellen Leibeigenen nach Hunderten zäh-

len, kein Recht und auch kein Intereſſe, einige arme Kloſterleute aus dem Lande zu verjagen, welche den Armen das Evangelium predigen, die Kranken pflegen und ihr Brod mit den Dürftigen theilen.

Mönche, lautet ein anderer Vorwurf, der nach den Zeitungsberichten auch in der zweiten Kammer erhoben wurde, gefährdeten andere Confeſſionen durch Proſelytenmacherei und Fanatismus. Hier fragt es ſich einfach, ob wir Katholiken uns die tiefſten Eingriffe in unſere religiöſe Gewiſſensfreiheit müſſen gefallen laſſen, weil es den Gegnern beliebt, grundloſe Beſchuldigungen zu erheben[1]). Wenn Anklagen genügen, um eine ſo berechtigte katholiſche Inſtitution, wie der Ordensſtand iſt, zu verbieten, ſo iſt es leicht, die katholiſche Kirche aus demſelben Grunde des Landes zu verweiſen; denn wie unzähligemal und beharrlich erhebt das Vorurtheil genau dieſelben Anklagen gegen ſie.

Die katholiſche Kirche und ihre Ordensleute verwerfen jeden Fanatismus, wenn man darunter einen blinden, die Geſetze der Gerechtigkeit und Liebe verletzenden Eifer verſteht; ſie verwerfen jede Proſelytenmacherei, wenn man darunter die Anwendung unrechtlicher und unſittlicher Mittel und ein zudringliches und der freien Selbſtbeſtimmung zu nahe tretendes Treiben verſteht, um Anhänger zu gewinnen. Allein die katholiſche Kirche verwirft nicht bloß theoretiſch jede fanatiſche Proſelytenmacherei, ſondern wir können auch getroſt die ganze Welt zum Zeugniß auffordern, daß uns Katholiken und den katholiſchen Prieſtern und Ordensleuten der Geiſt des Proſelytismus fremd iſt. Wann und wo ſind ſie Andersgläubigen, insbeſondere Proteſtanten durch proſelytenſüchtigen Fanatismus läſtig gefallen? Wo haben ſie zur Gewinnung von Anhängern unerlaubte Mittel angewendet? Wann und wo haben ſie das proteſtantiſche Volk gegen ſeine

---

1) Ein theologiſches Mitglied der Kammer hat ſich zum Beweis des Fanatismus der Mönche auf die ſogenannte Räuberſynode in Epheſus berufen! — Dieſe Synode iſt Anno 449 gehalten worden. Der fragliche Scandal wurde gegen die Katholiken von Mönchen verübt, welche der Irrlehre des Eutyches angehörten und von dem gleichfalls eutychianiſchen Patriarchen Dioscur von Conſtantinopel dazu gehetzt waren. Es wundert uns, daß man nicht auch den Aufruhr, den ſeiner Zeit der heidniſche Goldſchmied Demetrius zu Epheſus gegen den Apoſtel Paulus erregte, zum Beweiſe anführte, daß die katholiſchen Prediger die öffentliche Ruhe ſtören. Eben ſo gut könnte man auch uns Katholiken klar machen, wir ſollten doch in unſerem eigenen Intereſſe die Mönche nicht vertheidigen, denn ein Mönch ſei ja der Urheber der Reformation geweſen.

geiſtlichen Vorgeſetzten aufgehetzt? Wo und wann hat ſich ein katholiſcher Prieſter oder ein katholiſcher Ordensmann anders, als freundlich, beſcheiden und rückſichtsvoll gegen Andersgläubige betragen?

Allein es gibt Leute, die nennen es Fanatismus, wenn wir Katholiken an die Wahrheit unſerer Religion glauben; ſie nennen es Fanatismus, wenn ein katholiſcher Prediger die katholiſche Glaubenslehre vertheidigt. Es gibt Menſchen, die Jeden, der nicht dem Indifferentismus huldigt, als Fanatiker bezeichnen. Was aber die Proſelytenmacherei insbeſondere betrifft, ſo genügt der Uebertritt eines Proteſtanten zur katholiſchen Kirche, um ſofort unter einer gewiſſen Klaſſe von Proteſtanten ein Geſchrei über den Proſelytismus der katholiſchen Kirche hervorzurufen. Daß die katholiſche Kirche und jeder gläubige Katholik von Herzen wünſcht, daß alle Menſchen die Wahrheit erkennen möchten, von deren Göttlichkeit wir überzeugt ſind, verſteht ſich von ſelbſt; aber eben dieſe Ueberzeugung von der Göttlichkeit unſerer Religion verpflichtet und beſtimmt uns, alle Künſte und Mittel einer verwerflichen Proſelytenmacherei zu verſchmähen. Die katholiſche Kirche nimmt Niemanden in ihren Schooß auf, als wer freiwillig zu ihr kommt und von deſſen aufrichtiger und vollſtändiger Ueberzeugung ſie ſich durch ſorgfältige Prüfung vergewiſſert hat; ſie verfährt dabei weit eher zurückhaltend und zögernd, als zudringlich. Sie bietet den Convertiten keine irdiſchen Vortheile. Im Gegentheil, es haben faſt alle Convertiten große Schwierigkeiten zu überwinden, ſchwere Opfer zu bringen. Die Ordensleute theilen auch hier in Allem den Geiſt und das Verfahren der Kirche.

Allein man behauptet, ſie ſeien Fanatiker und Proſelytenmacher — und das gilt als Motiv, ſie zu verbieten! Warum verbietet man denn die neuen Secten nicht? Seit Jahr und Tag werden alle Verführungskünſte angewendet, um die Katholiken zum Abfall von ihrem Glauben zu bringen; abgefallene katholiſche Prieſter, die kein Verdienſt beſitzen, als lediglich ihren Abfall von der Kirche, wurden gefeiert und unterſtützt, und heute werden die verwerflichſten Mittel angewendet, um das katholiſche Volk zu verführen — und gegen alles Dieſes gewahren wir nicht einmal eine entſchiedene Mißbilligung, geſchweige ein Verbot. Selten wird gegenwärtig eine Verſammlung weltlicher Vereine gehalten, ohne daß ſie auch zu Ausfällen gegen die katholiſche Religion benutzt wird und ohne daß Adepten der modernen Secten ſie benutzen, um Proſelyten unter den Katholiken

zu gewinnen. Die Agenten deutſcher, ſchweizeriſcher, engliſcher Miſſions- und Traktatengeſellſchaften, die den ausgeſprochenen Zweck haben, unter den Katholiken Proſelyten zu gewinnen, treiben allerwärts, auch in unſerem, an ſolche Dinge niemals gewöhnten rheiniſchen Lande, ihr Geſchäft; Niemand hindert ſie daran, und der Art. 3. des neuen Religionsgeſetzes gibt ausdrücklich fremden Reiſepredigern das Privileg, ungeſtört Proſelyten gewinnen zu dürfen. Die katholiſche Kirche, ihre Prieſter und Ordensleute thun von allem Dem nichts; ſie predigen die alte, wohlbekannte katholiſche Lehre in den katholiſchen Kirchen für das katholiſche Volk. Aber ſiehe, dieſelben Leute, welche ſo eifrig für ihre Sache Propaganda machen, erheben den Vorwurf des Proſelytismus gegen ſie, ihr Geſchrei findet in der Kammer ſeinen Widerhall und ein Geſetz garantirt jeder der katholiſchen Kirche feindſeligen Propaganda unbegränzte Freiheit und verbietet — nicht etwa die Proſelytenmacherei, ſondern die katholiſchen Klöſter und religiöſen Genoſſenſchaften, nachdem man ſie als fanatiſch und proſelytenmacheriſch fälſchlich gebrandmarkt. Das heißt die Unterdrückung unſerer Freiheit durch die Verletzung unſerer Ehre beſchönigen.

Soll ich noch auf andere Gründe eingehen, womit man das Verbot der Orden rechtfertigen will? Wir bedauern, daß der Regierungsentwurf mit ſeinen Motiven ſelbſt den Gegnern der kirchlichen Freiheit Grund zu dem Vorwande bot, die Regierung erkenne ja ſelbſt die Staatsgefährlichkeit der Klöſter an, indem ſie ſich aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht vorbehalte, die Errichtung von Klöſtern zu verbieten und bereits beſtehenden eine fernere Wirkſamkeit zu unterſagen.

Allerdings unterſcheidet ſich dieſe Beſtimmung, wie kränkend für die Kirche und wie wenig verträglich mit den Grundſätzen echter Freiheit ſie auch iſt, weſentlich von dem Interdicte der zweiten Kammer. Der Unterſchied iſt genau derſelbe, wie zwiſchen einem Preßgeſetze, das die Regierung ermächtigt, „aus Gründen des öffentlichen Wohles“ einer Zeitung die Conceſſion nicht zu ertheilen oder zu entziehen — und einem Preßgeſetze, das einfach ausſpräche: „Zeitungen und andere periodiſche Blätter irgend welcher Art werden im Lande nicht zugelaſſen;“ womit allerdings jedem Mißbrauch der Preſſe gründlichſt vorgebeugt wäre. Ein monſtröſes Preßgeſetz! wird man ſagen — allein nicht im Geringſten monſtröſer, als das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften, ſagen wir, wenn es auch Jene

nicht empfinden, die keinen Sinn haben für das Unrecht, das der katholiſchen Kirche zugefügt wird.

Allein wir würden uns gegen die Wahrheit und gegen jene Freimüthigkeit verfehlen, die wir uns zur Pflicht gemacht haben, wenn wir uns in dieſem Punkte nicht entſchieden auch gegen den Regierungsentwurf ausſprechen würden. Wir haben geſagt, er ſei kränkend für die katholiſche Kirche und verletze die Grundſätze wahrer Freiheit. Die Orden der katholiſchen Kirche haben, wie die katholiſche Religion ſelbſt, nichts Staatsgefährliches in ſich. Wir Katholiken haben als öffentlich anerkannte Confeſſion ein Recht zu fordern, daß weder unſere Kirche im Ganzen noch eine Inſtitution derſelben als irgendwie ſtaatsgefährlich behandelt und deßhalb unter ſpecielle Polizeiaufſicht und irgend welche Ausnahmsgeſetze geſtellt werde. *Alle* Orden haben einzig und allein den Zweck, in ihren Mitgliedern und in den Gläubigen die Religioſität und Tugend nach den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens zu pflegen. Ein Ordensmann oder ein Kloſter könnte alſo *nur durch Uebertretung ſeiner Regeln und der Geſetze der Kirche* ſtaatsgefährlich werden. Das kann aber jeder Menſch, jede Corporation, jeder Beamte. Wann hat man aber je ein Geſetz erlaſſen, welches ganze Stände unter Polizeiaufſicht geſtellt und gehäſſigen Ausnahmsgeſetzen unterworfen, weil einzelne Mitglieder derſelben möglicher Weiſe rechtswidrige Handlungen begehen können? Wenn ein Ordensmann ein Verbrechen gegen den Staat begehen ſollte, ſo beſtrafe man ihn und ſeine Mitſchuldigen nach der ganzen Strenge der Geſetze. Das allein entſpricht den Grundſätzen der Gerechtigkeit und einer geordneten Freiheit.

Man hat geſagt, der Staat müſſe ſich den Orden gegenüber beſondere Garantien ſchaffen, denn es ſeien allzu mächtige und verzweigte Corporationen und Vereinigungen.

Allein was iſt ein Kloſter, was ein Orden im Vergleich mit der katholiſchen Kirche? Wenn nun der Staat die katholiſche Kirche nicht als ſtaatsgefährlich fürchtet und zu fürchten Urſache hat, wenn er ihre Selbſtſtändigkeit anerkennt; wie kann er ein Kloſter, einen Orden, der in der Kirche nur wie ein kleiner Zweig an einem mächtigen Baume iſt, fürchten? Wenn man den Orden mißtrauen und ihnen die freie Bewegung entziehen müßte, ſo gälte ja das noch vielmehr von der ganzen Kirche. Wenn aber die katholiſche Kirche ein Recht auf Vertrauen hat, ſo kann ſie dieſes auch bezüglich ihrer Orden, die

ja ganz von ihr abhängen und bezüglich welcher sie Bürgschaft leistet, verlangen. Es ist aber auch die Besorgniß vor jener angeblichen „Macht der Orden" eine reine Gespensterfurcht, welche sich für vernünftige Männer, geschweige für den Staat, nicht ziemt. Daß Frauencongregationen, englische Fräulein, barmherzige Schwestern, keine politischen Gefahren in sich bergen, wäre auch nur mit Einem Worte zu beweisen, lächerlich. Aber auch die männlichen Orden unserer Zeit sind ohne jede politische Macht und politische Gefahr. Es ist, wir sagen es offen, Unverstand oder Verstellung, wenn man davon redet, daß der Staat von einigen Kapuzinern oder auch Jesuiten — wir werden noch unten von ihnen reden — irgend etwas zu befürchten habe. Nichts ist in unseren Tagen, und es war im Grunde alle Zeit so, der weltlichen Gewalt gegenüber so macht- und wehrlos, als diese Ordensleute. Weder wollen noch können sie ihrer ganzen Natur und der Natur der Dinge nach irgend welchen politischen Einfluß üben. Warum also gerade ihnen gegenüber so engherzige Vorsicht, während man sonst so weitherzig liberal ist und der Freiheit zahlloser Vereine nicht entgegentritt, die wesentlich politischer Natur sind, die gewaltige Kräfte und manche große Gefahren in sich bergen? Ist man vielleicht gerade deßhalb der Kirche und ihren Orden gegenüber so muthig und rücksichtslos, weil sie schwach ist? Wäre sie stark, hätte sie weltliche Macht, weltlichen Einfluß, man würde sich vielleicht scheuen, ihr zu nahe zu treten. So aber ist sie wehrlos, wie ihr Meister und Stifter, da er das Schilfrohr als Scepter trug, und Jeder kann ihr einen Backenstreich versetzen, ohne etwas fürchten zu müssen.

Aber, wendet man vielleicht ein, das steht ja in offenem Widerspruch mit dem, was oben von der großartigen Geschichte der Orden und von dem mächtigen Aufblühen des klösterlichen Lebens in unseren Zeiten gesagt worden. Allein hier besteht nicht der mindeste Widerspruch. Allerdings ruht in den Orden, weil überhaupt in der Religion, eine große, eine übernatürliche Kraft — *aber sie ist nicht von dieser Welt und bezieht sich nicht auf diese Welt.* Der Einfluß, den gute Ordensleute auf die Seelen ausüben, hat keinen anderen Gegenstand, als das *Evangelium* hat, das sie predigen. Gewiß, wenn ein der Welt abgestorbener Ordensmann *Buße* predigt, wenn Einer, der selbst freiwillig arm geworden, *Verachtung der irdischen Güter* predigt, so wird das

Eindruck machen. Darin beſteht der Einfluß der Ordensleute auf die Herzen. Will man dieſen etwa als ſtaatsgefährlich anſehen? Dann geſtehe man offen, daß man die Macht der *chriſtlichen Ideen* und des *chriſtlichen Beiſpiels* für ſtaatsgefährlich halte und nicht dulden könne. Aber man meint, es könnten die Ordensleute dieſen ihren religiöſen Einfluß zu ſtaatsgefährlichen politiſchen Zwecken mißbrauchen. Geben wir einmal zu, es könne ſolches geſchehen, ſo müſſen wir aber fragen, ob es wohl den Grundſätzen des *Rechtes* und der *Freiheit* entſpreche, jede lebendige Kraft und Wirkſamkeit zu feſſeln, weil ſie möglicher Weiſe mißbraucht werden kann. Dann wäre ein Lehrer in dem Maße ſtaatsgefährlich, als er die Herzen ſeiner Schüler gewinnt; er könnte ja ſeinen Einfluß zu ſtaatsgefährlichen Zwecken mißbrauchen! Dann dürfte man weder Redner, noch Dichter, noch überhaupt Männer von Geiſt aufkommen laſſen; ſie könnten ja ihren Einfluß mißbrauchen. Man verabſcheut einen ſolchen, eines Tiberius würdigen Deſpotismus — und man wollte ihn gegen die Kirche in Anwendung bringen! Allein wir ſind im Stande, ängſtlichen Gemüthern die vollſtändigſte Beruhigung bezüglich des geiſtlichen Einfluſſes nicht bloß der Ordensleute, ſondern auch überhaupt der katholiſchen Prieſter (und ein guter Pfarrer hat mehr Einfluß auf das Herz des Volkes, als je ein Ordensmann gewinnen kann) zu geben. Nur ſolche Geiſtliche beſitzen die Liebe des Volkes und haben Einfluß bei ihm, welche ganz für ihren heiligen Beruf leben und wahrhaft vom Geiſte Chriſti erfüllt ſind; ſolche Prieſter und Ordensleute werden aber nie und nimmer irdiſche und politiſche Zwecke verfolgen. Das war allezeit wahr, gilt aber ganz beſonders in unſerer Zeit. *Geiſtliche, die weltliche Parteigänger wären, hat Niemand zu fürchten: denn ſie werden ſich ſelbſt ſofort zu Grunde richten.* So hat die göttliche Vorſehung es eingerichtet. Höre man daher auf, gute Prieſter, gute Ordensleute zu fürchten, die unter allen Umſtänden nicht bloß ſelbſt die *treueſten* und *zufriedenſten* Unterthanen ſind, ſondern auch, zwar nicht einen trügeriſchen Servilismus, wohl aber eine *gewiſſenhafte Pflichttreue* im Volke pflegen und befeſtigen, vor allem aber jene zerſtörenden Leidenſchaften bekämpfen, welche gleichmäßig die legitime Gewalt, wie die rechtmäßige Freiheit bedrohen und unmöglich machen. So gäbe es alſo keine Gründe, welche das

Verbot der Orden oder wenigſtens ihre nur beſchränkte, dem Ermeſſen des Staates anheimgegebene Zulaſſung rechtfertigen? So iſt es; es gibt keine rechtmäßigen und vernünftigen Gründe dafür; nur religiöſe Vorurtheile und Antipathien, nur falſche Maximen des Staatsabſolutismus, nur falſche Vorausſetzungen und falſche Schlußfolgerungen können den Staat abhalten, den Orden und religiöſen Genoſſenſchaften der katholiſchen Kirche jene Freiheit zu geſtatten, welche nicht bloß allen religiöſen, ſondern überhaupt allen geiſtigen und menſchlichen Thätigkeiten und Geſtaltungen zukommt, und deren gleichmäßiger Schutz die erſte und weſentlichſte Aufgabe des Staates iſt.

Aber das proteſtantiſche Volk will nun einmal die katholiſchen Orden nicht im Lande! — Das wäre ſehr ungerecht von dem proteſtantiſchen Volke und der Staat, der uns Katholiken gleichen Schutz ſchuldig iſt, müßte ſolch' ungerechtem Begehren ſtandhaft widerſtehen. Allein es iſt dem gar nicht alſo. Man verläumdet das proteſtantiſche Volk, wenn man es für ſo intolerant erklärt. Das proteſtantiſche Volk, wenn es je mit katholiſchen Prieſtern oder Ordensleuten zufällig in Berührung kommt, hat noch jederzeit ſich freundlich und wohlwollend bewieſen. Man verachte alſo das Geſchrei der Hetzer und man wird ſehen, daß es nichts iſt, als leeres Geſchrei.

Aber viele Katholiken wollen ſelbſt keine Klöſter! — Was unter den Katholiken entſchieden gläubig iſt, ſchätzt und liebt gute Ordensleute. Die Katholiken der Diöceſe Mainz haben das unzweideutig bewieſen. Jene Katholiken aber, die, ſei es aus Vorurtheil, ſei es aus einer unkatholiſchen Geſinnung, ſei es aus feiger Menſchenfurcht gegen die Klöſter ſind, möchten wir zum Schluſſe dieſes bereits allzulangen Paragraphen an die Milde und Liberalität der katholiſchen Kirche erinnern. Sehet, ſagen wir ihnen, die Kirche muthet euch nicht zu, daß ihr je eine Kloſterkirche beſuchet, geſchweige denn ſelbſt in's Kloſter gehet oder einen Heller zu einem Kloſter beiſteuert; die Kirche duldet euch, ſelbſt mit all' euren wenig kirchlichen Anſichten; ſie erträgt ſehr Vieles und Hartes, wie die jüngſten Vorgänge genügend beweiſen: allein das müßt ihr der Kirche und euren katholiſchen Mitchriſten nicht zumuthen, daß ſie euch in Allem, ſelbſt in euren Vorurtheilen gegen die Kirche gleich werden. Ihr müßt der Kirche und uns eure Anſichten nicht aufnöthigen wollen und, weil euch z. B. das Kloſterleben nicht behagt, fordern, daß es vom Staate verboten

werde. Seid doch tolerant gegen uns, wie wir es auch gegen euch im Uebermaße ſind.

9. **Auch die Jeſuiten können, ohne Verletzung der katholiſchen Religion und des Rechtes, von der allgemeinen Duldung und religiöſen Freiheit nicht ausgeſchloſſen werden.**

Obwohl ſich der Jeſuitenhaß und die Jeſuitenfurcht heutzutage mehr in beſchränkte und niedere Kreiſe zurückgezogen hat und die wahrhaft gebildeten und vorurtheilsfreien Männer aller Confeſſionen davon ziemlich frei ſind, ſo iſt doch dieſer krankhafte Wahn noch nicht gänzlich überwunden, und eine gewiſſe Sorte von Literaten und Rednern iſt bemüht, den alten Haß zu hellen Flammen anzublaſen.

Hier haben wir keinen Raum, um auch nur kurz all die Anklagen, die man gegen die Jeſuiten erhebt, zu beſprechen. Sie ſind hundertmal durch katholiſche und proteſtantiſche Schriftſteller widerlegt worden.

Für einen Katholiken genügt eine ſehr einfache Erwägung, um mit ſeinem Urtheile über die Geſellſchaft Jeſu vollſtändig in's Klare zu kommen.

Die Geſellſchaft Jeſu iſt eine von der katholiſchen Kirche beſtätigte Vereinigung katholiſcher Prieſter, die keinen andern Zweck hat, als die eigene Heiligung und die Uebung des apoſtoliſchen Amtes. Das allgemeine Concil von Trient belobt und billigt ſie [1]). Die Päpſte der letzten drei Jahrhunderte bis auf den jetzt lebenden haben ſtets der Geſellſchaft Jeſu und ihren Mitgliedern als würdigen Prieſtern und Ordensleuten gleiches Lob geſpendet. Die Biſchöfe der katholiſchen Welt, darunter die beſten, weiſeſten, heiligſten [2]), haben ihnen großes Vertrauen geſchenkt. Dieſes Vertrauen und dieſe Liebe zu dem Orden theilte auch zu allen Zeiten — das iſt eine nicht zu beſtreitende Wahrheit — das katholiſche Volk. Eine große Menge der gelehrteſten, tugendhafteſten, würdigſten Männer traten zu allen Zeiten bis auf unſere Tage in die Geſellſchaft Jeſu ein

1) Sess. XXV. de ref. c. 16.

2) Wir erinnern nur an einen heiligen Carl Borromäus, Franz von Sales, Alphons von Liguori, an einen Boſſuet und Fenelon, einen Julius von Würzburg, an die größten und beſten unſerer Mainzer Erzbiſchöfe, einen Daniel von Brendel, Schwickard von Kronenberg, die beiden Schönborn und Wolfgang von Dalberg.

und waren ihr mit innigſter Liebe ergeben; ſie hat der Kirche ſelbſt nicht wenige Martyrer und Heilige geſchenkt und hat ſich beſonders für die Ausbreitung des Chriſtenthums unter den Heiden unermeßliche Verdienſte erworben. Dieſes Alles begründet ein entſcheidendes Zeugniß der geſammten katholiſchen Kirche dafür, daß die Geſellſchaft nicht etwa, wie man nach den Reden ihrer Gegner glauben ſollte, eine Art falſcher Secte oder eine Verſchwörung von Böſewichtern, ſondern eine durchaus chriſtkatholiſche und löbliche Prieſtercongregation der Kirche iſt und daß ſich dieſelbe ſtets durch Reinheit der Lehre und Tugendhaftigkeit ihrer Mitglieder ausgezeichnet hat.

Allein Papſt Clemens XIV. hat doch den Jeſuitenorden aufgehoben! Hier könnte man die Gegner fragen, ob der einzige Papſt Clemens XIV. eine größere Autorität habe, als alle übrigen Päpſte vor ihm ſeit Paul III., der 1540 die Geſellſchaft zuerſt beſtätigte, und nach ihm bis Pius IX.? Allein auch Clemens XIV. iſt nicht ein Zeuge gegen die Jeſuiten, ſondern für ſie; ja mir ſcheint, daß es kaum ein kräftigeres Zeugniß für den Orden gebe, als gerade die Geſchichte ſeiner Befeindung und ſeiner Aufhebung. Nicht die Kirche, nicht Päpſte oder Biſchöfe, nicht gläubige Katholiken, nicht die chriſtlichen Völker, auch nicht die Proteſtanten, haben die Unterdrückung der Geſellſchaft Jeſu herbeigeführt, ſondern lauter Gegner, welche nicht bloß von der Kirche und der chriſtlichen Moral, ſondern auch von der Geſchichte längſt gerichtet ſind: es war der entartete Deſpotismus der bourboniſchen Höfe, es war der heuchleriſche Sectengeiſt des Janſenismus, es war endlich jene große Verſchwörung einer verwerflichen Freigeiſterei gegen das Chriſtenthum, welche bald nach dem Sturze des Jeſuitenordens die Ausrottung des Chriſtenthums in der erſten franzöſiſchen Revolution verſuchte. Schon unter dem Vorgänger Clemens XIV., unter Clemens XIII. hatte man durch die verwerflichſten Mittel der Verleumdung und Lüge die Verfolgung des Ordens begonnen und mit allen, einem gewiſſenloſen Deſpotismus zu Gebote ſtehenden Mitteln deſſen Aufhebung von dem Oberhaupt der Kirche zu erpreſſen geſucht. Allein Clemens XIII. nahm ſich mit unerſchütterlicher Feſtigkeit des ungerecht verfolgten Ordens an; der geſammte Episcopat und Klerus Frankreichs trat für denſelben in feierlichen Declarationen auf; mehr als 300 Biſchöfe aus allen Theilen der Welt erließen Schreiben, worin ſie die lügenhaften Beſchuldigungen

gegen den Orden zurückwieſen. — Nach dem Tode des ſtarkmüthigen Clemens XIII. übten die bourboniſchen Höfe einen heilloſen Druck ſchon auf die Papſtwahl. Der gewählte neue Papſt, Ganganelli, aus dem Orden der Minoriten, war kein Gegner der Jeſuiten, vielmehr war er als Cardinal mit Vorliebe ihnen zugethan; allein er war ſchwach und weltklug. Man drohte ihm mit Abfall und Schisma, wenn er nicht dem Andrängen der bourboniſchen Höfe auf Aufhebung des Ordens nachgebe, und ſo erließ er nach langem Zögern und, wie er ausdrücklich ſagt, um des lieben Friedens willen ein Breve, wodurch er den Orden aufhebt, nachdem er ihm für ſein Wirken in der Vergangenheit ein glänzendes Lob geſpendet; aber, ſagte er, er könne in der Gegenwart nicht mehr wirken und außerdem beſtimmten ihn andere wichtige Gründe, die er verſchweige (er konnte damit nichts anderes meinen, als die ihm gemachten Drohungen). Höchſt charakteriſtiſch iſt in dem Breve die Aeußerung, um der Liebe und der Erhaltung des Friedens willen müſſe man auch das theuerſte und ſchmerzlichſte Opfer zu bringen bereit ſein. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß Clemens XIV. keineswegs den Orden verdammt, wohl aber geglaubt hat, ihn dem Andrängen ſeiner Feinde und der Feinde der katholiſchen Kirche zum Opfer bringen zu müſſen, wie man ein koſtbares Gut über Bord wirft, um dem Schiffbruch zu entgehen. — Er täuſchte ſich; nach wenigen Jahren ſchon gingen die Wogen der damals von Oben ſyſtematiſch großgezogenen antichriſtlichen Revolution über Europa dahin. In Frankreich ſtarb der Nachfolger Ludwigs XV. auf dem Schaffot, der Nachfolger Clemens XIV., der ſelbſt in tiefer Melancholie die letzten Jahre ſeines Lebens zugebracht, Pius VI. ſtarb in der Gefangenſchaft. Als der ſchreckliche Sturm, der die Kirche äußerlich verwüſtete und innerlich erneuerte, ausgetobt hatte, erſchienen einige fromme Prieſter, darunter ehrwürdige Greiſe, ehemalige Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu, vor Pius VII. mit der Bitte, ihnen zu erlauben, wieder nach der ihnen theuren Ordensregel leben und der Kirche dienen zu dürfen, und nun erließ derſelbe die Wiederherſtellungs-Bulle, worin er ſagt, daß er mit Freuden eine Schuld abtrage, indem er eine Geſellſchaft, die der Religion ſo viele Dienſte geleiſtet, wieder herſtelle; es wäre ja, fügt er bei, unrecht, ſo gute und tüchtige Arbeiter zurückzuweiſen.

Man ſieht, Clemens XIV., der den Orden aufhob und Pius VII., der ihn wiederherſtellte, widerſprechen ſich keineswegs: jener hob ihn auf mit Schmerz, dieſer ſtellte ihn her mit Freude. Hiernach kann es für einen Katholiken nicht zweifelhaft ſein, was er von der Geſellſchaft Jeſu zu denken hat.

Aber auch jeder unbefangene und redliche Nichtkatholik muß einſehen, daß weder der Haß gegen die Jeſuiten, noch die Furcht vor ihnen begründet iſt, noch deren Ausſchließung von der allgemeinen religiöſen Duldung und von der der katholiſchen Kirche gebührenden rechtlichen Anerkennung ſich rechtfertigen läßt.

Man ſagt, der Jeſuitenorden ſei dem *Proteſtantismus feindſelig* und zu deſſen Ausrottung geſtiftet. Es iſt eigentlich unbegreiflich, wie man proteſtantiſcher Seits einen ſolchen Vorwurf erheben mag. Könnte man denn nicht mit gerade ſo großem Rechte ſagen, der Proteſtantismus ſei dem Katholicismus feindlich und habe deſſen Ausrottung zum Zwecke? Als der Jeſuitenorden geſtiftet wurde, hatten die Reformatoren halb Europa von der Kirche losgeriſſen; die katholiſche Kirche ſchien dem Untergang geweiht; auf allen Seiten wurde ſie von den Proteſtanten bedrängt. — Wir fragen, hätte ſie ſich nicht vertheidigen ſollen? Wer kann der Kirche ſo etwas zumuthen? Alles, was in der katholiſchen Kirche geſund, gläubig, tüchtig war, war auf dieſe Vertheidigung bedacht. Dabei kam nur Alles darauf an, daß dieſe Vertheidigung in der rechten Weiſe und durch die rechten Mittel geführt wurde.

Alle erleuchteten Männer der Kirche erkannten damals, daß, um dem ſtets fortſchreitenden Abfall der Kirche einen Damm zu ſetzen, vor Allem eine *innere geiſtige Erneuerung des katholiſchen Klerus und des katholiſchen Volkes* nothwendig ſei. Von dieſem Gedanken waren auch der heilige Ignatius und jene durch Wiſſenſchaft und Tugend ausgezeichneten Männer durchdrungen, welche ſich mit ihm in Paris zu einer Genoſſenſchaft verbanden und dann vom Oberhaupt der Kirche unter dem Namen der *Geſellſchaft Jeſu* beſtätigt wurden. Sie wollten vor Allem ſich ſelbſt durch möglichſt vollkommene Nachfolge Jeſu Chriſti heiligen und dann, wo immer die Kirche ſie verwenden würde, durch Unterricht der Jugend, Pflege der Wiſſenſchaft, Ausübung des Predigtamtes, Miſſionen unter den Heiden zur Wiederherſtellung der tief erſchütterten Religion thätig ſein.

Die Grundsätze ihrer Genossenschaft waren keine anderen, als die von jeher in der Kirche anerkannten und deßhalb auch von allen anderen Orden und kirchlichen Genossenschaften befolgten. Die besonderen Modificationen ergaben sich aus den besonderen Zwecken ihrer Vereinigung und den Bedürfnissen der neuern Zeit. Sie wollten nicht einen eigentlichen Mönchsorden gründen, sondern eine einfache Gesellschaft von Priestern, die sich aber durch die drei Gelübde zu einer vollkommenen Weltentsagung verpflichteten und außerdem noch versprachen, überall hinzugehen, auch in die entferntesten Heidenländer, wohin das Oberhaupt der Kirche sie senden wollte. Ueberdies machten sie es zum Gesetze ihrer Gesellschaft, daß ihre Mitglieder keinerlei geistliche Würden annehmen dürften; auch sollte ihre Gesellschaft, wie die armen Orden, kein Vermögen besitzen. Nur die den Studien und der Erziehung gewidmeten Häuser sollten fundirt werden dürfen. Nächst der Uebung der Seelsorge sollte die Erziehung der Jugend Hauptzweck der Gesellschaft sein. Die größte Sorgfalt aber sollte der geistlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder selbst gewidmet werden; daher ihre längere Studien- und Probezeit. Diesem ihrem Institut gemäß, an dessen Grundgedanken gewiß nichts tadelnswerthes zu finden, wirkten auch die Mitglieder der Gesellschaft mit großer Hingebung und Treue. Ihre hauptsächlichste Wirksamkeit war den katholischen Ländern zugewendet; der andere große Zweig ihrer Thätigkeit waren die Missionen unter den Heiden; was ein Franz Xaver, Nobili, Britto u. s. w. in Indien, Japan, China gewirkt, läßt sich nur mit dem Wirken eines Apostels Paulus, eines Bonifacius und der größten Apostel vergleichen. Dem Protestantismus gegenüber waren sie in keiner anderen Weise als in der vollkommen berechtigten der Lehre und der Wissenschaft thätig; allerdings wirkten auch sie mit zu jener geistigen Erhebung der katholischen Kirche, wodurch den bisher unwiderstehlichen Fortschritten des Protestantismus ein Ziel gesetzt wurde. Auch kam eine Zeit, wo gar manche bereits protestantische Gegenden und nicht wenige angesehene Protestanten zum katholischen Glauben zurückkehrten. Es wäre eben so falsch, wenn man hiebei die Verdienste der Jesuiten verkennen, als wenn man sie übertreiben wollte; sie waren selbst nur ein Product jenes religiösen Aufschwunges, der sich in der Kirche der Reformation gegenüber allmählig entwickelt hatte. Wenn man protestantischer Seits der katholischen Kirche diesen geistigen Kampf verübeln will, so ist das

gewiß eine große Ungerechtigkeit und Engherzigkeit. Freilich wirft man den Jeſuiten auch vor, daß ſie an den Höfen der Fürſten zu äußeren Gewaltmaßregeln gegen den Proteſtantismus gerathen. Allein auch dieſer Vorwurf iſt unbillig. Denn, wenn einzelne Jeſuiten des 16. und 17. Jahrhunderts nach den damals von allen Parteien, von den Proteſtanten vorzugsweiſe, anerkannten und befolgten Anſichten und Grundſätzen über das Recht und die Pflicht der Landesherren bezüglich der Aufrechthaltung der Landesreligion handelten, ſo kann ihnen das nur ein Unwiſſender und Unbilliger zum Vorwurf machen. In dieſer Beziehung haben die proteſtantiſchen Theologen, Juriſten und Staatsmänner gerade ſo gedacht, geſchrieben und gehandelt, wie die katholiſchen; wohl aber wird eine unparteiiſche Geſchichtſchreibung anerkennen müſſen, daß die Jeſuiten vorzugsweiſe und mehr, als ihre Gegner, durch geiſtige und wiſſenſchaftliche Mittel wirkten. Daß wir unter den Proteſtanten des 16. Jahrhunderts, wie der Gegenwart, ſehr ungünſtigen und gehäſſigen Urtheilen gegen die Jeſuiten begegnen, iſt natürlich; aber eben ſo iſt es Thatſache, daß dieſe Urtheile meiſt von Eiferern ausgingen, die fanatiſcher waren, als ſie ſelbſt wußten, während die berühmteſten und erleuchtetſten Denker unter den Proteſtanten über die Jeſuiten milde und zum Theil ſehr anerkennende Urtheile fällten. Hugo Grotius, gewiß eine große und unverdächtige Autorität, ſagt: „Die Geſellſchaft Jeſu hat in den hundert Jahren, ſeit dem ſie beſteht, mehr in allen Zweigen der Wiſſenſchaft und durch Reinheit des Lebens ausgezeichnete Männer hervorgebracht, als irgend eine andere Genoſſenſchaft [1])." Ein eben ſo gutes Zeugniß gibt den Jeſuiten der berühmte Baco von Verulam, indem er wünſcht, es möge der Proteſtantismus ſo tüchtige Männer beſitzen [2]), und indem er ihre Schulen als Muſter hinſtellt [3]). Leibnitz ſchätzte ſie hoch und in einem ſeiner Briefe bemerkt er, daß die Feindſeligkeit, die man

1) Jesuitarum societas intra centum annos et quod excurrit plures protulit viros in omni genere scientiarum eruditos eosdem inculpatae vitae, quam ulla alia. Vot. pro pace eccles.

2) Nobilissima pars priscae disciplinae revocata est aliquatenus, quasi postliminio, in Jesuitarum collegiis, quorum cum intueor industriam solertiamque, tam in doctrina excolenda, quam in moribus efformandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: Talis cum sis, utinam noster esses. l. I. Ed. Amestol. 1730. p. 22.

3) Ad paedagogicam quod attinet, breviter foret dictu: Consule scholas Jesuitarum. Nihil enim, quod in usum venit, his melius.

gegen ſie auch unter ihren Glaubensgenoſſen begegne, zum großen Theil davon herkomme, „daß ſie vor anderen ſich auszeichnen und blühen [1]).“ — Grotius, Baco, Leibnitz ſtanden nicht bloß auf der Höhe ihrer Zeit, ſondern auch auf dem Boden des chriſtlichen Glaubens. Aber eben ſo haben auch auf dem Boden des Unglaubens oder des Rationalismus ſtehende Männer ihnen ein unbefangenes Zeugniß abgelegt. Ihr und der Religion prinzipieller Feind, Voltaire, lobt ihre Gelehrſamkeit, bekennt, daß er nur Gutes an ihnen wahrgenommen, und gedenkt mit einer gewiſſen Rührung und Pietät ſeiner ehemaligen Lehrer [2]). Friedrich II. von Preußen ſchrieb zur Zeit der Aufhebung des Ordens am 13. September 1773 an Colombini in Rom: „Ich habe niemals beſſere Geiſtliche in aller Rückſicht gefunden. Ich bin kein Prophet, aber ich ſehe voraus, daß die Aufhebung der Jeſuiten mit der Zeit der katholiſchen Kirche ſehr theuer zu ſtehen kommen werde.“ Er wollte ſie in ſeinen Staaten erhalten, was aber die Mitglieder des Ordens nicht annahmen, indem ſie ſich gehorſam der Anordnung des Papſtes unterwarfen. Herder ſagt in ſeiner Abhandlung über den dem Orden angehörenden Dichter Balde (3, 16.): „Auch bei den heftigſten Anfeindungen des Jeſuitenordens iſt Niemand ſo weit gegangen, daß er ihm gelehrte, fähige, wirkſame und rechtſchaffene Männer weſentlich abgeſprochen hätte. Die ganze Geſchichte des Ordens ſpräche dagegen. In allen Feldern der Literatur hat er talentreiche, verdiente Arbeiter gehabt; faſt jede Wiſſenſchaft iſt den Jeſuiten etwas ſchuldig.“ Montesquieu [3]) ſpricht mit dem höchſten Lobe von ihrer Wirkſamkeit in den Miſſionen [4]). Der engliſche Proteſtant Dallas, der vertraute Freund Lord Byrons, hat, lediglich von einem Gefühle der Gerechtigkeit und rein menſchlichem Intereſſe getrieben, eine glänzende Apologie des verleumdeten Ordens in zwei Bänden geſchrieben [5]).

Noch weit wärmere Lobſprüche findet man bei ſolchen Män-

1) Epp. Leibn. X, 3. p. 397.

2) Lettres et pensées p. 328.

3) Esprit des lois l. VI. ch. 6. Il est glorieux pour la société d'avoir été la première, qui ait montré dans ces contrées (de l'Amerique) l'idee de la religion jointe à celle de l'humanité etc.

4) Zahlreiche deßfallſige Zeugniſſe kann man in der neueſten Miſſionsgeſchichte von Marſhall finden.

5) Histor. of the Jes. London 1816. — Deutſch mit vielen Noten von Friedrich von Kerz. Düſſeldorf und München 1820.

nern, welche die Jesuiten persönlich kennen gelernt und eine religiöse Ueberzeugung sich bewahrt oder sie wiedergewonnen [1]).

Wenn ein vorurtheilsfreier Geist das Alles erwägt, muß er das Urtheil fällen, daß man in der That den Jesuiten begründete Anerkennung nicht versagen kann, wenn man ihnen nicht ihre Anhänglichkeit an die katholische Religion und ihren Eifer für dieselbe zum Verbrechen machen will.

Aber soll denn an all den furchtbaren Beschuldigungen, die man gegen den Orden erhebt, nichts Wahres sein?

Es ist ein Beweis einer geistigen und sittlichen Schwäche, da, wo die Verleumdung evident ist, Verdacht beizubehalten, anstatt entschieden den Unschuldigen zu vertheidigen und die falschen Ankläger zu verwerfen. Wo gab es aber Verleumdungen, die das Gepräge der Lüge evidenter an sich tragen und von denen das Gegentheil so sonnenklar ist, als die gewöhnlichen Anklagen gegen die Jesuiten? Sie haben den Königsmord gelehrt und geübt, sie haben den Papst Clemens XIV. aus Rache für ihre Aufhebung vergiftet, sie sind eine Rotte von Giftmischern und Verschwörern — und die besten Männer der Christenheit lieben und verehren sie, die edelsten und reinsten Charaktere gehören dieser Gesellschaft an und nie ist von all diesen Beschuldigungen eine einzige erwiesen worden. Sie sind die Träger und Beförderer des Despotismus — und der Despotismus verfolgt sie; und wiederum untergraben sie die Autorität und haben revolutionäre Lehren — und alle Revolutionäre sind ihre Feinde. Sie haben eine laxe Moral, lehren unsittliche Grundsätze, verfälschen das Christenthum — und

1) Wir können uns so vieler Schmach gegenüber, welche eine Schmutzliteratur auf diesen Orden häuft, nicht versagen, hier wenigstens noch das Zeugniß des berühmten Mathematikers Lalande (der den Pater Beraud zum Lehrer in dieser Wissenschaft gehabt) anzuführen: „Die Menschheit," schrieb er im Zeitalter des tiefsten Unglaubens und der Revolution, „hat auf immer diese herrliche und bewunderungswürdige Vereinigung von Tausenden von Männern verloren, die unermüdlich und ohne Eigennutz mit dem Unterrichte der Jugend, mit Predigen, mit Missionen, mit Versöhnung der Gemüther, mit Hilfeleistung bei den Sterbenden, überhaupt mit allen der Menschheit theuren und nützlichen Verrichtungen beschäftigt waren. Eingezogenheit, Mäßigkeit, Verzichtleistung auf Vergnügungen machten aus dieser Gesellschaft eine wunderbare Vereinigung von Wissenschaft und Tugenden. Ich habe sie in der Nähe gesehen. Sie waren ein Volk von Helden für die Religion und die Menschheit; die Religion gab ihnen Mittel, welche die Philosophie nicht geben kann. Ich bewunderte sie und liebte sie."

die ganze Christenheit schöpft aus ihren Büchern und ihren Predigten Erbauung, sie haben Heilige hervorgebracht und Heilige sind bei ihnen in die Schule gegangen, sie haben Millionen von Heiden zum Christenthum bekehrt und Tausende der von ihnen Bekehrten sind als Martyrer gestorben. Sie lehren, daß der Zweck die Mittel heilige, daß jedes Verbrechen erlaubt sei, um die Absichten des Ordens zu verwirklichen, daß der Jesuit unbedingten Gehorsam leisten müsse, auch wenn sein Oberer ihm eine Todsünde befehle — und die Satzungen des Ordens und alle die tausend Schriftsteller desselben und all seiner Lehrer und Prediger lehren von allem dem das gerade Gegentheil und stimmen vollkommen mit der Lehre der katholischen Kirche überein; Monstra von Dummheit und Bosheit sind die Verdrehungen, wodurch man diese und andere Anschuldigungen zu beweisen suchte. Die Jesuiten sind lauter Egoisten — und sie bringen ihr Leben unter Mühseligkeiten und Schmähungen, in Arbeit und Selbstverleugnung, vielfach in täglichen Todesgefahren in den auswärtigen Missionen zu. Die Jesuiten hatten die Welt mit den Netzen ihrer Macht umsponnen — und als sie aufgehoben worden, zeigten sie sich als eine wehrlose Heerde und leisteten ohne Widerspruch Gehorsam. Sie haben unermeßliche Schätze angehäuft — und nur Almosen konnte sie gegen Hunger schützen; ihre Verfolger fanden, daß sie zwar große Kirchen gebaut und Schulen gegründet, aber daß der Orden selbst, seinen Statuten gemäß, arm gewesen.

Aber wie sind diese Vorurtheile zu erklären, von denen theilweise selbst ehrenwerthe Männer gegen den Orden erfüllt sind? fragt einer der ausgezeichnetsten Mitglieder der Gesellschaft Jesu[1]) und er antwortet: „Ich weiß es in Wahrheit nicht; ich frage mein Gewissen, meine so genaue Kenntniß, die ich von dem Orden und seinen Mitgliedern habe; ich betrachte unser Leben und das unserer Väter im Orden: und ich sage mir selbst: Nein, wir verdienen nicht diesen Haß und diese Vorurtheile. Aber ich glaube, daß jenes Gebet unseres Stifters erhört worden ist, es möge nie seinen Schülern an Verfolgungen und Prüfungen fehlen. Ich glaube auch, fährt er fort, daß es in gewissen Kreisen Ueberlieferungen gibt, die aufzugeben man als einen Verrath an seiner Partei betrachten

1) Der vor wenigen Jahren im Rufe der Heiligkeit verstorbene Pater Ravignan in seiner Geschichte Clemens XIII. und Clemens XIV. (S. 481). Wir können Solchen, welchen es um eine gründliche Kenntniß des Gegenstandes zu thun ist, dieses Meisterwerk, das allezeit zu den Zierden der französischen Literatur gehören wird, nicht genug empfehlen.

würde und daß dazu auch der Haß des Namens „Jeſuit“ gehört. Ich glaube auch, daß viele Menſchen vorgefaßte Meinungen und hergebrachte Vorurtheile ohne alle Prüfung annehmen; daß ſie es gar nicht für nothwendig erachten, uns beſſer kennen zu lernen, indem ſie uns genauer ſtudiren. Allein ich empfinde auch bis in mein tiefſtes Innere, daß man dem geſunden Menſchenverſtande nicht minder als der Gerechtigkeit ins Angeſicht ſchlägt, indem man, ohne alle Beweiſe, uns der größten Verruchtheit ſchuldig hält, oder wenigſtens uns aller Intriguen, Ränke, Machinationen und einer unglaublichen Argliſt fähig erachtet. O, man könnte uns, fügt Ravignan bei, mit weit mehr Recht und Wahrheit eines allzugroßen Vertrauens gegen die Menſchen, die uns umgeben, und einer nur zu häufigen Unklugheit und Ungeſchicklichkeit anklagen; das ſage ich mit großer Aufrichtigkeit. Aber, ſchließt er, es ziemt ſich hier die ernſte Sprache der Vernunft und des Glaubens zu führen. Wir ſind Prieſter, Ordensleute und auch Menſchen, wie alle anderen; wie Andere haben auch wir das Recht zu fordern, daß man wahre Gewiſſenhaftigkeit achte und unſerer Handlungsweiſe keine anderen als ſittliche und chriſtliche Beweggründe unterlege, ſo lange wir nicht durch unſere Handlungen das Gegentheil bewieſen haben. Allein von dieſem Geſetze der Gerechtigkeit nimmt man allein die Jeſuiten aus; das iſt für mich wenigſtens ein Räthſel. Gott weiß es zu löſen; es iſt ſein weiſer Rathſchluß, den ich anbete, daß eine geringe Geſellſchaft von Ordensleuten beſtändiger Gegenſtand der Vorurtheile, des Haſſes, ja der Verfolgung ſein ſoll. Sein Name ſei geprieſen. Jeſus Chriſtus, der Welterlöſer, verdankt ſeinen Sieg ſeinem armen und leidensvollen Leben, ſeiner Schmach, ſeiner Verzichtleiſtung, ſeinem Schmerze und Leiden, ſeinem Tode, ſeinem Begräbniß. Das genügt mir, um unſer Loos auf Erden zu begreifen und dem Herrn auf immer dafür zu danken. Aus der Erniedrigung, der Schmähung, der Verfolgung, der Mühſal, dem Schmerz und der Verkennung, ſelbſt aus dem Tode ſollen wir Kraft und Leben ſchöpfen; mit dieſen Waffen hat das Evangelium die Welt und die Hölle beſiegt. Das genügt meinem Geiſte und meinem Herzen; ich ſchweige und tröſte mich.“ So Ravignan, und wie viele Herzen unter dem Rocke des Jeſuiten mögen empfinden, wie er! Freilich iſt die Rohheit ſogleich mit der Antwort auf ſolche Reden bei der Hand: das ſind heuchleriſche Phraſen eines Jeſuiten! Aber der Armſelige, der ſo redet, kennt den Mann nicht, deſſen Feder jene Worte entfloſſen ſind. — Und leiden etwa die Jeſuiten nicht tag-

täglich dieſe Schmach; und iſt es vielleicht eine Luſt für die menſchliche Eigenliebe, Schmach zu leiden? — Und warum treten dennoch fort und fort ſo viele Männer von hohen Gaben und edlem Sinne, Männer, denen die Welt mit ihren Ehren und Genüſſen offen ſtünde, in dieſen Orden ein? Warum iſt es ſo ſelten, daß ein Jeſuit aus ſeinem Orden austritt; und weßhalb hat unter den Wenigen, die, wie in unſeren Tagen Paſſaglia, ausgetreten ſind, auch noch nicht ein einziger jene Beſchuldigungen beſtätigt, welche man gegen den Orden erhoben hat?

Doch die Jeſuiten ſind nun einmal Gegenſtand einer weitverbreiteten Abneigung. Mögen ſie noch ſo unſchuldig, mögen gewiſſe Anklagen gegen ſie noch ſo abgeſchmackt und empörend ſein, iſt es nicht beſſer, ſelbſt im Intereſſe der katholiſchen Kirche, ſie auszuſchließen? Es gibt ja Orden und Prieſter genug, muß man denn gerade Jeſuiten haben? Wir kennen dieſe Reden einer engherzigen und feigen Klugheit. Alſo weil die Jeſuiten ſo ſehr verleumdet und verfolgt ſind, deßhalb muß der Staat der Verleumdung ſein Siegel aufdrücken und der Verfolgung ſein Schwert als Waffe leihen? Denn was wollen die Urheber der Jeſuitenhetze anders, als das Verbot des Ordens? Dann haben ſie ihren Zweck erreicht. Und wie würde man ſich täuſchen, wenn man dadurch, daß man die Jeſuiten zum Opfer brächte, der Kirche Schonung und Frieden zu erkaufen meinte! Der Haß und die Verleumdung, welche dieſen Orden trifft, würde ſofort ſich einen andern Gegenſtand ſuchen: denn die Verfolgung, welche die Jeſuiten trifft, gilt der katholiſchen Kirche, und wird ſich immer gegen diejenigen, ſeien es Ordensleute oder Prieſter oder Laien, vorzugsweiſe wenden, welche in der Vertretung und Förderung der religiöſen Intereſſen im Vordergrunde ſtehen. Und iſt es nicht heute thatſächlich bereits dahingekommen, daß jeder entſchiedene Katholik, wie ein Ultramontaner, auch ein Jeſuite genannt wird? Das muß man nicht fürchten, ſondern verachten; mögen ſie ſchimpfen, das können wir ruhig ertragen. Allein, daß der Staat in der katholiſchen Kirche Alles unterdrücke, worüber es den Gegnern der Kirche zu ſchimpfen beliebt, das iſt wahrlich eine ſchlechte Jurisprudenz und eine noch ſchlechtere Freiheit. Wohl kann die Kirche auch ohne die Jeſuiten beſtehen und hängt das Heil des Katholicismus nicht von dieſen Ordensleuten ab; die Kirche iſt ein Baum von unerſchöpflicher Fruchtbarkeit; wie viele Aeſte man auch abreißt, ſie treibt ſtets neue Zweige —

aber sie hat doch ein Recht darauf, daß man nicht mit roher Gewalt einen lebenskräftigen Zweig gegen ihren Willen an ihrem Stamme zerstöre. Sie fordert redliche und gleiche Freiheit — und sie kann in dieser Beziehung heute ganz besonders durchschlagende Gründe geltend machen. *Unser Zeitalter hat mit dem Zeitalter der Unterdrückung des Jesuitenordens nichts gemein, und auch die Jesuiten der Gegenwart sind in einer ganz anderen Stellung, als ihre Vorfahren vor hundert Jahren.* In jener Zeit stand der Absolutismus in seiner höchsten Blüthe, Religion und Kirche war in Folge davon zu einer Staatsangelegenheit ersten Ranges geworden. Heute leben wir in einem Zeitalter, dessen wesentlichste Forderung zwar nicht eine unnatürliche Trennung von Staat und Kirche ist, wohl aber *religiöse Freiheit und strenge Sonderung des staatlichen und kirchlichen Gebietes.* So wie aber dieses Prinzip anerkannt ist, geht es nicht an, der Kirche vorzuschreiben, welche Orden sie zulassen soll und welche nicht; dieses um so mehr, da, wenn das Prinzip der religiösen Freiheit und der gegenseitigen Selbstständigkeit des Staates und der Kirche durchgeführt ist, *von irgend welchen Gefahren oder Bedenken, welche für den Staat aus kirchlichen Instituten entstehen könnten, nicht mehr die Rede sein kann.* Der Staat wahre seine Selbstständigkeit, handhabe gleiches Recht für Alle und kein Bischof, keine kirchliche Corporation, kein Orden kann unzulässige Einflüsse üben. Aber auf *religiösem* Gebiete muß *die Kirche* volle Freiheit fordern, wie auch sie innerhalb dieses Gebietes Freiheit walten läßt. Nichts ist so sehr eine Sache freier Entwickelung, als die religiösen Genossenschaften. Wie schon früher gesagt: die Kirche macht und befiehlt keine Klöster, keine Orden; sie läßt sie entstehen, und wenn sie sich als tüchtig erweisen, läßt sie ihnen ihre Anerkennung zu Theil werden und eröffnet ihnen eine entsprechende Thätigkeit. Der Jesuitenorden ist ein verhältnißmäßig neuer und den Bedürfnissen der neueren Zeit besonders angemessener Orden; seine Mitglieder zeichnen sich durchweg durch tüchtige Bildung und durch Tugenden aus. Unter den ausgezeichneten Priestern der Gegenwart, auch in Deutschland, welche sich zum Ordensstande berufen fühlten, haben sich besonders viele gerade diesem Orden zugewendet. Es ist daher natürlich, daß die Kirche sich gern der Hilfe dieser tüchtigen Priester bedient. Ja selbst die

Welt ist dieser Meinung. Als die größere kirchliche Freiheit seit 1848 es deutschen Jesuiten möglich machte, auf deutschen Kanzeln zu predigen und religiöse Vorträge zu halten, befreundete man sich mit ihnen; man sah ein, daß es ungerecht und thöricht wäre, untadelhafte Männer zu verfolgen, weil ihr Name ehemals der Gegenstand eines fanatischen Hasses gewesen. Man sagte sich selbst: da Alle Freiheit haben zu reden, zu schreiben, zu lehren, weßhalb sollte man nicht auch einem Jesuiten die Freiheit gönnen, die katholischen Grundsätze zu vertheidigen? Seitdem wirken unter den tausenden geistiger Potenzen und Bestrebungen in Deutschland, auch eine verhältnißmäßig kleine Zahl deutscher Priester, die das Kleid des heiligen Ignatius tragen. Unseres Wissens haben sie mit Tact und Bescheidenheit sich benommen und Niemanden Grund zu einer Klage gegeben. Sie sind nichts anderes, als katholische Christen, katholische Priester, katholische Ordensleute, wie alle anderen; daher muß auch ihnen dieselbe Freiheit zu Theil werden, die wir Alle besitzen oder man handelt ungerecht und unvernünftig — und alle Vorurtheile und alle Tiraden einer nachgerade abgelebten Polemik werden nicht im Stande sein, an der Richtigkeit dieser Logik etwas zu ändern.

Wir sind bezüglich der Orden etwas weitläufig geworden. Wir werden uns im Folgenden um so kürzer fassen, um so mehr, da wir manchen Dingen, um welche man in der Kammer viel Lärm gemacht, eine äußerst geringe praktische Wichtigkeit zuschreiben, andere Gegenstände aber, wie die Schulfrage resp. die Frage der Unterrichts- und Erziehungsfreiheit, zu groß und wichtig sind, als daß wir sie hier einigermaßen erschöpfend behandeln können.

10. **Kirchliche und Staatsjurisdiction. — Cautelen gegen kirchlichen Amtsmißbrauch. — Placet. — Kirchendisciplin.**

Der Artikel 8. des neuen Religionsgesetzes lautet:

„Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen."

„In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen- und Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen."

„Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig."

„Ueber den Amtsmißbrauch der Geiſtlichen wird ein beſonderes Geſetz erlaſſen.“

Eine praktiſche Wichtigkeit gegenüber dem bisher beſtehenden Zuſtande hat nur Alinea 3. Nach der in Heſſen beſtehenden Geſetzgebung können Staats- und öffentliche Diener — und zu letzteren gehören auch die Geiſtlichen der anerkannten Kirchen — wegen Vergehen, die ſie in ihrem Amte begangen haben ſollen, nur mit Erlaubniß der competenten höheren Behörde verfolgt werden. Den politiſchen und juriſtiſchen Werth oder Unwerth dieſes in den modernen Staaten ſehr allgemeinen Grundſatzes laſſen wir auf ſich beruhen. Dagegen ſind wir der Meinung, daß wo ein freundliches Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche beſteht, allerdings den Geiſtlichen dieſelben Rückſichten, wie den Staatsbeamten und anderen öffentlichen Dienern gebühren. Allein wenn man ſo ſehr darauf verſeſſen iſt, den Geiſtlichen dieſen Schutz zu entziehen, ſo wird das wohl hie und da einem Gebildeten, der etwa einer Proceſſion mit dem Hute auf dem Kopfe und brennender Cigarre in dem Munde zugeſehen und deßhalb von einem Geiſtlichen, dem es an der gehörigen Selbſtbeherrſchung fehlte, etwas derb zurechtgewieſen worden, die Möglichkeit eröffnen, dieſem „geiſtlichen Eiferer“ ohne weitere Formalitäten einen Proceß an den Hals zu hängen — allein von ſolchen ungerechten Plackereien abgeſehen, hat die Kirche und die Religion von dieſer Beſtimmung gar wenig zu befürchten und legen wir ein ſehr geringes Gewicht darauf.

Was das Alinea 2. betrifft, ſo hat allerdings in den chriſtlichen Jahrhunderten die Kirche und haben deren Diener auch in bürgerlichen Dingen der Immunität und eines befreiten Gerichtsſtandes genoſſen. Allein der moderne Staat geſteht das der Kirche und ihren Dienern nicht zu und wir ſind zufrieden, wenn man die Diener und Mitglieder der katholiſchen Kirche nur wie jeden anderen Staatsbürger, aber auch nicht ſchlimmer, behandelt.

Das erſte Alinea ſcheint uns an ſich eine unverfängliche, aber auch überflüſſige Phraſe, die übrigens nicht leicht als Zierde einem modernen Geſetze fehlen wird. Kommt einmal eine Zeit, wo die großen Prinzipien des Rechtes und der Freiheit von einem großen Geſetzgeber durchgeführt werden, ſo werden ohne Zweifel alle derartigen Theoreme aus den Geſetzbüchern verſchwinden. In der That, was ſoll eine ſolche Phraſe in einem Geſetze? Wenn der Staat innerhalb der Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit Geſetze gibt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er auch das Recht hat, die Beobachtung dieſer Geſetze unbedingt zu fordern. Die Ver-

faſſungen und die Geſetze der Kirche können nur einen unbegründeten Vorwand, nicht aber eine begründete Urſache bieten zur Verletzung eines ſolchen Staatsgeſetzes. Das Alles verſteht ſich von ſelbſt. Eine ausdrückliche Beſtimmung, Niemand dürfe unter einem religiöſen Vorwand die Staatsgeſetze übertreten, ſcheint uns dagegen eben ſo überflüſſig, als etwa die Beſtimmung, Niemand dürfe dieſes unter philoſophiſchen Vorwänden thun.

Wenn dagegen der Staat ſeine Zuſtändigkeit überſchreiten, wenn er ſelbſt ſeine Staatshoheit zum Vorwande nehmen würde, um, ſei es durch Geſetze, ſei es durch adminiſtrative Anordnungen, in die Sphäre der Kirche einzugreifen und den Dienern und Angehörigen der Kirche etwas zu gebieten, was mit ihrem Glauben und Gewiſſen in Widerſpruch ſteht: dann wird kein derartiger Artikel chriſtliche Gewiſſen abhalten, Gott mehr zu gehorchen, als den Menſchen. Daſſelbe haben wir auch jetzt ſchon bezüglich des in Ausſicht geſtellten Geſetzes über „Amtsmißbrauch der Geiſtlichen" zu bemerken. Soll dieſes Wort einen geſunden Sinn haben, ſo kann der Staat nur das als einen Amtsmißbrauch eines Geiſtlichen anſehen, wenn derſelbe ſein Amt dazu mißbrauchen würde, um gemeine Verbrechen oder Vergehen zu verüben. Das ſoll der Staat nach ſeinen Strafgeſetzen verfolgen und beſtrafen. Wenn dagegen der Staat Handlungen als Amtsmißbrauch ſtempeln würde, welche nichts anderes, als die Erfüllung religiöſer Pflichten oder Uebungen der allen zuſtehenden Gewiſſensfreiheit ſind, ſo ſtünden wir wieder vor jenem Falle, wo ein Conflict Gewiſſenspflicht iſt und den kein Geſetzesparagraph verhindern kann.

„Alle kirchlichen Verordnungen müſſen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden," lautet der erſte Abſatz des Art. 9. — Wo ein freundliches Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche beſteht, wird letztere dieſes gerne thun, wie es auch die Convention zugeſteht. Eben ſo gewiß ſcheint es uns aber auch, daß der Staat nach ſtrengem Recht nicht befugt iſt, dies zu fordern und daher auch nicht propria auctoritate es vorzuſchreiben.

„Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinſchaften, welche in bürgerliche oder ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe eingreift, kann rechtliche Geltung in Anſpruch nehmen, oder in Vollzug geſetzt werden, bevor ſie die Genehmigung des Staates erhalten hat," lautet das zweite Alinea. Auch bei dieſer das Placet

aufhebenden und somit einen Fortschritt zur Freiheit involvirenden Bestimmung müssen wir immer wieder hervorheben, daß Alles darauf ankommt, daß der Staat sich innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit hält.

Ist das der Fall, so wird die Kirche in dieser Beziehung nie mit dem Staate in Conflict gerathen. Sollte dagegen der Staat kirchliche und religiöse Dinge als in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend bezeichnen, z. B. die Ausspendung der Sacramente, die kirchliche Giltigkeit der Ehe, das klösterliche Leben und die Ordensgelübde, dann stünden wir wieder jenem Absolutismus gegenüber, welchen das christliche Gewissen niemals anerkennen kann.

Nur da, wo der Staat zur Durchführung einer religiösen Anordnung auch seiner Seits mitwirken soll, müssen selbstverständlich eben Staat und Kirche zusammenwirken; so z. B. wenn kirchliche Feiertage auch bürgerlich gefeiert werden sollen.

In dem Schlußsatze des Artikel 9. stellt der Entwurf der zweiten Kammer eine Reihe von Gesetzen in Aussicht: „Ueber Eheschließung heißt es, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen und Religionsgesellschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet."

„Deßgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung."

Wenn wir Geist und Tendenzen des gegenwärtigen Religionsgesetzes und die frühere staatskirchliche Praxis erwägen, so eröffnen uns diese Gesetze eine für die religiöse Freiheit sehr trübe Perspective. Denn es gab ja eine Zeit, wo der Staat Feiertags- und Gottesdienstordnungen erließ und jede andere religiöse Feier verbot; wo er Priestercercitien, Volksmissionen, Wallfahrten, als ob das lauter Verschwörungen und Aufruhrversuche wären, untersagte und mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterdrückte. Doch wir wollen abwarten, was uns die neuen Gesetze bringen werden und uns hier mit der einfachen Bemerkung begnügen, daß kirchliche Festtage, religiöse Feierlichkeiten, seien es regelmäßige oder außerordentliche, rein kirchliche Angelegenheiten sind, deren Anordnung und Leitung lediglich der Kirche gebührt. Nur die zwangsweise bürgerliche Feier kirchlicher Feste berührt den Staat. Eine solche kann die Kirche nicht anordnen. Allein

rein kirchliche Feierlichkeiten, religiöse Uebungen unterliegen der Gesetzgebung und Jurisdiction des Staates in keiner Weise; es hat daher jede Religionsgenossenschaft und jeder Einzelne Kraft des Grundsatzes der Gewissensfreiheit das Recht, nicht bloß vom Staate in der freien Verrichtung aller von der betreffenden Religion gebilligten und gestatteten Andachtsübungen nicht gestört, sondern auch, wenn Andere darin stören würden, geschützt zu werden.

Was für die Lebenden gilt, gilt auch für die Todten. Der Christ, in specie der Katholik betrachtet das *christliche Begräbniß* als ein hohes Gut. Er will, daß auch nach seinem Tode sein Leib, dessen dereinstige Auferstehung er glaubt, von der Kirche unter Gebet und heiligen Gebräuchen in geweihter Erde bestattet werde und in der Gemeinschaft seiner entschlafenen Mitchristen ruhe. Jede staatliche Anordnung, welche sich in dieser Beziehung auf etwas Anderes, als die Handhabung der allgemeinen Gesundheitspolizei bezieht, ist ein Eingriff in die religiöse Freiheit und eine der empfindlichsten Verletzungen des christlichen Gefühls. Das gälte insbesondere von einem, alle bestehenden Gesetze, deutsche sowohl als französische, umstoßenden Zwange zur Aufhebung der confessionellen Kirchhöfe.

Wir wissen, daß gerade das Begräbniß in merkwürdiger Weise vielfach ein Demonstrations- und Agitationsmittel irreligiöser und antichristlicher Richtungen in unserer Zeit geworden ist. Um so mehr liegt es im Interesse des christlichen Volkes und der christlichen Kirche, ihre christlichen Begräbnißstätten sich zu bewahren. Der Staat soll die nöthigen polizeilichen Anordnungen für das Begräbniß Derer treffen, die keiner der bestehenden Religionen angehören, nicht aber diesen oder einigen Religionsverächtern zu Gefallen, das christliche Volk aller Confessionen in seinen tiefsten und berechtigsten Gefühlen verletzen.

Bezüglich der *Ehe* und *Kindererziehung* behalten wir uns einige Bemerkungen für einen folgenden Paragraphen vor.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Gesellschaft ihre Gesellschaftsordnung durch entsprechende *Disciplin* aufrecht zu halten befugt ist. Ohne diese Disciplinargewalt wären die Interessen und die Ordnung der Gesellschaft der Willkühr eines jeden Einzelnen preisgegeben. Daher steht schon nach dem natürlichen Rechte jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft nach

Maßgabe der ihr eigenthümlichen Verfassung die Disciplinargewalt über alle ihre Mitglieder und insbesondere über ihre Diener und Beamten zu. Was die katholische Kirche insbesondere betrifft, so ist es ein förmliches katholisches Dogma, daß die kirchlichen Vorgesetzten, als Nachfolger der Apostel, nicht bloß das Recht und die Pflicht haben, zu lehren und die Sacramente zu verwalten, sondern auch die Uebertreter der kirchlichen Gesetze durch kirchliche Strafen zu bessern und zu deren Beobachtung anzuhalten, im äußersten Falle aber von der Kirchengemeinschaft auszuschließen.

Die Strafen, welche die Kirche anwendet, sind rein geistliche und bestehen entweder in freiwillig von dem Betreffenden übernommenen Bußen, oder aber in der gänzlichen oder theilweisen Entziehung der Theilnahme an den geistlichen Gütern, welche der Kirche zur Spendung anvertraut sind.

Der Staat ist bei allem dem nicht betheiligt; eine solche Betheiligung träte nur dann ein, wo es sich um eine zwangsweise Vollziehung kirchlicher Strafen durch den Staat handelte.

Der Regierungsentwurf hatte in dieser Beziehung Art. 10. den Grundsatz ausgesprochen: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.“ Das war offenbar vollständig genug, um auch die weitgreifendsten Rechte und Interessen des Staates zu sichern und jeden äußeren Zwang der Kirche gegen ihre Diener und Mitglieder auszuschließen. Allein der zweiten Kammer schien es nicht genug und so verordnete sie:

„Untersuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweisung an Besserungsorte, körperlichen Züchtigung und niemals mit Ehrenkränkung verbunden sein.“

Bei den Debatten wurde gesprochen, als ob in der katholischen Kirche derartige Strafen gegen Geistliche tagtäglich vorkämen. In der Wirklichkeit sind die einzigen kirchlichen Strafen beziehungsweise Besserungsmittel, welche gegen Geistliche in Anwendung kommen, zeitweise oder beständige Suspension von ihren geistlichen Verrichtungen und Amtsentsetzung. — Verhängt wer-

den dieſe Strafen auf dem Wege des kanoniſchen Proceſſes durch das geiſtliche Gericht, das aus dem Officialen und einigen theils dem Domcapitel, theils dem Curatklerus entnommenen Officialatsräthen beſteht, und von deſſen Urtheilen die Berufung an die höheren kirchlichen Inſtanzen offen ſteht. Das Ammenmärchen von geiſtlichen Kerkern oder gar körperlichen Züchtigungen auch nur zu widerlegen, ſcheint uns überflüſſig. Wenn dagegen die zweite Kammer meint, daß die „Verweiſung an Beſſerungsorte“ unter die Kategorie von Freiheitsſtrafen falle und deßhalb dieſelbe verbietet, ſo iſt das nur ein Beweis, eine wie große Unkenntniß in kirchlichen Dingen dabei obwaltete. Wenn Geiſtliche, welche gefehlt haben und zeitweiſe von geiſtlichen Verrichtungen ſuspendirt ſind, auf einige Zeit in ein Seminar oder in ein anderes geiſtliches Haus ſich zurückziehen, ſo hat dies nicht bloß den Character einer freiwillig übernommenen Buße, ſondern iſt auch offenbar der geeignetſte Weg, um einem Geiſtlichen, der ſich verfehlt hat, zu einer wahren Beſſerung, was der weſentliche Zweck aller kirchlichen Strafen iſt, zu führen. Wie aber ein Geſetz einen Geiſtlichen hindern kann, nach dem Willen ſeiner Obern ſich auf einige Zeit in ein geiſtliches Haus zurückzuziehen, iſt nicht zu begreifen. Wir können hier jedoch folgende Bemerkung nicht unterdrücken. Die Gegner der katholiſchen Kirche ſind auf nichts eifriger bedacht, als nach Vergehen und Aergerniſſen der Geiſtlichen zu ſpähen, ſie zu veröffentlichen und in das ſchwärzeſte Licht zu ſtellen. Wenn dagegen die kirchlichen Vorgeſetzten ihrer Pflicht gemäß gegen fehlende Geiſtliche einſchreiten, ſo ändert ſich ſofort die Situation. Dieſelben, die nicht genug von den Scandalen der Prieſter erzählen können, werden nun zum Anwalt eines jeden Prieſters, gegen den die kirchlichen Vorgeſetzten einſchreiten, ſtellen ihn als einen Verfolgten und die Oberen als Tyrannen dar. Der Geiſt, aus welchem dieſes Verfahren hervorgeht, richtet ſich ſelbſt. Das größte Leiden, das es für die Kirche gibt, der größte Schaden, der der Religion und dem chriſtlichen Volke zugefügt werden kann, ſind Vergehen Derer, welche Lehrer und Vorbilder aller Tugenden ſein ſollen. Dieſes große Uebel zu verhüten und wo es je eingetreten, ſofort durch eine ernſte und gerechte Disciplin gut zu machen, iſt daher eine weſentliche Pflicht der kirchlichen Obrigkeit, deren treue Erfüllung der Klerus und das chriſtliche Volk fordern müſſen

und welche auch im Intereſſe des Staates liegt [1]). Umgekehrt iſt jeder Verſuch, die Disciplin der Kirche zu lockern und die Ausführung der kirchlichen Disciplinarvorſchriften unmöglich zu machen, unmittelbar auf den Ruin der Kirche gerichtet.

Wenn es im neuen Geſetze heißt, daß kirchliche Strafen nicht mit Ehrenkränkung verbunden ſein dürfen, ſo kann ſich das vernünftiger Weiſe nur auf die bürgerliche Ehre beziehen, welche allein der Staat ſchützen kann und welche die Kirche durch ihre Straferkenntniſſe unberührt läßt. Eben ſo gewiß iſt aber auch, daß die moraliſche und kirchliche Ehre, welche durch die treue Erfüllung der chriſtlichen und insbeſondere der prieſterlichen Pflichten vor der Kirche und dem Urtheile der Gläubigen bedingt iſt, durch keine Staatsgeſetzgebung, wo ſie verwirkt iſt, erhalten oder gegeben und, wo ſie vorhanden iſt, geraubt werden kann.

Der Satz: „Geldſtrafen und Unterſuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien ſind unſtatthaft" iſt eigentlich ohne praktiſches Object. In der Provinz Starkenburg waren bisher gegen Solche, welche den Gottesdienſt ſtörten, ſo wie gegen junge Leute, welche die Chriſtenlehre verſäumten, kleine Disciplinarſtrafen üblich, welche von der weltlichen Obrigkeit vollſtreckt wurden. Wenn man es durch die Intereſſen der Freiheit für geboten hält, daß dieſer Ueberreſt alter Zucht verſchwinde, ſo mag das hie und da für die Dorfjugend einen Nachtheil haben; die katholiſche Kirche, welche ihre Disciplin in den Zeiten der Chriſtenverfolgung und der Völkerwanderung zu handhaben wußte, kann dieſer Amtshilfe auch entbehren. Geldſtrafen und Zwangsmittel wendet ſie nie gegen Laien an. Auch dieſen gegenüber hat ſie kein anderes Mittel, als daß ſie Diejenigen, welche entweder den Glauben verleugnen oder die Geſetze der Kirche übertreten, wenn ſie es zum Schutze des

---

1) Die ganze Kirchengeſchichte gibt Zeugniß dafür, mit welchem Eifer die katholiſche Kirche ſtets bemüht war, den Klerus auf der Höhe ſeines Standes zu erhalten und mit welcher Sorgfalt ſie allen Mißbräuchen, Vergehen und Nachläßigkeiten entgegengetreten iſt. Nie hat der Klerus einen ſtrengeren Sittenrichter gehabt, als die Kirche ſelbſt. Davon ſind alle kirchlichen Geſetze, alle Beſchlüſſe der Concilien, alle Bücher der kirchlichen Schriftſteller Zeugen. Allein ſelbſt dieſer Eifer der Kirche dient heut zu Tage gewiſſen Gegnern der Kirche als Waffe.

Glaubens, der guten Sitten und der kirchlichen Ordnung für nothwendig erachtet, von der Kirchengemeinschaft ausschließt. —

Der folgende Absatz des Artikels sagt, daß Geldstrafen unter dreißig Gulden nur mit Staatsgenehmigung vollzogen werden können. Zur Erklärung dieser, wohl Manchen unerklärlichen Bestimmung möge die Mittheilung dienen, daß bisher in unserem Lande, wie für weltliche Beamte, auch für Geistliche Ordnungsstrafen bestanden, welche nicht bloß vom Staate executorisch erklärt wurden, sondern auch in die Staatskasse flossen. Die Kirche hat keinen Grund, auf diese Ordnungsstrafen ein besonderes Gewicht zu legen. Eigentliche kirchliche Geldstrafen kommen nicht vor.

Hierauf folgt die bereits oben genügend gewürdigte Bestimmung, daß „die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht auf Kleriker auf die Lehrer einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung leiden." — Daran schließt sich der Satz: „Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge."

Daß die Kirche einen Geistlichen, der sich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, nicht in seinen heiligen Functionen duldet, ist weltbekannt. Sie fordert von ihren Dienern als unerläßliche Bedingung ihrer Amtsverwaltung eine weit größere Sittenreinheit, als nur diese bürgerliche Legalität. Insofern also hat diese Bestimmung keine andere Gefährde für die Kirche als die, daß hier der Staat Vorschriften gibt, welche zu geben Sache der Kirche ist und die längst in ihr bestehen.

Allein es hat diese Bestimmung auch eine andere Seite und von dieser Seite scheint sie so recht die Handhabe sein zu sollen, um eine die Kirche knechtende Gesetzgebung zwangsweise durchzuführen. Offenbar ist es nämlich ein Grund, einen weltlichen Beamten seines Dienstes zu entsetzen, wenn er irgend eine Staatsverordnung nicht beobachtet oder in irgend einem Punkte der Staatsregierung den Gehorsam versagt. Wenn nun aber eine, die Grenzen ihrer Competenz überschreitende Staatsgesetzgebung den Geistlichen etwas gebietet, was ihr Gewissen und ihr Glauben ihnen verbietet und sie solchem Ansinnen den pflichtschuldigen Widerstand leisten — dann hat man in dieser Bestimmung, wie es

ſcheint, das Mittel, jeden derartigen Widerſtand ſofort zu vereiteln. Man braucht ſie nur deßhalb zu prozeſſiren, wegen Ungehorſams gegen die Staatsgeſetze zu verurtheilen — und damit wären ſie denn ſofort ihres geiſtlichen Amtes entſetzt. Auf ſolche Weiſe könnte man namentlich leicht mit einem Biſchof, der nicht in Allem den Anordnungen des Staates ſich fügte, nicht bloß fertig werden, ſondern ſich auch ſeiner ein für alle Mal entledigen — ſelbſt ohne, wie Rußland, ein Sibirien zu beſitzen.

Endlich ſchließt der Artikel 10. mit dem unvermeidlichen Recursus tamquam ab abusu: „Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen iſt das im Art. 42. der Verfaſſungsurkunde gewährte Recht der Beſchwerde bei der Regierung anwendbar.“ Nach allen Grundſätzen des Rechtes und der Vernunft könnte ein Geiſtlicher den Staat nur dann um Hilfe gegen ſeine kirchlichen Vorgeſetzten anrufen, wenn dieſe ihn an ſeinen bürgerlichen Rechten gekränkt, wenn ſie wirklich ihre Competenz überſchritten hätten. Soll die Verfaſſungsurkunde daher nach den allgemeinen Rechtsregeln ausgelegt werden, ſo kann ſie nur dieſen Sinn haben. Sollte dagegen die zweite Kammer der Anſicht ſein, es könne der Geiſtliche von den von dem geiſtlichen Gerichte innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz erlaſſenen Urtheilen an die Regierung appelliren und dieſe könne in rein kirchlichen Sachen erlaſſene Urtheile des zuſtändigen kirchlichen Gerichtes reformiren, ſo enthielte das nichts Geringeres, als die völlige Vernichtung der kirchlichen Selbſtſtändigkeit in Sachen der Disciplin und Jurisdiction. Hat das geiſtliche Gericht ſeine Competenz nicht überſchritten, ſo ſteht keine andere Berufung offen, als die an das höhere geiſtliche Gericht. Das Beſte iſt übrigens bei dieſen und ähnlichen Beſtimmungen, daß ſich kein Geiſtlicher finden wird, der in einer kirchlichen Sache von dem geiſtlichen Gerichte an die Regierung Berufung einlegt. Sollte aber je ein verirrter Prieſter ſich dazu verſtehen, ſo hätte er ſich damit ſelbſt von der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche ausgeſchloſſen.

12. Kirchenvermögen.

Faſt in keiner Beziehung war das Staatskirchenthum ſo weit in der Verkennung und Umkehr aller poſitiven und natürlichen Rechtsverhältniſſe gegangen, als bezüglich des Kirchenvermögens. Hier hatte der Staat ſich faſt alle Rechte des Eigenthümers angeeignet; er hatte nach ſeinem Belieben Vorſchriften über das Kirchenvermögen erlaſſen und durch dieſelben ſich die Verwaltung und

die Entscheidung über die Verwendung des Kirchengutes beigelegt. Von den Gesetzen der Kirche war hiebei keine Rede; höchstens daß der kirchlichen Behörde eine Einsicht und untergeordnete Mitwirkung bei Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet war. Ein logisches Fundament hat dieses System nur in der Anschauung, daß die Kirche eine Staatsanstalt und das Kirchenvermögen Staatsvermögen sei.

Wir müssen es beklagen, daß auch der Regierungsentwurf, der doch dem Grundsatze der kirchlichen Selbstständigkeit gerecht werden will, bezüglich des Kirchenvermögens im Wesentlichen dem alten System des Staatskirchenthums treu geblieben ist, wenn er auch dasselbe in etwas mildert.

Eines der wesentlichen Rechte einer Corporation ist die selbstständige Verwendung und Verwaltung des ihr eigenthümlichen Vermögens. Nun ist aber die katholische Kirche vom Gesetze als öffentliche Corporation anerkannt. Ueberdies spricht dasselbe den Grundsatz aus, daß sie selbstständig ihre Angelegenheiten verwalte. Dazu gehört aber doch offenbar auch die selbstständige Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Die Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens einer jeden Kirche oder Religionsgenossenschaft richtet sich ganz und gar nach der Verfassung derselben. Das katholische Kirchenvermögen kann also z. B. nimmermehr nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes, nach denen der jüdischen Synagoge oder einer freien Gemeinde verwaltet werden. Die Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens sind wie jedes Handbuch des canonischen Rechtes lehrt, durch die Gesetze der Kirche auf's Genaueste bestimmt; nach diesen und keinen anderen Grundsätzen ist das katholische Kirchenvermögen durch die von den Gesetzen der Kirche bestimmten Organe zu verwalten. Was kann einfacher und klarer sein, als diese Grundsätze? Sie sind überdieß durch das positive Recht aller christlichen Staaten sanctionirt und der Kirche durch die Reichsgesetze und Landesverfassungen garantirt. Allein es war, als ob man am Anfange unseres Jahrhunderts vielfach jedes Bewußtsein und jeden Sinn für dieses Rechtsverhältniß verloren hätte. Mit einfachen Verordnungen gestalteten die Regierungen, wie gesagt, die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens nach Belieben um; auch der gegenwärtige Regierungsentwurf ordnet einfach aus Machtvollkommenheit des Staates an: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser

Bezirke oder einzelner Orte gewidmet, wird unbeschadet anderer Anordnungen, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Bei dieser Bestimmung liegt der tiefste Eingriff in die Selbstständigkeit und das Recht der Kirche schon darin, daß überhaupt der Staat über die Verwaltung des Kirchenvermögens Gesetze gibt, da dieses doch ausschließlich Sache jeder Kirche und Religionsgenossenschaft selber ist und sich die deßfallsigen Normen ganz und gar nach der Verfassung jeder Kirche richten müssen, da insbesondere die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch die Kirchengesetze geregelt ist.

Sehen wir aber auf den Inhalt der Bestimmung, so ist offenbar der Staat durch nichts berechtigt, sich die Mitverwaltung am Kirchenvermögen zuzuschreiben, da er doch nicht Miteigenthümer dieses Vermögens, die Verwaltung aber ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes ist; wie denn auch in allen großen Staaten, insbesondere auch durch die preußische Verfassung das Recht der Kirche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens anerkannt ist.

Wir geben zu, daß der Staat und die Gemeinden, welche nach den bestehenden Rechten gewisse subsidiarische Verbindlichkeiten zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse haben und welchen überdieß daran gelegen sein muß, daß die religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen bestritten werden, ein begründetes Interesse haben, daß das Kirchenvermögen nicht verschleudert und nicht zweckwidrig verwendet werde; allein das begründet keinen Anspruch auf Mitverwaltung, sondern nur auf eine jene Interessen befriedigende Controle, und auch diese Controle kann offenbar rechtlicher Weise nicht einseitig vom Staate, sondern nur durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche angeordnet werden. Daß aber die Kirche in dieser Beziehung die vollgenügendste Controle des Kirchenvermögens gerne gewährt, zeigt die vom Bischof abgeschlossene Convention und noch mehr die neuesten badischen und württembergischen Concordate, in welchen sogar der apostolische Stuhl dem Staat eine sehr weitgehende Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden hat. Es versteht sich aber von selbst, daß der Staat, der den Vertrag mit der Kirche nicht hält, auch kein Recht mehr hat, dieses Zugeständniß zu seinen Gunsten geltend zu machen.

Die zweite Kammer hat sich mit den Bestimmungen des Regierungsentwurfs nicht begnügt, sondern sie hat dem ersten Alinea desselben folgende Zusätze beigefügt:

„Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche."

„Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben und Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Recht begründet werden."

„Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens."

Wir sehen, die zweite Kammer macht sich die Grundsätze des alten Staatskirchenthums auch hier im weitesten Umfang zu eigen und verfügt mit souveräner Machtvollkommenheit über das Kirchenvermögen und seine Verwaltung. Welche Bestimmungen wir in dem verheißenen Gesetze und in etwaigen späteren Gesetzen zu erwarten haben, können wir nicht wissen, aber wohl ahnen, wenn wir nur die Bestimmung über die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens in's Auge fassen. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt nämlich nach den wesentlichen Fundamentalbestimmungen der katholischen Kirchenverfassung, nicht der Gemeinde, sondern den Trägern der Kirchengewalt. Die zweite Kammer legt aber diese Verwaltung, mit völligem Umsturz der kirchlichen Verfassung und im Widerspruch mit den Gesetzen der Kirche, einfach in die Hände der Gemeinde — und läßt es sogar unbestimmt, welche Gemeinde, ob die kirchliche oder Civilgemeinde, sie darunter versteht.

Durch diese Bestimmung wird nun freilich das wahre Interesse der kirchlichen Gemeinde durchaus nicht befriedigt, wohl aber kann in unruhigen Zeiten, wie die unseren sind, und namentlich im Falle religiöser Wühlereien, diese Bestimmung eines der gefährlichsten Mittel werden, um Unruhe in den Gemeinden zu stiften und die Kirche zu beschädigen. Das Erste, was der Seelsorger in seiner Gemeinde bedarf, um als Diener Christi wirken zu können, ist Unabhängigkeit; er soll Allen ohne Furcht und ohne Gunst die Wahrheit des Evangeliums predigen und Alle gleichmäßig zur Befolgung der Gesetze der Religion anhalten. Deßhalb wollte Christus, daß seine Apostel und Jünger lediglich von dem leben sollten, was fromme Gläubigen ihnen freiwillig spendeten. Diesen Grundsatz hat die Kirche unverbrüchlich festgehalten. Die kirchlichen Güter und Dotationen sind Schenkun-

gen frommer Gläubigen. Davon ſollen die Diener der Kirche leben und die Bedürfniſſe des Cultus beſtreiten, den Ueberſchuß aber zu guten Werken verwenden. Nichts kann dieſer Stellung und der ganzen Wirkſamkeit der Seelſorger ſchädlicher und mehr dem Geiſte der katholiſchen Kirche widerſprechend ſein, als wenn die Geiſtlichen zu beſoldeten Staats- oder Gemeindebeamten werden, und die Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe als reine Staats- oder Gemeindeſache behandelt wird. Allerdings ſpricht das kirchliche Recht es auch als eine Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit aus, daß die Gläubigen, welche alle kirchlichen Vortheile genießen, im Nothfalle zu den kirchlichen Bedürfniſſen beiſteuern; allein durch dieſe in der Gerechtigkeit und der Liebe zur Kirche begründeten Pflicht wird an jenem oberſten und durchweg die Regel bildenden Grundſatze des katholiſchen Kirchenrechtes nichts geändert und die Kirche müßte lieber jeden zeitlichen Verluſt erleiden und im ſtrengſten Sinne von Almoſen leben, als ihre Diener zu beſoldeten Staats- oder Gemeindebeamten werden laſſen, was unausbleiblich den Zerfall der chriſtlichen Seelſorge zur Folge hätte.

Wir beſchränken uns auf dieſe Andeutungen. Wollten wir tiefer auf dieſe Materie eingehen, viele Blätter würden nicht genügen. Wir wollen nur noch bemerken, daß das, was dieſer Artikel nicht ſagt, eben ſo ſchlimm iſt, als was er ſagt. Muß es z. B. nicht Jedem, der die Geſchichte der Behandlung des Kirchenvermögens von Seiten des Staatskirchenthums kennt, großes Bedenken erregen, daß nur von Vermögen die Rede iſt, „welches für kirchliche Bedürfniſſe beſtimmt iſt“ — nirgends aber das doch ſo feierlich noch durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 gewährleiſtete Eigenthum der Kirche und kirchlichen Inſtitute an ihrem Vermögen anerkannt iſt. Betrachtet etwa der Geſetzgeber Jemand anders, etwa den Staat oder die Gemeinde, als Eigenthümer des Vermögens? Iſt daſſelbe etwa nur ſo zu kirchlichen Zwecken beſtimmt, wie gewiſſe Portionen des Staatsvermögens zu Militärzwecken oder für Forſtwirthſchaft beſtimmt ſind? Dann begriffe ſich allerdings, daß der Staat über deſſen Verwaltung nach Belieben Geſetze geben kann.

Für die katholiſche Kirche muß dies um ſo bedenklicher werden, da der höchſte Gerichtshof, ſich der der Kirche ungünſtigeren Auffaſſung der franzöſiſchen Geſetzgebung anſchließend, der Kirche das Eigenthumsrecht an den Kirchengebäuden in Rheinheſſen abgeſprochen hat, während doch unbeſtritten die Proteſtanten, die Juden und alle

anderen Religionsgenoſſenſchaften Eigenthümer ihrer gottesdienſtlichen Gebäude ſind. Hier wäre es eine Pflicht geweſen, im Einklang mit dem in ganz Deutſchland und in den rechtsrheiniſchen Provinzen unſeres Landes geltenden Rechte, eine Exorbitanz der franzöſiſchen Revolutionsgeſetzgebung (welche, beiläufig geſagt, in Frankreich unter Napoleon I. das franzöſiſche Cultusminiſterium, namentlich Portalis und ſpäter eine ſehr anſehnliche Jurisprudenz der Gerichtshöfe durch eine der Kirche günſtige Interpretation der jedenfalls zweifelhaften Geſetzgebung zu rectificiren ſuchte) auf eine der Gerechtigkeit und der Parität entſprechende Weiſe zu verbeſſern.

Statt deſſen müſſen nun die jenſeitigen Provinzen und die übrigen Confeſſionen befürchten, daß das kirchliche Eigenthumsrecht durch das neue Geſetz zweifelhaft gemacht werde.

Ein anderer Punkt von höchſter Wichtigkeit iſt, daß das neue Geſetz nur von einem „kirchlichen Bedürfniſſen“ gewidmeten Vermögen ſpricht. Allein die Kirchen beſitzen auch Vermögen, das zu wohlthätigen und zu Schulzwecken beſtimmt und welches eben ſo heilig und unverletzlich und eben ſo durch die Geſetze und die Verfaſſung garantirt iſt, wie das zu kirchlichen Zwecken beſtimmte Eigenthum. Weßhalb erwähnt das Geſetz dieſes Vermögen mit keinem Worte? Iſt nicht zu fürchten, daß daraus ſpäter die nachtheiligſten Conſequenzen gezogen werden könnten?

13. Ehe, Familie und Schule.

Die eigentliche Pflanzſtätte alles religiöſen, insbeſondere alles chriſtlichen Lebens iſt die Familie und die in ihr wurzelnde religiöſe, chriſtliche Erziehung. Das Chriſtenthum hat ſofort bei ſeinem Eintritt in die Welt der Familie ſeine ganze Sorgfalt zugewendet und keine Sphäre des Lebens verdankt dem Chriſtenthum ſo viel, als die Familie und die Erziehung. Die katholiſche Glaubenslehre, nach welcher die Ehe ein von Gott eingeſetztes Sacrament iſt, ſtellt dieſelbe an Heiligkeit und Wichtigkeit unmittelbar neben das Prieſterthum; in der That iſt die chriſtliche Ehe und die chriſtliche Familie die tiefſte Grundlage alles wirklichen und lebendigen Chriſtenthums. Denn jeder Menſch iſt in der Regel das, wozu ihn die Familie erzogen hat. Daß aus wahrhaft chriſtlichen Familien irreligiöſe Individuen hervorgehen, iſt gerade ſo eine Ausnahme von der Regel, wie der umgekehrte Fall, daß ein Kind einer dem Chriſtenthum entfremdeten Familie religiöſen Geiſtes

werde. Die wesentlichste und heiligste Gewissenspflicht, welche die Religion den Eltern auferlegt, ist die, ihren Kindern eine wahrhaft religiöse Erziehung zu geben. Eine solche Erziehung besteht aber keineswegs bloß in einem theoretischen Religionsunterricht, sondern in dem gesammten Einflusse des religiösen Geistes, der das Kind in Schule und Haus umgibt. Daher haben christliche Eltern das Recht und die Pflicht, von der Schule zu fordern, daß dieselbe von dem religiösen, also wo es sich um katholische Kinder und Eltern handelt, katholischen Geiste durchdrungen sei, wie Haus und Familie. Der Lehrer hat einen noch weit wesentlicheren und höheren Beruf, als bloß den, den Kindern gewisse Kenntnisse mitzutheilen; er soll der Stellvertreter und Gehilfe der Eltern in der christlichen Erziehung ihrer Kinder sein. Das sind Wahrheiten, worüber unter religiösen und vernünftigen Menschen aller Confessionen kein Streit besteht und bestehen kann. Die Kirche, als die von Gott bestellte oberste Pflegerin des religiösen Lebens, hat es demgemäß zu allen Zeiten als die erste aller ihrer Pflichten betrachtet, die Heiligkeit der christlichen Ehe zu schützen, das christliche Familienleben durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu heiligen, insbesondere durch gute Schulen den Eltern die christliche Erziehung ihrer Kinder zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Staat hat, seitdem Europa christlich geworden ist, d. h. seitdem die gegenwärtigen Völker und Staaten Europa's in einem gesitteten Zustande bestehen, die aus den bisher entwickelten Grundsätzen fließenden Rechte der christlichen Familie und der christlichen Kirche als unantastbare und unzweifelhafte anerkannt. Dem entsprechend hat er die christliche Ehe auch als bürgerlich giltig anerkannt und sich in seiner Gesetzgebung und Jurisdiction lediglich mit den bürgerlichen Folgen der Ehe befaßt. Er hat ferner den religiösen Character der Schule anerkannt und es als ein Grundrecht aller Confessionen sanctionirt, daß jede Confession ihre Confessionsschulen besitze. Hiemit ist von selbst gegeben, daß jede Confession auf ihre Schulen jenen ganzen Einfluß zu beanspruchen berechtigt ist, welcher zur Verwirklichung einer religiösen Erziehung nach den Grundsätzen der betreffenden Confession nothwendig ist. Dadurch beeinträchtigt sie das Recht, welches der Staat an die Schule hat, und die Interessen einer tüchtigen Bildung zu den Zwecken des bürgerlichen Lebens in keiner Weise, vielmehr wird dadurch, daß die

Religion alle Tugenden in den Herzen der Kinder pflegt, was keine bloß äußere Disciplin und philosophische Moral vermag, das gesammte Werk der Bildung in jeder Beziehung gefördert. Gegen diesen ganzen unvordenklichen, durch alle positiven Rechtsbestimmungen gewährleisteten Besitzstand der christlichen Confessionen — und die Juden genießen im Ganzen in dieser Beziehung ganz dieselben Rechte — ist jene Bewegung gerichtet, welche obligatorische Civilehe, Trennung der Schule von der Kirche und Communalschulen verlangt. Auf diesem Felde vorzugsweise hat das christliche Volk für sein eigenstes christliches Recht und für sein heiligstes Interesse, ja wenn man es recht nimmt, für seine eigene Forterisstenz zu kämpfen — denn das christliche Volk besteht als christliches fort hauptsächlich durch die christliche Ehe und die christliche Schule.

Das neue Religionsgesetz führt nun allerdings weder die obligatorische Civilehe, noch die absolute Trennung von Schule und Kirche und die religionslose Communalschule förmlich und ausdrücklich ein; — allein wer kann sich darüber einer Täuschung hingeben, daß der Geist, welcher bei Erlassung dieses Gesetzes herrschte, auf diese Ziele hinsteuert und daß bereits das gegenwärtige Gesetz durch seine Bestimmungen den Weg bahnet?

Der Art. 13. bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet."

Der Art. 14. aber bestimmt: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen- und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

„Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen."

„Ueber Eheschließung, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet."

Wir sehen, das Gesetz sichert den Kirchen- und Religionsgemeinschaften kein anderes Recht, als bloß das der Ueberwachung und Besorgung des Religionsunterrichtes." Es ist ein Beweis, bis zu welchem Grade es mit der Knechtung der Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenthums gekommen war, daß wir diese Bestimmung als einen Fortschritt

anerkennen müssen: denn die Zeit ist nicht fern, wo der Staat selbst den Religionsunterricht mehr oder weniger in seine Hand genommen, und in Beziehung auf den höheren Unterricht ist auch heute noch lange nicht die Erkenntniß vollständig durchgedrungen, daß auch die Religionslehrer an Gymnasien und die Professoren der Theologie an Hochschulen nicht im Auftrag des Staates, sondern nur im Namen der Kirche Unterricht ertheilen können.

Allein daß die Ueberwachung und die Ertheilung des Religionsunterrichtes als Recht der Kirche anerkannt ist, ist den natürlichen und positiven Rechten der Kirche und der Eltern durchaus nicht genügend. Daß jede Confession ihren Religionsunterricht selbst besorgt, versteht sich von selbst. Dieses Recht leugnen oder beschränken, stünde dem Verbote und der Vernichtung der Religion selbst gleich. Allein die christlichen Confessionen und Kirchen haben nicht bloß das Recht, daß der Staat sie am Religionsunterricht nicht hindere, sondern sie haben das Recht zu fordern, daß die Schule zur religiösen Erziehung der Kinder, im Geiste und nach den Grundsätzen einer jeden Confession, positiv mitwirke und daß der Kirche jene Stellung zur Schule eingeräumt werde, welche dazu nothwendig und ihr durch Recht und Herkommen gewährleistet ist. Davon redet aber das Gesetz kein Wort: im Gegentheil, es spricht dem Staat ausschließlich die Leitung der Schule zu. Es hängt also lediglich von dem Willen des Staates ab, jeden Einfluß der Religion von der Schule auszuschließen, alle katholischen und protestantischen Schulen des Landes in confessionslose Communalschulen zu verwandeln, in katholischen Gemeinden nichtkatholische oder irreligiöse Lehrer anzustellen. Noch mehr, die Kammer wird ein Gesetz geben und kann, so oft sie will, ein neues geben, wodurch das gesammte Unterrichtswesen organisirt wird. Nichts steht im Wege, daß selbst der Religionsunterricht von dem Schulplane ausgeschlossen oder daß ihm nur eine so geringe und ungünstig gelegene Zeit eingeräumt wird, daß das Wirken des Religionslehrers nichts als ein vergebliches Ringen gegen die religiöse Unwissenheit und religiöse Verwilderung der Schüler sein und bleiben wird. Es steht nichts im Wege, eine von der Kirche und selbst von den höheren Staatsbehörden unabhängige Schulbehörde mit religionslosen Schullehrerseminarien zu schaffen und so einen den Prinzipien einer glaubenslosen Aufklärung principiell huldigenden Lehrkörper neben Kirche und Staat hinzustellen. Und das ist nicht bloß möglich, son-

dern das wird wirklich von der Partei des sogenannten Fortschrittes mehr oder minder angestrebt. Dann würden nicht mehr die christlichen Confessionen die Schulen irgend wie beeinflussen, noch würde der confessionell christliche Geist die Schulen durchdringen, dagegen wäre ein dem positiven Christenthum specifisch feindlicher, mit den modernen Secten aber innigst verwandter Rationalismus unumschränkter Herr der Schule und die christlichen Eltern wären vermöge des Schulzwangs genöthigt, ihre Kinder dieser modernen Kirche der Aufklärung anzuvertrauen.

Diese Schule würde dann den Kindern nicht den Geist der christlichen Familie und der Kirche, welcher sie angehören, sondern den Geist dieses Rationalismus einpflanzen, um ihn dann in entsprechenden Fortbildungsschulen und Vereinen weiter zu entwickeln — und die christlichen Eltern und die in ihren Kräften und Thätigkeiten möglichst gelähmte Kirche würden vergeblich mit der Uebermacht der Schule ringen.

Wir sehen, was wir nicht oft genug wiederholen können, hier haben wir es wiederum nicht etwa mit Rechten und Interessen des Staates zu thun, und wenn die Kirche und das christliche Volk für die Erhaltung und Rettung der christlichen Schulen auftritt, so kämpfen sie nicht gegen den Staat, sondern gegen den aus allen Religionen und Confessionen sich rekrutirenden modernen Unglauben, der vermittelst der Schule die Welt umgestalten und seine geistige Alleinherrschaft begründen will. Da gilt es also, daß die christliche Kirche und die christliche Familie die ganze Größe der Gefahr erkenne und mit unerschütterlicher Festigkeit für das Heiligthum der christlichen Erziehung einstehe — sonst könnte es geschehen, daß, während die Christen in Indien und China christliche Schulen haben; während der Gustav-Adolphsverein dafür besorgt ist, im katholischen Deutschland, wo auch nur eine noch so kleine protestantische Gemeinde besteht, auch eine protestantische Schule zu gründen, und während umgekehrt die zerstreuten Katholiken im protestantischen Deutschland mit den schwersten Opfern und mit den Almosen ihrer katholischen Mitbrüder katholische Schulen gründen und eine katholische Schule für ein größeres Bedürfniß ansehen, als selbst eine katholische Kirche und Seelsorgsstelle — wir sagen, es könnte dahin kommen, daß die Katholiken im alten Mainzer Lande, wo das Schulwesen unter der Pflege der Kirche schon frühzeitig eine hohe

Blüthe erlangte, wo namentlich in der Stadt Mainz reiche, katholiſche Schulſtiftungen beſtehen, keine katholiſchen Schulen mehr hätten, daß da, wo ſie die Minderheit bilden, nicht bloß im öffentlichen Leben, ſondern auch in der Schule der Proteſtantismus, anderwärts aber eine indifferentiſtiſche Aufklärung herrſchte[1]).

Aber auch bezüglich der chriſtlichen Ehe gibt das Geſetz nicht bloß keine Gewähr, ſondern es ſtellt vielmehr eine neue Ehegeſetzgebung in Ausſicht — und es iſt wenigſtens wahrſcheinlich, daß die dermalige Kammer die obligatoriſche Civilehe einführen werde, obwohl die Mehrzahl der proteſtantiſchen Deputirten aus den jenſeitigen Provinzen dieſe Wahrſcheinlichkeit als minder groß erſcheinen läßt.

Im Großherzogthum Heſſen erſcheint die Einführung der Civilehe um ſo leichter, da dieſelbe bereits vermöge der franzöſiſchen Geſetzgebung auf dem linken Rheinufer beſteht und hier die Bevölkerung ſich daran gewöhnt hat. Um ſo nothwendiger ſcheint es mir, wenigſtens einige Worte über dieſen Gegenſtand beizufügen.

Vor Allem nehme ich keinen Anſtand, auszuſprechen, daß es einen Zuſtand gibt, der ſchlimmer iſt, als die Civilehe, wie ſie in Frankreich beſteht. Das wäre nämlich da der Fall, wo der Staat ſich die Ehegeſetzgebung und Ehegerichtsbarkeit aneignete, daneben aber die kirchliche Trauung als eine nothwen-

---

1) Daß die confeſſionell gemiſchten Communalſchulen nicht bloß in religiöſer und ſittlicher, ſondern auch in pädagogiſcher Beziehung verwerflich ſind, iſt von allen angeſehenen Schulmännern aller Confeſſionen, mit Ausnahme weniger, die offenbar mehr durch ihre religiöſe Richtung als durch pädagogiſche Gründe geleitet werden, anerkannt. Einer der angeſehenſten deutſchen Schulmänner und pädagogiſchen Schriftſteller, Hermann Rolfuß, hat in ſeiner jüngſt bei Kupferberg in Mainz erſchienenen kleinen Schrift „Wider die Communalſchulen" durch evidente Gründe nachgewieſen, daß die Communalſchulen 1) für Erziehung und Unterricht nachtheilig wirken; 2) die Würde des Lehrerſtandes ſchmälern, 3) das Recht der Gemeinde, der Familie und der Kinder beeinträchtigen; 4) das wahre Intereſſe des Staates und den religiöſen Frieden keineswegs befördern, ſondern gefährden und erfahrungsmäßig zur Verletzung der Parität führen. Wir verweiſen auch auf die bei Hamacher in Frankfurt a. M. erſchienene treffliche Schrift eines Lehrers über die Mainzer katholiſchen Schulverhältniſſe und auf die Schriften von Moufang und Fluck über denſelben Gegenſtand.

dige und vom Staate gebotene Förmlichkeit beſtehen bliebe. Denn das iſt eine grobe Täuſchung des Volkes und eine mit beſtändigen Gewiſſensverletzungen für die katholiſchen Geiſtlichen verbundene Knechtung der Kirche. Denn nicht die bloße Form der kirchlichen Trauung macht die Ehe zu einer chriſtlichen, ſondern ihre materielle Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen der Kirche. Einem ſolchen Zwitterzuſtande iſt Civilehe verbunden mit der Unabhängigkeit der Kirche bezüglich der Ertheilung der Trauung und der kirchlichen Giltigkeit der Ehe ſicherlich vorzuziehen.

Allein das ändert an der Wahrheit nichts, daß die Civilehe die heiligſten Rechte der chriſtlichen Confeſſionen verletzt, daß ſie höchſt verderblich für die chriſtliche Sitte wirkt, daß ſie das Inſtitut der Ehe ſelbſt herabwürdigt und daß es keine ſtichhaltigen Gründe gibt, welche für deren Einführung ſprechen[1]).

---

1) Statt einer weitläufigeren Erörterung wollen wir aus einem ſo eben erſchienenen eminenten Werke eines Koryphäen der deutſchen Rechtswiſſenſchaft eine Stelle anführen. „Da ſowohl die Kirche wie der Staat an der förmlichen Abſchließung der Ehe ein Intereſſe haben, ſo führt dieſes, wenn beide Sphären völlig geſchieden gedacht werden, zu einer doppelten Trauung, der kirchlichen und der bürgerlichen. Dadurch wird aber auch möglich, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe ſei, bürgerlich aber nicht, und umgekehrt; woraus aber für die Ehegatten und für den Staat die größten Uebel entſtehen. Deßhalb iſt eine Uebereinſtimmung inſofern gerade wünſchenswerth. Denkbar iſt hier, daß die Kirche die bürgerliche Trauung als eine hinreichende Beglaubigung auch in ihrem Forum anſieht. Allein ſich auch in materieller Beziehung der bürgerlichen Ehegeſetzgebung unbedingt unterwerfen, kann ſie nicht. Umgekehrt aber kann das bürgerliche ſich dem kirchlichen Eherecht, nicht bloß in formeller, ſondern auch in materieller Hinſicht leicht unterwerfen, weil das kirchliche Eherecht nicht bloß das fein ausgebildete römiſche bürgerliche Eherecht in ſich aufgenommen, ſondern auch durch die Beimiſchung des chriſtlichen Elementes gereinigt und veredelt hat, ſo daß es dem juriſtiſchen und ſittlichen Bedürfniß der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus entſpricht. Dieſe Harmonie hat die Kirche in der That ſeit dem achten Jahrhundert erkämpft und in den Sitten eingeführt. In der neueſten Zeit hat man jedoch dieſe heilſame, tief in das chriſtliche Bewußtſein eingedrungene Uebereinſtimmung wieder zu zerreißen und unter dem Vorwande der religiöſen Freiheit die religiöſe Gleichgiltigkeit auch in das Heiligthum der Familie durch die Erfindung einer von der Kirche ganz unabhängigen Civiltrauung einzuführen

Vor Allem möchte ich den ersten Gesichtspunkt hervorheben, daß nämlich die Katholiken ein durch tausendjährigen Besitzstand geheiligtes Recht darauf haben, daß die Ehen, welche nach ihrem Glauben vor Gott giltige Ehen sind, auch von dem Staate als solche anerkannt werden und daß kein Staatsgesetz ihrem Gewissen in diesen heiligsten Verhältnissen des menschlichen Lebens einen Zwang anthue.

Auch kann es offenbar kein System des Eherechtes geben, das mehr dem Grundsatze der Freiheit und insbesondere der Gewissensfreiheit entspricht, als wenn in Sachen der Ehe Jeder nach den Grundsätzen seiner Confession und mithin seiner eigenen Ueberzeugung beurtheilt wird. Dadurch wird auch offenbar die Heilighaltung der Ehe und die Ehrfurcht vor derselben am meisten gefördert, während nichts mehr zur allmähligen Herabwürdigung des ehelichen Verhältnisses dienen kann, als wenn es auf die wechselnde Gesetzgebung eines jeden beliebigen Staates gebaut wird. Wenn der Staat auch Solche, die keiner anerkannten Confession angehören oder die überhaupt religionslos sind, in seinem Schoße duldet, so genügt es für sie, die Bedingungen einer bürgerlich giltigen Ehe und eine bürgerliche Trauung festzusetzen; — dagegen ist es ein schmählicher Gewissenszwang, um ihretwillen die christliche Ehe bürgerlich nicht anzuerkennen und die tiefsten Gefühle des christlichen deutschen Volkes

---

gesucht. Allein aus der religiösen Freiheit folgt nur dieses, daß, wenn das bürgerliche Gesetz Dissidenten oder bürgerliche, mit dem Kirchengesetz nicht übereinstimmende Ehescheidungen zuläßt, es auch die Ehen solcher Dissidenten oder geschiedenen Ehegatten möglich machen und dafür ausnahmsweise eine Civiltrauung zulassen muß. Nicht aber folgt daraus, daß, wenn es solche Ehen nicht auf den christlichen Standpunkt erhöhen kann, es ihnen zu Gefallen die Ehen der pflichttreuen Christen zu dem bloß bürgerlichen Gesichtspunkt erniedrige und so selbst die christliche Gesinnung im Volke und in der Familie untergraben helfe." In einer Note fügt der Verfasser bei: „Wenn die Einführung der Civilehe in einigen Ländern zur Zeit noch nicht alle nachtheiligen Wirkungen hervorgebracht hat, so liegt dieses darin, daß die religiöse Sitte noch stärker ist, als die Verlockung des bürgerlichen Gesetzes. Es liegt vor Allem darin, daß auch das gegen die Religion gleichgiltige Vaterherz doch die Ehre und Zukunft der Tochter dem Manne nicht ohne die Garantie der Religion übergeben will." — Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, von Ferdinand Walter. Bonn bei Markus 1863. — S. 126.

zu verletzen: denn das steht unzweifelhaft fest — das deutsche christliche Volk will keine Civilehe, mögen auch die Wortführer der öffentlichen Meinung in Schrift und Rede sagen, was sie wollen[1]).

14. Das Unterrichtswesen[2]).

Der Art. 13. spricht den Grundsatz aus: „das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung."

---

1) Nur in einer Note wollen wir noch den Punkt über die religiöse Erziehung der Kinder berühren, worüber bereits ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf in der Kammer berathen und emendirt wurde. Hiernach soll der Vater allein, nach dessen Tod die Mutter, jedoch mit Zustimmung des Vormundes, die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen. Alle Verträge über diesen Punkt und jede Einwirkung auf die Eheleute deßfalls sollen verboten sein. Diese Bestimmung enthält theilweise einen Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung, allein entspricht nach unserer Ueberzeugung keineswegs vollkommen den Grundsätzen des natürlichen Rechtes und des christlichen Geistes. Es scheint uns, daß der Staat, was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, keinen Grund hat, irgend etwas anderes festzusetzen, als lediglich, wie es im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden Ehetheilen zu halten ist. In diesem Falle steht nach dem natürlichen Rechte dem Vater, als Haupt der Familie, die Entscheidung zu. Es genügt für den Staat vollkommen an diesem Grundsatze. Die Beschränkung der überlebenden Mutter entspricht sicherlich weder dem natürlichen noch dem christlichen Rechte, indem nach beiden auf die Mutter wie die volle elterliche Verantwortlichkeit, auch die volle Gewalt übergeht. Das Verbot eines Vertrages und die Verpönung jeglicher Einwirkung auf die Eheleute scheint gegen die Kirche gerichtet zu sein, welche im Fall gemischter Ehe als Bedingung der kirchlichen Trauung die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion verlangt, ein Grundsatz, der auch von der Mehrheit der Protestanten festgehalten wird. Vom Standpunkt des Glaubens aus läßt sich sicherlich nichts dagegen einwenden, und vom Standpunkte des Rechtes und der Freiheit aus kann weder eine bloß moralische Einwirkung noch ein freiwilliges Versprechen verboten werden. Der Staat kann allerdings derartige Verträge für juristisch nicht giltig oder verbindlich erklären, jedoch scheint uns eine solche Bestimmung keineswegs in der natürlichen Gerechtigkeit begründet.

2) Wir wollen hier das oben von der Schule im Zusammenhang mit der christlichen Familie Gesagte einigermaßen ergänzen.

Der Art. 14. aber ſpricht aus:

„Den Religionsunterricht überwachen und beſorgen die Kirchen- und Religionsgemeinſchaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeſchadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanſtalten.“

„Die Kirchen- und Religionsgemeinſchaften ſind befugt, Bildungsanſtalten für Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.“

„Ein Geſetz ordnet das ganze Unterrichtsweſen.“

Durch dieſe Beſtimmungen werden vor Allem alle öffentlichen Unterrichtsanſtalten von der Volksſchule bis zur Univerſität ausſchließlich der Leitung des Staates unterſtellt und jeder Einfluß der Kirche von der Schule grundſätzlich ausgeſchloſſen.

Die Art und Weiſe, Geiſt und Grundſätze, wonach die Unterrichtsanſtalten geleitet werden ſollen, ſowie die praktiſch faſt alles bedingende Organiſation der Schulen und Schulbehörden, endlich die Bildung und Wahl der Lehrer will die Kammer aber nicht dem Ermeſſen der Regierung anheimſtellen, ſondern durch ein Geſetz reguliren. Wie dieſes Geſetz ausfallen werde, können wir nur mit Beſorgniß ahnen. Wenn wir bedenken, daß das neue Geſetz den Kirchen- und Religionsgenoſſenſchaften lediglich die Beſorgniß und Leitung des Religionsunterrichtes zuſpricht, ſo iſt damit bereits gegeben, daß jeder andere Einfluß der Religion und Kirche auf die Schule ausgeſchloſſen ſein ſoll.

Das genügt ſchon, klar zu machen, auch wenn dies nicht anderweitig bekannt wäre, daß die zweite Kammer nichts anderes beabſichtigt, als ein durch und durch religions- und confeſſionsloſes Staatsſchulweſen zu organiſiren, an welchem der Religionsunterricht nur als ein einzelner Lehrgegenſtand zugelaſſen iſt.

Eine kleine Milderung dieſes ſtaatlichen Unterrichtsmonopols liegt einzig in der durch den Art. 13. anerkannten Befugniß, ſowohl der Einzelnen, als der Corporationen und namentlich der Kirchen- und Religionsgemeinſchaften, Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und in dem durch den Art. 14. beſonders garantirten Rechte zur Errichtung kirchlicher Bildungsanſtalten für Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen.

Dieſes kleine Stück von Unterrichts- und Erziehungsfrei-

heit hat jedoch nur dann einen Werth, wenn das durch den Art. 13. vorbehaltene Oberaufſichtsrecht des Staates ſich nicht weiter erſtreckt, als überhaupt rechtmäßiger und vernünftiger Weiſe das Oberaufſichtsrecht des Staates reicht, nämlich ſo weit es nothwendig iſt, um den Staat gegen politiſche Gefahren zu ſichern. Würde dagegen dieſes Oberaufſichtsrecht recht dazu benutzt, auch bezüglich des Unterrichtes und der Erziehung einen beſtimmenden Einfluß zu üben, ſo könnte dadurch die geringe, hier im Allgemeinen und der Kirche insbeſondere gewährte Freiheit wieder ganz oder theilweiſe illuſoriſch werden. Nichtsdeſtoweniger anerkennen wir, daß, Dank der unwiderſtehlichen Macht der Prinzipien der religiöſen und kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit, in dieſem Punkte das gegenwärtige Geſetz einen Fortſchritt enthält gegenüber dem von den Regierungen in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts geübten Staatskirchenthum; denn dieſes hat der Kirche nicht einmal die ſelbſtſtändige Leitung des Religionsunterrichtes und das Recht zur Errichtung geiſtlicher Bildungsanſtalten zugeſtehen wollen.

Wenn aber auch das neue Geſetz in der Befugniß Privatſchulen und geiſtliche Bildungsanſtalten zu errichten der chriſtlichen Erziehung eine Möglichkeit eröffnet, ſich in beſchränkten Kreiſen geltend zu machen, ſo ändert das nichts an dem unermeßlichen Unrecht und Schaden, welche durch das beabſichtigte religions- und confeſſionsloſe Staatsſchulweſen den chriſtlichen Confeſſionen und den Katholiken, die wir allein näher in's Auge faſſen, zugefügt wird.

Wir ſagen, es enthalte dieſes ein unermeßliches Unrecht, eine Verletzung des poſitiven und des natürlichen Rechtes.

Nach dem in ganz Deutſchland geltenden gemeinen Rechte iſt das geſammte Schulweſen weſentlich eine religiöſe und kirchliche Sache. Nicht bloß deßhalb, weil faſt alle niederen und höheren Schulen urſprünglich kirchlicher Stiftung waren, ſondern auch, weil allezeit, ſowohl die Katholiken als die Proteſtanten von der wohlbegründeten Ueberzeugung ausgingen, daß die Jugend durch die Schule nicht etwa bloß einzelne religiös indifferente Kenntniſſe, ſondern ihre ganze religiöſe und ſittliche Bildung und Geiſtesrichtung empfange. Deßhalb betrachtete jede Confeſſion den Beſitz ihrer confeſſionellen niederen und höheren Schulen und Lehranſtalten als unzertrennlich von der Selbſtſtändigkeit und dem Beſtande ihrer Confeſſion. Deßhalb hat der weſtphäliſche Frieden

für all die Orte und Gegenden, wo verſchiedene Confeſſionen paritätiſch neben einander beſtehen, einer jeden Confeſſion gerade ſo wie ihre eigenen Kirchen und deren Leitung, auch ihre eigene Schulen und deren Leitung garantirt[1]); und hat jeder Religion, welche öffentliche Religionsübung beſitzt, wie das Recht ihre Geiſtlichen zu haben und anzuſtellen, auch das Recht, ihre eigenen Schulen zu haben und die Lehrer anzuſtellen, als ein weſentliches Zubehör der Religion (annexum religionis) gewährleiſtet[2]).

Dieſes durch den weſtphäliſchen Frieden garantirte Recht der in Deutſchland beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen iſt ausdrücklich auf's Neue durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 aufrecht erhalten und beſteht, wie von allen poſitiven Juriſten anerkannt iſt, bis auf den heutigen Tag.

Wohl wiſſen wir, daß inzwiſchen factiſch große Veränderungen eingetreten ſind, daß überall, beſonders aber in unſerem Lande der Staat ſich des Schulweſens angenommen, große Mittel darauf verwendet und factiſch deſſen Leitung an ſich genommen hat. Es kommt uns auch nicht zu Sinn, die alten Zuſtände zu reclamiren oder den Staat von der Leitung des Schulweſens auszuſchließen. Aber deßhalb ſind die durch ſo viele Staatsverträge und Geſetze und durch unvordenklichen Beſitz geheiligten Rechte der chriſtlichen Confeſſionen in ihrer Subſtanz nicht vernichtet, wenn auch die alte Form ihrer Ausübung nicht mehr praktiſch iſt; vielmehr können ſie, wenn noch irgend ein poſitives Recht heilig iſt verlangen, daß auch in dem modernen Schulweſen die Rechte und Intereſſen der chriſtlichen Confeſſionen ihre volle Berückſichtigung und Vertretung finden und daß ihnen deßhalb nicht, ſtatt confeſſionell chriſtlicher Schulen und Erziehungsanſtalten, principiell religions- und confeſſionsloſe aufgezwungen werden; ſie können verlangen, daß ihnen deßhalb in der Schule eine ſolche Vertretung und ein ſolcher Einfluß eingeräumt werde, daß ſie die Möglichkeit haben, ihre Rechte

---

1) Instr. pac. Osnabr. Art V, §. 7. „Templorum tamen et scholarum uniuique parti suarum cura integra reservetur."

2) „ . . . cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam *scholasticorum*, quam ecclesiasticorum aliaque similia jura." l. c. Art. V. §. 31.

und Intereſſen auch zur Geltung zu bringen; das um ſo mehr, da ſie hiezu nicht bloß nach *poſitivem*, ſondern auch nach *natürlichem* Rechte befugt ſind.

Denn das erſte natürliche Recht aller Confeſſionen beſteht darin, *daß die Jugend eine den Grundſätzen der betreffenden Confeſſion entſprechende Erziehung erhalte*; eine ſolche aber können ſie nur in confeſſionellen Schulen durch Lehrer und Erzieher empfangen, welche der betreffenden Religion mit Ueberzeugung ergeben ſind und das Vertrauen der Kirche und der Eltern genießen. Da nun die Geſammtheit der Bewohner des Landes, eine faſt ausſchließlich den Städten angehörende Minorität abgerechnet, nicht aus confeſſionsloſen Aufgeklärten beſteht, welche eine confeſſionsloſe Erziehung ihrer Kinder wollen, und da ſie, abgeſehen von den von ihnen und ihren Voreltern gemachten Stiftungen, den unvergleichlich größten Theil der Staats- und Gemeindeſteuern zahlen, aus welchen das öffentliche Schulweſen beſtritten wird, ſo haben ſie auch das Recht, confeſſionelle Schulen zu fordern, haben das Recht, daß ihre Kirche und Confeſſion auf die Schule jenen ganzen Einfluß ausübe, welcher im Intereſſe der religiöſen Erziehung der Jugend nothwendig iſt.

Nun haben freilich Diejenigen, welche die confeſſionsloſe Staatsſchule erſtreben, die Behauptung als Axiom aufgebracht, *dem Intereſſe der Confeſſionen ſei durch den Religionsunterricht genügt, die übrigen Lehrgegenſtände ſeien ja nicht confeſſionell*. Allein dieſer Einwand iſt eine Unwahrheit, wodurch ſich nur gedankenloſe Oberflächlichkeit kann täuſchen laſſen. Die confeſſionsloſe Staatsſchule, die man will, iſt freilich weder gläubig katholiſch, noch gläubig proteſtantiſch, aber ſie iſt um ſo entſchiedener jener dritten Geiſtesrichtung und, wenn man will, Religion zugethan, welche in unſerer Zeit durch den Staat zur geiſtigen Alleinherrſchaft kommen möchte, nämlich dem *naturaliſtiſchen Rationalismus*. Alle Proteſtationen und Verſicherungen können gegen dieſe Thatſache eben ſo wenig verfangen, als noch ſo ſpeciöſe Scheingründe. An der projectirten confeſſionsloſen Staatsſchule wird der indifferentiſtiſche Rationalismus, wie im Lehrkörper, ſo im Lehrplane und der Lehrmethode und vor Allem im ganzen Geiſte der Erziehung herrſchen und dieſe Schule wird, ſo viel an ihr iſt, die Kinder des chriſtlichen

Volkes weder zu gläubigen Katholiken, noch zu gläubigen Proteſtanten, ſondern zu Rationaliſten und Indifferentiſten erziehen. Dieſe Schule wird nicht eine Gehilfin der Kirche und der chriſtlichen Familie, ſondern eine principielle Feindin beider, eine Kirche des Indifferentismus und Rationalismus und das wirkſamſte Mittel zu einer allmähligen Entchriſtlichung des Volkes und Untergrabung der chriſtlichen Confeſſionen ſein. Dieſes iſt die Sachlage. In unſerer Zeit iſt der größte und höchſte Gegenſatz nicht der zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen, nicht einmal der zwiſchen den verſchiedenen irgend welche übernatürliche Weltordnung anerkennenden Religionen, ſondern der zwiſchen Chriſtenthum reſp. Religion und Unchriſtenthum reſp. Naturalismus. Die Vertreter des letzteren möchten nun folgende Theilung machen: ſie wollen vor der Hand den Confeſſionen die Kirchen und die Religionsſtunden laſſen, für ſich aber die Schule ausſchließlich in Beſitz nehmen. Das iſt aber eine Löwentheilung und der bitterſte Hohn auf religiöſe und kirchliche Freiheit. Der Rationalismus tritt vor die chriſtlichen Eltern und Kirchen hin und ſpricht: Seid dankbar, ich will euch auch fortan erlauben, daß ihr mit euren Kindern in eure Kirchen geht; daß auch eure Geiſtlichen dieſelben in einigen Stunden in der Religion unterrichten. Dagegen die ganze übrige Erziehung eurer Kinder werde ich leiten, von den erſten Elementen an bis zur Hochſchule. Wehe den gläubigen Chriſten aller Confeſſionen, wehe vor Allem den Katholiken, wenn der Staat ſich dazu hergibt, mit ſeiner Macht und ſeinen immenſen Mitteln, mit welchen zu concurriren ſelbſt der größten Opferwilligkeit unmöglich iſt, dieſen Plan durchzuführen!

„Aber, wird man einwenden, der Geiſt der Zeit iſt für dieſen Plan, und mag es wahr ſein, daß die confeſſionsloſe Schule nicht das confeſſionelle Chriſtenthum, ſondern den Rationalismus, wie man es nennt, fördert, es iſt nun einmal der Rationalismus der herrſchende Geiſt der Zeit. Die „gebildete Welt“ iſt nicht gläubig, ſondern rationaliſtiſch und gegen confeſſionelle Unterſchiede indifferent und ſie will, daß in dieſem Geiſte auch die Jugend erzogen werde.“

Wir entgegnen, ja es iſt wahr, der Staatsabſolutismus der Aufklärungsperiode, mag er durch Fürſten oder, wie in der franzöſiſchen Revolution, durch revolutionäre Behörden geübt worden ſein, hat namentlich durch Hilfe der mittleren und höheren und in gewiſſen Perioden ſelbſt der niederen Schulen eine große Entchriſtlichung oder doch eine große religiöſe Verwirrung und Ver-

ſchwommenheit der Gemüther zu Stande gebracht, aber nichtsdeſtoweniger iſt jene Rede von der Veraltung des poſitiven Chriſtenthums und der geiſtigen Herrſchaft des Rationalismus eine hohle Prahlerei. Die unendliche Mehrheit und der geſunde Kern des Volkes, namentlich des katholiſchen Volkes, iſt gläubig, wie ſeine Väter waren und auch in den gebildeten Klaſſen ſind nicht bloß noch große Ueberreſte des alten Glaubens vorhanden, ſondern im Gegentheil hat in ihnen nicht der Unglaube, der heute reagirt, ſondern der Glaube Fortſchritte gemacht. Daher iſt es eine Anmaßung und Vergewaltigung ohne Gleichen, wenn der Rationalismus die Schule in ſeinen Alleinbeſitz nehmen und durch ſie das verlorene Terrain und allmählich die Alleinherrſchaft, die er *nicht* beſitzt, ſich erobern will. Wenn aber der Staat ſich dazu hergäbe, ihm zu dieſem Siege zu verhelfen, ſo würde er die heiligſten Pflichten der Gerechtigkeit verletzen und, während er der Schützer der chriſtlichen Confeſſionen und ihrer Rechte ſein ſoll, ſich zu einem Feinde derſelben machen. Er würde aber auch ſeine weſentlichſten Intereſſen verletzen, ſeine tiefſten Grundlagen untergraben, ein raſches Verderben ſich ſelbſt bereiten. Denn wenn das chriſtliche Volk mit ſeinen Geſinnungen und ſeiner Treue nicht mehr wäre, wenn nicht noch immer, trotz aller Beſchädigungen, die alten Fundamente chriſtlichen Glaubens und chriſtlicher Sitte die öffentliche Ordnung trügen — ſo würde jener allgemeine Umſturz ſofort erfolgen, auf welchen ſo manche Träumer hoffen, weil ſie meinen, dann werde eine neue Welt ſich auferbauen, während doch nur ein Chaos heidniſcher Entartung übrig bliebe.

Aber welche Anforderungen ſtellen wir denn an den Staat bezüglich des Unterrichtsweſens? Wir wollen keineswegs dem modernen Staate, zumal unſerem Staate, der religiös ſo ſehr gemiſcht und in dem die Mehrzahl proteſtantiſch iſt, jene Anſchauungen und Grundſätze aufdringen, welche wir vom rein katholiſchen Standpunkte aus als die richtigen erkennen und welche in einem rein katholiſchen Lande zur Anwendung kommen können. Wir ſind auch weit entfernt zu meinen, es könne die Schulfrage in einer allen Rückſichten entſprechenden und allen Pflichten und Intereſſen des Staates genügenden Weiſe durch eine abſtrakte und eben deßhalb einſeitige Theorie gelöſt werden; dagegen ſind wir davon auf's Innigſte durchdrungen, weil wir es klar einſehen, daß es einige ſehr einfache, praktiſche und thatſächlich ſich aufnöthigende Prinzipien gibt, durch deren unpartheiiſche und redliche Verwirklichung das Unterrichtsweſen zur Zufriedenheit der

billig denkenden Männer aller Ansichten und Parteien sich regeln läßt.

Die erste Regel heißt: für das öffentliche Schulwesen Gerechtigkeit, Wohlwollen, Parität gegenüber den verschiedenen christlichen Confessionen.

Die zweite Regel heißt: größtmögliche Freiheit des Unterrichts und der Erziehung für Alle, so weit es die Rechte Dritter und die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gestatten.

Die christlichen Confessionen, insbesondere die katholische Kirche werden dem Staate nicht zumuthen, daß er das während fast eines Jahrhunderts durchgebildete staatliche Unterrichts- und Schulwesen aufgebe und, wie ehemals der Fall war und unter anderen Umständen nach großen geschichtlichen Umwälzungen auch wieder der Fall sein könnte, das gesammte Lehr- und Erziehungswesen, sei es der Kirche, sei es der Freiheit der Einzelnen und Familien, sei es beiden zugleich, anheimstelle. Allein wenn die christlichen Confessionen die bestehenden Rechte, die Stellung und die Verdienste des Staates bezüglich der Schule im vollsten Maße anerkennen, so haben sie dagegen auch das Recht, im Namen der Kirche und der christlichen Familie zu verlangen, daß der Staat, eben deßhalb, weil er im Besitze der öffentlichen Schule ist, auch dafür sorge, daß die christliche Jugend der verschiedenen Confessionen in confessionell christlichen Schulen eine confessionell christliche Erziehung finde. Dieser Grundsatz ist auch von allen europäischen Staaten, vorübergehende revolutionäre Störungen abgerechnet, stets anerkannt worden.

Es versteht sich auch von selbst, daß, wo confessionelle Schulstiftungen bestehen, dieselben heilig zu halten sind und daß es einfach ein Raub wäre, katholische oder protestantische Stiftungen zu anderen als katholischen oder protestantischen Schulzwecken zu verwenden.

An Lehranstalten des Staates, welche, wie namentlich die Hochschule, einen paritätischen Character haben, ist die Parität gewissenhaft zu handhaben. Wir Katholiken können daher fordern, daß in Besetzung der Lehrstühle und in dem Vortrage jener Fächer, welche die Religion berühren, auch auf uns die billige Rücksicht genommen werde.

Auch können Katholiken und Protestanten fordern, daß an der Hochschule, welche die einem wissenschaftlichen Beruf sich zuwendenden Söhne der christlichen Familien des Landes besuchen

müſſen, nicht dasjenige, was allen Chriſten heilig iſt, unter dem Vorwande der Wiſſenſchaft verunglimpft und daß nicht von einer falſchen Wiſſenſchaft die Fundamente der Wahrheit ſelbſt zerſtört werden.

Soll jedoch in den dermaligen Zuſtänden den Anſprüchen der Religion ſowohl, als der Wiſſenſchaft möglichſt genügt werden, ſo darf der Staat nimmer für ſich ein ausſchließliches Unterrichtsmonopol in Anſpruch nehmen, vielmehr muß er möglichſte *Unterrichtsfreiheit* gewähren. Das iſt aber nur dann der Fall, wenn nicht bloß innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes Privaten und Corporationen die Möglichkeit gegeben iſt, Lehr- und Erziehungsanſtalten zu gründen, ſondern wenn auch deren Beſuch durch kein Hinderniß verkümmert wird.

Dieſe Unterrichtsfreiheit bietet auch jenen Richtungen, welche mit dem poſitiven Chriſtenthum gebrochen haben, die Möglichkeit ſich geltend zu machen, ohne daß der chriſtliche Character des Landes beeinträchtigt und ohne daß die weſentlichſten und heiligſten Intereſſen der chriſtlichen Confeſſionen, denen faſt die Geſammtheit der Staatseinwohner angehört, um einer kleinen Minderheit willen tief beſchädigt werden. *Der Staat hat weder den Beruf noch hat er das Recht, in einem chriſtlichen Lande durch ein religionsloſes Unterrichtsweſen für die freien Gemeinden und den Deutſchkatholicismus Propaganda zu machen.*

Zum Schluſſe müſſen wir auch noch kurz hervorheben, daß in einem gemiſchten Lande die Parität zwiſchen den Confeſſionen nur durch die ſorgfältigſte Wahrung des confeſſionellen Characters der Schule aufrecht erhalten werden kann; das gilt beſonders bezüglich der Katholiken in unſerem Lande. Da nämlich die Katholiken in der Minderzahl ſich befinden und in den meiſten gemiſchten Gemeinden die Proteſtanten weitaus die Mehrzahl bilden, ſo würde naturgemäß an all dieſen Orten die Schule einen proteſtantiſchen Character annehmen und würde ſo den katholiſchen Kindern thatſächlich eine mehr oder minder proteſtantiſche Erziehung aufgezwungen werden. Wer, der es mit der Toleranz aufrichtig und mit dem religiöſen Frieden gut meint, kann einen ſolchen Zuſtand herbeiführen helfen?

15. Die Schlußartikel des Religionsgeſetzes.

Wir haben bereits oben [1] darauf aufmerkſam gemacht, daß der Art. 15. der unſeligſte Artikel des ganzen Geſetzes iſt. Indem

1) S. 30.

er nämlich einige wenige Paragraphen früherer Geſetze reſp. Verordnungen, welche mit förmlichen Beſtimmungen des Geſetzes in Widerſpruch ſtehen, aufhebt[1]), erhält er ausdrücklich Alles aufrecht, was die Zeit der franzöſiſchen Republik und des Kaiſerreichs, die Säculariſationsperiode und die darauffolgende Zeit des exorbitanteſten Staatskirchenthums an kirchen- und freiheitsfeindlichen Verordnungen ausgeboren, namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche das a. a. O. von uns näher characteriſirte Syſtem abſoluteſter kirchlicher Unfreiheit durchführt und welche von dem Oberhaupt der Kirche als eine mit den Grundwahrheiten des katholiſchen Glaubens unvereinbare Doctrin verworfen wurde. Wie, muß man fragen, war es möglich, dieſe Verordnung aufrecht zu erhalten, nachdem man den Grundſatz der kirchlichen Freiheit und Sellbſtſtändigkeit ausgeſprochen hatte? Wie verträgt es ſich mit der Logik und Würde eines Geſetzes, das die Rechtsverhältniſſe der Kirchen und Religionsgenoſſenſchaften nach den Grundſätzen der Freiheit erſchöpfend regeln will, eine Verordnung aufrecht zu erhalten, welche das Syſtem der Staatsbevormundung der Kirche bis in's kleinſte Detail ausſpinnt und welche, wie Jedermann weiß, nie und nirgends, am wenigſten in unſerem Lande vollkommen in die Praxis überging? Wie kann eine Kammer, die den Prinzipien des Rechtsſtaates huldigt, dieſe Verordnung ſich aneignen, welche ganz von den Maximen des Polizeiſtaates ausgeht? Wie kann eine Kammer, die den conſtitutionellen Grundſätzen ergeben iſt, eine Vorliebe haben für eine Verordnung, die von weltlichen und geiſtlichen Diplomaten entworfen und einſeitig von der Regierung erlaſſen wurde? Weßhalb hat man nicht lieber, wenn man außer den im Geſetze enthaltenen Beſchränkungen der religiöſen Freiheit zu Ungunſten der Katholiken noch andere für nothwendig hielt, dieſe in das Geſetz aufgenommen? Weßhalb hat man es bei der allgemeinen Formel des Regierungsentwurfs nicht bewenden und dem Urtheile eines unpartheiiſchen Richters überlaſſen, welche früheren Beſtimmungen mit den Grundſätzen des gegenwärtigen Geſetzes unverträglich ſeien? Weßhalb hat man vielmehr durch die ſpecielle Aufhebung weniger früheren Beſtimmungen alles Uebrige, genanntes und nicht genanntes, auf's Neue ſanctionirt? Wir können einen andern Grund nicht finden, als die

1) Der Regierungsentwurf hatte alle mit dem neuen Geſetz unvereinbaren früheren Geſetze und Verordnungen für aufgehoben erklärt.

Abſicht, der Adminiſtration und der Juſtiz alle zur Knechtung der katholiſchen Kirche nur irgend dienlichen Waffen zu reſerviren und dadurch den allgemeinen Grundſatz kirchlicher Freiheit und Selbſtſtändigkeit, den das Geſetz ausſpricht, der katholiſchen Kirche gegenüber noch illuſoriſcher zu machen, als er bereits durch die im Geſetz enthaltenen Beſtimmungen iſt.

Dieſe Annahme tritt durch einen merkwürdigen Umſtand noch mehr an's Licht. Während der Art. 15. von den die Freiheit der Kirche feindlichen Geſetzen und Verordnungen, namentlich von den 39 Artikeln der Verordnung vom 30. Februar 1830 mit minutiöſer Vorſicht nur vier Paragraphen und von dieſen einen nur beſchränkt aufhebt, hat er andere Verordnungen unbedingt und vollſtändig aufgehoben, ſo die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufſicht über die neuen Religionsgemeinſchaften u. ſ. w. betreffend. Für dieſe alſo gibt es keine früheren Beſchränkungen mehr; geſichert gegen jede Chicane aus alter Zeit, genießen ſie der unbeſchränkten Freiheit, die ihnen und nur ihnen das neue Geſetz gewährt. Auch die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechtes über die katholiſche Landeskirche betreffend, wird einfach aufgehoben. Es war das die Antwort auf die erſte Denkſchrift der oberrheiniſchen Biſchöfe. Obwohl die Regierung hierin im Weſentlichen das frühere Syſtem der kirchlichen Unfreiheit feſtgehalten, hatte ſie doch in manchen Punkten weſentliche Milderungen eintreten laſſen. Das neue Geſetz hat Vorſicht getroffen, daß Niemand, weil alle früheren Verordnungen aufrecht erhalten werden, etwa meinen könne, es ließe ſich aus dieſer Verordnung etwas zu Gunſten der Kirche ableiten.

Wie ein Feldherr dem Feinde jeden Ausweg abzuſchneiden ſucht, ſo hat endlich die Kammer im Schlußartikel 16. für Zukunft und Gegenwart Vorſorge getroffen. Das neue Religionsgeſetz ſoll nur dann und nur unter der Bedingung in Kraft treten, wenn die im Art. 8, 9 und 14. vorgeſehenen Geſetze — über Amtsmißbrauch der Geiſtlichen; über Eheſchließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtsweſen (wohl auch über Feſttage, Feierlichkeiten und Begräbniſſe Art. 9.) erlaſſen ſind. Nichts ſoll alſo von den im gegenwärtigen Geſetze der Kirche noch gewährten Freiheiten in's Leben treten, bis die Schranken und Bollwerke jener Geſetze vollſtändig und ohne Lücke aufgerichtet ſind. Mögen wir alſo nicht zu früh froh-

locken, daß doch wenigſtens der katholiſchen Kirche durch den Grundſatz der religiöſen Freiheit und Selbſtſtändigkeit die freie Verkündigung der katholiſchen Lehre in Predigt und Chriſtenlehre, die Freiheit in Ausſpendung der heiligen Sacramente geſichert iſt; es könnte das Geſetz über den Amtsmißbrauch der Geiſtlichen dieſer Freiheit einen merkwürdigen Riegel vorſchieben. Möge man nicht voreilig darauf rechnen, daß doch die Kirche ihren Cultus frei üben und die rein kirchliche Disciplin handhaben könne; es könnte das Geſetz über Feſttage, Feierlichkeiten und Begräbniſſe dieſe Rechnung als falſch erweiſen. Möge man ſich nicht zu früh über das freuen, was das Geſetz an Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung, insbeſondere bezüglich der geiſtlichen Bildungsanſtalten gewährt, das Unterrichtsgeſetz könnte dieſer Freude ein Ende machen.

Was dieſe zukünftigen Geſetze in ihrem Schooße bergen, wir können es nur aus der Analogie des gegenwärtigen Geſetzes und dem Geiſte der Kammer ſchließen — und dieſer Schluß ergibt kein troſtreiches Reſultat.

Damit endlich die katholiſche Kirche auch keinen Tag mehr ſich jener größeren Freiheit erfreue, welche ſie beſitzt in der ganzen Welt, und welche ihr in unſerem Lande durch einen gerechten und wohlwollenden Fürſten zu Theil geworden iſt, ſo fügte die Kammer ihrem Geſetze die „ſchließliche Erklärung“ bei, daß die „ohne ſtändiſche Zuſtimmung zwiſchen der Großherzoglichen Regierung und dem Biſchofe von Mainz unterm 23. Auguſt 1854 abgeſchloſſene vorläufige Uebereinkunft rechtsungiltig ſei, da ſie Beſtimmungen enthalte, welche der Verfaſſung, den Geſetzen [1]) und Verord-

---

1) Nachträglich möchten wir zu dem Wenigen, was wir oben S. 163 über die Legalität der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften in unſerem Lande und insbeſondere in Rheinheſſen ſagten, eine Notiz beifügen. Als unter der Juliregierung in Frankreich ſich Velleitäten zur Unterdrückung der von der Regierung nicht anerkannten (denn daß die Regierung befugt iſt, religiöſe Genoſſenſchaften nicht bloß zu dulden, ſondern durch ihre Anerkennung unter den beſondern Schutz des Geſetzes zu ſtellen und ihnen Corporationsrechte zu verleihen, unterliegt nach der franzöſiſchen Geſetzgebung gar keinem Zweifel) religiöſen Genoſſenſchaften kundgaben, veranlaßte man die angeſehenſten Juriſten zu einem beßfallſigen Gutachten. Dieſe gaben unter dem 3. Juli 1845 ihr Urtheil dahin ab, daß kein Geſetz in Frankreich verbietet, daß Perſonen, welche nicht anerkannten Genoſſenſchaften angehören, ein gemeinſames Leben führen und daß unter

nungen, wie dem ſeitherigen Rechtsbeſtand im Großherzogthum widerſprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirkſamkeit äußern dürfe und verwahrt ſich auf das Entſchiedenſte gegen jede beabſichtigte fernere Anwendung dieſer Uebereinkunft als einen Bruch der Verfaſſung."

In der That und Wahrheit hat die Großherzogliche Regierung ganz und gar innerhalb der Schranken ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe gehandelt [1]). Merkwürdig aber iſt es, wie hier die Kammer gegenüber dem hundertjährigen Beſitzſtand und dem durch das gemeine Recht, die Reichsgeſetze und Staatsverträge und durch die Verfaſſung ſelbſt garantirten Rechtsbeſtand der chriſtlichen Confeſſionen ſich auf die heute von Niemanden mehr gerechtfertigte Praxis einer an mannigfaltigem Unrecht reichen Uebergangsperiode, als auf einen Rechtsbeſtand beruft.

---

allen Umſtänden die Unterdrückung ſolcher Genoſſenſchaften durch die Adminiſtrativbehörde unſtatthaft und auch praktiſch erfolglos ſei. Das Gutachten iſt im Journal de Fabriques abgedruckt. Vergleiche *Traité de l'administration temporelle de congregationes et communautés religieus* par *A. Calmette*. Chef du cabinet du préfet de L'Herault. Le Puy. 1857. Die Juriſten, welche jenes Gutachten abgaben, ſind: *Vatisménil*, *Berryer*, *Bechard*, *Mardaraux-Vertamy*, *Pardessus*, *Fontaine*, *Jules Gossin*. *Lauras*, *H. de Riancey*.

1) Wir können in dieſer Beziehung einfach auf die ausgezeichnete Schrift von Dr. Seitz, die katholiſche Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Heſſen, verweiſen.

IV.

Aussichten in die Zukunft.

Wird die katholische Kirche — und dasselbe, was wir für uns in Anspruch nehmen, gestehen wir auch redlich und im vollen Maße den übrigen Confessionen zu — die Freiheit und Selbstständigkeit, insofern sie dieselbe besitzt, bewahren und insofern sie dieselbe noch nicht besitzt, erringen? — Oder wird sie wieder unterdrückt und in jenen Zustand der Unfreiheit zurückversetzt werden, worin sie am Anfang unseres Jahrhunderts sich befand? Das von der zweiten Kammer beschlossene Religionsgesetz ist ein Versuch, das letztere zu bewirken. Insofern dieser Versuch unter allen Reactionsversuchen gegen die kirchliche Freiheit, wie wir sie in den letzten Jahren, namentlich in Baden erlebt haben, am weitesten geht und seine Tendenzen am rücksichtslosesten und offenherzigsten enthüllt, ist gerade dieses hessische Religionsgesetz und der Kampf der Kirche um ihre Freiheit im Großherzogthum Hessen von einem die Grenzen unseres Landes weit überschreitenden Interesse.

Es fragt sich also, werden die Prinzipien der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit oder die der kirchlichen Unfreiheit, wie sie das Religionsgesetz intendirt, den Sieg davon tragen?

Es scheint uns, daß es für Niemanden, der über die Eindrücke seiner engsten Umgebung und des Augenblickes mit seinen Gedanken sich erhebt, zweifelhaft sein kann, daß die Rückkehr der alten bureaukratischen Staatsbevormundung der Kirche eine geschichtliche Unmöglichkeit, dagegen das System der kirchlichen Selbstständigkeit und Freiheit und das Aufhören all' jener willkürlichen und despotischen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze,

welche das neue Religionsgesetz insbesondere für die katholische Kirche festsetzt, eine Nothwendigkeit ist. Das System dieses neuen Religionsgesetzes hat also, selbst wenn die Partei, die es gegeben, noch einige vorübergehende Erfolge erringen würde, keine Aussicht darauf, bleibend in's Leben überzugehen, — und zwar unter allen Umständen, mögen sich die öffentlichen Zustände gestalten, wie sie wollen.

Wenn die öffentlichen Rechtszustände Deutschlands in ihren Grundbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und sich, in Frieden und Gerechtigkeit, zu einer den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechenden Ordnung entwickeln, so wird eine redliche und consequente Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Freiheit der großen christlichen Confessionen, denen die unermeßliche Mehrheit unseres Volkes angehört, nothwendig eine der ersten Grundbestimmungen des öffentlichen Rechtes sein.

Das allein entspricht den Anforderungen des positiven deutschen Rechtes, wie es durch die in dieser Beziehung niemals aufgehobenen deutschen Reichsgesetze festgestellt ist.

Die katholische Kirche der Gegenwart verlangt nichts anderes, als was ihr durch dieses gemeine deutsche Recht garantirt ist und was sie von jeher in Deutschland besessen hat.

Reclamirt die katholische Kirche für ihre Bischöfe die Rechte des Kirchenregimentes nach der Vorschrift der Kirchengesetze und nach Maßgabe der katholischen Kirchenverfassung, so haben die deutschen Bischöfe von jeher diese Rechte besessen.

Reclamirt sie das Recht, die Geistlichen zu erziehen, anzustellen und über sie die Disciplinargewalt auszuüben — sie hat dieses Recht unbestritten und unbestreitbar von jeher in Deutschland gehabt; reclamirt sie das Recht der religiösen und sittlichen Erziehung der katholischen Jugend; fordert sie als hiezu unerläßliches Requisit katholische Schulen und den hiezu nothwendigen und in der Natur der Sache begründeten Einfluß auf das katholische Schulwesen — es hat ihr das Alles als ein wesentliches und unbestrittenes Recht von jeher zugehört.

Fordert sie das Recht des öffentlichen Cultus und allen hiezu nöthigen Schutz des Staates, sie war allezeit im Besitze dieses Rechtes. Fordert sie Freiheit des religiösen Lebens und insbesondere des der katholischen Kirche eigenthümlichen klösterlichen Lebens unter ihrer, der Kirche, Leitung — sie hat dieses Recht nicht minder zu allen Zeiten geübt.

Das positive gemeine deutsche Recht wird aber in seinen nie veralternden Grundbestimmungen Fundament der öffentlichen Ordnung und ein Leitstern für die Gesetzgebung in allen deutschen Staaten auch in Zukunft bleiben müssen, wenn eben nicht die Revolution, sondern deutsches Wesen und deutsches Recht in Deutschland herrschen soll.

Das allein entspricht auch den wirklichen Zuständen Deutschlands und der darauf begründeten Forderung der Parität der bestehenden großen christlichen Confessionen.

In der Wirlichkeit nämlich ist Deutschland ein christliches Land und ist das deutsche Volk ein christliches Volk. Wir leugnen nicht, haben es vielmehr eher zu scharf als zu wenig hervorgehoben, daß in unserer Zeit auch eine Anzahl Geister mit dem Christenthum gebrochen hat und daß es Secten gibt, welche nicht mehr auf dem Boden der, Katholiken und Protestanten gemeinsamen, christlichen Ueberzeugung stehen. Allein jene Gelehrten, welche den Pantheismus, Materialismus, Naturalismus vertreten; jene Literaten und Publicisten, welche die Meinungen einer unchristlichen Wissenschaft popularisiren und von einer auf anderen Prinzipien, als denen des Christenthums zu erbauenden, neuen Weltordnung träumen; jene Roué's der modernen Gesellschaft, wie sie in den öffentlichen Localen der Städte das große Wort führen und jeder Theorie huldigen, welche der Tag mit sich bringt und welche ihrer Lebenspraxis entspricht; jene verworrenen und eiteln Köpfe, welche der Welt eine neue Religion und ein neues Recht schenken wollen, sind nicht das deutsche Volk. Das deutsche Volk ist, seitdem es seine weltgeschichtliche Mission erfüllt, ein christliches, ein tief christliches Volk. Christlich ist unser deutsches Landvolk, der Kern und die Kraft unserer Nation; christlich ist, trotz alles bis jetzt eingedrungenen Verderbens, unser deutscher Handwerkerstand; christlich sind auch die Massen der aus dem Landvolk und dem Handwerkerstande hervorgegangenen geringeren Arbeiter. Christlich ist der deutsche Adel, der immer noch ein starker grüner Zweig an der deutschen Eiche ist. Christlich sind die deutschen Fürsten, die mit der Geschichte und der berechtigten Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der deutschen Stämme und Landschaften so innig verwachsen sind und die Deutschland wohl nicht entbehren kann, will es sich nicht auf's Geradewohl einer Revolution in den

Schlund ſtürzen, bei der nichts Geringeres auf dem Spiele ſteht, als der Fortbeſtand Deutſchlands und des deutſchen Weſens ſelbſt. Chriſtlich ſind auch die beſten, die edelſten, die größten unter den Männern deutſcher Wiſſenſchaft und deutſcher Kunſt; ſelbſt wenn je zu Zeiten die Geiſter ſich verirrt, die Herzen ſind in ihrem tiefſten Grunde, wie deutſch, ſo auch chriſtlich geblieben. Und weit entfernt, daß in der Gegenwart dieſer chriſtliche Character Deutſchlands ſich verändert hätte oder geſchwächt worden wäre, iſt es vielmehr eine unbeſtreitbare Thatſache, daß, wenn man auf die geiſtigen Höhen der Geſellſchaft und in die Tiefen des deutſchen Volkslebens blickt, der religiöſe, der chriſtliche Geiſt nicht in der Abnahme, ſondern im Wachsthum begriffen iſt. Damals, als franzöſiſche Corruption und franzöſiſche Freigeiſterei an den deutſchen Höfen herrſchte, als im Volk unter dem Druck eines corrupten und aufgeklärten Despotismus jede patriotiſche und religiöſe Kraft erloſchen ſchien; als die Fremdherrſchaft über uns waltete — da hatte die Entchriſtlichung des deutſchen Volkes den Höhepunkt erreicht. Jenes Volk und jene Fürſten aber, welche die Befreiungskriege durchgekämpft, waren wieder zur alten Geſinnung erwacht und ſeit dieſer Zeit iſt, wie deutſche Vaterlandsliebe, ſo auch chriſtlicher Sinn im Zunehmen begriffen — und Diejenigen, welche jetzt in unſerem Vaterlande die Frivolität und den Unglauben der Epigonen Voltaire's zur Herrſchaft bringen möchten, ſind nicht aus dem Weſen und Geiſt des deutſchen Volkes hervorgegangen, ſondern ſind höchſtens Verderber des deutſchen Volkes.

Deutſchland iſt ein chriſtliches Land. Das iſt eine Thatſache, welche echte Staatsweisheit, die doch am Ende bei der Geſetzgebung entſcheiden wird, nicht bloß anerkennen, ſondern mit Freuden anerkennen und worin ſie das koſtbarſte Gut des deutſchen Vaterlandes, die letzte und bleibende Grundlage ſeines ſittlichen Daſeins erblicken muß.

Aber auch das iſt eine Thatſache, daß das chriſtliche Deutſchland die religiöſe und kirchliche Einheit, die es früher verband, nicht mehr beſitzt. Wir können dieſe Thatſache beklagen, aber wir müſſen ſie anerkennen. Seit Jahrhunderten beſteht Katholicismus und Proteſtantismus in Deutſchland gleichberechtigt neben einander. Nicht wir haben dieſe Trennung gemacht, ſie iſt uns von den Vorfahren überliefert, nicht wir können ſie aufheben; das vermag nur Gott, der ſie zu-

gelaſſen. Damit aber iſt wie das Geſetz der Parität, ſo auch der kirchlichen Selbſtſtändigkeit der verſchiedenen Confeſſionen gegenüber dem Staate mit Nothwendigkeit gegeben. Denn da, wo verſchiedene Confeſſionen in demſelben Staate beſtehen, kann die Parität unter beiden nur unter der Vorausſetzung aufrecht erhalten werden, daß der Staat einer jeden Confeſſion das volle Maß der Selbſtſtändigkeit und Freiheit gewährt. Das iſt ſo evident, daß hierüber keine Täuſchung obwalten ſollte. Denn da der Fürſt, die Miniſter, die Kammern, die Beamten nicht Gedankendinge, ſondern lebendige Menſchen ſind, welche einer beſtimmten Confeſſion angehören und da, wo Religion und Kirche in's Spiel kommt, ſelbſt beim beſten Willen, wie vielmehr, wenn menſchliche Schwäche und Leidenſchaft ſich geltend machen — und welcher Menſch iſt davor ſicher und wo machen ſie ſich nicht geltend? — mehr oder minder von den Anſchauungen ihrer Confeſſion beſtimmt werden; ſo wird überall, wo Regierungen und Kammern über religiöſe und kirchliche Angelegenheiten verfügen, die Confeſſion, die in der Minderheit ſich befindet, nicht bloß ſich bedrückt finden, ſondern auch wirklich mannigfach bedrückt und verletzt werden [1]). Dagegen wo das Prinzip der kirchlichen Selbſtſtändigkeit gegenüber den verſchiedenen Confeſſionen redlich und vollſtändig in Geſetzgebung und Verwaltung vom Staate gewährt wird, iſt die Grundbedingung wahrer Parität vorhanden [2]). Auf dem Boden kirchlicher

---

1) Das gilt ganz beſonders zum Nachtheile der Katholiken, während die proteſtantiſche Confeſſion unter einer vorherrſchend proteſtantiſchen Regierung deßhalb die Nachtheile der Staatsbevormundung weniger empfindet, weil das Staatsoberhaupt zugleich Haupt der proteſtantiſchen Kirche iſt und als ſolches deren Intereſſe zu wahren hat — ein Umſtand, der die Staatsbevormundung für die katholiſche Kirche begreiflicherweiſe doppelt beſchwerend macht.

2) „Dieſe Parität begreift viererlei. Erſtens das gleiche Recht der freieſten öffentlichen Religionsübung, mit allen dem Cultus und ſeinen Dienern zukommenden Rückſichten und Vorrechten. Zweitens die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigenthumsfähigkeit begabten Corporation. Drittens die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten, wie die Begleitung der öffentlichen Aemter. Viertens der gleiche Schutz jeder Kirche von Seiten der Staatsgewalt, die gleiche Berückſichtigung ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen in den Schulen und anderen öffentlichen Anſtalten. Die Staatsregierung als

Selbſtſtändigkeit und redlicher Parität können Katholiken und Proteſtanten nicht bloß im Frieden neben einander leben, ſondern auch in allen patriotiſchen Angelegenheiten und der ihnen gemeinſamen chriſtlichen Geſinnung, welche die edelſte und am Ende allein ſtichhaltige Humanität in ſich ſchließt, ſich Eins wiſſen, ohne in einem ſeichten und jede Religion untergrabenden Indifferentismus zu verkommen und der Klarheit, Treue und Entſchiedenheit ihrer kirchlichen Geſinnung etwas zu vergeben. Dagegen daß proteſtantiſche Regierungen oder proteſtantiſche Kammermajoritäten in katholiſche Kirchenangelegenheiten eingreifen, das können wir nicht ertragen, wie auch das Umgekehrte für die Proteſtanten unerträglich iſt. Noch vielweniger können beide Confeſſionen, kann das chriſtliche Deutſchland es dulden, daß es von einer unchriſtlichen Partei im Intereſſe einer confeſſionsloſen Aufklärung beherrſcht und in ſeinen heiligſten Intereſſen beſchädigt werde. Dieſe Wahrheit, daß der Friede zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen und die Wahrung ihrer rechtlichen Parität durch das Syſtem der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit bedingt und daß überdieß dieſe kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit mit keinen Nachtheilen, wohl aber mit den größten Vortheilen für den Staat verbunden iſt, iſt denn auch bei den beiden deutſchen Großſtaaten durchgedrungen. Preußen hat das Prinzip der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit ohne kleinliche Vorbehalte ausgeſprochen, und nur die redliche Durchführung dieſes Prinzips in der ganzen Verwaltung verbürgt dem preußiſchen Staate die Zufriedenheit, wie ſeiner proteſtantiſchen Angehörigen, auch ſeiner großen katholiſchen Provinzen und zahlreichen katholiſchen Unterthanen. Oeſterreich hat nicht bloß den Katholiken durch ſein Concordat die durch den joſephiniſchen Abſolutismus ſequeſtrirte kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit – denn dieſe bildet den weſentlichen Inhalt des von dem Unverſtand und der Gehäßigkeit ſo hart angefochtenen Concordats — freiwillig zurückgegeben, ſondern hat auch durch das Proteſtantenpatent den Proteſtanten das vollſte

ſolche muß, ganz abgeſehen von dem perſönlichen Bekenntniß des Landesfürſten, gegen die Kirche die Stellung annehmen, als ob ſie zu ihr gehörte. In der conſequenten und aufrichtigen Durchführung dieſes Geſichtspunktes liegt das Mittel, jeder Confeſſion gerecht zu ſein, und doch, da jede eine chriſtliche iſt, dem Staate ſeinen chriſtlichen Charakter zu bewahren." Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart von F. Walter. S. 491.

Maß der Freiheit und Gleichberechtigung, wie sie dieselben vollständiger nirgends besitzen, ertheilt. Auch die übrigen deutschen Staaten und Regierungen, insbesondere die Großherzoglich Hessische Regierung, haben, mit wenigen Ausnahmen, die Nothwendigkeit erkannt, dem Beispiele Oesterreichs und Preußens zu folgen. Nichts kann klarer sein, als daß der Versuch der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen, *der Bewegung zur christlichen Freiheit und Selbstständigkeit Halt zu gebieten*, ein vergeblicher ist, so lange Oesterreich und Preußen, so lange überhaupt Deutschland, so lange alle Staaten Europa's im Großen und Ganzen, wie wirklich der Fall ist, der katholischen Kirche jene Rechte zugestehen, welche die zweite hessische Kammer ihr entziehen möchte.

Daß aber etwa das System der kirchlichen Unfreiheit über das der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit auch in Oesterreich und Preußen und im übrigen Deutschland siegen werde, ist trotz aller hiezu vorhandenen Velleitäten nicht zu fürchten, vielmehr drängt Alles, Dank der götttichen Vorsehung, dazu, das System der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, wie es in Oesterreich und Preußen bereits durchgeführt ist, zu einer historischen Nothwendigkeit für ganz Deutschland und für alle deutschen Staaten zu machen. Denn dieses System, aber auch nur es allein, kann das Hinderniß, welches der möglichen Einheit und Eintracht Deutschlands in der confessionellen Verschiedenheit im Wege steht, vollkommen beseitigen. Wenn alle deutschen Fürsten und Stämme, was Gott geben wolle, in patriotischer Eintracht sich vereinigen, sie können es unter keiner anderen Bedingung als unter der der rechtlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit der verschiedenen christlichen Confessionen. Und selbst wenn, was Gott verhüte, ein Zwiespalt in Deutschland für die nächste Zukunft unser Loos wäre, jeder der beiden Theile müßte in kirchlichen Dingen das Prinzip der Selbstständigkeit und Parität der Confessionen fest und heilig halten; wer dagegen in Deutschland einer kurzsichtigen Partei zu lieb, sei es unter liberalem, sei es unter conservativem Aushängschilde, das Prinzip der kirchlichen Freiheit und Parität verletzte, würde dadurch unfehlbar sich Deutschland und einem großen Theile seiner eigenen Unterthanen in unheilvollster Weise entfremden. Daher können wir die sichere Hoffnung hegen, daß dem *System der kirchlichen Freiheit und Parität die Zukunft* gehört und daß die Reactionsversuche dagegen keine

Hoffnung auf dauernden Erfolg haben. Hieraus ergibt ſich auch, was von dem Gerede Derer zu halten, welche den Ruf nach kirchlicher Selbſtſtändigkeit und Parität als Produkt einer, wie ſie meinen, kleinen kirchlichen Partei betrachten. Nein, was wir Katholiken verlangen, iſt nichts Anderes, als was die geſunde Vernunft, das poſitive Recht, die Natur der Sache, was die höchſten Intereſſen unſeres Vaterlandes fordern, was kein Vorurtheil vereiteln und kein Machtgebot einer Kammer aufhalten wird.

Wir haben geſagt, daß das Syſtem der kirchlichen Selbſtſtändigkeit und der Parität der chriſtlichen Confeſſionen eine hiſtoriſche Nothwendigkeit ſei und unfehlbar ſich verwirklichen werde, vorausgeſetzt, daß in Deutſchland nicht ein völliger Umſturz aller beſtehenden Ordnung eintrete. Ein ſolcher Umſtand ſcheint uns unwahrſcheinlich, ja ſogar unmöglich, wenn nicht gerade die deutſchen Fürſten ſich und ihre Staaten ſyſtematiſch zu Grunde richten, und die deutſchen Stämme ſich blindlings in's Verderben ſtürzen wollten; aber ſelbſt wenn dieſer Fall einträte, würde nicht eine Repriſtinirung des alten Staatskirchenthums daraus hervorgehen, ſondern gleichfalls die Freiheit der Kirche, wenn auch in einer andern Form. Allerdings würde in den Gewaltthaten und Greueln, welche dieſen Umſturz begleiteten, die katholiſche Kirche Vieles zu leiden haben. Die Hetzereien, die man ſich jetzt ſo gewiſſenlos gegen ſie erlaubt, würden dann vielleicht durch die Frevelhaftigkeit eines entfeſſelten Pöbels blutige Früchte tragen. Prieſter würden vielleicht ermordet, Kirchen zerſtört, Gottloſigkeiten aller Art verübt, vielleicht ſelbſt da und dort die freie und öffentliche Religionsübung vorübergehend unmöglich gemacht werden. Aber die ganze Gewalt dieſer Bewegung würde ſich ſehr bald nicht gegen die Kirche, ſondern gegen die beſitzenden Klaſſen und insbeſondere gegen Diejenigen richten, in deren Händen vorzugsweiſe die Reichthümer concentrirt ſind; denn die ganze Revolution würde unfehlbar zu einer ſocialen werden. Würde aber eine neue Ordnung der Dinge ſich befeſtigen, ſo würde unter allen Umſtänden in dieſer Ordnung das Prinzip der religiöſen Freiheit wahrſcheinlich zunächſt in der Form einer völligen Trennung zwiſchen Kirche und Staat, ſeine Anerkennung finden [1]). Würde aber, was meiſtens das Ende der Revolutionen

1) Ueber dieſes Syſtem ſagt Walter a. a. O. §. 498: „Die Schwierigkeit, die unbedingte Freiheit der Bekenntniſſe mit der poſitiven Natur

iſt, ein um ſo ſtrengeres Regiment eintreten, ſo würde auch dieſes ſich genöthigt ſehen, die Religion und deshalb auch die kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu reſpectiren.

---

des chriſtlichen Staates zu vereinigen, und die mancherlei Colliſionen, die aus der Berührung zwiſchen Kirche und Staat entſtehen können, haben den Gedanken angeregt, die Religion und Kirche als eine für den Staat völlig gleichgültige Angelegenheit und als eine bloße Privatſache der Individuen und Familien zu behandeln. Jedes Bekenntniß, jede religiöſe Geſellſchaft ſoll auf dem Boden des Staates Freiheit der Exiſtenz und zu dieſem Zwecke den gewöhnlichen Rechtsſchutz der Perſonen und des Eigenthums haben; mehr aber nicht. Keine erhalte vom Staate Unterſtützung, ſondern habe für die Koſten ihres Cultus und den Unterhalt von deſſen Dienern ſelbſt zu ſorgen. Keine erhalte eine beſondere Anerkennung oder Begünſtigung, daher auch keine Corporationsrechte. Der Staat bekümmere ſich um den Inhalt der Bekenntniſſe nicht, ſondern nur um die Handlungen der Individuen, die er beſtraft, wenn ſie gegen die bürgerlichen Geſetze verſtoßen. Dieſer Gedanke der völligen Trennung von Staat und Kirche gründet ſich bei den Einen auf die Abneigung gegen die Religion überhaupt, bei Anderen auf die Hoffnung, daß grade dadurch die Religion wieder um ſo kräftiger erblühen werde. Allein dieſer ganze Standpunkt iſt aus zwei Gründen irrig und unhaltbar. Erſtens weil der Staat die Religion ſchlechterdings nicht entbehren, ſie alſo auch nicht ignoriren kann. Selbſt wenn er wollte, würde er durch den täglichen Gebrauch des Eides daran erinnert werden, der in dem Munde des erklärten Atheiſten keinen Sinn hat. Zweitens weil auch die bürgerlichen Geſetze auf einer gewiſſen Summe von ſittlichen Grundwahrheiten beruhen, deren letztes Fundament auf den Glauben an Gott und die Unſterblichkeit zurückgeht. Jener Vorſchlag wird daher von bewährten Stimmen entſchieden verworfen [1]). Selbſt in den vereinigten Staaten von Nordamerika, worauf man ſich gerne beruft, wird die Religion nicht als für den Staat gleichgültig angeſehen, ſondern als ihn ergänzend vorausgeſetzt. Dennoch iſt es möglich, daß jenes Syſtem durch die irrige Zeitſtrömung auf einige Zeit zur praktiſchen Geltung gelange. Allein das religiöſe Bedürfniß bleibt immer mächtiger als eine falſche Theorie; durch dieſes wird die Kirche fortfahren in den Gemüthern zu herrſchen, und ſie wird dadurch, wenn auch von der Staatsgewalt ignorirt, doch immer als das geiſtige Fundament der Geſellſchaft und als die Erzieherin der bürgerlichen Geſinnung fortwirken, bis daß nach herben Erfahrungen der offene Bund zwiſchen beiden Gewalten vielleicht um ſo inniger hergeſtellt wird.

1) Trendelenburg, Naturrecht §. 172.: „Der von der Kirche getrennte Staat iſt verſtümmelt und ſiecht ab. — Die Theorie von Trennung der Kirche und des Staates entſteht nur als Nothbehelf in den Zeiten unweiſer Conflicte, in den Zeiten von hartnäckigen Anmaßungen, ſei es von Seiten der Kirche oder des Staates." — In demſelben Geiſte äußert ſich Dahlmann, Politik §. 293. 294. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. Buch IX. Cap. 4. Ahrens, Organiſche Staatslehre. Beſonderer Theil. Kap. 1. §. 4.

Wir haben bisher die geſchichtlich-politiſchen Gründe angedeutet, welche unſere Hoffnung rechtfertigen, daß die Zukunft und zwar die nicht entfernte Zukunft der Kirche nicht Knechtſchaft, ſondern Freiheit bringen wird. Wir haben aber noch einen weit feſterern Grund dieſer Hoffnung. Die katholiſche Kirche kann durch äußere Gewalt bedrängt, gequält, verfolgt werden; in Knechtſchaft gerathen kann ſie nicht, ſo lange ſie kämpft, ſo lange Biſchof, Klerus und Volk[1]) einmüthig und ſtarkmüthig einer jeden Zumuthung, welche die von Gott geſetzte und gewollte Freiheit der Kirche beeinträchtigt, die unerſchütterliche Standhaftigkeit des chriſtlichen Gewiſſens und des chriſtlichen Glaubens entgegenſetzen. Dieſen Factor des Gewiſſens und des Glaubens ziehen gewöhnlich Diejenigen nicht in Rechnung, welche leicht und übermüthig zu einem Angriffe gegen die Kirche ſich entſchließen. Die Kirche iſt ſchwach an aller irdiſchen Macht, auch an allen menſchlichen Mitteln, in Einer Sache aber hat ſie ſich von jeher unüberwindlich erwieſen, in der Standhaftigkeit des Glaubens und des Gewiſſens in allen Leiden und Ver-

---

1) Man ſcheint wirklich eine Zeitlang die Hoffnung gehegt zu haben, der katholiſche Klerus oder doch ein Theil deſſelben werde Partei gegen den Biſchof ergreifen. Es gehört das zu jenen Täuſchungen, wie ſie bei Denen vorzukommen pflegen, welche von katholiſchem Glauben und katholiſchem Leben keinen Begriff haben. Der Klerus hat auf's Schnellſte, noch ehe die Debatten der zweiten Kammer begannen, dieſe Täuſchung und hoffentlich auf immer vernichtet. Aus dem Grunde derſelben Unkenntniß der Wirklichkeit, hat man dann gemeint, das katholiſche Volk werde Partei gegen den Klerus ergreifen. Auch darin hatte man ſich getäuſcht. Einmüthig haben alle katholiſchen Gemeinden in ihren Adreſſen ſich erklärt. Man hat zwar den Werth dieſer Adreſſen dadurch herabzuwürdigen gemeint, daß man dieſelben dem Einfluſſe des Klerus zuſchrieb. Aber wie kann der Klerus Einfluß auf's Volk üben, wenn das Volk gegen ihn iſt? Es iſt übrigens in der That gerade umgekehrt, als man behauptet. Das katholiſche Volk lebt ſeit Jahr und Tag unter einem an manchen Orten geradezu unleidlichen Terrorismus der ſogenannten Fortſchrittspartei. Deshalb hat ſeine Manifeſtation einen ganz ungewöhnlichen Werth und wir können uns davon überzeugt halten, daß die Zahl Derer, welche die Adreſſe in ihrem Herzen billigen und von ganzer Seele ihrer Kirche ergeben ſind, ohne Vergleich größer iſt, als die Zahl Derer, welche bereits zu dieſem öffentlichen Bekenntniſſe ihres Glaubens ſich ermannten. Je länger übrigens die Befeindung der Kirche dauern und je ungerechter ſie ſein wird, um ſo mehr und um ſo überraſchender für die Gegner wird ſich der Glaube und wird ſich die Liebe zur Religion in dem katholiſchen Volke offenbaren.

folgungen. Was die Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz für die Kirche in Anſpruch nahmen, ſind nicht weltliche Vorrechte, ſind nicht irgend welche unweſentliche Privilegien, ſondern ſind weſentliche Rechte der Kirche und des katholiſchen Chriſten, welche unmittelbar aus dem Glauben hervorgehen und welchen ebenſo viele Pflichten entſprechen. Jeder irdiſchen Gewalt, welche der Kirche dieſe Rechte entzieht, und welche eben dadurch in das innere Heiligthum der Kirche eingreift, müſſen die Nachfolger der Apoſtel auch das apoſtoliſche: *Non possumus* entgegen ſetzen: „wir können hierin nicht nachgeben; denn wir müſſen Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. Wir ſind bereit, jeder menſchlichen Obrigkeit um Gottes willen zu gehorchen, ſelbſt wo ſie Hartes gebietet; aber die Gebote und Satzungen Gottes, der der letzte Grund all unſeres Gehorſams iſt, können wir nicht verletzen auf den Befehl einer menſchlichen Gewalt.“ Weder der Biſchof von Mainz, noch irgend ein anderer Biſchof kann ſtaatliche Satzungen anerkennen, welche mit den Geſetzen Gottes und der Kirche in Widerſpruch ſtehen, kann die Freiheit der Kirche preißgeben, die ihm Gott zur Vertheidigung anvertraut hat. Und es iſt noch niemals geſchehen, daß die Standhaftigkeit eines die Rechte der Kirche vertheidigenden Biſchofs nicht endlich obgeſiegt hätte, ſelbſt da, wo er allein ſtand, noch viel weniger, wo ihm ein treuer und opferwilliger Klerus und ein ſeinem Glauben ergebenes Volk zur Seite ſteht. Wenn daher wirklich am Oberrhein ein falſcher Liberalismus es unternähme, im Widerſpruch mit allen realen Intereſſen des Staates, in einen Kampf mit der Kirche und dem katholiſchen Gewiſſen zu treten: der Kampf würde nicht minder glorreich für die Kirche endigen, als er vor etwas weniger als einem Vierteljahrhundert einer unumſchränkten und mit weit größeren Mitteln ausgerüſteten Staatsgewalt gegenüber am Niederrhein geendet hat.

Anhang.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Regierungs-Entwurf.	Abänderungen des Entwurfs durch Beschlüsse der II. Kammer.
Art. 1.	Art. 1.
Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.	Unverändert.
Art. 2.	Art. 2.
Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.
Art. 3.	Art. 3.
Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.	Absatz 1 unverändert. Absatz 2 in folgender Fassung: Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Gewissensfreiheit und freie Religionsübung, sowie ungehinderte Mittheilung ihres religiösen Glaubens ist, insoweit nicht dadurch den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widersprochen wird oder Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, so auch solchen eingeräumt, die sich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Art. 4.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Hierbei beschließt die Kammer, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Patronatswesen bezüglich der dem Staate zustehenden Patronate einer umfassenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen, und das Ergebniß den Ständen vorzulegen.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen und welche nicht von der Staatsregierung, unter Angabe des Grundes, als ihr mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter, bleibt es bei den Bestimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14., 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen: Provida solersque und: Ad dominici gregis custodiam, so weit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, welche, nach bestandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staatsprüfung bei der Landesuniversität dargethan worden ist.

In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlassen, sich auf andere geeignet scheinende Weise über die Vorbildung zu vergewissigen.

Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushülfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Ober-Aufsicht des Staates.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeußerung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Art. 8.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

Art. 8.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Ueber Amtsmißbrauch der Geistlichen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Art. 9.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ueber Eheschließung, religiöse Kinder-Erziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet.

Desgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung.

Art. 10.

Verfügungen und Erkenntniſſe der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Perſon wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Vorausſetzung vollzogen werden, daß ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden ſind.

Art. 10.

Unterſuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweiſung an Beſſerungsorte, körperlicher Züchtigung und niemals mit Ehrenkränkung verbunden ſein. Geldſtrafen und Unterſuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien ſind unſtatthaft.

Geldſtrafen gegen Diener der Kirchen und Religionsgemeinſchaften, welche den Betrag von 30 fl. nicht überſteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Vorausſetzung vollzogen werden, daß ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden ſind.

Die Beſtimmungen der Kirchendisciplin in Rückſicht der Cleriker finden auf die Lehrer einer theologiſchen Facultät als ſolche keine Anwendung.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, deſſen Beſtrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienſtentſetzung verbunden iſt, hat bei einem Geiſtlichen auf geſchehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von ſeinen Dienſtfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchliche Strafverfügungen iſt das in Art. 42. der Verfaſſungsurkunde gewährte Recht der Beſchwerde bei der Regierung anwendbar.

Art. 11.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfniſſen, ſei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewiſſer Bezirke oder einzelner Orte gewidmet iſt, wird, unbeſchadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinſamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müſſen die berechtigten Gemeinden vertreten ſein.

Art. 11.

Abſatz 1. unverändert.

Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entſprechender Aufſicht des Staates und der Kirche.

Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Geſetz begründet werden.

Ein Geſetz regelt die geſammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfniſſen gewidmeten Vermögens.

Art. 12.

Das den kirchlichen Bedürfniſſen und Anſtalten gewidmete Vermögen unterliegt den Geſetzen des Staates, insbeſondere auch denjenigen über die öffentlichen Ausgaben und Laſten.

Art. 12.

Unverändert.

Art. 13.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Art. 15.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Art. 13.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen.

Art. 15.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, sind aufgehoben, darunter namentlich:

Der Art. 40. der Verfassungsurkunde, die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend §. 4., soweit er das Placet betrifft, und die §§. 25., 26. und 27. über die Bildung der Priester.

Die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften u. s. w. betreffend.

Die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend.

Der Art. 20. des Consularbeschlusses vom 20. prairial X. (9. Juni 1802.)

Der Art. 4. des kaiserlichen Decretes vom 3. messidor XII (22. Juni 1804.)

Das kaiserliche Decret vom 18. Februar 1809.

Art. 16.

Die in Art. 8., 9. und 14. vorgesehenen Gesetze sollen erlassen werden, nämlich: über Amtsmißbrauch der Geistlichen, über Eheschließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen.

Dabei beschließt die Kammer, daß der vorstehende Artikel 16. als Bedingung der Annahme des Gesetzes angesehen werden solle.

Ferner beſchließt die Kammer folgende

ſchließliche Erklärung.

Die Kammer erklärt, daß die ohne ſtändiſche Zuſtimmung zwiſchen der Gr. Regierung und dem Biſchofe von Mainz unter dem 23. Auguſt 1854 abgeſchloſſene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig iſt, da ſie Beſtimmungen enthält, welche der Verfaſſung, den Geſetzen und Verordnungen, wie dem ſeitherigen Rechtsbeſtande im Großherzogthum widerſprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirkſamkeit äußern dürfte, und verwahrt ſich auf das Entſchiedenſte gegen jede etwa beabſichtigte fernere Anwendung dieſer Uebereinkunft als einen Bruch der Verfaſſung.